Der Zeugenmeineid

Geſchichtliche und ſyſtematiſche Entwicklung, ſeine Behandlung im geltenden Recht und im Entwurf eines Strafgeſetzbuches von 1925

*

Inaugural-Diſſertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juriſtiſchen Fakultät
der
Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn
vorgelegt von

Gerichtsreferendar
Norbert Peters
aus Vierſen

Warendorf 1928.
J. Schnellſche Buchdruckerei
C. Leopold.

ios. Bonn
1928

Der Zeugenmeineid

Geſchichtliche und ſyſtematiſche Entwicklung, ſeine Behandlung im geltenden Recht und im Entwurf eines Strafgeſetzbuches von 1925

*

Inaugural-Diſſertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juriſtiſchen Fakultät
der
Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn
vorgelegt von

Gerichtsreferendar
Norbert Peters
aus Vierſen

Warendorf 1928.
J. Schnellſche Buchdruckerei
C. Leopold.

*16847

Referent:
Geheimer Juſtizrat Profeſſor Dr. E. Landsberg

Im Andenken
an meinen Großvater
Hermann Peters-Guntermann
seinen Kindern!

Inhaltsverzeichnis

Erſter Teil: Seite

Geſchichtliche und ſyſtematiſche Entwicklung des Zeugeneides 1

A. Geſchichtlicher Überblick bis zur Periode der Aufklärung . . 2
1. Im römiſchen Recht 2
2. Im kanoniſchen Recht 4
3. Im germaniſchen Recht 6
4. Im Mittelalter 9
5. In der Peinlichen Gerichts-Ordnung von 1532 11
6. In der Zeit vom Erſcheinen der PGO. bis zur Zeit der Aufklärung 12

B. Das 19. Jahrhundert unter beſonderer Berückſichtigung der vier führenden Meineidstheorien 14
1. Der Meineid als Religionsdelikt 14
a) Die wiſſenſchaftlichen Vertreter der Religionstheorie . . 15
b) Die der Religionstheorie folgenden Geſetzbücher . . . 16
c) Kritiſche Betrachtung der Religionstheorie 17
2. Der Meineid als Privatverbrechen und Betrug 18
a) Die wiſſenſchaftlichen Vertreter der Betrugstheorie . . 18
b) Die der Betrugstheorie folgenden Geſetzbücher 20
3. Der Meineid als Verbrechen gegen die „publica fides“ . . 22
a) Die wiſſenſchaftlichen Vertreter der publica fides-Theorie 22
b) Die der publica fides-Theorie folgenden Strafgeſetzbücher 26
c) Kritiſche Betrachtung der publica fides-Theorie 28
4. Der Meineid als Verbrechen gegen die Rechtspflege . . . 31
a) Die wiſſenſchaftlichen Vertreter der Rechtspflege-Theorie 31
b) Kritiſche Betrachtung der Rechtspflege-Theorie 34

Zweiter Teil:

Das geltende Recht 37

A. Die objektiven Tatbeſtandsmerkmale 37
1. Unwahrheit der Ausſage 37
2. Rechtsgültigkeit der Ausſage 41
3. Zuſtändigkeit der Behörde 45

Seite

B. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale 47
1. Vorsatz 47
2. Fahrlässigkeit 49
C. Teilnahme, Versuch und Vollendung 62
1. Teilnahme 62
2. Versuch 67
3. Vollendung 68
D. Strafen 70
1. Straferhöhung (§ 134, Absatz 2) 71
2. Strafmilderung 73
a) Der rechtzeitige Widerruf (§ 158) 73
b) Zwangslage des Zeugen bezüglich der eigenen Person (§ 157, 1) 75
c) Zwangslage des Zeugen bezüglich anderer Personen (§ 157, 2) 77
3. Ehrenstrafen 78

Dritter Teil:

Der Zeugenmeineid im Entwurf von 1925 80
Allgemeines 80
A. Der Tatbestand des Zeugenmeineides im Entwurf 82
B. Die uneidliche falsche Aussage (§ 175) 85
1. Geschichtlicher Rückblick unter besonderer Berücksichtigung des braunschweigischen Landesrechtes 85
2. Tatbestand der uneidlich falschen Aussage 91
a) Objektiver Tatbestand 91
b) Subjektiver Tatbestand 94
3. § 175 ist sowohl Ergänzungs- wie Ersatzmittel der Eidesvorschriften 96
C. Verleitung zum Meineid (§ 173) 97
D. Herbeiführung eines falschen Eides (§ 174) 100
E. Tätige Reue (§ 179) 102
F. Strafen des Abschnittes II 104

Schluß:

Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit 106
Anmerkungen 109

Literaturverzeichnis

Abegg, J. Fr. H.: Lehrbuch der Strafrechtswiſſenſchaft, Neuſtadt an der Orla, 1836.

Aftergut: Das Delikt des Meineides, Heidelberg, 1915 (Diſſ.).

Allfeld, Phil.: Lehrbuch des deutſchen Strafrechts, Leipzig, 1907 und 1924.

Anſchütz, Gerhard: „Die Verfaſſung des Deutſchen Reiches" in Stilkes Rechtsbibliothek, Berlin, 1921.

Archiv des Kriminalrechts, Jahrgang 1818, 1834, 1856.

– neues – des Kriminalrechts.

– für Strafrecht, herausgegeben von Goltdammer.

Auer, Franz: Das Stadtrecht von München, München, 1840.

Baer, Ernſt: Der Meineid, Würzburg, 1922 (Diſſ.).

Bar, von: Die Reform des Strafrechts, Berlin, 1903.

Behrend, J. Fr.: Die Magdeburger Fragen, Berlin, 1856.

Beling, Ernſt: „Der amtliche Entwurf eines Allgemeinen deutſchen Strafgeſetzbuches" in „Der Gerichtsſaal", 1925, S. 348.

Berger, Henricus: Electa jurisprudentiae criminalis, Lipsiae, MDCCVI.

Berner, Albert Friedrich: Lehrbuch des deutſchen Strafrechts, Leipzig; Auflagen 1857, 1863, 1866, 1871, 1872, 1879.

Beyer, Georgius: Delineatio iuris criminalis secundum Constitutionem criminalem Carolinam auxit Henricus Mylius, Lipsiae, MDCCXXXVII.

Bibliothek für die peinliche Rechtswiſſenſchaft und Geſetzeskunde, 1800. Bd. II.

Binding, Karl: Lehrbuch des gemeinen deutſchen Strafrechts, allgemeiner und beſonderer Teil, Leipzig, 1904.

– Die Normen und ihre Übertretung, Leipzig, 1890 ff.

Birkmeyer, Karl: Enzyklopädie der Strafrechtswiſſenſchaft, Berlin, 1904.

Bluhme, Friedrich: Syſtem des in Deutſchland geltenden Strafrechts, Bonn, 1854.

Bluntſchli: Deutſches Staatswörterbuch, Leipzig, 1858, Bd. III.

Böcking: Grundriß zu Vorleſungen über das gemeine deutſche Strafrecht (Erſcheinungsort und -Jahr nicht feſtzuſtellen, Nr. J k 222 der Univerſitäts-Bibliothek Bonn).

Bode, Johannes: De periurii occasione praescindenda, Jena, 1711, (praes. Beck).

Boehmer: Elementa iurisprudentiae criminalis, editio IV, Halle, 1749.

Botſchaft des Bundesrates an die Bundesverſammlung zum Entwurf eines ſchweizeriſchen Strafgeſetzbuches vom 23. Juli 1918.

Brambeer, Georg Andreas: De eo, quod iniustum est circa iuramenta extra-judicialia, Halle, MDCCII (praes. Strykius).

Brandes, Erhard Leopold: Die Beſtrafung der uneidlichen falſchen Ausſage im Entwurf von 1919 zu einem deutſchen Strafgeſetzbuch, Köln, 1923 (Diſſ.).

Bruck: Zur Lehre von der Fahrläſſigkeit im gemeinen deutſchen Strafrecht, Breslau, 1885.
Carnot, M.: Commentaire sur le code pénal, Tome II, Paris, 1824.
Carpzovius, Benedictus: Iurisprudentia forensis Romana-Saxonica. revid. ab Andrea Mylio, Lipsiae et Francofurti MDXCIV.
– Peinlicher ſächſiſcher Inquiſition und Achts-Prozeß, Leipzig, MDCXCIII.
Claſen, (ii) Danielis: Commentarius in constituiones criminales Caroli quinti, Francofurti et Lipsiae, MDCXCIII.
Codex, Criminal-, für das ruſſiſche Reich, von der Kaiſerlichen Geſetzgebungskommiſſion entworfen, Halle, 1818.
Coſak: Die Eidhelfer des Beklagten im älteren deutſchen Recht, Stuttgart, 1885.
Dabelow: Lehrbuch des deutſchen gemeinen peinlichen Rechts, Halle, 1807.
Denkſchrift zu dem Entwurf von 1919, dritter Teil der Entwürfe zu einem deutſchen Strafgeſetzbuch. (Siehe dieſe.)
Dehnow, Fritz: Die Zukunft des Strafrechts, Berlin und Leipzig, 1920.
Dietz: Das Unternehmen der Verleitung zum Meineid und der Verleitung zum falſchen Eide, Bonn, 1921 (Diſſ.).
Dochow, von: in Holzendorffs Handbuch des Strafrechts, Bd. III.
Dorn, Georg Heinrich: De genio principis et veteri per hanc iurandi more, Gießen, 1682 (praes. Mollenbecius).
Düring, Adolf von: Die Strafbarkeit der uneidlichen falſchen Ausſage, Göttingen, 1918 (Diſſ.).
Düringer: „Grundrechte und Grundpflichten" in der Juriſtiſchen Wochenſchrift 1919, Nr. 11.
Dyroff: Einführung in die Pſychologie, Leipzig, 1912.
Ebbinghaus, H.: „Pſychologie" in „ſyſtematiſche Philoſophie" von Diltey, Riehl, Wundt u. a. in „Kultur der Gegenwart", Bd. 6, Abt. I, herausgegeben von Paul Hinneberg, Berlin und Leipzig, 1907.
Ebermayer, Ludwig: Das Reichsſtrafgeſetzbuch mit beſonderer Berückſichtigung der Rechtſprechung des RG., Berlin, Leipzig, 1922.
Entwurf des Strafgeſetzbuches für die preußiſchen Staaten, Berlin, 1843.
– des Strafgeſetzbuches für die preußiſchen Staaten nach den Beſchlüſſen des Königlichen Staatsrathes, Berlin, 1843.
– eines Strafgeſetzbuches für das Königreich Norwegen: Eine kritiſche Betrachtung von J. Fr. H. Abegg, Neuſtadt, 1835.
– einer Strafprozeßordnung, Reichstagsverhandlungen, Bd. 270, Nr. 7.
– eines Geſetzes über den Rechtsgang in Strafſachen, 1919.
– Regierungs-, eines öſterreich. Strafgeſetzbuches 1912, Berlin, 1913.
Entwürfe zu einem deutſchen Strafgeſetzbuch, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjuſtizminiſteriums, Berlin, 1920.
Entwurf der Strafrechtskommiſſion 1913; erſter Teil der Entwürfe zu einem deutſchen Strafgeſetzbuch. (Siehe dieſe.)
– von 1919, II. Teil zu einem deutſchen Strafgeſetzbuch. (Siehe dieſe).
– Amtlicher, eines allgemeinen deutſchen Strafgeſetzbuches nebſt Begründung; I. Teil: Entwurf; II. Teil: Begründung; Berlin, 1925.
Eichmann: Das Strafrecht des codex iuris cononici, Paderborn, 1920.

Eisel: Der fahrlässige Meineid, Marburg, 1910 (Diss.).
Erich: Wesen und Bedeutung des fahrlässigen Meineids, Heidelberg, 1904 (Diss.).
Felden: Die Trennung von Staat und Kirche, Jena, 1911.
Feuerbach, Paul Johann Anselm: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts, Gießen, 1832 (II. Auflage) und 1847.
– Kritik des Kleinschrodischen Entwurfes zu einem peinlichen Gesetzbuch für die Chur-Pfalz-Bayrischen Staaten, Gießen, 1804.
Finger: Kritische Besprechungen von Entscheidungen des Reichsgerichtes, in „Der Gerichtssaal", Bd. 82.
Forel, August: Das Gedächtnis und seine Abnormitäten, Zürich, 1885.
Frank, Reinhard: Zur lex Salisch, Deutsche Juristen-Zeitung, 1899, S. 142.
– Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen, 1924.
Fränkel, Friedr. Victor: De periurio iudicale iuramentum non deferente, Wittenberg, 1737.
Frick, (ii) Alb. Phil.: Disquisitio de iureiurando per genium principis, Helmstaedt, 1768.
Frisch: Die Eidesdelikte des RStGB., Heidelberg, 1910 (Diss.).
Gärtner, Karl Wilh.: Saxonum leges tres, Lipsiae, MDCCXXX.
Gaupp, Ernst Theodor: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Breslau, 1851 und 1852.
Gaupp-Stein: ZPO. für das Deutsche Reich, Tübingen, 1913.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches (Kahl, Liszt, Lilienthal, Goldschmidt), Berlin, 1911.
Geil, Gustav: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2 Bände, Leipzig, 1861.
Gengler, Heinr. Gottf.: Deutsche Stadtrechtsalterthümer, Erlangen, 1882.
Gerichtssaal: Siehe Thomsen, Finger etc.
Gerichts Ordnung und Stadt Recht, unser Stadt Husum auffs new gnedig gegeben. Schleswig bei Wegener, MDCV II.
Gerland, H. B.: Kritische Bemerkungen zum allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfes 1919, Tübingen, 1921.
Geyer, August: Bemerkungen zu Entscheidungen des Reichsgerichts in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 2.
Gmelin: Psychologie der Aussage, Hannover, 1909.
Göbel: Unternehmen und Verleiten im deutschen Reichsstrafrecht, insbesondere in der Materie des Meineides, München, 1891 (Diss. Erlangen).
Göschel: Der Eid nach seinem Prinzip, Begriffe und Gebrauch, Berlin, 1837.
Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten, Berlin, 1851.
Grünberg: Zur systematischen Stellung des Meineides, Rostock, 1900 (Diss.).
Grimm, Jacob: Weisthümer, Göttingen, 1840 ff.
Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Leipzig, 1885.
Grolman, Karl: Grundsätze der Kriminalwissenschaft, Gießen und Darmstadt, 1800 und 1805.
Groß, Hans: Kriminalpsychologie, Graz, 1898.
– Handbuch für Untersuchungsrichter, München, 1904.

Günther, L.: Die Idee der Wiedervergeltung in der Geſchichte und Philoſophie des Strafrechts, Bd. I, II und III, Erlangen, 1889.
Hach, Johann Friedrich: Das alte Lübiſche Recht, Lübeck, 1839.
Haeberlin, C. F. W. J.: Grundſätze des Kriminalrechts, vier Bände, Leipzig, 1848.
Hafter, Ernſt: „Die kommenden Strafgeſetzbücher" in Dehnows „Zukunft des Strafrechts", Berlin, Leipzig, 1920.
Hälſchner, Hugo: Das gemeine deutſche Strafrecht, Bonn, 1887.
Hälſchner: Geſchichte des Brandenburg.-Preuß. Strafrechts, Bonn, 1855.
Hammann: Die Vollendung des Meineidsverbrechens und das Zuſammentreffen mehrerer Falſchbekundungen in einer Ausſage, Erlangen, 1918 (Diſſ.).
Harburger: „Die Teilnahme aus dem Verbrechen des § 159 RStGB." in der Feſtgabe der Münchener juriſt. Fakultät, München, 1887.
Harſter: Das Strafrecht der freien Reichsſtadt Speyer, Breslau, 1900.
Heffter, Auguſt Wilhelm: Lehrbuch des gemeinen deutſchen Strafrechts. 4. Auflage, Halle, 1848.
Heimberger: Was dürfen wir von einem deutſchen Strafgeſetzbuch erwarten? Leipzig, 1909.
Heins, Benedict: De periurii poena. Erfurt, 1736 (praes. Strecker).
Heinze: Verbrechen gegen öffentliche Güter etc. in Goltdammers Archiv, Bd. 36.
Heinze, Karl Friedr. Rudolf: Das Verhältnis des Reichsſtrafrechts zu dem Landesſtrafrecht mit beſonderer Berückſichtigung der durch das Norddeutſche StGB. veranlaßten Landesgeſetze, Leipzig, 1871.
Henke, Eduard: Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik, Berlin, 1830.
Helie: Theorie du code pénal (IV), 1873, Paris.
Helldorff, Heinrich: Die mittelbare Täterſchaft und die Verleitung zum Falſcheide, Halle, 1895 (Diſſ.)
Hermann, Friedrich Auguſt: De crimine periurii nonnulae meditationes, Leipzig, 1843.
Heyne: Deutſches Wörterbuch, Leipzig, 1895 und 1893.
Hippel, Robert von: Deutſches Strafrecht, Berlin, 1925.
His, Rudolf: Das Strafrecht des Mittelalters, Leipzig, 1920.
— Das Strafrecht der Frieſen im Mittelalter, Leipzig, 1901.
Hirzel: Der Eid, Leipzig, 1902.
Hoehl, Wilh.: Das „Abſehen von Strafe" in den Strafgeſetzentwürfen Deutſchlands, Öſterreichs und der Schweiz in „Der Gerichtsſaal", 1925, S. 1 7.
Hofacker: Die Staats4erwaltung und die Strafrechtsreform, Berlin, Stuttgart, Leipzig[V] 1919.
Hoffgerichts-Ordnung, des Herrn Georgen / Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg / . . . etc., Hannover, MDCXXXIX.
Hubrich: Konfeſſioneller Eid oder religionsloſe Beteurung? Leipzig, 1900.
Hufnagel: Kommentar zum StGB. für das Königreich Württemberg, 1840.
Hugelmann, Karl Gottfried: „Um das allgemeine deutſche StGB." in der Köln. Zeitung vom 12. September 1925, Abendausgabe.
Höhn, Alfred: Die tätige Reue beim Falſcheid, Würzburg, 1923 (Diſſ.).

Hörnig, Ludwig: Die Verleitung zum objektiven Falſcheid, Würzburg, 1923 (Diſſ.).
Jakobſohn: Die Fähigkeit zum Meineide, Königsberg, 1920 (Diſſ.)
Jarcke, Karl Ernſt: Handbuch des gemeinen deutſchen Strafrechts, Berlin, 1827.
Jenull, Sebaſtian: Das öſterreichiſche Kriminalrecht nach ſeinen Gründen und ſeinem Geiſte dargeſtellt, Wien, 1857.
Jodl: Lehrbuch der Pſychologie, 1916, Bd. II, 4. Aufl., Stuttgart, Berlin.
Joering: Geiſt des römiſchen Rechts, I. Teil, Leipzig, 1878.
John, Richard Eduard: Entwurf mit Motiven zu einem Strafgeſetzbuch für den Norddeutſchen Bund, Berlin, 1868.
Käckell, Lothar: „Der Einfluß der neuen Reichsverfaſſung auf Strafrecht und Prozeßrecht" in der „Zeitſchrift für die geſamte Strafrechtswiſſenſchaft", 1920.
Kahl, Wilh.: „Der neue Strafgeſetzbuchentwurf" in der D. J.-Z., S. 685.
Kant, Immanuel: Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre, Ausgabe der Preußiſchen Akademie der Wiſſenſchaften, Bd. 6, Berlin, 1907. Ausgabe Schubert-Roſenkranz, Bd. 9, S. 124, Leipzig, 1838.
– Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, Ausgabe Schubert-Roſenkranz, Bd. 10, Leipzig, 1838.
Katz, Edwin: Grundriß des kanoniſchen Rechts, Berlin, Leipzig, 1881.
Klein, Ernſt Ferdinand: Grundſätze des gemeinen deutſchen und preußiſchen peinlichen Rechts, Halle, 1796.
Knapp, Hermann: Das alte Nürnberger Kriminalrecht, Berlin, 1896.
– Alt-Regensburgs Gerichtsverfaſſung, Strafverfahren und Strafrecht bis zur Carolina, Berlin, 1914.
Koch, Johann Chriſtian: Institutiones iuris criminalis, editio quarta, Jena, 1775.
Koelle, Heinrich Chriſtian Ernſt: Grundſätze des gemeinen deutſchen und preußiſchen Kriminalrechts, Erlangen, 1797.
Koeniger: Grundzüge des katholiſchen Kirchenrechts, Bonn, 1924.
Kohler, Joſef: Studien aus dem Strafrecht, I, Mannheim, 1890.
Kohler: „Der deutſche und öſterreichiſche Vorentwurf eines Strafgeſetzbuchs" in Goltdammers Archiv, Bd. 56, S. 285 ff.
Kolmann, Horſt: Beſprechung von Birkmayers „Beiträge zur Kritik zu einem deutſchen Strafgeſetzbuch" in Aſchaffenburgs Zeitſchrift, 1910, S. 507 ff.
Köhler, Philipp Thomas: Verſuch einer Beantwortung einiger Fragen über den Meineid, Mainz, 1789.
Kiefow: Einwirkung der Reichsverfaſſung auf das Strafrecht und das Verfahren in Zivil- und Strafſachen, D. J.-Z., 1919.
Kreß (ii), Johannis Pauli: Commentatio succincta in constitutionem criminalem Caroli V., Hannoverae, MDCCLX.
Kräwel, von: „Die Beſtrafung der erfolgloſen Verleitung zum Meineid nach § 130 des preußiſchen Strafgeſetzbuches in Goltdammers Archiv, Bd. 10, S. 260 ff.
Kronecker: Die lex Saliſch, Deutſche Juriſten-Zeitung, 1899, S. 164.
Kropp, Emil: Über die Pſychologie der Zeugenausſage. Mediziniſche Diſſertation, Bonn 1923.

Kühne: Das Unternehmen der Verleitung zum Meineid, Würzburg, 1906 (Diss.).
Kühne, Johannes: Die Bestimmungen des § 10 Ziffer 7 und 8 des braunschweigischen Strafgesetzbuches und ihr Verhältnis zum Reichsstrafrecht, Leipzig, 1908 (Diss.).
Land-Recht: „Geschriebenes – –, des Nordstrandes", Schleswig, 1670.
– Polizei-: Gerichts-, Malefiz- und andere Ordnungen der Fürstenthumben Obern und Niedern Bayern, München, 1616.
– Churfürstlich Brandenburgisches Revidirtes – –, des Herzogthums Preußen, Königsberg, MDCLXXXV.
Landes-Ordnung: Fürstlich Sächsische – –, Gotha, 1695, III. Auflage.
Landes-Ordnungen und Gesetze, Chur-Braunschweig-Lüneburgische – –, Lüneburg, 1742.
Landsberg, Ernst: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, München, 1910.
Landsberg, Hans: Der Meineid eines Eidesunmündigen, Heidelberg, 1912 (Diss.).
Laspeyres, E. A. Th.: Lex salica ex variis quae supersunt recensionibus una cum lege Ripuariorum edita. Halle, 1883.
Lauterburg, Walter: Die Eidesdelikte, Bern, 1886.
Leonhard: „Die religiöse Eidesformel in der Reichsverfassung" in der Deutschen Juristen-Zeitung, 1919.
Liepmann, M.: Die Reform des deutschen Strafrechts, Hamburg, 1921, Heft 2 der Hamburgischen Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft.
– „Der Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches" in der Frankfurter Zeitung vom 3. und 4. März 1925 (Erstes Morgenblatt).
– „Strafrechtsreform und Schulenstreit" in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 28, S. 1 ff.
– Einleitung in das Strafrecht, Berlin, 1900.
Liszt, von: Der Meineid, Wien, 1876.
– Die falsche Aussage vor Gericht oder öffentlicher Behörde, Graz, 1877.
– Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1912, 1919.
Lobe: „Der Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches" in der Juristischen Wochenschrift 1925, S. 882 ff.
Lombroso: Das Weib als Verbrecher und Prostituierte, Hamburg, 1894
Löwe, E.: Die Strafprozeßordnung, Berlin, Leipzig, 1925.
Lucas: Subjektive Verschuldung im gemeinen deutschen Strafrecht, Berlin, 1883.
– Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, II. Teil, Berlin, 1907.
Ludovici (Friedrich): Constitutio criminalis Caroliua vulgo Peinliche Hals Gerichts Ordnung, Hallae, Magdeburgicae, MDCCXVI.
Lüngen: Die Eidesdelikte im geltenden Recht und in den neuen Entwürfen, Heidelberg, 1914 (Diss.).
Malblanc: Doctrina de jurejurando, Tübingen, 1820, editio nova.
Marbe, Karl: Grundzüge der forensischen Psychologie, München, 1913.

Mannheim: Beitrag zur Lehre von den Eidesdelikten, Gerichtsſaal, Bd. 81, S. 392 ff.
Marezoll, Theodor: Das gemeine deutſche Kriminalrecht, Leipzig, 1841.
Martin: Lehrbuch des gemeinen deutſchen Kriminalrechts, Heidelberg, 1825.
Maurer, Ludwig von: Das Stadt- und das Landrechtsbuch Ruprechts von Freyſing, Stuttgart, Tübingen, 1839.
Mauthner: Beiträge zu einer Kritik der Sprache, 2 Bände, Berlin, 1912.
– Trennung von Kirche und Strafrecht in Dehnows „Zukunft des Strafrechts", Berlin, 1920.
Mayer, Max Ernſt: Der allgemeine Teil des deutſchen Strafrechts, Heidelberg, 1915.
Mayer: Der Entwurf eines allgemeinen deutſchen Strafgeſetzbuches, in der Kölniſchen Zeitung vom 26. Januar 1925 (Abendausgabe).
Meiſter, Georg Jakob Friedrich: Principia iuris criminalis Germaniae comunis. editio septima. Göttingen, 1828.
Merkel, Adolf: Kriminaliſtiſche Abhandlungen: Die Lehre vom ſtrafbaren Betruge, Bd. II, Leipzig, 1867.
Meyer, Chriſtian: Das Stadtbuch von Augsburg, Augsburg, 1872.
Meyer, Werner: Das Unternehmen der Verleitung zum Meineide, Kiel, 1923. (Diſſ.).
Meyer, Hugo: Lehrbuch des deutſchen Strafrechts, Erlangen, 1875, Leipzig, 1895, V. Auflage.
Mittermaier: Über den neueſten Zuſtand der Kriminalgeſetzgebung in Deutſchland, Heidelberg, 1825.
Mogen, Ludwig Gottfried: Abhandlung vom Meineid, Frankfurt, Leipzig, 1750 (praes. Benner).
Mommſen: Römiſches Strafrecht, Leipzig, 1899.
Mühlfeld: Das Delikt des Meineides, Heidelberg, 1907. (Diſſ.)
Müller, Franz Erich: Meineid und falſches Zeugnis, Würzburg, 1920 (Diſſ.).
Müller, C. F.: Das Strafgeſetzbuch für die preußiſchen Staaten vom 14. April 1851, Halle, 1852.
Nußbaum, Über Stöhrs „Pſychologie der Ausſage" in der Zeitſchrift für deutſchen Zivilprozeß, Bd. 42.
Noellner: Das Verhältnis der Strafgeſetzgebung zur Ehre der Staatsbürger, Berlin, 1846.
Oetker; „Die geſetzlichen Merkmale in Haupt- und Nebenfrage" in „Der Gerichtsſaal", Bd. 64, S. 56ff.
Offner, M.: Das Gedächtnis, Berlin, 1911.
Olshauſen, Juſtus: Kommentar zum Strafgeſetzbuch, 2. Auflage, Berlin, 1886: 6. Auflage, Berlin, 1900.
– Über die Strafwürdigkeit des fahrläſſigen Falſcheides, in Goltdammers Archiv, Bd. 50, Berlin, 1903.
Oppenhoff, F. C.: Das Strafgeſetzbuch für die preußiſchen Staaten, Berlin, 1864.
Oſenbrüggen, Eduard: Abhandlungen aus dem deutſchen Strafrecht, Erlangen, Bd. I und II, 1857.
– Deutſche Rechtsaltertümer aus der Schweiz, Zürich, 1858.

Ofenbrüggen, Eduard: Das alamanniſche Strafrecht im deutſchen Mittelalter, Schaffhauſen, 1872.
Paul, Hermann: Deutſches Wörterbuch, III. Auflage, Halle, 1921.
Paulys Realenzyklopädie der klaſſiſchen Altertumswiſſenſchaft, neue Bearbeitung von Georg Wiſſowa, Stuttgart, 1909, Band VI.
Poullet, Edmond: Histoire du droit pénal dans l'ancien duché de Brabant. Bruxelles, 1867.
Poeſchel, Joh. Chriſt: De variis periuriorum poenis. Altdorf, 1772. (praes. Fichtner).
Prittwitz, von: Über die Fahrläſſigkeitsvergehen im deutſchen Strafgeſetzbuch und deren Beſtrafung. In Goltdammers Archiv, Bd. 30, S. 145.
Preuße, Auguſtinus: De crimine et poenis periurii. Jena, 1713 (praes. Gerhard).
Protokolle der Kommiſſion für die Reform des Strafprozeſſes, Bd. 1 und 2, Berlin 1905.
– der Strafrechtskommiſſion 2. Leſung, 1913, Sitzung 241 bis 260 (metallographierte Ausgabe) Exemplar der Staatsbibliothek Berlin.
Puchelt, Sigismund: Das Strafgeſetzbuch für das Großherzogthum Baden mit Erläuterungen, Mannheim, 1868.
Quiſtorp, Johann Chriſtian von: Grundſätze des deutſchen peinlichen Rechts, Roſtock, Leipzig, V. Auflage, 1794.
Rau, Beiträge zum Kriminalrecht von Frankfurt am Main bis 1532, Freiburg, 1916 (Diſſ.).
Das Recht: Bd: 17.
Rechtsgelehrter: Das neue Kriminal-Geſetzbuch Sachſens, bearbeitet von einem praktiſchen Rechtsgelehrten, Leipzig, 1840.
Regierungsentwurf eines öſterreichiſch. StGB. und einer Abänderung der Strafprozeßordnung, 1912, Berlin, 1913 bei Guttentag.
Rein: Das Kriminalrecht der Römer, Leipzig, 1844.
Remer, Chriſt Andreas: Tractatus des periurio ficto. Frankfurt, 1707.
Rhode: Der Zeugenmeineid und der Privilegierungsumſtand des § 157 Ziffer 1, Marburg, 1914 (Diſſ.).
Richter, Aemil. Ludw.: Lehrbuch des Kirchenrechts, 8. Aufl., Leipzig, 1886.
Richthofen, Karl, Freiherr von: Zur lex Saxonum. Berlin, 1868.
Roßhirt, C. F.: Lehrbuch des Kriminalrechts, Heidelberg, 1821.
Rotering: Über Eid und Meineid in Goltdammers Archiv, Bd. 40, S. 92 ff
Rüdorff-Stenglein: Das Strafgeſetzbuch für das deutſche Reich, Berlin und Leipzig, 1881.
Salchow, J. C.: Lehrbuch des gemeinen in Deutſchland gültigen peinlichen Rechts, Halle, 1823.
Sanders: Handwörterbuch der deutſchen Sprache, 7. Aufl., Leipzig, 1906.
Schmid, Reinhold: Geſetze der Angelſachſen, Leipzig, 1858.
Schmitz-Otto, Joſefine: Die tätige Reue nach vollendetem Delikt im StGB. für das Deutſche Reich, Erlangen, 1916 (Diſſ.).
Schultze: Pſychiatrie und Strafrechtsreform, Berlin, 1922.
Schuſter, Heinrich: Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch, Wien, 1873.
Schütze, Th. Reinhold: Lehrbuch des deutſchen Strafrechts, Leipzig, 1871.

Schwarze: Kommentar zum Strafgeſetzbuch für das deutſche Reich, Leipzig, Auflagen von 1879 und 1884.
Schwartz, Ernſt: Das StGB. für das Deutſche Reich, Berlin, 1914.
Schohl: Die Verleitung zum Meineid und Falſcheid (§ 159 und 160 RStGB.), Würzburg, 1913, (Diſſ.).
Sello: „Zeugnis und Einzelbekundung" in der Zeitſchrift für die geſamte Strafrechtswiſſenſchaft, Bd. 21.
Seuffert: Ein neues Strafgeſetzbuch für Deutſchland, München, 1902,
Seuffert, Lothar von: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, München. 1910.
Sirey, J. B.: code pénal annoté des Dispoſitions et Decisions de la Legislation et de la Jurisprudence, Paris, 1819.
Siccama, Sibrandus: Lex Frisionum. Lipsiae, MDCCXXX.
Soden, Julius: Geiſt der peinlichen Geſetzgebung Deutſchlands, Frankfurt, 1792.
Sommer: „Die Sprache des Entwurfes eines Strafgeſetzbuches" in der Monatsſchrift der Kriminalpſychologie und Strafrechtsreform, Jahrgang 1925, S. 287.
Stadt-Recht: Vollſtändige Teutſche – –, Im Erb-Königreich Boheim und Marggrafftthum Mähren, Wien bei Rungger, MDCCXX.
– der Stadt Sleszwick – –, Schleswig, 1608.
Stäudlin: Geſchichte und Vorſtellung der Lehre vom Eide, Göttingen 1824.
Stenglein: Kommentar zum Strafgeſetzbuch, Auflage 1870.
– Sammlung deutſcher Partikularſtrafgeſetzbücher, 3 Bände.
Stenglein, M.: In der Zeitſchrift für Gerichtspraxis und Rechtswiſſenſchaft. Neue Folge I, München, 1872.
Stern: „Zur Pſychologie der Ausſage", Bd. 22 der Zeitſchrift für die geſamte Strafrechtswiſſenſchaft.
– „Leitſätze über die Bedeutung der Ausſagepſychologie", Bd. 26 der Zeitſchrift für die geſamte Strafrechtswiſſenſchaft.
Stöhr: Pſychologie der Ausſage, Berlin, 1911.
Strafgeſetzbuch für das ruſſiſche Reich, promugiert im Jahr 1845, nach der ruſſiſchen Originalausgabe deutſch bearbeitet von C. S. Karlsruhe und Baden, 1847.
Strippelmann: Der Gerichtseid, 3 Bände, Kaſſel, 1857.
Struckmann-Koch: Zivilprozeßordnung für das Deutſche Reich, Berlin, 1901.
Strunckede, Ludwig von: De periurio per genium principis. Duisburg, 1718 (praes. Otto).
Stübel, Chriſtian Karl: Syſtem des allgemeinen peinlichen Rechts, Bd. I und II, Leipzig, 1795.
Temme, J. D. H.: Kritik des Entwurfes des Strafgeſetzbuches für die preußiſchen Staaten, Berlin, 1843.
– Gloſſen zum Strafgeſetzbuch für die preuß. Staaten, Breslau, 1853.
Thomſen: Kann der Zeugeneid aus Fahrläſſigkeit verletzt werden?" in „Der Gerichtsſaal", Bd. 60.
– „Der Zeugeneid kann nicht aus Fahrläſſigkeit verletzt werden' in „Der Gerichtsſaal", Bd. 64.

Thoniſſen, J. J.: L'organisation iudiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la loi salique, Bruxelles, Paris, 1883.
Vanrecum: Méditations sur diverses questions de Jurisprudence criminelle dédiées au Président et aux membres du corps législatif. Paris, 1808.
Veh: Wahrheit und Unwahrheit beim Zeugen- und Sachverſtändigeneid, Erlangen, 1914 (Diſſ.).
Vering, Friedrich H.: Lehrbuch des Kirchenrechts, Freiburg, 1893.
Voigt: „Die Verleitung zum falſchen Eide" in Goltdammers Archiv, Bd. 28.
Vorentwurf zu einem ſchweizeriſchen Strafgeſetzbuch. Oktober 1916, Zürich.
– zu einem italieniſchen Strafgeſetzbuch nebſt Denkſchrift, Rom, 1921 (Überſetzung: Harry Kahn).
Wachenfeld, F.: „Strafrecht" in Holzendorff-Kohlers Enzyklopädie, Bd. 2, Leipzig, Berlin, 1904.
Wächter, Carl Georg: Lehrbuch des Römiſch-Teutſchen Strafrechts, Teil 2, Stuttgart, 1826.
Wahlberg: Das Prinzip der Individualiſierung in der Strafrechtspflege, 1869.
Wahle, R.: „Aphoriſtiſche Gedanken über Prinzipien der ſtrafenden Gerechtigkeit" in Dehnow: Zukunft des Strafrechts, Berlin, 1920.
Waitz: Das alte Recht der ſaliſchen Franken, Kiel, 1848.
Weigand: Deutſches Wörterbuch, 2. Auflage, Gießen, 1876 und 5. Auflage, Gießen, 1910.
Wein: Rücktritt vom Verſuch und tätige Reue, Würzburg, 1909 (Diſſ.).
Weiske: Rechtslexikon, 7. Bd., Leipzig, 1847.
Wellſtein: Beitrag: „Strafe" in Bachems Staatslexikon, Bd. V, Freiburg, 1912.
Weſtphal, Ernſt Chriſtian: Das Kriminalrecht, Leipzig, 1785.
Weygandt, W.: „Aus dem neuen Strafgeſetzentwurf" im Hamburger Fremdenblatt vom 28. September 1925 (Abendausgabe).
Wigand, Paul: Das Femgericht Weſtphalens, Hamm, 1825.
Windelband: Die lex Saliſch, D. Jur.-Ztg., Jahrg. 1899, S. 160.
Wilda: Strafrecht der Germanen, Halle, 1842.
Wildvogel, Chriſtian: De genio principis, Jena, 1726.
Zachariae, Karl Salomo: Strafgeſetzbuch, Entwurf, Heidelberg, 1826.
Zachariae, Heinrich Albert: Handbuch des Strafprozeſſes, Göttingen, 1861.
Zeitſchrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächſt für das Königreich Sachſen, 3. Bd., Leipzig, 1840.
– für die geſamte Strafrechtswiſſenſchaft, Bd. 22, 26, 28, 29 und ff.
Zoepfl: Die peinliche Gerichtsordnung Kaiſer Karl V. nebſt der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung und mit den Projekten der peinlichen Gerichtsordnung Kaiſer Karl V. von den Jahren 1521 und 1529, Heidelberg, 1842.

Erſter Teil:

Geſchichtliche und ſyſtematiſche Entwicklung des Zeugenmeineides

Der preußiſche Staat machte zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts in der Strafgeſetzgebung eine der heutigen Entwicklung der Reichsſtrafgeſetzgebung analoge Situation durch. In den damaligen Entwürfen wechſelte kein Delikt ſeine Stellung im Syſtem ſo häufig wie der Meineid. Der Entwurf von 1833 ſtellte den Meineid in Anlehnung an das ALR. zwiſchen Vermögensbeſchädigung und falſche Anſchuldigung; der in den beiden bayriſchen Entwürfen 1822 und 1827 zuerſt in die Praxis übertragenen Auffaſſung Mittermaiers,[1]) daß ſich der Meineid als Delikt gegen die publica fides darſtelle, folgte Preußen in den Entwürfen von 1829 und 1830. Der kanoniſchen und mittelalterlichen ſyſtematiſchen Auffaſſung des Deliktes begegnet man in den Entwürfen von 1836 und 1843, die es nur, weil es ein „abſichtlicher Mißbrauch des göttlichen Namens" iſt, als ſchweres Verbrechen anſehen.[2]) Der Anreihung der Eidesdelikte an die Münzverbrechen unter einem ſelbſtändigen Titel liegt offenbar die Anſchauung zugrunde, daß es ſich in beiden Fällen um den Mißbrauch eines Zeichens handelt, deſſen echte, durch eine äußere, vom Staate beſtimmte und verbürgte Form für das öffentliche Leben notwendig iſt. Der Meineidige begeht alſo ein dem Fälſchen öffentlicher Zeichen ähnliches Delikt, das noch durch die Strafbarkeit des eventuell durch den Meineid beabſichtigten Verbrechens erſchwert wird.[3]) Dieſe hier begründete ſelbſtändige Stellung im Reichsſtrafgeſetzbuch iſt den Eidesdelikten durch die Partikulargeſetzgebung der deutſchen Staaten in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zugewieſen worden,[4]) während bis dahin die Eidesdelikte der jeweiligen ſyſtematiſchen Auffaſſung angepaßt in einer größeren Verbrechensgruppe eingereiht waren. Die Entwürfe zu einem RStGB. behandeln den Zeugenmeineid ebenfalls nicht einheitlich, denn der Vorentwurf kehrt wieder zu einer Eingliederung zurück. Dieſe ſchwankende Stellung der Eidesdelikte im Syſtem, ſpeziell des Zeugenmeineides, hat ihren Grund vor allem in der Verſchiedenartigkeit und Verſchwommenheit der Auffaſſung über das durch den Zeugenmeineid verletzte Rechtsgut. Am klarſten beleuchtet ein geſchichtlicher Rückblick dieſe Behauptung.

A. Geſchichtlicher Überblick bis zur Periode der Aufklärung

1. Im römiſchen Recht

Der Eid war für die Römer eine affirmatio religiosa, i. e. deo teste, der Meineid war alſo ein Verbrechen gegen die Götter und für die Römer deſſen Begehung in den älteſten Zeiten faſt undenkbar.[1]) Die durch das Aufkommen des Chriſtentums bedingte enge Verquickung von Recht und Religion war den Römern fremd, im Gegenteil war für das römiſche Volk eine eigentümliche Gleichgültigkeit des Rechts gegen Verletzungen der Religion charakteriſtiſch; Mommſen betont, daß das römiſche Volk eine Beleidigung der Gottheit durch Wort oder Schrift nicht gekannt habe.[2]) Die alte feierliche Schwurformel der Römer: „si sciens fallo ita me Diespiter salva urbe, arceque bonis eiiciat ut ego hunc lapidem“[3]) zeigt ihre juriſtiſche Auffaſſung vom Meineid: Der Eid war die vertragsmäßige Unterwerfung unter den Zorn der für den Fall des Meineides beleidigten und ſich rächenden Götter. Der Meineidige hatte dieſe Rache herausgefordert, wenn ihn nicht der rächende Strahl Jupiters erſchlug,[4]) mochte er ſich beeilen, den Zorn der Götter durch Sühneopfer (expiatio per pontifices) von ſich abzuwenden. Dieſer Indifferentismus und die Überlegung, daß eine Beſtrafung des Meineidigen als Frevel angeſehen werden könne, da der Rache der Götter vorgegriffen werde, ließen im römiſchen Strafrecht eine Verfolgung des Meineidigen nicht zu. Die ſtaatliche Strafgewalt erkannte ſich ſogar ausdrücklich als unzuſtändig,[5]) ſo verbot Kaiſer Tiberius die Verfolgung des Rubrius wegen Meineides mit dem Hinweis: deorum iniurias diis curae.[6]) Außer der Rache der Götter verfiel der Meineidige doch noch einer irdiſchen, wenn auch nur ſozialen Strafe: der allgemeinen Verachtung; Cicero betont „dedecus“ als „humana poena periurii“.[7]) Dieſe zu Beginn der römiſchen Rechtsentwicklung nicht als weſentliche Strafe aufgefaßte Folge des Meineides trat mehr in Erſcheinung nach der Einführung der „nota censoria“ (311 n. Chr.). In ſcharfer Ausübung ihrer „disciplina morum“ – ihrer Sorge für die Aufrechterhaltung ehrenwerter Geſinnung – belegten die Zenſoren jeden Meineidigen gewiſſenhaft[8]) mit der zenſoriſchen Rüge. Aber dieſe zenſoriſche Note war doch nur die Publizierung einer ſozialen Minderwertigkeit, vielleicht einer allgemeinen Warnung, jedoch kein „Ausfluß ſtaatlicher Strafgewalt“;[9])[10]) trotz der „nota censoria“ bildete ſich noch nicht der Begriff des „crimen periurii“ im eigentlich ſtrafrechtlichen Sinne. Obgleich bei dem ſpäter einſetzenden Sittenverfall Roms die Rache der Götter und die durch die nota censoria hervorgerufene Verachtung kaum mehr als abſchreckende

Faktoren bei dem Verbrechen des Meineides in Frage kamen, beließ man es doch bei der altgewohnten Strafloſigkeit des Deliktes. Nur in zwei Fällen kann man zur Zeit der klaſſiſchen Jurisprudenz von einer ſtrafrechtlichen Erfaſſung des Meineides ſprechen, – jedoch nicht allein, ſondern in Konkurrenz mit anderen Verbrechen – einmal bei dem crimen laesae maiestatis, dann beim stellionatus.[1]) Mit dem Verfall der Republik ging eine ſtetig wachſende Konzentration der Staatsgewalt in der Perſon eines Monarchen Hand in Hand, die den Imperatoren gezollte göttliche Verehrung war die äußerſte Konſequenz dieſer Entwicklung. Aus ihr erklärt ſich das Aufkommen des Schwures: per salutem oder genium principis, per numen imperatoris uſf. Dieſer Schwur wurde bald dem Schwur bei den Göttern gleich geachtet,[2]) da bei ſeiner Verletzung die ganze Strafgewalt der laesa maiestas den Meineidigen ergriff. Man betonte bei einem mit obiger Formel falſch geſchworenen Eide die dieſem Eide innewohnende Majeſtätsbeleidigung, deren Beſtrafung – zwar noch nicht zur Zeit Cäſars und Auguſtus – jedoch bald ſpäter üblich wurde. Eine in der Kaiſerzeit ſich bildende Steigerung der Privatklage wegen ſtrafbaren Betruges war die kriminalrechtliche wegen stellionatus, wegen abſichtlicher bösartiger Täuſchung mit perfekter Vermögensbeſchädigung,[3]) bei der ebenfalls eine indirekte Strafe des Meineides in Frage kam. Es ſteht jedoch außer Zweifel, daß bei der Konkurrenz des stellionatus mit dem crimen periurii nur der vorliegende atrocior, gravior improbior dolus[4]) mit der dem freien richterlichen Ermeſſen[5]) überlaſſenen Strafe, die jedoch über Zwangsarbeit nicht hinauszugehen pflegte, belegt wurde; eine ausdrückliche Pönaliſierung des periurium findet ſich nicht. Eine in Frage kommende Digeſtenſtelle[6]) wurde ſchon von Malblanc richtig kommentiert: verba Modestini . . . clara sunt et non de poena periurii sed de crimine stellionatus, quod in casu proposito specialiter subversabatur, intelligenda.[7]) Zu weit würde im Rahmen dieſer kurzen geſchichtlichen Darlegung ein Eingehen auf die verſchiedenen Anſichten über eine von Ulpian in l. 13 § 6 Dig. de iureiur. 12. 2 überlieferte Konſtitution der Kaiſer Caracalla und Septimius Serverus führen, die beſtimmt, jeden, der bei einem eidlich erhärteten oder eidlich abgeleugneten Zahlungsverſprechen eines Meineides überführt werde, ſolle man fustibus castigandum dimittere, et ita ei superdici προπετῶς μὴ ὄμυνε i. e. temere ne jurato! Unſeres Erachtens iſt mit Lauterburg[8]) aus der Tatſache des Vorliegens einer ganz anderen milderen Strafe – Infamie und körperliche Züchtigung im Gegenſatz zur Todesſtrafe bei den crimina laesae maiestatis – und aus der ausdrücklich dem Urteil beizufügenden Formel: temere ne iurato

der berechtigte Schluß zu ziehen, daß der Geſetzgeber hier primär eine Meineidsbeſtrafung im Auge hatte; aus der geringen Strafe wäre zu folgern, daß der laesa maiestas eine Genugtuung durch ſie nicht gegeben werden ſollte, das iurare per genium principis ſcheint nur als die damals häufigſte Schwurformel zitiert worden zu ſein.[1]) Das Eindringen des Chriſtentums in den römiſchen Staatskörper ging zu langſam vonſtatten, um vor deſſen Zerfall ſeine ganz anders geartete Auffaſſung von dem Verbrechen des Meineides dieſem noch einpflanzen zu können. Nach Alexander Severus, der noch einmal die urſprüngliche Strafloſigkeit des Meineides betonte[2]), finden ſich immer häufiger Strafbeſtimmungen gegen einzelne Fälle von Meineid und Eidbruch; erwähnenswert wegen ihrer verſchiedenen Berührungspunkte mit den Meineidsbeſtimmungen der leges barbarorum iſt eine Konſtitution der Kaiſer Leo und Konſtantinus, die als allgemeine Meineidsſtrafe die abscissio linguae einführte.[3])

So tolerant die Stellung des klaſſiſchen römiſchen Rechts gegenüber dem crimen periurii war, umſo umfaſſender waren die Strafbeſtimmungen bezüglich des meineidig falſchen Zeugniſſes. Schon in den früheſten Zeiten findet man das falſche Zeugnis erwähnt; das Zwölf-Tafelgeſetz enthielt die Beſtimmung, daß der falſche Zeuge durch Herabſtürzen von dem Tarpejiſchen Felſen zu beſtrafen ſei.[4]) Aber ſelbſt aus der Zeit vor dem Zwölf-Tafelgeſetz iſt uns aus dem Jahre 458 ein Prozeß wegen falſchen Zeugniſſes überliefert, der mit der Verurteilung und Verbannung des Angeklagten erledigt wurde.[5]) Die Sullaniſche Geſetzgebung brachte eine Zweiteilung des Deliktes: Das in einem iudicium publicum abgelegte falſche Zeugnis wurde nach der lex Cornelia de sicariis mit der aquae et ignis interdictio beſtraft, an deren Stelle ſpäter deportatio trat[6]); war das falſche Zeugnis in einem nicht kapitalen Prozeſſe abgegeben worden, ſo wurde die Beſtrafung entſprechend der lex Cornelia de falsis vorgenommen als eines Deliktes gegen die Grundlagen des rechtlichen Verkehrs in rechtlicher Verfolgung „des öffentlichen Intereſſes an der unbeirrten Handhabung der Rechtspflege“.[7]) Mit Recht betont Liſzt den in dieſer Auffaſſung liegenden Keim zu einer richtigen ſyſtematiſchen Einordnung der Eidesdelikte.[8])

2. Im kanoniſchen Recht

Das kanoniſche Recht entzog als erstes das crimen periurii einer überirdiſchen Strafgewalt und betonte ſeinen Charakter als ſelbſtändiges,[9]) der irdiſchen Strafgewalt zu überweiſendes Verbrechen und legte bei Wertung dieſes Deliktes ſtarkes Gewicht auf die ſubjektive Willensrichtung des juraturus;[10]) an dieſem Verdienſt ändert auch die Tatſache

nichts, daß das kanoniſche Recht entſprechend ſeinem ausgeſprochen religiöſen Charakter die Strafbarkeit der Eidesdelikte mit religiöſen Argumenten begründete und ſich und den von ihm beeinflußten Zeitabſchnitt – das Mittelalter – der bei der falſchen Ausſage des römiſchen Rechts entwickelten juriſtiſch wertvolleren Anſicht über die durch die Eidesdelikte verletzten Rechtsgüter entfremdete. Der Meineid galt im kanoniſchen Recht als Doppeldelikt: Zu der an ſich ſchon durch die Beleidigung der göttlichen Majeſtät bedingten Straffälligkeit der Lüge trat das weit ſtrafwürdigere Verbrechen der Gotteslästerung.[1]) In logiſcher Durchführung der Betonung des ſubjektiven Momentes bei der Begehung des Meineides ſtrafte das kanoniſche Recht den Entſchluß zum Meineid als delictum perfectum[2]) und ſtellte den fahrläſſigen Falſcheid unter Strafe,[3]) der mit temeritas d. h. Oberflächlichkeit geſchworen wird. Aus der Überlegung heraus, daß der Verleiter zum Meineid[4]) und derjenige, der einen anderen zum Eide auffordert, obwohl er weiß, daß der Eid falſch iſt, noch mehr Unheil anſtiftet wie ein Mörder, – ille, qui hominem provocat ad iurationem, et scit, eum falsum esse iuraturum, vincit homicidam, quia homicida corpus occisurus est, ille animam, imo duas animas et eius, quem iurare provocavit, et suam[5]) – ſtrafte es beide mindeſtens ebenſo ſchwer, wie den Meineidigen ſelbſt, den Verleiter zum Meineid ſogar noch ſchwerer wie den Verleiteten. Der ſtarkreligiöſen Auffaſſung der Eidesdelikte entſprach weiter die Entwicklung der Eidesformalien; je mehr die Frage, vor wem der Eid zu leiſten ſei, in den Hintergrund trat, umſo mehr betonte man die Notwendigkeit des Schwures bei Gott[6]) oder einer Perſon oder eines Gegenſtandes[7]) der kirchlichen Verehrung; jeder andere unwahre Schwur wurde als nicht der Strafgewalt der Kirche unterliegend angeſehen. Für die Strafe des Meineids kam eine verſchiedenartige Qualifikation in Betracht. Regelmäßig ergab ſie Kirchenbuße, Zeugnis- und Eidesunfähigkeit ſowie Infamie, bei Geiſtlichen lebenslängliche Suspenſion von Amt und Pfründe; ſie erhöhte ſich jedoch, wenn der Eid von einem Kleriker höheren ordo geſchworen wurde; beim Eid ſelbſt unterſchied man noch, ob er in re pecuniaria d. i. im Zivilprozeß oder in re criminali geſchworen wurde,[8]) im erſteren Falle war die Strafe erheblich geringer. Auch die Tatſache, ob der Eid vor einem höheren oder niederen geiſtlichen Würdenträger falſch geſchworen war, beeinflußte die Strafe. Prozeſſual galt der Meineid als delictum mixti fori, das ſpäter von geiſtlichen wie weltlichen Gerichten nach dem Prinzip der Praevention abgeurteilt wurde.[9]) Inhaltlich mußte beim Eid das Vorliegen der tres comites iuramenti:[10]) iustitia in obiecto, iudicium in iurante und veritas in mente[11]) gewährleiſtet ſein, andernfalls

lag Meineid vor. Um der Begehung dieſes Deliktes möglichſt zu ſteuern und im Hinblick auf einige Stellen der Bibel[1]) lehnte das kanoniſche Recht den Eid grundſätzlich ab und verbot jede unnötige mißbräuchliche Anwendung.[2]) Dieſe Angaben über die Strafbeſtimmungen des kanoniſchen Rechts mögen genügen, um zu zeigen, daß die Behandlung der Eidesdelikte durch das kanoniſche Recht klar und beſtimmt war, wenn auch von Grundanſchauungen aus, die einen Einfluß auf die heutige ſyſtematiſche Auffaſſung des Meineids nicht mehr für ſich in Anſpruch nehmen können.

3. Im germaniſchen Recht

Gleich wie im alten Rom galt den Germanen der Meineid als Religionsdelikt; die Furcht vor der Rache der Götter, die den Schuldigen nach dem Tode ereilt[3]) und vor der ſofortigen Ausſtoßung aus Sippe und Stamm[4]) war ſo groß, daß ſich eine ſtrafrechtliche Verfolgung erübrigen mochte, alſo „Religion und Volksſitte die abſchreckende Kraft der angedrohten weltlichen Strafe erſetzen“.[5]) Weſentlicher für dieſe Straffreiheit iſt m. E. die Tatſache, daß der Eid, zumindeſt bezüglich der Wahrheitserforſchung, ein dem germaniſchen Rechtsleben faſt fremdes Inſtitut war, man zog Glaubwürdigkeitseide, Gottesgerichte, vor allem das Los, den Zweikampf, Feuer und Waſſer u. a. zur ſofortigen Entſcheidung ſtrittiger Dinge dem Eid vor. Der Eid war nur eine Beteurungsformel[6]) und durfte – im Gegenſatz zum moſaiſchen Recht – per arma, mortuorum genios, monumenta lapidesque, arbores et fontes, scyphos, pocula, cornua bibalia... festucas, barbam, capillos, vestimenta[7]) geſchworen werden. Die älteſten germaniſchen Volksrechte – die lex Salica, Baiuvariorum und Ripuaria – ſahen in dem falſchen Zeugnis und damit auch in dem Meineid nur eine prozeſſuale Ungebühr, die mit dem bei gewöhnlichen Rechtsbrüchen üblichen Bußſatz von DC den. qui faciunt XV solidi[8]) belegt wurde. Eine ausdrückliche Erwähnung des periurium findet ſich nur in der Pariſer Handſchrift der lex Salica,[9]) der Bußſatz war auch XV solidi. Die lex Ripuaria betont in Titulus L de testibus abhibendis, daß die Zeugen testimonium, quod sciunt – iurati dicunt und in § 2, daß ſie bei Weigerung und falſchem Zeugnis mit dem gleichen Bußſatz von XV sol. zu belegen ſeien. Die lex Baiuvariorum kennt für das gleiche Delikt einen ermäßigten Satz von XII solidi.[10]) Die Eideshelfer des Meineidigen wurden auch als Meineidige beſtraft, jedoch um zwei Drittel geringer.[11]) Eine erhebliche Steigerung in der Anerkennung des Deliktcharakters des Meineids zeigt ſich in der lex Burgundionum[12]) und der lex Longobardorum. Beide Geſetze belegen ihn mit einer hohen Buße, 150, 200 und 300

Schilling, entſprechend den Standesunterſchieden. Dieſes Wehrgeld (Widriggeld) galt als Loskauf von den Folgen des Meineids. Eigentlich hatte der Störer des „Friedens“, des objektiven Rechts – im Gegenſatz zu dem durch einen Rechtsbruch verletzten ſubjektiven Recht – ſein Leben verwirkt und war vogelfrei, von dieſen Strafen kaufte er ſich durch das Wehrgeld los. Alſo trafen grundſätzlich öffentliche Strafen den Meineidigen; mit Recht ſchließt Liſzt hieraus auf eine Anerkennung des Meineids als öffentliches Delikt in dieſen beiden leges. Die lex Langobardorum zeigt als erſte chriſtliche Einſchläge bei der Erledigung der Eidesdelikte; als weſentlichſtes Argument der Beſtrafung gibt ſie an: „ . . . quia in ipso, et, quod plus est, in Deo peccavit et negavit fidem suum et periuravit in Domino Deo et sibimet ipsi non pepercit.“ Eine noch weitergehende Unterordnung unter den neuen Ideenkomplex des vordringenden Chriſtentums findet ſich in den um die Wende des 8. Jahrhunderts codifizierten leges Frisionum, Chamavorum et Saxonum; ſo verlangen dieſe Geſetze z. B. als Vorbedingung einer ſtrafrechtlichen Erfaſſung des Meineids, daß er „in ecclesia, super reliquiis sanctorum“ oder „in sanctis reliquiis“ geſchworen ſein müſſe; eine Berückſichtigung des unter einer altgermaniſchen Schwurformel[1]) falſch geſchworenen Eides war ihnen fremd. Die Pönaliſierung iſt im Prinzip gleich wie bei den leges, die den Meineid als Friedensbruch betrachten: Infamierende Strafen, die ſich hier zu verſtümmelnden Leibes-, ſelbſt Lebensſtrafen erweitert haben, gelten als die primäre, Loskauf von ihnen als die ſekundäre Strafe.[2]) Beſondere Beachtung verdient die ſich in der lex Saxonum findende Meineidsbeſtrafung: Die Sachſen beſtrafen als einzige[3]) den Meineid mit dem Tode.[4]) Es würde den Rahmen dieſer Abhandlung zu ſehr verbreitern, wenn des näheren auf die wiſſenſchaftliche Kontroverſe eingegangen würde, ob dieſe Strafbeſtimmung als altheidniſches Sachſenrecht oder als eine unter den Einflüſſen des Chriſtentums entſtandene Einführung der fränkiſchen Könige anzuſehen iſt. Letztere von Gaupp und Wilda[5]) vertretene Anſicht ſtützt ſich einmal auf die Stellung der Meineidsſtrafe in der lex Saxonum zwiſchen unbeſtritten unter chriſtlichem Einfluß ſtehenden ſonſtigen Beſtimmungen,[6]) dann auf die Zuſammenſtellung mit der Schwurformel „in ecclesia“ im § VIII ſelbſt. Die erſtere Meinung dagegen verteidigt Liſzt unter Berufung auf die ſprichwörtliche Grauſamkeit der lex Saxonum, dann auf die vergeblichen Reduzierungsverſuche – z. B. weitgehendes Begnadigungsrecht – der Todesſtrafe bei den Sachſen durch Karl den Großen. Für die Anſicht, daß die Todesſtrafe für den Meineid altſächſiſches Recht darſtellt, ſpricht m. E. folgendes, von Liſzt nicht hervorgerufenes Argument: Wie oben

ausgeführt, kennen mehrere leges den Meineid als Friedensbruch. Der Friedensbrecher hatte sein Leben verwirkt, ein Rückkauf des verwirkten Lebens war durch Wehrgeldzahlung gestattet; das Wehrgeld war also die gemilderte Ersatzstrafe. Letztere Milderungsmöglichkeit mag die „crudelissima lex“[1]) nicht gekannt oder absichtlich unbeachtet gelassen haben, umso eher, da uns die Sachsen besonders als mit ihrer Tradition verwachsen und energisch an den ursprünglichen Rechtsbegriffen – und das war bei Friedensbruch Verlust der Persönlichkeit – festhaltend geschildert werden,[2]) außerdem ist geschichtlich kein Grund überliefert, der König Karl veranlaßt haben könnte, eine dem fränkischen Recht widersprechende Meineidsstrafe bei den Sachsen einzuführen. Vollständig dem christlichen Einfluß[3]) unterworfen sind die leges Visigothorum und Alamannorum; erstere bestraft den Meineidigen, weil er „animam suam necaverit“, mit einer körperlichen Züchtigung;[4]) die lex Alamannorum enthält nur prozessuale Bestimmungen: Unfähigkeit zum Eid, zur Zeugenaussage und zum Richteramte.[5])

Die dem karolingischen Zeitalter eigentümliche Verschmelzung von religiösen und weltlichen Grundsätzen zeigt sich stark in der mittlerweile ausschließlich von religiösen Gesichtspunkten aus orientierten Gesetzgebung der fränkischen Kapitularien. Die fränkischen Kapitularien bestrafen den Meineidigen entweder mit dem Verlust der Hand[6]) oder gestatten Freikauf von der Strafe.[7]) Die in den Kapitularien zu findenden prozessualen Bestimmungen als die Folgen des Meineides stehen ebenfalls unter kirchlichem Einfluß, eine dieser Bestimmungen – admonitio generalis Martio 23.[8]) – weist sogar eine deutliche Ähnlichkeit mit dem canon VII, Causa XXII, qu. V auf. Am besten erkennt man das Dominieren christlicher Grundsätze aus den sich immer wieder findenden Bibelzitaten, mit denen argumentiert wird.[9])

Zusammenfassend läßt sich im germanischen Recht eine steigende Pönalisierung durch die weltliche Strafgewalt feststellen: die heidnischen Germanen wagten nicht, das reine Religions-Verbrechen ihrer Strafverfolgung unterzuordnen; die leges der Völkerwanderung ergreifen den Meineid von der Seite der in ihm liegenden „prozessualen Ungebühr“; spätere vom Christentum wenig beeinflußte Volksrechte bestrafen ihn als Rechtsbruch, vor dem vollständigen Nachgeben der Volksrechte gegenüber den sie überflutenden christlichen Ideen finden wir die weitgehendste Bestrafung: Der Friedensbruch, den am konsequentesten und damit am schärfsten – ohne die Loskaufsmöglichkeit anderer Volksrechte – die lex Saxonum mit Enthauptung bestraft. In den Capitularia regum Franconum kommt dann der Sieg der christlichen Anschauung – „daß der Meineid als ein

delictum mixtum mit Vorwiegen des religiösen Momentes, als ein vom Staate zu ahnendes Religionsverbrechen aufgefaßt werden müsse“[1]) – elementar zum Durchbruch.

4. Im Mittelalter

Diese im Frankenreich begründete Stellung behielt der Meineid während des ganzen Mittelalters, da die geistlichen Gerichte, deren Bedeutung die der weltlichen fast überwog,[2]) unter Benutzung der Dehnbarkeit des Begriffes der „res ecclesiasticae“ vom Gesichtspunkt der Sündhaftigkeit aus den Großteil des Strafrechts, zumindest naturgemäß die Religionsdelikte, unter ihre Jurisdiktion zu stellen wußten, ganz abgesehen davon, daß häufig die Parteien mit Rücksicht auf die den geistlichen Gerichten eigene straffe Prozeßführung und schärfere Exekutionsmöglichkeit die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte von sich aus begründeten. In den Stadtrechten des Mittelalters findet sich keine Begriffsbestimmung des Meineides, hingegen in bunter Reihenfolge die verschiedenen Strafen. „Die Strafen hatten überhaupt für das damalige Recht eine bei weitem größere Bedeutung als heute. Ihre Reichhaltigkeit,[3]) die dem im deutschen Geiste tief begründeten Sinn für Symbolik einen weiten Spielraum eröffnete, gewährte demselben die Möglichkeit, die Strafen der eigentümlichen Natur eines jeden Verbrechens anzupassen; und so gewähren uns die Strafen einen tieferen Einblick in die mittelalterliche Auffassung der Verbrechen als der – in den seltensten Fällen gelingende – Versuch einer Begriffsbestimmung.“[4]) Der Meineid zählte entweder zu den „Ungerichte“ (Halsgerichte, hohe Wrogen), die an Hals oder Hand gestraft wurden, oder er wurde als „frevel“ nur mit Buße, Schlägen oder Verbannung bestraft. Die verschiedenartigsten Strafen finden sich über das deutsche Rechtsgebiet verstreut; cum grano salis läßt sich jedoch sagen, daß sich die strengere Erfassung des Deliktes in West- und Süddeutschland – wo man sogar der Todesstrafe begegnet[5]) – findet, im sächsischen Recht finden wir die Meineidsstrafen an Hals und Hand weniger, fast ganz fehlen sie in den nordischen, friesischen Rechtsgebieten.[6]) Die gebräuchlichste Strafe scheint die Strafe der Karolinger für Meineid gewesen zu sein: Das Abschlagen der Hand,[7]) die jedoch mit Geld zu lösen war. Eine mildere Strafe war das Abschlagen der Finger. Man findet diese von zwei Gesichtspunkten aus motiviert: sie wurde sowohl als gemilderte Strafe für das Abschlagen der Hand angeordnet, wie auch – und das scheint die Regel gewesen zu sein – wegen der Symbolik der Schwurfinger.[8]) Man kannte eine doppelte Auslegung der Schwurgebärde,[9]) dementsprechend nahm man die Exekution an drei[10]) oder an zwei Fingern[11]) der rechten

Hand vor. Außer dieſer Verurteilung findet ſich zuſammen mit ihr oder für ſich allein das Abſchneiden der Zunge;[1]) auch hier fällt die Symbolik – der Meineidige hat gehandelt wie der Gotteslästerer – ſofort in die Augen. Gleich wie bei der Handſtrafe gab es hier eine Milderung: Man trieb nur einen Nagel durch die Zunge oder – wie im Herzogtum Brabant üblich – ſchnitt ein Stück der Zunge ab.[2]) Ohne deren ausdrückliche Erwähnung war mit allen dieſen Strafen eine dauernde Infamie verbunden, denn im Mittelalter galt jeder körperlich Defekte ſolange als verächtlich und verdächtig, wie er ſich nicht über ſeinen Körpermangel harmlos auszuweiſen wußte.[3]) Den nordiſchen Rechten war der Gedanke, daß der Meineidige mit dem Gotteslästerer zu identifizieren ſei, nicht ebenſo geläufig, infolgedeſſen finden wir hier meiſtens nur eine ſtrafrechtliche Erfaſſung des Meineides unter dem Begriff eines Frevels. Als Frevelſtrafe warteten ſeiner Geldſtrafe und Verluſt der Zeugenfähigkeit[4]), ferner Verbannung und Prügel.[5]) Vereinzelt finden ſich als Strafe das Abſchneiden der Ohren bei rückfälligen Frauen – Männer wurden im gleichen Falle gehängt –, ferner Ertränkung und Brennen mit glühendem Eiſen.[6])

Damit iſt in großen Zügen der Strafenkomplex des Mittelalters für den Meineid überflogen. Der verbreiteten Auffaſſung des Deliktes als Religionsverbrechen entſprechend ſtrafen die meiſten Stadtrechte den Meineid gleich wie den Gotteslästerer, mit deſſen Strafbeſtimmungen man die Meineidsvorſchriften häufig zuſammengeſtellt findet. Trotzdem fehlt es in dieſer Zeit nicht an einem, wenn auch kaum durchgeführten Beſtreben, die Motivierung der Pönaliſierung des Meineides nicht mehr ausſchließlich mit religiöſen Momenten zu verquicken: So muß der Meineid vielfach „vor den reten, vor den purgern“ und „vor dem richte“ geleiſtet ſein,[7]) und man legte Wert auf das wiſſentliche Schwören des Meineides,[8]) man gab ſogar ausdrücklich dem Delinquenten zu verſtehen, daß man ihn wegen des Bruchs des „vertrawens“ beſtrafe und betont ſeine Reſtitutionspflicht bezüglich des angerichteten Schadens. Obgleich dieſe Strömung gegenüber der dominierenden religiöſen Auffaſſung faſt verſchwand, fand ſie doch ihren Eingang in die CCC.

5. In der Peinlichen Gerichtsordnung von 1532

Die Auffaſſung der PGO. von 1532 über die Eidesdelikte iſt zunächſt unklar, umſo mehr, da das Fehlen einer Begriffsbeſtimmung des „meineydts“ die Feſtlegung des Geſetzgebers auf eine der damaligen ſyſtematiſchen Auffaſſungen erſchwert. Entſprechend der religiöſen Auffaſſung der Eidesdelikte im 16. Jahrhundert reiht Schwarzenberg den Meineid

an Artikel 107 zuſammen mit einem damals innerpolitiſch wichtigen, ſpeziellen Fall des Eidbruchs zwiſchen Gotteslästerung und Zauberei ein, gibt alſo äußerlich[1]) dem Meineid den Charakter des Religionsverbrechens; hierin ordnete er ſich der dominierenden Anſicht unter. Jedoch abgeſehen von dieſer ſyſtematiſchen Stellung iſt Schwarzenberg offenſichtlich bemüht geweſen, die Auffaſſung der damaligen Juriſten vom Meineid von deutſchrechtlichen Geſichtspunkten aus zu orientieren. Schon die Behandlung der beiden anderen Religionsdelikte zeigt eine deutliche Vernachläſſigung religiöſer Geſichtspunkte: Das Fehlen einer poſitiven Strafbeſtimmung bei der Gotteslästerung und bei der Zauberei das Verlegen des Hauptgewichtes auf den angerichteten Schaden. Dadurch, daß man nur einen „gelehrten Eid", d. h. einen unter Benutzung einer prozeſſual feſtliegenden und vom Richter vorzuſprechenden Formel[2]) anerkannte – dieſe Auffaſſung des Wortes „gelehrt" dürfte die heute allgemein anerkannte ſein im Gegenſatz zu der Anſicht, die dieſes Wort auf die vor der Eidesleiſtung übliche Verwarnung und Belehrung bezogen wiſſen will[3]) – und ſtrafrechtlich nur dieſen „vor richter oder gericht" geleiſteten Meineid erfaßte, wurde das Delikt genau umriſſen und die auf religiöſer Baſis beruhende Gleichſtellung aller Meineidsdelikte, ob gerichtlich oder außerhalb der Reichweite jeglicher Juſtiz begangen, abgetan. Wenn Schwarzenberg der Meineid als Gottesdelikt ſo geläufig geweſen wäre wie den ſpäteren Kommentatoren der PGO., ſo würde er ſicherlich der Fahrläſſigkeit bei Begehung des Meineides und mehrerer Eidbruchsfälle Erwähnung getan haben; beides fehlt in Artikel 107, wenn man von dem ſchon oben erwähnten Bruch der Urphede abſehen will, deſſen Aufnahme in das Geſetzbuch mehr politiſch wie juriſtiſch bedingt war. Schließlich ſpricht noch für eine deutſchrechtliche Einſtellung Schwarzenbergs ſeine nur an deutſchen Höfen erfolgte Erziehung und die teilweiſe hierdurch bedingte „wohltätige Ignoranz" der lateiniſchen Sprache, die ihn bei ſeinen erſt im 4. Jahrzehnt begonnenen Rechtsſtudien auf nur deutſche Rechtsquellen verwies.[4])

Was nun die Strafbeſtimmungen der Carolina angeht, ſo handelt es ſich bei der vorliegenden Strafe, die je nachdem „der ſelb eydt zeitlich gut antrifft" oder „einer durch ſeinen falſchen eyde jemand zur peinlichen ſtraff ſchwüre" Schadenerſatz oder Schwurfingerverluſt oder Talion androht, „gegenüber der unklaren Vermengung der beiden Fälle in den früheren Rechtsquellen" nicht um einen Fortſchritt, wie Liſzt annimmt, ſondern um eine deutliche Anlehnung an das kanoniſche Recht, das in Pars II Gratian zu c. III C. V. qu. VI dieſe Trennung des zivil- und ſtrafprozeſſualen Meineids bezüglich der Strafe kennt; ein Zuſammenhang

zwiſchen der hier erwähnten „res pecunaria“ und dem Ausdruck „zeitlich gut“ des Artikels 107 iſt nicht zu verkennen. Bei Betrachtung der Projekte zur Carolina tritt der Connex mit dem kanoniſchen Recht noch deutlicher hervor: die Projekte ſtellen hinſichtlich der ſtrafrechtlichen Erfaſſung den beabſichtigten Meineid dem vollendeten gleich,[1])[2]) machen ſich alſo eine für das kanoniſche Recht charakteriſtiſche Beſtimmung zu eigen.[3]) Von dieſem Einfluß abgeſehen ſteht die Carolina jedoch, wie oben ausgeführt, vollſtändig auf dem Boden des deutſchen, ſpezieller des ſüddeutſchen Rechts. Aus der bei der Beſtrafung im Auge behaltenen Vergeltungs- oder Wiedergutmachungspflicht läßt ſich folgern, daß Schwarzenberg der Meineid als ein gegen die Privatperſon gerichtetes, durch mißbräuchliche Benutzung des Namens Gottes qualifiziertes Verbrechen erſchien.

6. In der Zeit vom Erſcheinen der PGO. bis zur Zeit der Aufklärung

Trotz des überragenden Wertes der Carolina und ihres weiten Anwendungsgebietes drang die Meinung Schwarzenbergs über den Meineid nicht durch. Man griff, geſtützt auf die ſyſtematiſche Stellung des Meineides in der PGO. auf die alte dominierende Anſicht, daß der Meineid ein Gottesdelikt ſei, zurück. Der hervorragendſte Juriſt des 17. Jahrhunderts, Benedict Carpzov, gibt in ſeinem Inquiſitionsprozeß eine ſtark religiös gefärbte Vorſchrift über den Eid und zählt mit minutiöſer Genauigkeit die an Sakramentalien erinnernden „ſolleniteten“ bei der Eidesabnahme auf;[4]) er betrachtet in ſeiner Jurisprudentia Romano-Saxonia, obgleich er den Eid für den Gerichtsgebrauch als ſehr weſentlich und als elementares Beweismittel hinſtellt,[5]) dennoch den Eid als Species religionis, die „principaliter deo, non parti, jurantem obligat“.[6]) Dieſer Anſicht folgen mehr oder minder alle Kommentatoren: Claſen, Beyer, Boehmer, Kreß u. a., ſpäter auch Quiſtorp;[7]) Remer verſucht ſogar, die Gotteslästerung als Unterart des Meineides zu rubrizieren.[8]) Ein deutliches Abbild der damaligen kraß-religiöſen Auffaſſung geben die juriſtiſchen Abhandlungen der Zeit: Unter äußerſt mangelhafter Berückſichtigung der geſchichtlichen Entwicklung[9]) betont man nur periurium als laesio divinae maiestatis, als species blasphemiae, profanatio nominis divini, iuramentum cultus divini[10]) und ſtellt die göttliche und die menſchliche Strafe nebeneinander;[11]) bezeichnend iſt, daß als beſtes Mittel zur Verhütung des Meineides den Regenten der damaligen Zeit Schutz der Religion, Pflege des Religionsunterrichtes, Beſtellung geſchickter Volkslehrer und ähnliches empfohlen wird.[12]) In folgerichtiger Entwicklung, beſſer Rückentwicklung, wird der außergerichtliche Meineid ebenſo wie

der fahrläſſige Falſcheid wieder als ſtrafbar betrachtet.[1]) Dieſe Anſicht der Kommentatoren findet ſchon bald ihren Niederſchlag in der zeitgenöſſiſchen Geſetzgebung. Die Lands- und Polizeiordnung von Bayern aus dem Jahre 1616 ſtellt den leichtſinnigen außergerichtlichen Schwur im Syſtem wie in der Strafe der Gotteslästerung gleich;[2]) die gleiche Stellung zeigt eine Verfügung von Brandenburg über das Fluchen und Schwören vom Jahre 1666, die im brandenburgiſchen Landrecht von 1685 angezogen wird; letzteres deutet zunächſt auf die göttlichen, dann erſt auf die geſchriebenen kaiſerlichen Rechte hin,[3]) ebenſo räumt die Sächſiſche Landesordnung der weltlichen Strafe den zweiten Platz nach der göttlichen ein,[4]) der gleichen Auffaſſung begegnen wir auch in der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Polizeiordnung von 1713.[5])

Aus dieſer religiöſen Anſchauung entwickelte ſich wieder eine ſtrafrechtliche Praxis bezüglich aller außergerichtlichen Eidesdelikte,[6]) jedoch ſträubte man ſich, ſie mit den Strafen der PGO. zu belegen; man ſtellte die Strafe immer mehr in das Ermeſſen des Richters, ſodaß Carpzov zu Ende des 17. Jahrhunderts ſagen konnte: hodie est poena periurii arbitraria.[7]) Dieſe Beſtrafung der nicht in der PGO. erwähnten Meineidsfälle beeinflußte auch die Strafnormen des Artikels 107; hinzu kam noch, daß man die verſtümmelnden Strafen langſam außer Gebrauch ſetzte; eine Überlegung, wie ſie ſich bei Berger findet, „in favorem reorum, qui, digitis duobus totis privati, nec opera manualia perficere, nec sustentare se commode possent“ war den früheren Juriſten fremd geweſen. Man ſtrafte infolgedeſſen nur noch an den erſten Gliedern der Schwurfinger;[8]) waren dieſe nicht mehr vorhanden, ſo nahm man eine Zeitlang die andere Hand,[9]) ſchließlich ſetzte man ſtatt deſſen die arbiträre Strafe,[10]) damit war das Ende dieſer weit über ein Jahrtauſend gebräuchlichen ſymboliſchen Meineidsſtrafe gekommen. Ein deutliches Zuſammentreffen beider Entwicklungen – Auffaſſung des Meineides als Verbrechen gegen Gott und der Strafmilderung des ſpäteren peinlichen Rechtes – zeigt Artikel III Buch VI des Brandenburgiſchen Landrechtes aus dem Jahre 1685, der im Text eine ſtarke Anlehnung an Artikel 107 der PGO. zeigt. Trotz der Einreihung des Meineides unter den „Laſtern beleidigter Majeſtät“, alſo voller Anerkennung des Deliktes als gegen Gott gerichtet, kennt es die peinliche Strafe der Verſtümmelung nur im Abſchlagen der Fingerſpitzen und auch dieſe nur, wenn der Täter ſeiner ihm aufzuerlegenden Reſtitutionspflicht nicht genügen kann.[11]) Zum letzten Male kommt das grauſame und ſymboliſche Strafſyſtem des Mittelalters, allerdings in einer bis dahin noch nicht kodifizierten Schärfe, zur Herrſchaft im Strafgeſetzbuch Maria Thereſias von 1769. Der tief

religiösen Veranlagung dieser Herrscherin entsprechend wird der Meineid als schwerste Gotteslästerung angesehen: Berücksichtigung der „Unbedachtsamkeit" und besonderer Vermessenheit, mangelnde Betrachtung des Deliktes vom Standpunkt des angerichteten Schadens aus – z. B. erfolgt trotz sofortiger Schadloshaltung des durch den Meineid Benachteiligten Bestrafung –, Wertung der Abgabe des Eides außer Gericht als nur strafmildernd und nicht strafausschließend wie in der PGO. – alle diese Vorschriften zeigen deutlich ein gewolltes Ignorieren der Deliktsentwicklung nach den Zeiten Karls des Großen. Von den Strafen der PGO. kennt die Theresiana nur Talion im peinlichen Prozeß, als gewöhnliche Strafe gilt Enthauptung, gegebenenfalls verschärft durch von der Judikatur dieser Zeit zum Teil sonst schon gemiedene Verstümmelungsstrafen: Ausreißen der Zunge oder Abhauung der Schwurfinger oder mit beiden zusammen.[1]) Eine Erklärung dieser Gesetzesbestimmungen ist nur im Hinblick auf das um die Mitte des 18. Jahrhunderts der Wissenschaft vollständig abhanden gekommene Unterscheidungsvermögen bezüglich der Begriffe Sünde und Verbrechen bei Meineid möglich; ein grelles Schlaglicht wirft die Schlußsentenz einer Dissertation des Jahres 1750: „Da nun die Heiden eingesehen haben, daß der Meineid ein so unerhört großes Verbrechen sei – gedacht ist an die Todesstrafe der lex Saxonum – warum sollten ihn nicht die Christen, bei welchen er doch eine viel größere Sünde ist, noch härter bestrafen?"[2]) Mit Recht bezeichnet Grünberg diese Bestimmungen als „den blutigen Scheidegruß eines düsteren, mit Glaubensverfolgung und Aberglauben geschwängerten Zeitalters".

B. Das 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der vier führenden Meineidstheorien

Damit sind wir in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angelangt, die für die Lehre vom Meineid „den Markstein zwischen der alten und einer neuen Zeit bildet, die Grundlage, auf welche die moderne Auffassung auch noch heute aufgebaut ist. Wir können das Resultat, das die Zeit der Aufklärung inbezug auf die Lehre vom Meineide uns bietet, mit einem Wort ausdrücken: der Meineid hört auf, ein gegen Gott oder die Religion gerichtetes Verbrechen zu sein."[3])

1. Der Meineid als Religionsdelikt

Die in dieser Zeit der Aufklärung durchgeführte Trennung von Kirche und Staat war die Ursache einer genaueren Abgrenzung staatlicher und kirchlicher Kompetenzen, und man sah bald ein, daß die staatliche Strafgewalt irgendwie mit der Religion verknüpfte Delikte nur, soweit sie

ſich gegen ein ſtaatliches oder privates Rechtsgut richteten, ihrer Strafe unterſtellen könne;[1]) ebenſo erkannte man an, daß bei einem kulturell hochſtehenden Begriff von der Weſenheit Gottes dieſe nicht als Objekt menſchlicher Beleidigungen in Frage kommen könne;[2]) in dieſen Negationen war man ſich einig. Aber über die nun notwendig werdende poſitive Beantwortung der Frage, welches Rechtsgut der Meineid verletze, gingen die Meinungen auseinander; die ſchöpferiſche Arbeit der Aufklärungsepoche brachte bei der Präziſierung des durch den Meineid verletzten Rechtsgutes ſo viele widerſprechende Meinungen, daß ein Teil der Theoretiker an dem alten Begriffe als dem noch immerhin klarſten glaubte feſthalten zu müſſen. Die Schwierigkeiten bei der Definition dieſes Deliktes zeigen am beſten die Lehrbücher von Weſtphal und Soden. Während erſterer in ſeinem recht umfangreichen Werke[3]) eine Definition auffälligerweiſe ganz vermeidet – wahrſcheinlich mit Rückſicht auf die heikle Entwicklungsſituation des Meineides – bringt Soden in ſeinem Bemühen, den Begriff ganz zu erchöpfen, alle bis auf die heutige Zeit verflochtenen ſyſtematiſchen Auffaſſungen in einer Definition zuſammengepreßt.[4])

a) Die wiſſenſchaftlichen Vertreter der Religionstheorie

Als Vertreter der noch am reinreligiöſen Charakter des Meineides feſthaltenden Juriſten der Zeit wird von vielen[5]) Quiſtorp genannt. Eine genauere Unterſuchung würde hier zu weit führen; zwar gibt Quiſtorp ähnlich wie Schwarzenberg dem Meineid in ſeiner ſyſtematiſchen Anordnung den Platz eines Religionsdeliktes, jedoch bleibt es auffällig, daß er bei der Behandlung des außergerichtlichen Meineides „bey dem Mangel alles Nachteils, der entweder dem Staat oder einzelnen Perſonen aus einem außergerichtlichen Meyneyde erwächſet" religiöſe Geſichtspunkte vollſtändig beiſeite läßt[6]). Den erſten Platz als zurückgekehrt zu der alten Auffaſſung verdienen vielmehr Roßhirt und Jarke. Roßhirt ſchreibt in ſeinem 1821 erſchienenen Lehrbuch, daß die „Anrufung des göttlichen Namens der Hauptgeſichtspunkt ſei, den der Rechtsgelehrte auch im Strafrecht nicht verleugnen dürfe, wenn er überhaupt durch die Aufnahme des Eides die Religion in ſeiner weltlichen Sphäre zur Hilfe rufen wolle".[7]) Unter Berufung auf Roßhirt verteidigt Jarke ſechs Jahre ſpäter noch einmal die gleiche Auffaſſung, jedoch nicht ohne bedauernden Seitenblick auf andere Anſichten, „die tief in die Geſinnung des Zeitalters eingedrungen ſind".[8]) Abegg iſt der religiöſen Auffaſſung nicht treu geblieben, der Umſchwung in ſeiner Anſicht läßt ſich deutlich in den Jahren 1834–36 verfolgen: In einem im Jahr 1834 veröffentlichten Aufſatz[9]) führt er aus, daß „vornehmlich die

Verletzung der religiösen Pflicht für strafwürdig zu halten" sei und „darum darf der Meineid nicht als bloße Sünde und Inmoralität der gedachten höheren Verantwortung, allenfalls neben der Strafe des Gewissens auch einer kirchlichen überlassen werden, sondern er muß auch vom Gesichtspunkt des weltlichen Rechts aus für strafbar erachtet werden . ." In einem im nächsten Jahr von ihm kommentierten Entwurf für Norwegen[1]) kennt er den Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens, wenn auch als der religiösen Seite untergeordneten Gesichtspunkt, an; in seinem Lehrbuch — 1836 erschienen — schließlich stellt er ohne eigene Entscheidung die Verletzung der Eidespflicht als eine Verletzung von Treu und Glauben und eventuell denkbare Betrugsart nebeneinander.[2]) Der gleiche Wechsel in der systematischen Auffassung findet sich bei Schwarze: Seine 1840 geäußerte Meinung[3]) hat er in seinem Beitrage zu Weiskes Rechtslexikon ausdrücklich widerrufen und Treu und Glauben als in erster Linie verletztes Rechtsgut hingestellt.[4]) Marezoll, den Landsberg (Hans) auch zu dieser Gruppe zählt,[5]) betrachtet die frevelhafte Verletzung der Religionspflichten erst an zweiter Stelle nach der im Meineide liegenden Unwahrheit, „wodurch gewöhnlich ein Betrug begründet wird". Wohl als die letzten Vertreter sind Simon und von Arnold[6]) anzuführen. Letzterer schlägt in logischer Folgerung seiner Einstellung zur Verminderung der Meineide Zuziehung eines Geistlichen bei der Eidesabnahme vor.

b) Die der Religionstheorie folgenden Gesetzbücher

Dieses von Jahrzehnt zu Jahrzehnt stärkere Abrücken der Wissenschaft von dem religiösen Prinzip und dessen bis zum völligen Untertauchen sich immer mehr verstärkendes Verquicken mit den Prinzipien der Aufklärungszeit findet ein getreues Spiegelbild in einem Teil der Strafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts. Von den außerdeutschen Strafgesetzbüchern strafen den Meineid aus religiösen Gründen das StGB. von Basel aus dem Jahre 1821, der norwegische Entwurf von 1835, ferner das russische StGB. von 1845, das sich sogar einen Eingriff in die kirchliche Jurisdiktion gestattet,[7]) und ein Entwurf für den Kanton Schwyz von 1856. Die deutschen Strafgesetzbücher lassen sich unschwer in zwei Gruppen einteilen: Die eine ist die mehr oder weniger von der sächsischen Strafgesetzgebung beeinflußte, die andere die der preußischen Gesetzbücher. Das StGB. für das Königreich Sachsen strafte den Meineid als „Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion" und folgerichtig auch trotz sofortigen Widerrufes, da „durch den Widerruf desselben, bevor ein Rechtsnachteil noch für einen anderen daraus entstanden ist, das Verbrechen in religiöser Hinsicht nicht getilgt ist, also auch nicht straflos bleiben kann".[8]) Diese systematische Auffassung wurde auch bei

den Reviſionen der Jahre 1855 und 1868 beibehalten. Das ſächſiſche Strafgeſetzbuch liegt dem Strafgeſetzbuch von Weimar von 1839 zugrunde; eine wörtliche Kopie iſt das StGB. von Sachſen-Altenburg von 1841; von den anderen thüringiſchen Staaten ſchloſſen ſich 1844 Sachſen-Meiningen und 1845 Schwarzburg-Sonderhauſen an, bis ſich ſchließlich alle thüringiſchen Kleinſtaaten im Jahre 1849 zu einer einheitlichen Strafgeſetzgebung entſchloſſen.

Preußen ſtellt zwar im Entwurf von 1830 den Meineid unter die „Verbrechen gegen öffentliche Treu und Glauben", kehrt dann aber im Entwurf von 1833 zu der religiöſen Anſicht zurück: „Der Grund und der Charakter des Eides und der höheren Strafbarkeit des Meineides iſt ein religiöſer, die Heiligkeit des erſteren und der ihm beigelegte höchſte Grad der Glaubwürdigkeit iſt lediglich das religiöſe Prinzip, die zur Bekräftigung der Wahrheit erfolgte Anrufung Gottes und die für dieſe Wahrheit gegebene Bürgſchaft des religiöſen Glaubens und der Folgen dieſes Glaubens. Das Verbrechen des Meineides ſteht hiernach hier – im Entwurf von 1830 – am unrechten Ort und würde den Verbrechen gegen die Religion ſich anſchließen müſſen."[1]) Sogar die Beſtimmung des erſten Entwurfes von 1828, daß jeder, der „einen Eid irgendeiner Art anders, als vor einer obrigkeitlichen Behörde leiſtet, oder von jemand fordert oder ableiſten läßt", mit Gefängnis zu beſtrafen ſei, wurde in den Entwurf von 1833 aufgenommen, da „durch Privateidesleiſtungen der Eid ſelbſt entwürdigt und das Verbrechen des Meineides begünſtigt wird", denn „dies iſt ein für das öffentliche Wohl ſo erheblicher Grund, daß es nötig ſchien, das Strafverbot gegen Privateide beizubehalten, obwohl andere Geſetzgebungen es nicht enthalten".[2]) „Der Meineid iſt nicht deshalb, weil er vor einer Juſtizbehörde begangen wird, ſondern weil er ein abſichtlicher Mißbrauch des göttlichen Namens iſt, ein ſchweres Verbrechen . . ." Der Entwurf von 1843 brachte keine Änderung; die preußiſchen Entwurf-Verfaſſer ſind dem religiöſen Prinzip bis zur Einordnung des Meineides im Syſtem unter einem eigenen Titel in dem Entwurf von 1851[3]) treu geblieben. So ſteigert z. B. ein Reſkript vom 8. Januar 1840 den religiöſen Charakter der Eidesabnahme durch die Beſtimmung, daß ſie vor ſchwarz verhangenem Tiſche und Kruzifix ſtattzufinden habe und im Jahre 1846 beſchäftigt ſich die Generalſynode mit den kirchlich zu ergreifenden Maßnahmen zur Verminderung der Meineide.[4])

c) Kritiſche Betrachtung der Religionstheorie

Es würde hier zu weit führen, alle gegen den Meineid als reines Religionsverbrechen vorgebrachten Argumente zuſammenzutragen, ganz abgeſehen davon, daß dieſe Theorie ſeit einem halben Jahrhundert keinen

ernſten Verfechter mehr zu nennen weiß. Eine Auffaſſung des Meineides als Religionsdelikt würde eine Begrenzung des Meineidsbegriffes unmöglich machen, die Strafbarkeit eines jeden unter Verletzung weſentlicher Förmlichkeiten abgelegten Meineides bedingen und gegen die Gleichſtellung der an Stelle des Eides von Mitgliedern gewiſſer religiöſer Sekten gegebenen Verſicherung mit dem Eid ſprechen, ferner den Atheiſten eine berechtigte Berufung auf ihre Irreligiöſität ermöglichen und als letztes mit dem vollſtändigen Ignorieren aller außergerichtlichen Eidesdelikte im Widerſpruch ſtehen.

Der Meineid als Privatverbrechen und Betrug

Die wiſſenſchaftlichen Vertreter der Betrugstheorie

Die Auffaſſung Feuerbachs, des weitaus hervorragendſten Juriſten der Aufklärungsepoche, bezüglich des Meineides iſt auf den erſten Blick nicht klar. In einer Abhandlung über das Kriminalrecht des Koran[1]) beſpricht er die Eigentümlichkeit desſelben, den Meineid weniger mit eigentlichen Strafen, als vielmehr mit kirchlichen Bußen — Kleidung und Speiſung der Armen, Gefangenenloskauf — zu belegen und fährt dann fort: „So ſonderbar es auch ſcheinen mag, ich finde in dieſer Verordnung eine Wahrheit und Zweckmäßigkeit, die ich in unſeren Geſetzgebungen über den Meineid vergebens ſuche. Meineid iſt immer mehr ſittliche als rechtliche Übertretung. . . ob es nicht gerechter und ſelbſt für die Heiligkeit der Eyde zweckmäßiger iſt, dieſen Übertreter ſeinem Gewiſſen zu überlaſſen, und ihn nicht als Verbrecher, ſondern als Sünder zu behandeln?“ In ſeinem 1801 erſchienenen Lehrbuch[2]) ordnet er den Meineid unter „den beſonders benannten oder ausgezeichneten Betrügereien“ ein und definiert dieſen Betrug als „beabſichtigte, rechtswidrige Täuſchung“ anderer; eine dritte Auffaſſung bringt das Jahr 1804, in dem er in ſeiner Kritik des Kleinſchrodſchen Entwurfes[3]) das Delikt als „immer eine rechtswidrige Täuſchung enthaltend, als einen Betrug am Staate“ darſtellt und zwar „geſchieht der Betrug durch eine Erklärung, an deren unverbrüchliche Wahrhaftigkeit das Band der bürgerlichen Vereinigung geknüpft iſt“. In einem Zeitraum von fünf Jahren präſentiert uns Feuerbach einmal den Meineid als Verſtoß gegen die Religion, der kein „Verbrechen“ ſein ſollte, dann als Privatdelikt und Betrug, ſchließlich als Verbrechen gegen den Staat! Trotzdem gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir mit der herrſchenden Meinung[4]) Feuerbach als den eigentlichen Repräſentanten der Privatdelikts- und Betrugstheorie anſehen und den auf einen kleinen Zeitraum zuſammengepreßten zweimaligen Wechſel in der Auffaſſung mit der ſanguiniſch ſprungartigen Dialektik Feuerbachs er-

klären, die ihn nicht hinderte, gelegentlich – Landsberg führt als treffendes Beispiel an, daß er trotz seines Kampfes gegen die weitgehenden Abweichungen der damaligen Praktiker von den ganz bestimmten Strafandrohungen des positiven Rechts sich selbst erhebliche Vorstöße gegen den Grundsatz getreuer Gesetzesauslegung zu Schulden kommen ließ[1]) – selbst in die seinen Gegnern nachgewiesenen Fehler zu verfallen.

Als weitere Verteidiger dieser neuen Theorie kommen Dabelow und Wächter in Frage; jedoch ist ihre systematische Auffassung nicht ganz schlackenfrei. Beide nennen den Meineid zwar ausdrücklich eine Fälschung, stellen jedoch den außergerichtlichen Meineid ebenso unter Strafe wie den gerichtlichen. Da nun nach ihrer Meinung zum Tatbestand der Fälschung „namentlich das Vorhandensein der Verbindlichkeit, die Wahrheit zu sagen" gehört, außerhalb der Justizsphäre aber diese Verbindlichkeit nur auf moralischen oder religiösen Überzeugungen beruhen kann, geben sie also doch stillschweigend religiöse oder moralische Momente als in Betracht kommend zu.[2]) Volle Anhänger der Feuerbachschen Theorie sind dessen Freunde und Gegner Grolman und von Almendingen. Grolman stellt als erstes Delikt unter die in Ansehung der Strafe ausgezeichneten Fälschungen und Betrügereien, „welche bloß gegen einzelne Individuen begangen werden können", den Meineid; von Almendingen hebt diese Ansicht in seiner Rezension der ersten Auflage des Grolmanschen Lehrbuches ausdrücklich als mit der seinen übereinstimmend hervor: „Der Schwörende fordert Gott auf, die Unwahrheit, welche er sagen würde, zu rächen! Diese Rache – ein schändliches Wort – wollen wir immerhin Gott überlassen. Allein der Schwörende versichert zugleich feierlich auf seine bürgerliche Glaubwürdigkeit und Ehre, daß er nicht lüge. Dieses ist der wahre Gesichtspunkt . . .!"[3]) Auch Steltzer betrachtet unser Delikt als Betrug: „Meineid ist Betrug von besonderer Wichtigkeit, da er unter dem gemißbrauchten Schutz des Staates und der äußeren Religion ausgeübt wird" und kommt bei genauer Anwendung der Betrugsnormen zu dem Schluß, daß „ohne Beschädigung das Verbrechen nicht vollzogen und kein Betrug denkbar ist, denn „Meineid bestrafen wir nur als Betrug, nicht als Sünde durch Mißbrauch des göttlichen Namens, worüber wir nicht zu richten haben."[4]) Steltzers Auffassung ist also ein typisches Beispiel der für die Aufklärungszeit charakteristischen scharfen Trennung von Moral und Recht, auf die Landsberg mehrfach hinweist[5]) und die letzten Endes als der Nährboden der ganzen Betrugstheorie angesehen werden kann. Klein und Koelle kennen ebenfalls den Meineid nur als ausgezeichnete Betrügerei und Fälschung; letzterer ordnet das Delikt unter die „Beeinträchtigungen

fremden Eigentums ohne Entwendung".[1]) 1854 greift noch einmal Bluhme die Theorie Feuerbachs in ihrer urſprünglichen Faſſung des Meineides als Privatverbrechen und Betrug[2]) auf. Weit früher jedoch fanden ſich ſchon Stimmen, die auf die Achillesferſe der Theorie hinwieſen: Man wandte ſich gegen den privaten Deliktscharakter des Meineides. Stübel[3]) ſpricht von dieſem „Verbrechen gegen die Wahrhaftigkeit, wodurch zunächſt einzelne Bürger verletzt werden", verfolgt dann aber dieſen Gedanken nicht bis zu Ende. Martin ſucht dem Meineid durch eine Sammelrubrik gerecht zu werden, er verwirrt die beiden getrennten Rubriken der gemein- und individuellgefährlichen Verbrechen durch den Titel: „Schwankende bald gemein-, bald individuell gefährliche Fälſchungsdelikte", unter dem er den Meineid unterbringt.[4]) Klien ſpricht ſchon offen von einer „dem Staate und dem von ihm eingeſetzten Richter zugefügten Rechtsverletzung", wagt aber nicht den Meineid entgegen der herrſchenden Meinung aus dem Begriffe Betrug auszuſondern. (N. Archiv für Kriminalrecht; 1; 1816; Beiträge zur Entwicklung der Theorien über das Verbrechen des Betruges.) Salchow und Hepp finden endlich das erlöſende Wort von dem „öffentlichen Verbrechen", wenn ſie auch an den Betrugs- und Fälſchungsſtrafen als den einzigen in Frage kommenden feſthalten.[5]) Dieſe jetzt anerkannte öffentliche Seite des Meineides glaubten Marezoll und Tittmann noch mehr hervorkehren zu müſſen. In deutlicher Anlehnung an die frühere Religionstheorie, aber doch noch als Anhänger der Betrugstheorie, ſuchen ſie den Meineid unter den Polizeiverbrechen zu rubrizieren, indem ſie dieſen „polizeilichen" Geſichtspunkt der Strafbarkeit des Meineides unter Abſtraktion des gewöhnlichen, beſchränkteren Begriffes der Polizei damit begründeten, „daß teils ein gewiſſer Teil von Inmoralität und Roheit, wenn ihm nicht ſchon durch äußere Mittel geſteuert werde, allmählich zur Auflöſung des bürgerlichen Vereins führe, teils ja eine Menge der wichtigſten Rechtsinſtitute im Staate, welche auf die Grundlage der Religion und Sitte gebaut ſeien und ohne dieſes ethiſch-religiöſe Moment nicht aufrecht erhalten werden könnten, teils endlich das öffentliche Ärgernis, das gegeben werde, ein Einſchreiten des Richteramtes bedinge.[6]) Aus dieſer ebenſo originellen wie lebenskräftigen Theſe hätte ſich ohne Mittelglied die heutige Auffaſſung entwickeln können, wenn nicht die Meinung Mittermaiers allgemein übernommen worden wäre.

b) Die der Betrugstheorie folgenden Geſetzbücher

Die Theorie der Aufklärungszeit findet ihre Aufnahme in mehrere Strafgeſetzbücher. Als Vorläufer kann man den 1751 erſchienenen Codex iuris Bavarici criminalis anſehen, der den Meineid in Teil I. Kap. 9 § 2

als eine „Verfälſchung, wodurch die Wahrheit der Sache, theils mit Worten, theils mit Werken und Schriften auf eine gefährliche Art verdreht wird," bezeichnet.[1]) 17 Jahre nach dem Erſcheinen der Thereſiana, 1787 erhält Öſterreich ein vollſtändig vom Geiſt der Aufklärungsepoche getragenes Strafgeſetzbuch, das Joſefiniſche Strafgeſetzbuch: „Nicht leicht dürfte in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Geſetzgebungen eines und desſelben Landes ein ſo tief eingreifender, diametraler Gegenſatz gefunden werden, die Anſchauungen zweier verſchiedener Kulturepochen in der Geſchichte des menſchlichen Geiſtes ſo unvermittelt zu Tage treten, wie hier",[2]) denn die Joſefina ignoriert vollſtändig die Meineidauffaſſung der Thereſiana und bringt die eidlich falſche Ausſage unter den Begriff des „Trugs", den ſie als Eigentumsentziehung und böswillige Schädigungsabſicht am Vermögen, Ehre, Freiheit oder Rechten anderer definiert. Das preußiſche Allgemeine Landrecht ſieht in dem Meineid einen durch die Verletzung anderer Pflichten qualifizierten Betrug; die gleiche Auffaſſung hat das öſterreichiſche StGB. von 1803, das die Strafe des Meineides noch mit öffentlicher Ausſtellung am Schandpfahl verſchärfte.[3]) Dieſe öffentliche Ausſtellung war auch dem StGB. für Bayern von 1813, das unſer Delikt zu den geſetzlich ausgezeichneten Betrügereien rechnet, geläufig, wurde hier jedoch durch das Geſetz von 1849 beſeitigt; damit verliert ſich der letzte Ausläufer mittelalterlicher Meineidsſtrafen – abgeſehen von Oldenburg – in den deutſchen Geſetzgebungen. Oldenburg griff 1814 nach dieſem neueſten Produkt der deutſchen Geſetzgebung, da es ſowohl die franzöſiſche Geſetzgebung abzulegen wie auch den chaotiſchen Rechtszuſtand des gemeinen Rechts nicht zurückzuführen gewillt war; entſprechend der engen Anlehnung an das bayeriſche StGB. iſt die Syſtematik bezüglich des Meineides die gleiche, bis zum Jahr 1845, in dem eine beſondere Verordnung das Delikt unter einen eigenen Titel ſtellt.[4]) Das beſte außerdeutſche StGB. dieſer Zeit, der code pénal, ſtellt das „faux temoignage" als letztes unter die „crimes et delicts contre les personnes"; legt ſich alſo auf die Anerkennung des Deliktes als Privatverbrechen feſt. Gegen die ſyſtematiſche Auffaſſung des Deliktes als Betrugsverbrechen ſpricht jedoch die Beſtimmung des Artikels 361, die das „faux temoignage en matière criminelle soit contre l'accusé soit en sa faveur" gleichſtellt.[5]) Doch ebenſo wie in Deutſchland fehlt es nicht an Stimmen, die die geſetzgebende Körperſchaft vor Erſcheinen des code auf den öffentlichen Charakter des Meineides hinweiſen: Il ne faut pas seulement considérer et punir le parjure sous le rapport du dommage qui en résulte et qui peut être réparé par le coupable; mais il faut le juger et le punir sous

le rapport de la moralité juridique, c'est à-dire, considérer que le coupable ayant menti publiquement à l'Etat a attaqué sa sûreté, qui repose, en ce cas particulier, sur la véracité des citoyens.[1])

Die hier entwickelte Betrugstheorie, die man nur in Anerkennung der überragenden Stellung dieſes Vertreters die Feuerbachſche nennen darf, denn zeitlich betrachtet gebührt der Titel entweder den Vorläufern Koch und Meiſter[2]) oder Steltzer, der ſie zuerſt richtig formulierte, brachte die Wiſſenſchaft auf die Suche nach dem durch die Eidesdelikte verletzten Rechtsgute nur in gewiſſer Hinſicht weiter: Bei der Aufzählung der Vertreter der Betrugstheorie wurde zu zeigen verſucht, daß ſich in der Entwicklung der Theorie ein deutliches Abrücken von dem anfänglich feſtgehaltenen Privatdeliktscharakter des Meineides zeigt;[3]) der Grund liegt darin, daß bei der Behandlung des Deliktes als Privatverbrechen man ſehr bald einſah, daß das verletzte Rechtsgut bei jedem Meineidsfall beſonders zu präziſieren ſei. Das verletzte Rechtsgut bei einem zivilprozeſſualen Meineide unterſchied ſich von dem durch den ſtrafprozeſſualen verletzten; dieſes Rechtsgut wieder war nicht zu definieren bei einem zu Gunſten des Angeklagten geſchworenen Meineide und darauf erfolgender Freiſprechung; wurde zu Ungunſten geſchworen und erfolgte Verurteilung zur Geldſtrafe, ſo galt das Vermögen –, erfolgte Verurteilung zur Freiheitsſtrafe, ſo erſchien die Freiheit bezw. die Geſundheit und Ehre als das verletzte Rechtsgut – kurz, die Theorie bedingte eine Veräſtelung des Rechtsgutsbegriffes, die jeder einheitlichen ſyſtematiſchen Stellung Hohn ſprach. Hinzu trat noch, daß die Begriffe Betrug und Fälſchung ſelbſt, bei weitem nicht ſo klar umriſſen wie heute, in einer Entwicklung begriffen waren: Beide anfänglich wahllos im gleichen Sinne gebraucht, verſchoben ſich langſam dergeſtalt, daß erſterer in letzterem, dem umfaſſenderen, als Vermögensdelikt eingeordnet wurde. Dieſe Gründe führten zunächſt zu einer ſtetig wachſenden Auffaſſung des Meineides als öffentliches Delikt, als Betrug am Staate, ſodann zu einer umfaſſenden kritiſchen Betrachtung der Betrugstheorie überhaupt; zu den erſten Kritikern gehörte Mittermaier.

3. Der Meineid als Verbrechen gegen die „publica fides"

a) Die wiſſenſchaftlichen Vertreter der publica fides-Theorie

Nach der Ablehnung der Auffaſſung des Meineides als Privatverbrechen und angeſichts der Schwierigkeiten, den Betrugscharakter zu verteidigen, blieb nur der Weg zu den geſchichtlichen Quellen des Deliktes zurückzukehren. Der Begriff des falsum war im römiſchen Recht nicht definiert: Die allgemeine Definition – falsum est quidquid

in veritate non est sed pro vero adseveratur (Paulus, Collat. VIII, 6. 1.) – war zu ungenau; eine zweite Definition des Paulus bezieht sich auf die Urkundenfälschung und war dementsprechend zu einseitig gefaßt (Dig. XLVIII, 10. 23.); es blieb nur eine Vergleichung der mannigfaltigen Fälschungsvorschriften auf ihren leitenden Grundgedanken. Ein spezieller Fall der falschen Aussage – Zeugen- und Richterbestechung – ist zusammen mit Testaments- und Münzdelikten in der lex Cornelia de falsis zu finden; es lag nahe, letztere Delikte bezüglich der durch sie verletzten Staatsinteressen mit der falschen Aussage zu vergleichen, umsomehr, da die strafrechtliche Behandlung beider in der nachklassischen Zeit deutliche Parallelen zeigt: Auch die Münzverbrechen gelten als Majestätsverbrechen. Diese vergleichende Betrachtung brachte die Wissenschaft um ein erhebliches weiter; denn da bei den Münzdelikten schon die Anfertigung sowohl wie die Zurückweisung landesüblicher Münze als falsa bestraft wurden – zwei Fälle, in denen man das falsum als vollendet ansah, ehe ein materieller Schaden angerichtet war –, zerriß plötzlich der Vorhang der den Anhängern der Betrugstheorie so geläufigen primären Berücksichtigung des Vermögensschadens und man sah sich plötzlich „dem großen, nicht in bestimmten Summen zu berechnenden, dem ganzen Staate zugehenden, geistigen Schaden",[1]) das heißt einer Fülle lädierter Staatsinteressen gegenüber, unter denen bald die öffentliche Ordnung, eine dem Staat geschuldete Wahrheitspflicht und Treu und Glauben als die eminentesten hervortraten. Mit Recht sagt Hitzig[2]): „Der verbindende Gedanke – bei der Pönalisierung der römischen falsa – scheint der zu sein, daß in allen Fällen ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, gegen Treu und Glauben, insbesondere eine Gefährdung des Beweises gefunden wird."

Diese von Sulla unter richtiger Erkenntnis des gleichen Grundprinzips vorgenommene Aneinanderreihung der Münzdelikte und der falschen Aussage greift Mittermaier 1818 im neuen Archiv des Kriminalrechtes wieder auf[3]): „Der Eid ist eigentlich das Gepräge, woran die völlig glaubwürdige Aussage erkannt wird; an dem Eid hängt daher, wie an dem Gepräge bei der Münze, die öffentliche Treue und der Glaube. Wer nun falsch schwört... hebt das einzige Band des Vertrauens auf... das Gepräge fängt gleichsam an, weniger zu gelten...; wenn falsche Münzen in Kurs sind, leidet der Kredit, der Verkehr stockt durch das Mißtrauen... auf die nämliche Weise leidet durch Meineide das Vertrauen auf den Eid; der Staat verliert das ihm so bedeutende Mittel, worauf er sein Zutrauen stützte: Das Verbrechen, welches der Meineidige begeht, ist daher gegen den Staat gerichtet und so ist es auch ein öffentliches Verbrechen und

gehört in die Klaſſe der Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben."[1]) Zu dem gleichen Reſultat kommen die Germaniſten dieſer Zeit, allerdings deduziert man hier aus den germaniſchen Rechtsquellen: Oſenbrüggen betont unter Berufung auf Wilda, daß durch den Meineid, wenn auch das Hauptgewicht bei der Beſtrafung auf den Mißbrauch des Heiligſten gelegt worden ſei, das Zutrauen auf Wahrhaftigkeit, das gleichzeitig die Baſis des Gemeinweſens wie des Verkehrs abgebe, erſchüttert worden ſei und dieſer Geſichtspunkt der Straffälligkeit des Meineidigen dem germaniſchen Recht nicht unbekannt geweſen ſei und fährt dann fort: „Dieſe Auffaſſung, die eben ſo alt wie neu iſt, führt direkt hin auf den Begriff der öffentlichen Treue und Glauben".[2]) Wie wenig die Wiſſenſchaft von der Betrugstheorie befriedigt war, zeigt die große Gefolgſchaft, die Mittermaier für die neue Theorie aufzuweiſen hatte; es ſchloſſen ſich faſt ausnahmslos die führenden Strafrechtslehrer der damaligen Zeit an, ganz abgeſehen von der bis in unſere Zeit reichenden Beeinfluſſung außerdeutſcher Geſetzgebungen.

Bei der Aufzählung der Anhänger der Mittermaierſchen Theorie ſoll unſer Augenmerk vor allem auf die genauere Präziſierung des Begriffes und der Grenzen der „publica fides" durch die Vertreter der neuen Theorie gerichtet ſein: abgeſehen von zwei Vorläufern, die faſt um ein Jahrhundert früher, noch unter dem Szepter der Religionstheorie eine Verbindung der publica fides mit dem Meineid wagen,[3]) ſind bezüglich ihrer weitgreifenden Auffaſſung von dieſem Begriff Gönner, Schütze und Haeberlin zu nennen. Die Motive zum revidierten Entwurf eines StGB. für Bayern von 1827 (1821), die man nach den Angaben Gönners als ſeine eigene Meinung anſehen kann,[4]) ſagen hierüber: „Der Staat im ganzen und das Zuſammenſein ſeiner Bürger iſt durch Treue und Glauben bedingt. Wer dieſe mit böſem Vorſatz verletzt, der ſetzt ſich dem Staat feindſelig entgegen. Er verletzt Gegenſtände, welche die Geſamtheit als Grundlage ihres Beiſammenſeins betrachten muß. Dadurch greift er den Staat an einer ſehr empfindlichen Stelle an und erſchüttert ihn tief in ſeinem Innerſten." Nach Anſicht Haeberlins iſt der Eid die vorzüglichſte Grundlage der öffentlichen Treue, d. h. der Glaubwürdigkeit der öffentlichen Behörden und der von ihnen vorgenommenen Handlungen. Meineid als Verbrechen gegen die öffentliche Treue greift dieſe in ihren wichtigſten Grundlagen an und erſchüttert ſie: „Da aber nun Treue und Glauben die wichtigſten Grundlagen alles öffentlichen und Privatverkehrs ſind ..." mit anderen Worten: Als das letzten Endes verletzte Rechtsgut ſieht Haeberlin den außerhalb der Gerichtsſphäre liegenden Privatverkehr an,[5]) ein ſicherlich weitgehender Begriff! Der gleichen Anſicht iſt Schütze, wenn er den Meineid als Er-

ſchütterung des letzten Grundpfeilers anſieht, auf dem der Bau „nicht bloß des Beweis- und Vertragsrechtes, ſondern des geſamten Rechtslebens“ ruht.[1]) Eine Definition des uns beſchäftigenden Begriffes fehlt bei Bauer und Zachariae, jedoch ſcheinen auch ſie die Grenzen ſehr weit zu ſtecken, wenn ſie in ihren Strafgeſetzentwürfen[2]) unter den Verbrechen gegen Treu und Glauben die Verletzung des Berufsgeheimniſſes, erſterer ſogar des Briefgeheimniſſes rangieren laſſen. Einen weniger ins Breite rinnenden Begriff von Treu und Glauben kennt Hälſchner, wenn er als die publica fides verletzende Wahrheitsentſtellungen nur ſolche beſtraft wiſſen will, durch die Gegenſtände, die im bürgerlichen Verkehr die Baſis des Vertrauens bilden oder als Beweismittel für Rechte und Verbindlichkeiten dienen, gefälſcht werden; ebenſo will Merkel das Hauptgewicht auf den Ausdruck „rechtlich relevante Tatſachen“ gelegt wiſſen, wenn er eine Verletzung der fides publica als Störung des Kredits anſieht, den gewiſſe Beglaubigungsformen für rechtlich relevante Tatſachen genießen.[3]) Die in ihrem weit umfaſſenden Begriff als zu abſtrakt empfundene Natur der publica fides und die hieraus reſultierende Umſtellung der Wiſſenſchaft auf einen ſpezielleren Begriff innerhalb der publica fides finden wir ſchon angedeutet bei Hufnagel und Glaſer, wenn die das hier in Frage ſtehende Delikt als zunächſt „gegen eine öffentliche Beglaubigung“ gerichtet, „als Mißbrauch der Form“ anſehen, und da an beiden die publica fides anknüpft, in indirekter Folge auch dieſe als verletzt erkennen.[4]) Eine geſchloſſene Gruppe in der Gefolgſchaft Mittermaiers ſtellen die Anhänger einer von ſeiten der Bürger dem Staat geſchuldeten Wahrheitspflicht dar, die als Kern in der Schale der publica fides als verletztes Rechtsgut in Frage kommt. Droſte-Hülshoff,[5]) Heffter[6]) und Schwarze[7]) verteidigen dieſe Meinung am deutlichſten. Wenn dieſe, beſonders letzterer von einer durch den Meineid exiſtent gewordenen Verletzung „der dem Staat gegenüber obliegenden, durch den Eid nur verſtärkten Pflicht zur Wahrheitsangabe“ ſprechen, ſo gehen ſie darin zu weit; nur in der Modifikation iſt dieſem in der Wurzel richtigen Gedankengang beizutreten, daß der Staat zur Erreichung ſeiner Zwecke und in Erfüllung ſeiner Aufgaben, als deren vornehmſte die Rechtspflege erſcheint, im öffentlich-rechtlichen Verkehr eine mit einer umfaſſenderen Auffaſſung des Staates von ſeinen Pflichten proportional ſich erweiternde Wahrheitspflicht jedem Untertan aufzuerlegen berechtigt iſt.[8]) Bei Henke, Temme und Dochow,[9]) mit denen die Reihe der Vertreter der uns beſchäftigenden Theorie geſchloſſen ſein möge, finden wir keinen Verſuch, in das eigentliche Weſen der publica fides einzudringen; trotz des geradezu zu einer Definition ein-

ladenden ſchlagwortartigen Charakters des Wortes vermiſſen wir jede nähere Interpretation.

b) Die der publica fides-Theorie folgenden Strafgeſetzbücher

Mit Recht ſpricht Grünberg von einem „Siegeslauf" dieſer Auffaſſung des Meineides durch die Strafgeſetzgebung des 19. Jahrhunderts. Obgleich die bayeriſche Strafgeſetzgebung unter unmittelbarem Einfluß Mittermaiers ſtand, finden ſich bei ihr doch noch Anklänge an die Auffaſſung des Meineides als Religionsverbrechen und als Betrugsart. Grünberg glaubte bei den bayeriſchen Entwürfen von 1822, 1827 und 1831 ein deutliches, auf eine Vermittlung zwiſchen der Religionstheorie und der Treu- und Glaubenstheorie hinzielendes Beſtreben feſtſtellen zu können. Ebenſo klar jedoch wie dieſe Rückgriffe auf die mittelalterliche Auffaſſung treten in den Motiven die Anlehnungen an die Betrugstheorie zu Tage. Obgleich in den Motiven zum revidierten Entwurf[1]) die neue Auffaſſung dominiert, indem „das Hauptmoment der Strafbarkeit immer nur in dem Angriff gegen den Staat" liegt und „daher der Entwurf den bisher vorgekommenen ſtrafbaren, gegen den Staat gerichteten Handlungen die anreiht, welche Treu und Glauben verletzen", ſo kann es als gewollte Konzeſſion an die Vertreter des Feuerbachſchen Prinzips gewertet werden, wenn ſich an der gleichen Stelle folgende betonte Berückſichtigung des materiellen Schadens findet: „Es iſt richtig, daß der Meineidige, auch wenn er ſeine Zwecke nicht erreicht hat, in einem hohen Grade ſtrafbar bleibt, allein ſo ſtrafbar kann er doch nicht ſein, als wenn er auch zugleich wirklich den Angeſchuldigten in Strafe oder in eine ſchwere Strafe gebracht hat. . . Der Meineid und die Erreichung des böſen Zweckes müſſen in einem Kauſalzuſammenhang ſtehen."[2]) Bei der Beſprechung des kulpoſen Eides betonen die Motive von 1831,[3]) daß dieſes Delikt eine Anomalie enthalte und dem Weſen des Meineides als falsum direkt widerſpreche, (ſ. III. Teil unter C., Verleitung zum Meineid); letzten Endes kommen die Motive jedoch wieder auf eine ausdrückliche Betonung der Verletzung von Treu und Glauben heraus, denn ſogar beim Eidbruch liegt „im abſichtlichen Brechen des Verſprechens ſowie im wiſſentlichen Falſchverſichern und im Benützen der Unvorſichtigkeit und des Glaubens des Erlaſſenden an Redlichkeit, eine Verletzung von Treue und Glauben" — wenn dieſelbe auch nicht als Meineid gewertet wird — und ſie erachten es „von vorzüglicher Wichtigkeit, dem vollendeten, wenngleich noch erfolgloſen Verbrechen weder Straffreiheit noch Strafmilderung zu gewähren."[4]) — Aber nicht nur in den bayeriſchen Strafgeſetzbüchern dieſer Zeit iſt dieſer leiſe Anklang an die Betrugstheorie feſtzuſtellen: Die Strafgeſetzbuchentwürfe für Hannover von

1825, für Württemberg von 1835, für Norwegen von 1832 und für Heſſen von 1837 (Entwurf I und II), von denen die beiden erſten unſer Delikt ausdrücklich als gegen Treu und Glauben gerichtet anerkennen, kennen eine ſehr genaue Strafabſtufung je nach der dem Angeſchuldigten zugeſchworenen Strafe, ſodaß man lebhaft an die weitgehende Schadensberückſichtigung früherer Prinzipien erinnert wird und ſchwerlich an eine „ohne in Kaſuiſtik verfallende Vollſtändigkeit" und „Weglaſſung deſſen, was die Geſetzgebung unzweckmäßiges enthielt", glauben kann, von der die Motive ſprechen.[1]) Einen gleichen Verſtoß gegen den Grundgedanken der fides publica erlauben ſich das Strafgeſetzbuch für Braunſchweig von 1840 und die von dieſem abhängigen Strafgeſetze für Lippe-Detmold und Hamburg von 1843 bezw. 1869, in dem ſie den Meineidigen bei Widerruf, der bis zum Schluß der Verhandlung oder innerhalb 24 Stunden nach der Verhandlung vor ſich zu gehen hat, ſtraffrei laſſen. Zu den analogen Vorſchriften des württembergiſchen StGB. ſagen zwar die Motive, daß man die juriſtiſche Unhaltbarkeit dieſer Vorſchrift nicht verkenne, jedoch eine unumgängliche Berückſichtigung politiſcher Gründe ihre Exiſtenz verlange, (Entwurf mit Motiven, Stuttgart 1835; S. 339) trotz allem bleibt eine nicht konſequente Durchführung des Deliktes als gegen Treu und Glauben gerichtet bei entgegenſtehender Rubrizierung unter dieſem Titel beſtehen. Eine Konſequenz jedoch der uns beſchäftigenden Theorie wird von allen Strafgeſetzen, die ſich ihr anſchließen, gleichmäßig gezogen: Es fällt grundſätzlich die unterſchiedloſe Pönaliſierung gerichtlicher und außergerichtlicher Meineide. Der niederländiſche Strafgeſetzbuchentwurf zählt noch einzeln die zur Eidesabnahme berechtigten Stellen auf: le serment entre les mains du roi, des ministres, magistrats, juges et autres fonctionnaires competens;[2]) ſpätere deutſche Strafgeſetzbücher und Entwürfe wie die zwei preußiſchen Entwürfe von 1828 und 1830, das StGB. für Württemberg von 1839 (Artikel 227), für Hannover von 1840 (Artikel 208), für Heſſen von 1841 (Artikel 233),[3]) für Baden von 1845 (§ 484),[3]) für Frankfurt von 1856 (Artikel 233),[3]) für Heſſen-Naſſau von 1849,[3]) für Heſſen-Homburg von 1859[3]) und für Bayern von 1855 und 1861 (Artikel 192)[3]) ſprechen nur noch von Gericht und ſonſtiger öffentlicher Behörde. — Dieſer gedrängte Überblick über die Strafgeſetzgebungen, die ſich die ſyſtematiſche Eingliederung Mittermaiers zu eigen machen, zeigt ſchon, daß die Aufnahme dieſes Prinzips bei weitem die des Feuerbachſchen übertrifft: doch fand dieſe Aufnahme nicht ihr Ende an der deutſchen Sprachgrenze, ſondern zog ihre Kreiſe bis weit in die europäiſche,[4]) ſelbſt außereuropäiſche[5]) Geſetzgebung, wenn ſie auch hier gelegentlich,

wie etwa im japaniſchen Strafgeſetz, bei einer für uns abgetanen, an den Privatdeliktscharakter des Meineides anklingenden Pönaliſierung vom Standpunkt des angerichteten Schadens aus eine Verquickung mit der Betrugstheorie einzugehen ſcheint.

c) Kritiſche Betrachtung der publica fides-Theorie

Das Verdienſt der Treu und Glaubentheorie für die wiſſenſchaftliche Weiterbildung des Deliktes liegt zunächſt in der ausdrücklichen Betonung und unumſtößlichen Feſtſtellung des Meineides als öffentliches Delikt; dieſe ſchon während der Herrſchaft der Betrugstheorie einſetzende Entwicklung wird dadurch zum erfolgreichen Ende geführt[1]) und man unterſcheidet hinfort genau den durch den Meineid angerichteten privaten und öffentlichen Schaden.[2]) Mit dieſer allgemeinen Anerkennung als Staatsverbrechen nimmt die Geſetzgebung jetzt auch keinen Anſtand mehr, die vor einer zur Eidesabnahme ſtaatlich für kompetent erklärten Behörde geleiſteten Meineide hinſichtlich ihrer Beſtrafung den gerichtlichen gleichzuſtellen; damit iſt aber auch das Gebiet der ſtaatlich zu pönaliſierenden Eidesdelikte umriſſen und „der Würdigungseid in Zivilſachen, wie auch jeder in einer bloßen Privatverſicherung enthaltene, ſchriftlich oder mündlich erklärte Eid läßt keine Unterſuchung wegen eines Meineides zu".[3]) Die Begriffsbeſtimmung des fahrläſſigen Falſcheides rückt um ein gutes Stück weiter: Der Begriff der Fahrläſſigkeit macht in dieſer Zeit ähnlich wie Betrug und Fälſchung einige Jahrzehnte früher eine deutliche Weiterentwicklung hinſichtlich des Rahmens ſeiner Straffälligkeit durch; einen Beweis hierfür liefert das Gutachten des Juſtizminiſters von Savigny über die Behandlung der Fahrläſſigkeit im preußiſchen StGB.-Entwurf,[4]) in dem dieſer die dem ALR. im dritten Titel des erſten Teiles in den §§ 22 und 23 noch geläufige Berückſichtigung des „geringen Verſehens" — was nur durch eine ungewöhnliche Anſtrengung der Aufmerkſamkeit vermieden werden konnte — als kaum in praxi betätigte Strafvorſchrift darzulegen verſucht und deren Ablehnung für das zukünftige Strafgeſetz anrät. Die Verfechter der publica fides-Theorie, die eine Beſtrafung des fahrläſſigen Falſcheides für notwendig erachteten, ſahen ſich allerdings einer ihnen von dieſer Theorie geſetzten Schranke gegenüber: Die Einordnung des Meineides unter den großen Begriff der Fälſchungsverbrechen brachte ſie in Gegenſatz zu der elementaren Lehre, daß Vorſatz die Bedingung jeder Fälſchung ſei. Man ſuchte ſich auf zweierlei Weiſe zu helfen: Einmal durch eine zum Vorſatz hinneigende leichte Färbung der beim fahrläſſigen Falſcheid in Frage ſtehenden Fahrläſſigkeit, ſodann durch eine weitgehende Begründung der Strafnotwendigkeit aus dem Geſichtspunkt der Zweck-

mäßigkeit und der Rückſicht auf die Forderungen der Praxis.[1]) Aus den Utilitätsgründen ſtechen hervor der Hinweis auf die Gemeingefährlichkeit, welche in einer zu befürchtenden Abnutzung dieſes unentbehrlichen Beweismittels liege. Kaum ins Gewicht fallen jedoch die zwar auch gelegentlich hervorgeholten, von der Religionstheorie entliehenen Argumente, wie ſie Grünberg[2]) betonen zu müſſen glaubt: gerade in dem von ihm angezogenen Beiſpiel – Motive zum Bremenſiſchen Entwurf von 1861[3]) – ſind ſie ſehr untergeordneter Natur. Was den Begriff der Fahrläſſigkeit anbetrifft, ſo wird er im allgemeinen mit „Nachläſſigkeit, Unvorſichtigkeit oder Ungeſchicklichkeit" (Sachſen, Württemberg) oder „Mangel an Aufmerkſamkeit und Überlegung" (Braunſchweig, Württemberg) umſchrieben, die beim fahrläſſigen Falſcheid jedoch vorliegende Fahrläſſigkeit wird ausdrücklich durch die Hervorhebung des Momentes der „Pflicht" – d. h. des bewußten Vorhandenſeins eines der jeweiligen Situation entſpringenden Aufgabenkomplexes – akzentuiert, wenn von dem Mangel pflichtmäßiger Beſonnenheit und Überlegung die Rede iſt.[4]) Neben das Delikt des Meineides tritt in dieſer Zeit die mit milderer Strafe belegte falſche Verſicherung an Eidesſtatt und in vereinzelten Geſetzbüchern die falſche unbeeidigte Ausſage.[5])

Die Kritiker unſerer Theorie ſetzen alle durchweg den Hebel an bei der Definition des Begriffes ſelbſt. Nicht ohne Unrecht bemerkt Liſzt, „daß ſein Urſprung nicht in den Schriften der haarſcharfſpaltenden, eleganten diſtinguierenden Juriſten des klaſſiſchen römiſchen Rechts zu ſuchen iſt, ſondern daß er den berühmteſten Viel- und Schönredner des Altertums zum Vater hat." Mittermaier ſelbſt erkannte ſpäter an, daß publica fides ein zu vager Begriff ſei, um unter ihr ohne weiterfaſſende Erläuterung einen Verbrechenkomplex zuſammenzufaſſen.[6]) Unter den neueren Schriftſtellern, die die publica fides als ſpeziell durch den Meineid verletztes Rechtsgut unterſuchen, ragen Liſzt und Lauterburg hervor. Vor dem Eingehen auf ihre Gedankengänge ſei jedoch die Quelle des Begriffs berückſichtigt. Dem römiſchen Recht iſt ein feſtſtehender Fälſchungsbegriff fremd; die geſchichtliche Entwicklung war der Grund, daß man unter den falsa alle die in der lex Cornelia de falsis und den zu ihr erſchienenen, vielfach durch politiſche Gründe bedingten nachträglichen Erweiterungen vereinigten Deliktstatbeſtände verſtand, es iſt alſo die Fälſchung des römiſchen Rechts nur eine prozeſſuale Einheit.[7])

Es läßt ſich jedoch als der allen Fälſchungsdelikten eigene Grundgedanke der feſtſtellen, daß die Römer auf Erhaltung eines Wirtſchaft und Verkehr auf ſeinen Schultern tragenden Rechtsgutes durch den Schutz öffentlicher Beweiszeichen – öffentlicher Urkunden, Münzen,

Maße, – wie auch wichtiger privater – Teſtamente – ſorgfältig bedacht waren, eines Rechtsgutes, – dem ſie demnach fundamentale Bedeutung und ſtaatserhaltende Kraft beigelegt haben müſſen: Dieſes Rechtsgut war die publica fides! Weiterhin verbanden ſie aber auch noch mit fides publica einen weit konkreteren Begriff: Man bezeichnete ſo das Treuwort des römiſchen Magiſtrats, es wurde durch dieſes Treuwort der dem Kriegsrecht unterworfene Ausländer einem dem des römiſchen Bürgers gleichſtehenden Rechtsſchutz unterſtellt, mit anderen Worten: der Staat gab ſeiner Bereitwilligkeit Ausdruck, dem Ausländer das gleiche Maß von Vertrauen entgegenbringen zu wollen, aber auch fordern zu können, wie von dem römiſchen Bürger ſelbſt. Zuſammenfaſſend kannten die Römer alſo einmal ein von Bürger zu Bürger begründetes Vertrauen auf Redlichkeit und Ehrlichkeit in öffentlichen und wichtigen privaten Dingen, das als Baſis zur Begründung eines Staates ſchon vor deſſen Exiſtenz vorhanden ſein muß und ohne deſſen Vorhandenſein ein Gemeinweſen überhaupt nicht exiſtieren kann[1]) – der Staat war hier alſo Objekt – und an zweiter Stelle ein Vertrauen, das der Staat bei Erledigung ſeiner Aufgabe, Erforſchung der objektiven Wahrheit, zu der ihm die Eidesform das wichtigſte Hilfsmittel iſt, von dem Bürger zu fordern ſich für kompetent erklärte, – hier war der Staat Subjekt!

Dieſe beiden zum Schaden ihrer klaren Erfaſſung im römiſchen wie im deutſchen Recht unter einem Wort: publica fides bezw. Treu und Glauben zuſammengefaßten Begriffe müſſen in ihren Verhältniſſen zum Meineid ſcharf getrennt gehalten werden. Wenn Lauterburg ſagt, daß kein einziges Eidesdelikt die publica fides angreife, ſondern erſt die Entdeckung und Beſtrafung zu ihrer Erſchütterung führe und weiter ausführt: „Gerade den öffentlichen Glauben verletzt der Meineidige nicht, – im Gegenteil: Er hütet ſich davor, ihn zu verletzen, denn dies käme einem Mißlingen ſeines Verbrechens gleich; er nährt und pflegt ihn vielmehr in unerlaubter Weiſe, ja er ſchafft öffentlichen Glauben, wo ſolcher eben rechtswidrig iſt,“[2]) ſo erhellt, daß Lauterburg mehr an den ſpezielleren, dem Treuwortscharakter des römiſchen Rechts ähnelnden Begriff der publica fides denkt. Nach ſeiner Anſicht iſt Treu und Glauben der Umſtand, daß Staat wie Bürger der unter Eid gemachten Ausſage den Mantel objektiver Wahrheit umhängen; in dieſem Sinne hat Treu und Glauben unmittelbare Verbindung mit der Rechtspflege, wird jedoch durch einen Meineid nicht verletzt, ſondern mißbraucht und rechtswidrig verbreitert.[3]) Liſzt beginnt ſeine Kritik der Treu und Glauben-Theorie mit der Feſtſtellung, daß publica fides das Angriffsobjekt für jedes crimen falsi ſei, legt ſich alſo im Gegenſatz zu Lauterburg ſogleich auf den

umfaſſenderen ethiſchen Begriff feſt; mittelbar richte ſich zwar der Meineid gegen dieſes Rechtsgut, aber ebenſo gut jeder andere Angriff auf Perſon, Eigentum und Verfaſſung, ein dieſem Gedanken folgendes Syſtem würde alſo den weitaus größten Teil aller Verbrechen unter den Delikten wider Treu und Glauben vereinigen können; ſeine Anſicht läßt ſich dahin zuſammenfaſſen: Treu und Glauben, die Baſis aller menſchlichen Gemeinſchaft und unumgängliche Prämiſſe jeder ſtaatlichen Exiſtenzmöglichkeit geben dem Staat zur Durchführung ſeiner erſten Aufgabe, der Rechtspflege, und der hierbei benötigten objektiven Wahrheitserforſchung das Recht, beim Eid Wahrheit von dem Untertan zu verlangen; wenden wir dieſen Gedankengang rückwärts auf das uns beſchäftigende Delikt an, ſo lautet er: Der Meineidige verſtößt gegen die Rechtspflege, damit indirekt gegen die Staatsverwaltung, dann den Inhaber derſelben, den Staat, letzten Endes auch gegen die Baſis des Staates: Treu und Glauben! Als Schlußfolgerung ergibt ſich alſo: Der Kredit der Eidesform, auch publica fides genannt, wird durch den Meineid nicht verletzt, ſondern mißbraucht und rechtswidrig erweitert; die dem römiſchen Recht als Angriffsobjekt der crimina falsi geläufige publica fides kann nur mittelbar unter nicht folgerichtiger Hintanſetzung anderer direkt verletzter Rechtsgüter als verletztes Gut in Frage kommen.

4. Der Meineid als Verbrechen gegen die Rechtspflege

a) Die wiſſenſchaftlichen Vertreter der Rechtspflegetheorie

Dieſe durch die Wiſſenſchaft bis dahin überſehenen Rechtsgüter hob Liſzt in ſeinem 1877 erſchienenen Buch „Falſche Ausſage“ auf den Schild und ſtellte den Meineid als Verbrechen dar gegen die Rechtspflege bezw. gegen die öffentliche Verwaltung. Nach den Ausführungen des vorigen Kapitels erhellt, daß Liſzt damit nichts vollſtändig Neues ſchuf, ſondern nur in der auch den Vertretern der Treu und Glauben-Theorie geläufigen Kette nicht das zwar umfaſſendſte, vom Delikt aber entfernteſte Rechtsgut, ſondern das unmittelbar am Meineid anknüpfende für die ſyſtematiſche Einordnung als ausſchlaggebend betonte. Der Staat benötigt zur Erfüllung ſeiner Aufgabe — objektivſter Rechtſprechung — die wahrheitsgetreue Ausſage vor Gericht; zur Verhinderung der Verletzung dieſes „Buchſtaben“ im Satze ſeiner Aufgaben gibt er dieſem einen „Akzent“, die Eidesſchutzvorſchriften des StGB. Der Meineid als deren Verletzung ſchafft eine irrige Baſis für die Entſcheidungen des Staates in Verwaltungsangelegenheiten und der Rechtſprechung; öfteres Benutzen dieſes trügeriſchen Bauſteines in der Mauer ſeiner ſtaatlichen Rechtsentſcheide muß notwendigerweiſe das Vertrauen des Bürgers in den

Staat als denkbar beſten Träger der Rechtspflege erſchüttern. Ein weiterer Geſichtspunkt iſt der: Der Staat empfiehlt ſich nicht nur, ſondern drängt ſich dem Rechtſuchenden als beſter Verfechter ſeiner – des faktiſch oder juriſtiſch Unfähigen – Intereſſen auf unter Strafandrohung für eigenmächtige Rechtsverſchaffung, gibt dafür allerdings weitgehendſte Garantie für unparteiiſche Rechtserforſchung. Der Meineidige hindert nun nicht nur den Staat an der Erfüllung dieſes Garantieverſprechens, reißt ihn alſo nicht nur von ſeinem Richterſtuhl, ſondern erniedrigt ihn ſogar zu ſeinem Komplizen, indem er ihn, allerdings ohne deſſen Wiſſen, zum unehrlichen Makler zwiſchen ſich und ſeinen Gegner oder zwei andere Parteien ſtellt. Zwar entſteht hier ein privater Schaden, der jedoch in dem vom Staat für den Mißbrauch ſeiner Auktorität weitgegriffenen Strafrahmen ſeine Erledigung findet und als nicht ausdrücklich hervorzuhebende Qualifikation verſchwindet. In beiden Fällen iſt alſo die vom Staat zu erledigende Rechtspflege das Angriffsobjekt des Meineides. Die Hervorhebung der Staatsverwaltung als lädiertes Rechtsgut hat ihren Grund darin, daß mit der geſetzlichen Beſtimmung, auch außerhalb der Gerichtsſphäre vor zuſtändigen Behörden geleiſtete Meineide ſeien ſtrafrechtlich gleich zu erfaſſen, ſich die Rechtspflege als einzelner Zweig der Staatsverwaltung als zu enger Begriff ergab.

Dieſe ſyſtematiſche Auffaſſung findet ſich zeitlich ſchon vor dem Erſcheinen der Liſztſchen Schrift bei Berner,[1]) allerdings kehrt dieſer in ſpäteren Auflagen ſeines Lehrbuches[2]) zu der Betonung des religiöſen Momentes der Eidesdelikte zurück. Die auf eine Auffaſſung als Fälſchungsverbrechen hindeutende Zuſammenſtellung des Meineides mit der Urkundenfälſchung unter den Delikten an rechtlichen Beweismitteln[3]) wird ſpäter[4]) von Meyer aufgegeben; er bezeichnet die Eidesdelikte als Delikte in Beziehung auf rechtlich erhebliche Ausſagen, „ohne daß aber dieſe Delikte, deren Hauptbedeutung in der Verletzung des rechtlichen Verkehrs beſteht, unter die Delikte gegen den Staat bezw. die Staatsverwaltung geſtellt werden müſſen.“ Wenn Mayer jedoch ſeine Anſicht mit der Schützes – nach der Auffaſſung von Schütze iſt „die Zuverläſſigkeit und Unverbrüchlichkeit der Eidestreue als Beſtandteil der öffentlichen Ordnung und als Grundlage des öffentlichen Kredits“ das unter Strafſchutz geſtellte Objekt[5]) – als identiſch bezeichnet, ſo darf er wohl nicht mehr als Vertreter der Liſztſchen Theorie bezeichnet werden. Im Prinzip tritt auch Hälſchner[6]) der Anſicht bei, jedoch glaubt er die dieſer eigentümliche zweifache Richtung der Delikte – einmal als gegen die Rechtspflege, ſodann als gegen die Staatsverwaltung gerichtet – zuſammenfaſſen zu können, indem er als verletztes Rechtsgut

„das Intereſſe an der geordneten Rechtsverwirklichung oder die Juſtizgewalt des Staates" aufſtellt. Nähere Argumente fehlen leider. Die dann gewonnene Einheitlichkeit des Ausdrucks tritt meines Erachtens zurück vor der ihm innewohnenden Gefahr einer neuen Verallgemeinerung und Verwäſſerung des jetzt glücklich präziſierten Rechtsgutbegriffes. Offenſichtlich ſpringt dieſe Gefahr ſchon hervor bei der Darlegung der Begriffe Rechtsverkehr und Rechtspflege. Stellt nach ſeiner Anſicht der ſich zwiſchen Privatperſonen auch außerhalb der Gerichtsſphäre abſpielende Rechtsverkehr oder die als Zweig der Staatsverwaltung ſich darſtellende, demgemäß alſo unter ſtaatlichen Direktiven vor ſich gehende Rechtspflege in dem ſie beide umfaſſenden Begriff Rechtsverwirklichung das primär verletzte Rechtsobjekt des Meineides dar? Es erhellt, daß Hälſchners Verſuch mehr als Verallgemeinerung denn als Präziſion zu betrachten und infolgedeſſen abzulehnen iſt. Olshauſen[1]) und Frank[2]) betonen ausdrücklich unter Anziehung einer Entſcheidung des RG. (Bd. 47, 158), daß der Meineid ſich richte „gegen die Tätigkeit des Staates, beſonders gegen die Rechtspflege, nicht etwa gegen den bloßen Rechtsverkehr."

Einen Ausblick auf die zukünftige Syſtematik der Eidesdelikte bietet Allfeld in der Einführung zu dem Kapitel: Delikte gegen die Rechtspflege. Er wirft hier die Frage auf, ob nicht für die ſyſtematiſche Eingliederung einer gewiſſen Verbrechensgruppe — Sittlichkeitsdelikte, Delikte gegen die öffentliche Ordnung, Meineid — nicht ſo ſehr der Geſichtspunkt der durch ſie verletzten Rechtsgüter ins Gewicht falle, ſondern vielmehr ihre Rubrizierung vom Standpunkt verletzter ſtaatlicher Einrichtungen aus vorgenommen werden müſſe; es klingt hier die zwiſchen Liſzt und Binding — dem Hauptvertreter der Gegenmeinung — beſtehende Kontroverſe durch, ob der Beweis, den Binding und einige andere als durch den Meineid angegriffenes Gut genannt wiſſen wollen, überhaupt ein Rechtsgut ſei.[3]) Birkmeyer vertritt ebenfalls die Theorie der Rechtspflegeverletzung, jedoch beſchränkt er die Richtung des Meineides vor Gericht als gegen die Rechtspflege gerichtet auf den Fall, daß der Meineid die Grundlage einer richterlichen Entſcheidung abgegeben hat.[4]) Dieſer engen Auffaſſung iſt nicht beizupflichten, denn „es iſt die abſtrakte, nicht die konkrete Gefahr, welche das Deliktsmerkmal iſt, auch wenn zufällig einmal eine vernünftige Beſorgnis, daß der Eid auf die tatſächliche Feſtſtellung oder das Endurteil von Einfluß ſein könnte, ganz entfällt, iſt der Deliktstatbeſtand gegeben."[5]) Weitere Vertreter der Liſztſchen Meinung ſind Ebermayer,[6]) Lobe, Roſenberg, Wachenfeld.[7])

b) Kritiſche Betrachtung der Rechtspflegetheorie

Wenn auch die Meinung Liſzts heute die weitaus dominierende iſt,[1]) ſo geht man doch – wie z. B. Allfeld[2]) – in der Ablehnung der Gegenmeinung zu weit, indem man ihrer nur mit dem Namen ihres Hauptvertreters Erwähnung tut, um ſo mehr, da der Entwurf von 1919 die unter eigenem Titel rubrizierten Eidesdelikte mit den anderen gegen die Rechtspflege gerichteten Delikten (Abſchnitt 11, 12, 13) unmittelbar vor die Urkundenfälſchung ſtellt, damit alſo die Auffaſſung Berners von der Verwandtſchaft beider Delikte verdeutlichen zu müſſen glaubt.[3]) Binding iſt der Hauptvertreter der Auffaſſung des Meineides als eines Fälſchungsdeliktes, zuſammen mit den Fälſchungsverbrechen bezüglich Urkunde und Münze greift er das gleiche Rechtsgut an: Die durch Echtheit und Wahrhaftigkeit der Beweismittel bedingte Reinheit der Beweismittelführung.

Der Angriffspunkt dieſer Theorie liegt meines Erachtens in der Beſtimmung des Zeitpunktes, in dem die Fälſchung der beweiserheblichen Tatſache vorgenommen wird. Die das Objekt des Meineides darſtellende Kenntnis von einem Geſchehnis der Außenwelt durchläuft folgenden Weg: Als Beobachtung eines Geſchehniſſes ruht ſie eine Zeitlang in unſerem Bewußtſein; dieſer Beſtandteil unſerer Erinnerung tritt, wenn durch die Rechtserheblichkeit des Geſchehniſſes bedingt uns die Funktion eines Zeugen beigelegt iſt, als Ausſage in die Außenwelt, wird dann beeidigt und vom Staate im gleichen Augenblick zwecks Verwertung bei der Fundierung ſeines Urteils ergriffen. Wann geht nun auf dieſem Wege nach Anſicht Bindings die Fälſchung vor ſich? Er antwortet: „Was durch den Eid erhärtet werden ſoll, iſt ſtets eine Tatſache des Innenlebens .... die Wahrheitspflicht geht dahin, daß die Ausſage über dieſe innere Tatſache dem inneren Erlebnis vollſtändig entſpreche“:[4]) Die die Straffälligkeit des Meineides bedingende Fälſchung liegt alſo in dem Widerſpruche zwiſchen dem als Erinnerung in unſerem Gedächtnis haftenden Geſchehnis und ſeiner Wiedergabe als „Ausſage“, mit anderen Worten: Die Fälſchung iſt ein pſychiſcher Vorgang. Gegen dieſe Auffaſſung ſpricht zweierlei: Dieſem Fälſchungsvorgang würde, wenn überhaupt, jedenfalls nicht der Fälſchungscharakter zugeſprochen werden können, wie etwa den Fälſchungen bei Urkunden und Münzen, „dieſe inneren Erlebniſſe haben außerhalb unſeres urteilenden Bewußtſeins keine Exiſtenz, ſie ſtehen als die pſychiſchen den phyſiſchen Dingen gegenüber;“[5]) aber würde man ſelbſt dieſen vorliegenden Fälſchungsvorgang als den Erforderniſſen der Fälſchungsdelikte überhaupt genügend anſehen, ſo bliebe doch bezüglich des Meineides als eines Angriffes auf die durch Echtheit und Wahrhaftigkeit bedingte Reinheit der Beweis-

mittel die Unzulänglichkeit dieſer Fälſchung beſtehen, denn abzüglich des Qualifikationsmomentes der ſtattfindenden Beeidigung enthält jede Lüge die gleiche Fälſchung. Würden wir den Fälſchungsvorgang auf den zweiten Fall des oben dargelegten Weges verlegen, ſo würde erſt von dem Augenblick des Exiſtentwerdens des Beweismittels eine Fälſchung eben dieſes Beweismittels – der eidlich erhärteten Ausſage – möglich ſein; da aber erſt der Eid die Ausſage zur Wichtigkeit eines Beweismittels erhebt, der Eid aber unter einem Zwangsmittel des Staates, dem Geſetz, geleiſtet wird, würde letzten Endes die Fälſchung vom Staat, nicht dem Subjekt der Ausſage, begangen.

Während Binding noch die Gleichſtellung des Meineides mit der Urkundenfälſchung ſo ſyſtematiſch durchführt, daß er die beiden Begehungsformen dieſes Deliktes – Verfälſchung des Echten, Anfertigung des Falſchen – analog auch beim Meineid in der Entſtellung des Gewußten und Erfindung des Nichtgewußten feſtſtellen zu können glaubt,[1]) gibt Alsberg ſchon zu, daß der Meineid der fälſchlichen Anfertigung einer Urkunde parallel gehe, „während der Verfälſchung einer Urkunde entſprechendes beim Meineid ſich nicht findet". Die Beweisführung Alsbergs gipfelt in folgenden Gedanken: Das Weſen und die Bedeutung aller Beweismittel liegt in der durch ſie verkörperten rechtlich relevanten Beziehung; ſei die Beziehung unwahr, ſo damit auch das Beweismittel falſch: „Die Urkunde iſt falſch, wenn ihr angeblicher Ausſteller nicht zu ihr in der Beziehung ſteht, wie es nach dem Inhalt der Urkunde erſcheint. Die Münze iſt falſch, wenn die Münze zu dem auf ihr als Präger genannten nicht in der Beziehung ſteht, wie es nach dem, was die Prägung der Münze ausdrückt, erſcheint." Alsberg führt dann weiter aus, daß der Unterſchied zwiſchen Meineid und Urkundenfälſchung nur in der Verſchiedenheit des hier ſchriftlichen, dort nur mündlichen Beweismittels liege; abgeſehen von der zwar bei der Urkunde mehr gravierenden Tatſache, den Inhalt derſelben als Ausſage des Ausſtellers zu bezeugen, während bei der Eidesform weſentlichere Tatſache ſei, die Wahrheit der umſchloſſenen Erklärung zu garantieren,[2]) ſei der Zweck beider der gleiche und ſie ſeien kraft teleologiſcher Betrachtung gleich zu rubrizieren. Gegen dieſe Gedankenfolge ſpricht folgendes: Die Rechtſprechung ſieht eine fälſchliche Anfertigung einer Urkunde als vorliegend an, wenn „einer Urkunde der Schein verliehen wird, als ſei ſie von einem anderen ausgeſtellt worden als von dem, der ſie wirklich ausgeſtellt hat.[3]) Bei der Urkundenfälſchung iſt alſo die rechtlich relevante Beziehung die zwiſchen Urkunde und tatſächlichem Ausſteller vorliegende, nach ihr wird das Delikt beurteilt, nicht nach der von Alsberg angegebenen

Beziehung.[1]) Ferner fehlt auch beim Meineid die für die Urkundenfälſchung als Beſtandteil notwendige Nachahmung einer Beglaubigungsform. Schon Lauterburg betont, daß der Meineidige ſich hüte, die Eidesform nachzuahmen oder zu verletzen, denn dieſe Nachahmung würde ſofort vom Richter erkannt und damit das Delikt auf einen Verſuch reduziert; die Form des Eides beim Meineid iſt geſetzlich unangreifbar feſtgelegt,[2]) falſch iſt nur der Inhalt. Als letztes ſpricht das Fehlen einer Pönaliſierung des außergerichtlichen Meineides gegen den Meineid als der Urkundenfälſchung ähnliches Fälſchungsdelikt. Die Fälſchung würde, wenn auch ohne das Qualifikationsmoment gerichtlicher Ablegung, ebenſo exiſtent bei Meineiden zwiſchen Privaten, wie die Fälſchung von Urkunden privat begangen werden kann und regelmäßig wird; aber der Staat anerkennt kein ſchutzbedürftiges Intereſſe der Geſellſchaft an der Wahrheit der beſchworenen Ausſage, ſondern er umkleidet es nur dann mit ſeinem Strafſchutz, wenn dieſes Intereſſe mit der Erledigung ſeiner Aufgabe, der Rechtspflege, parallel läuft. In dieſem Falle iſt jedoch dieſes Intereſſe ein ſo allgemeines, daß es ſich auch auf die unbeeidigte Ausſage[3]) erſtreckt, demgemäß alſo eine Beſtrafung der falſchen uneidlichen Ausſage notwendig macht; dieſer Forderung wird de lege ferenda zu entſprechen ſein.

Zweiter Teil:

Das geltende Recht

A. Die objektiven Tatbeſtandsmerkmale

1. Die Unwahrheit der Ausſage

Die Schwurformel (§ 392 ZPO., § 62 StPO.) bindet den Schwörenden in dreifacher Weiſe, zur Bekundung der Wahrheit, dann, daß er nichts verſchweigen, ſchließlich daß er nichts hinzuſetzen werde. Wir wenden uns zunächſt zur Betrachtung des erſten Falles: Wann bekundet der Schwurpflichtige die Unwahrheit, wann ſagt er falſch aus? Oder mit anderen Worten: Welche Auslegung des Wortes falſch oder wahr anerkennt das geltende Recht? Die Wiſſenſchaft ſteht hier in zwei getrennten Lagern. Die eine Meinung ſchiebt als notwendigſtes Tatbeſtandsmerkmal bei der richtigen Ausſage die Identität zwiſchen Ausſage und tatſächlichem Sachverhalt in den Vordergrund; die andere Anſicht geht dahin, daß eine richtige Ausſage vor allem dann vorliege, wenn ſie ſich genau mit dem Wiſſen des Ausſagenden decke. Die erſte Anſicht – vertreten von Ebermayer, Liſzt, Frank, Oppenhoff, Berner[1]) – geht dahin, daß ſelbſt dann, wenn der Ausſagende den Vorſatz hatte, die Unwahrheit auszuſagen, kein Meineid anzunehmen iſt, falls inzwiſchen die vom Ausſagenden zu deponierende Unwahrheit durch irgendein zufälliges Ereignis zum tatſächlichen Sachverhalt, zur objektiven Wahrheit geworden iſt; man erachtet in einem ſolchen Falle Verſuch oder untauglichen Verſuch für vorliegend.[2]) Zwar ſpricht für dieſe Anſicht die heute geltende, auch in dieſer Abhandlung vertretene ſyſtematiſche Auffaſſung des Meineides – der Meineid verſtößt gegen die Rechtspflege; da die Aufgabe der Rechtspflege die Feſtſtellung der objektiven Wahrheit iſt, liegt ein Delikt gegen die Rechtspflege, d. h. ein Meineid nicht vor, wenn er nicht im Gegenſatz zur objektiven Wahrheit ſteht[3]) – dennoch glaube ich mich dieſer Auffaſſung nicht anſchließen zu können aus folgenden Gründen: Grundſätzlich wird nur dann der böſe Wille des Verbrechers mit Strafe belegt, wenn ein konkreter Schaden, „eine Veränderung der Außenwelt", wie Liſzt ſagt, als Deliktskonſequenz in die Erſcheinung tritt; bei der Unmöglichkeit der Anrichtung eines Schadens,

wie dieſe bei einem mit dem tatſächlichen Sachverhalt nicht in Widerſpruch ſtehenden, wenn auch noch ſo böswillig geſchworenen Eide vorliegt, geht das Strafrecht milde vor. Dieſes Prinzip iſt jedoch nicht auf die Eidesdelikte anwendbar: Hier geht das Strafrecht aus ſeiner paſſiven Rolle heraus, indem es „unter gewiſſen Vorausſetzungen an den Untertan herantritt und ihm eine beſtimmte Forderung ſtellt. Es ſtatuiert eine Wahrheitspflicht. Nicht die objektive Wahrheit fordert hier der Staat, denn das kann er verſtändigerweiſe gar nicht, ſondern nur die Wahrheit, wie ſie der Untertan in ſeinem Innern beſitzt. Zeigt der Untertan ihm ſeine Wahrheit, dann hat er eben ſeine Pflicht erfüllt, gleichviel, wie und ob der Staat das Verlangte verwerten kann. Zeigt er aber dem Staat ſein Wiſſen von der Sache nicht, ſondern etwas ganz anderes, ſo hat er offenſichtlich nicht das Erforderliche geleiſtet und die Strafe in vollem Maße verdient.“[1]) Am klarſten ſpricht dieſen Gedanken der Vorentwurf zum italieniſchen StGB. aus: Nur, wenn das Delikt in vollem, auf einer nicht zu durchſchauenden Täuſchung beruhendem guten Glauben begangen wurde, iſt die Tat berechtigt, d. h. von geſetzlicher Verantwortung frei;[2]) mit anderen Worten: der volle gute Glauben kann gegebenenfalls Straffreiheit bedingen, Straffälligkeit wird durch böswillige Verletzung der beim Eid geforderten Wahrheitspflicht immer bedingt. Meines Erachtens iſt diejenige Anſicht die richtige, die jedes wiſſentliche Abweichen des Ausſagenden von dem inneren Erlebnis a limine als falſches Zeugnis anſieht und von dieſem Geſichtspunkt aus die Erfüllung des Meineidstatbeſtandes bewertet.[3]) Wir kommen zu dem Reſultat: Die genaue Identität zwiſchen innerem Bilde und deſſen Reproduktion in Geſtalt der Ausſage iſt für die Feſtſtellung, ob Meineid vorliegt oder nicht, ausſchlaggebend.

Das zweite Gebot der Schwurformel, das in den Rahmen der falſchen Ausſage fällt, iſt das, daß der Zeuge nichts verſchweigen werde. Es bedarf keiner Erörterung, daß das Geſetz hierunter zunächſt das bewußte Fortlaſſen einer „für den Gegenſtand der Abhörung erheblichen, zur Sache gehörigen Tatſache“ (RG. Bd. 7, S. 322) verſteht, über die der Zeuge, ſei es im Zuſammenhang oder in der Einzelantwort, ſich ausließ; der Zeuge hatte alſo das Bewußtſein pflichtwidrigen Handelns. Wurde der Zeuge jedoch nicht über die verſchwiegenen Tatſachen befragt, ſo wird jeweils aus den ſpeziellen Umſtänden des vorliegenden Falles der Beweis zu führen ſein, daß der Zeuge im Laufe der Verhandlung unbedingt den Eindruck gewinnen mußte, den verſchwiegenen Umſtand nicht unterſchlagen zu dürfen; um ſo eher liegt hier dolus vor, wenn das Schweigen des Zeugen als negative Behaup-

tung, das verſchwiegene Ereignis habe ſich nicht ereignet, vom Richter gewertet zu werden Gefahr läuft. Mit Recht wendet ſich Liſzt gegen die ausdrückliche Befragung als Vorbedingung gegen die Strafbarkeit des Verſchweigens; zu eng iſt meines Erachtens auch die von Ebermayer und Frank[1]) gegebene Strafmöglichkeit nur in dem Fall, „daß die verſchwiegene Sache den Gegenſtand der Zeugenvernehmung betrifft," ſondern ſchon das Dämpfen eines aufſteigenden Zweifels, ob nicht doch die verſchwiegene Tatſache zum Gegenſtand der Vernehmung gehöre, begründet dolus und damit die Strafbarkeit.[2])

Über den dritten Fall der unwahren Zeugenausſage, über das Hinzuſetzen von Unwahrem, können wir uns kurz faſſen, da dieſes Verſprechen, wie ſchon die Kommiſſionsprotokolle[3]) feſtſtellen, in der Erklärung, die reine Wahrheit zu ſagen, enthalten, und daher eigentlich überflüſſig ſei. Da jedoch das Hinzuſetzen ſich als Qualifikation des einfachen Bekundens der Unwahrheit darſtellt – hier wird eine vorhandene Tatſache entſtellt, alſo Diſſimulation, dort eine nicht exiſtente erfunden, alſo Simulation – hat die StPO. auf dieſen Paſſus nicht verzichten zu dürfen geglaubt. Der Anſicht Borns, daß die neue Schwurformel der ZPO., in der dieſe Worte fehlen, auch im Strafprozeß anwendbar ſei,[4]) iſt abgeſehen vom entgegenſtehenden Geſetzestext entgegenzuhalten, daß das Hinzuſetzen bei einer ſtrafprozeſſualen Zeugenausſage deren Geſicht weit eher zu verändern mag wie im Zivilprozeß.

Nach der Erledigung der Frage, was als falſche Ausſage anzuſehen iſt, kommen wir zu der Unterſuchung, wie weit ſich der Rahmen der ſtraffälligen falſchen Ausſage erſtreckt. Sprachtechniſch ſei zunächſt vorausgeſchickt, daß im folgenden „Ausſage" die Summe aller Zeugenauslaſſungen, „Zeugnis" die Auslaſſungen des Zeugen, die beweiserheblich ſind – alſo vor allem ſeine Auslaſſungen zur Sache –, „Einzelbekundung" die einzelne Auslaſſung – etwa die Antwort auf eine richterliche Frage – bedeutet; das Geſetz läßt uns hier im Stich.[5]) Daß wir es beim Zeugnis mit einem einheitlichen Ganzen zu tun haben, iſt heute eine feſtſtehende, nur noch vereinzelt[6]) bezweifelte Tatſache; am beſten erhellt dies aus der Beantwortung der Frage, wann das Delikt des Meineides als vollendet anzuſehen iſt. Würden einzelne ſelbſtändige Teile des Zeugniſſes in Geſtalt der Einzelbekundung möglich ſein, ſo würde logiſcherweiſe das Delikt nach jeder falſchen Einzelbekundung als vollendet anzuſehen ſein und ſomit in einem Zeugniſſe mehrere Meineide vorkommen können. Der Schwerpunkt liegt hier aber nicht auf der Falſchheit der Einzelbekundung, ſondern auf dem „Akzent", dem einen das ganze Zeugnis umfaſſenden Eide; „enthält ein Zeugnis mehrere

falſche Einzelbekundungen, ſo ſtellen doch alle zuſammen nur ein Verbrechen dar" (Oppenhoff), mit anderen Worten: das Zeugnis iſt als einheitliches Ganzes anzuſehen.[1]) Unſer geltendes Recht geht ſogar noch weiter: Ausgehend von dem richtigen Gedanken, daß das Zeugnis Beweismittel iſt und daher die Beweiserheblichkeit des Zeugniſſes deſſen Rahmen zu beſtimmen habe, faßt es die ganze Ausſage unter den Begriff „Zeugnis". Da aber ſelbſt der gewandteſte Richter bei einer Ausſage nur Beweiserhebliches zu Tage zu fördern, damit alſo dieſe geſetzliche Identifizierung von Ausſage und Zeugnis zu rechtfertigen nicht imſtande iſt, ſetzte in der Praxis nach Erſcheinen des RStGB. die Kritik dieſer Vorſchrift in Geſtalt der Begründung einer Unterſcheidung zwiſchen weſentlichen und unweſentlichen falſchen Ausſagebeſtandteilen ein.[2]) Innerhalb des Zeugniſſes iſt dieſe Differenzierung abzulehnen (RG. Bd. 10, S. 338; Bd. 46, S. 142; Bd. 17, S. 185), da einmal das Geſetz keinerlei Stütze für dieſe Unterſcheidung bietet und bei einer Überlaſſung der Beurteilung, ob es ſich um Weſentliches oder Unweſentliches handele, an den Zeugen, dieſem nur äußerſt ſelten dolus nachzuweiſen ſein würde.[3]) Anders verhält es ſich jedoch mit den Perſonalfragen, die das geltende Recht unter das Zeugnis ſtellt im Gegenſatz zu den Perſonalfragen des Sachverſtändigeneides: Die kleinſte, vielleicht durch weibliche Eitelkeit[4]) oder Furcht vor Verluſt einer geſellſchaftlichen oder beruflichen Stellung hervorgerufene und geäußerte Unwahrheit bringt Beſtrafung wegen Meineides! Über das Ziel hinaus geht Stoß (S. 394) und der ſchweizeriſche Entwurf (Motive, S. 393), wenn de lege ferenda die Beſtimmung vorgeſchlagen wird, nur die falſche Ausſage zur Sache zu beſtrafen. Den meines Erachtens richtigen Weg beſchreitet der Entwurf einer StPO. von 1908 in § 54, in dem die Befragung über die Perſonalien „auf das durch ſachliche Intereſſen gebotene Maß" (Motive) beſchränkt und der Gefahr entgegengewirkt wird, daß ein Zeuge durch unrichtige Angaben über ſeine Perſon, die für die Würdigung der Ausſage ohne Bedeutung ſind, ſeine Eidespflicht verletze.[5]) Da aber der Richter die Beweiserheblichkeit jeder Einzelbekundung zur Perſon gleich erkennt, iſt ihm die Betonung wichtiger Einzelbekundungen aufzuerlegen, wie es der öſterreichiſche Entwurf eines StGB. von 1912 tut. Dieſer Entwurf bringt die meines Erachtens am meiſten der Praxis entſprechende Löſung der Frage im § 179, der nur die nach ausdrücklichem Hinweis des Richters auf die Beweiserheblichkeit der Fragen und Protokollierung dieſes Hinweiſes beantworteten falſchen Einzelbekundungen zur Perſon unter den Begriff „falſche Ausſage" im Sinne des RStGB. fallen läßt.[6])[7])

Zusammenfassend können wir sagen: Der Rahmen der strafälligen falschen Aussage umfaßt das ganze Zeugnis und die Personalfragen, de ege lata – de lege ferenda: soweit der Zeuge über ihre Beweiserheblichkeit durch ausdrücklichen Hinweis von seiten des Richters nicht im Zweifel gelassen wurde.[1])

Mit Rücksicht auf die betonte Unterscheidung des promissorischen und assertorischen Eides in der Begründung von 1925 sei noch auf den prozessualen Charakter des Zeugenmeineides eingegangen. Die geltende StPO. gibt dem Voreid den Vorzug, stellt ihn, wie Löwe sagt,[2]) zum Nacheid in das Verhältnis von Regel zur Ausnahme. Hinsichtlich ihrer Strafbarkeit stehen beide Eide gleich; jedoch unterscheiden sich die anderen promissorischen Eide des StGB. (§ 162)[3]) wesentlich von dem promissorischen Zeugenmeineid. Meines Erachtens kann der prozessuale Charakter des Zeugeneides, der, wie erwähnt, heute ein promissorischer[4]) ist, nicht hinter dem Wesen dieses Eides als einer Versicherung, daß das, was gesagt werde, der Wahrheit entspräche, zurücktreten. Der Zeugenmeineid ist stets ein assertorischer, auch, wenn er als Voreid abgelegt wird: er enthält weniger ein Versprechen, als vielmehr eine im Vorwege abgegebene Beteuerung der Wahrheit einer künftigen Aussage. Für diese Ansicht spricht auch der Wortlaut des Gesetzes: Der falsche Voreid trägt die Bezeichnung Meineid, während bei der Auffassung des Gesetzes, der Zeugenmeineid sei ein auch seinem Wesen nach promissorischer, kein Grund ersichtlich ist zur Vermeidung der Bezeichnung dieses Deliktes mit dem Namen des ältesten Eidesdeliktes überhaupt: Eidesbruch.[5])

2. Rechtsgültigkeit der Aussage

Bei der Behandlung der rechtlichen Mängel formeller Art muß zunächst auf die Eidesformel eingegangen werden. Die für alle Fälle gebräuchlichen Worte: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und „so wahr mir Gott helfe" wurden bisher als obligatorisch und ihr Fehlen als wesentlicher Mangel angesehen.[6]) Aus dieser Auffassung heraus erklärt sich die Verteidigung der religiösen Eidesformel durch die Reformkommission für Strafprozeß von 1905.[7]) Da heute die Reichsverfassung von 1919 den Zwang zur Benutzung einer religiösen Eidesformel verbietet, kann die obige Vorschrift nur noch als Soll-Vorschrift gewertet werden. Trotzdem gemäß Artikel 177 RV. heute der Eid mit den Worten: „Ich schwöre" allein geleistet werden kann, ist die frühere religiöse Eidesformel als Grundsatz[8]) erhalten geblieben; damit ist die Frage aufgeworfen, ob nicht die Benutzung der theistischen Schwurformel eine verdeckte Frage nach dem religiösen Bekenntnis des Deponenten enthält, eine

Frage alſo, die gemäß Artikel 136 Abſatz 3 RV. nicht mehr oder nur, inſoweit davon Rechte oder Pflichten abhängig ſind, geſtellt werden darf. Selbſt wenn man dieſe Frage als in der Eidesformel enthalten anſieht, kann meines Erachtens die Vorſchrift des Artikel 136 Abſatz 3 nicht angezogen werden. Dies ergibt ſich aus der Betrachtung der dem Staate zuſtehenden Erkundigungskompetenz bezüglich des religiöſen Bekenntniſſes des Untertanen: Nach Abſatz 3 ſind zwei mögliche Fragegegenſtände zu unterſcheiden: 1. Der Inhalt der ſubjektiven Glaubensüberzeugung des Einzelnen, 2. die objektive äußerliche Tatſache der Zugehörigkeit zu einer Religionsgeſellſchaft.[1]) Betrachten wir daraufhin die geltende religiöſe Eidesformel, ſo iſt die zweite Frage offenſichtlich nicht in ihr enthalten; die erſtere iſt zwar in ihr enthalten, aber ebenſo in der bürgerlichen Eidesform: „Ich ſchwöre“ des Artikel 177 RV. (cf. über das religiöſe Moment der Worte: „Ich ſchwöre“ die Protokolle der Reformkommiſſion für Strafprozeß von 1905 Bd. I; S. 66). Da die verfaſſunggebende Körperſchaft ſchwerlich in Artikel 136 Abſatz 3 eine Frage verboten haben würde, die in Artikel 177 in der neuen Eidesformel doch wieder auftaucht, ſo erhellt, daß die geltende religiöſe Eidesformel ſich nicht in Gegenſatz zu Artikel 136, zu der „Freiheit des Schweigens“ (Anſchütz, S. 217) ſetzt. Eng verquickt iſt dieſe Frage mit der anderen, ob nach geltendem Recht der Zeuge unter Berufung auf Artikel 136 Abſatz 3 die Frage nach ſeinem Bekenntnis ablehnen kann. Leonhard (DJZ. 1919 S. 829) ſieht die Frage heute als verboten an, geht damit aber meines Erachtens zu weit; die Entſcheidung muß von Fall zu Fall dem richterlichen Ermeſſen anheimgeſtellt werden.[2])

Meines Erachtens iſt der heute geltende Zwitterzuſtand bezüglich der Eidesformel infolge der dauernd beſtehenden Gefahr einer betreffs Glaubwürdigkeit höheren Wertung des religiös-eidlich bekräftigten Zeugniſſes durch den Richter[3]) ein unhaltbarer und de lege ferenda auf eine baldige Änderung zu zielen; wir haben es hier ſchon mit einer der von Düringer[4]) vorausgeſehenen Folgen des durch Artikel 136 Abſatz 3 RV. vorgenommenen „ſchwer überſehbaren Eingriffes in unſere Rechtspflege“ zu tun.

Bezüglich der Zuſätze zu den vorgeſchriebenen Eidesworten und bezüglich lokal üblicher Formalitäten und Feierlichkeiten gilt der Satz: Superflua non nocent. Es bleiben alſo die für die Bekenner verſchiedener Konfeſſionen eventuell vorgeſchriebenen Bekräftigungsformeln und religiöſer Zuſätze ebenſo ohne jeglichen Einfluß auf die Eidesgültigkeit wie die Vornahme gewiſſer ſymboliſcher — Niederknien, Öffnen der Fenſter[5]) — oder ſogar myſtiſcher Handlungen[6]), ſoweit ſie ſich mit der Würde des Gerichtes vereinen laſſen.[7]) Ohne Einfluß auf die Gültigkeit ſind auch

die prozeſſual erwähnte Handerhebung (§ 64)[1]) und die Meineidserinnerung (§ 60).[2]) Der Gebrauch der Sprache iſt zur Eidesleiſtung nicht erforderlich; gibt ſich ein Zeuge fälſchlich für ſtumm aus, um dann die Wirkſamkeit ſeines Eides unter Hinweis auf das unterbliebene Nachſprechen anfechten zu können, ſo iſt dieſer Einwand bedeutungslos, da mit dem Weſen des Eides auch die ſchriftliche und durch Zeichen getätigte Ablegung vereinbar iſt.

Nach der Behandlung der rechtlichen Mängel formeller Art wenden wir uns zur Behandlung der rechtlichen Mängel perſönlicher Art. Gewiſſe Perſonengruppen werden vom Geſetz von der Eidesleiſtung ausgeſchloſſen; dieſe Maßnahme verdankt ihre Exiſtenz der Berückſichtigung der verſchiedenartigſten Momente, jedoch laſſen ſich deutlich zwei Gruppen unterſcheiden: Einmal die wegen Mangel des Verſtändniſſes, dann die wegen mangelnder Glaubwürdigkeit von der Eidesleiſtung Ausgeſchloſſenen.

Zur erſteren Gruppe gehören diejenigen, bei denen ſich aus Mangel an Verſtandesreife oder aus Verſtandesſchwäche eine Beeidigung verbietet; infolge der klar umſchreibenden Rechtſprechung des Reichsgerichtes[3]) hinſichtlich dieſer Fälle der Ziffer 1 § 57 StPO. erübrigt ſich ein näheres Eingehen. Das Hauptkontingent der erſteren Gruppe ſtellen jedoch die Eidesunmündigen, d. h. Zeugen, die das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. „Es handelt ſich um eine alte Streitfrage," ſagt das RG., bei der Löſung der Frage, ob der von dem Eidesunmündigen im Gegenſatz zu prozeſſualen Beſtimmungen abgelegte und zwar falſch geſchworene Eid überhaupt als Eid gewertet, ſomit als Baſis einer ſtrafrechtlichen Verfolgung wegen Meineides benutzt werden kann. Da ſich in der deutſchen Partikulargeſetzgebung die Betonung der Eidesmündigkeit als Tatbeſtandsmerkmal der Eidesdelikte mehrfach findet — ſo behandelte das badiſche StGB. von 1845 in § 492 geſetzlich unſtatthafte falſche Eide, zu denen gemäß § 112 StPO. für Baden von 1864 der Eid von Perſonen unter 16 Jahren gehörte, als ſtraffrei, und in Bayern fand eine ſtrafrechtliche Verfolgung nicht ſtatt, wenn der Eid einer nicht eidesfähigen Perſon abgenommen wurde (Artikel 195 Nr. 2 des StGB. von 1861) — ſo übernahm die herrſchende Meinung[4]) dieſe Auffaſſung nach Inkrafttreten des RStGB., um ſo mehr, da ſie auch der Rechtſprechung des RG. entſprach (Bd. 4, S. 32). Jedoch läßt ein Beſchluß der vereinigten Strafſenate (Bd. 36, S. 279) durch Bejahung der Frage nach der prinzipiellen Möglichkeit eines Meineides bei noch nicht Sechzehnjährigen dieſe Anſicht fallen. Die Feſtſetzung der Eidesmündigkeitsgrenze ſei Prozeßrechtsaufgabe: „allein zwiſchen der überall auf den Prozeßordnungen zunächſt beruhen-

den sogenannten Eidesmündigkeit und der Unmöglichkeit eines Zeugenmeineides besteht in keinem Falle ein solcher Zusammenhang, daß es nur eines logischen Schlusses bedurfte, um von der Eidesunmündigkeit zu der selbstverständlichen Annahme einer völligen Nichtigkeit des von noch nicht eidesmündigen Personen geleisteten Eides und damit zur Ablehnung eines Zeugenmeineides bei ihnen zu gelangen."[1]) Würde man diese prozessuale Vorschrift (§ 57) als für das StGB. geltend rezipieren, so wäre damit aus dem Rahmen des StGB. heraus die Strafmündigkeitsgrenze für ein einzelnes Delikt vom 12. auf das 16. Lebensjahr hinaufgeschoben. Wenn auch meines Erachtens der Behauptung der Plenarentscheidung Bd. 36, S. 290 nicht so beizustimmen ist, „daß die ZPO. und die StPO. doch nur Recht für die ihnen zugewiesenen Gebiete schaffen" können,[2]) so würde doch eine Änderung eines durch das StGB. fest umrissenen Verbrechensbegriffes in einem anderen Gesetz nur ausdrücklich vor sich gehen können; auf unsere Frage angewandt: Würde in § 57 StPO. auf die durch diese Bestimmung beabsichtigte materiellrechtlich genauere Regelung der schon bestehenden materiellrechtlichen Vorschrift des § 154 hingewiesen sein, so würden wir diese Präzisierung eines objektiven Merkmals übernehmen müssen. Da aber der Hinweis fehlt, ist die Eidesmündigkeit als objektives Tatbestandsmerkmal, als Vorbedingung des Zeugenmeineides abzulehnen. Binding,[3]) der klarste Vertreter der Gegenmeinung, hält die materiellrechtliche Regelung in der StPO. und deren Übernahme in das StGB. für „selbstverständlich". Nehmen wir an, daß § 175 des Entwurfes von 1925, der die Strafbarkeit der uneidlich falschen Aussage einführt, Gesetz geworden sei, so zeitigt das nach Bindings Ansicht ein widersinniges Resultat: Bei Nichtvereidigung des als Zeugen aufgerufenen und falsch aussagenden über-sechzehn-jährigen Eidesmündigen würde zu strafen sein, nicht jedoch bei vorher stattfindender Vereidigung des absichtlich falsch aussagenden Eidesunmündigen, denn hier griffe dann die materiellrechtliche Regelung des § 57 StPO. ein! Angesichts dieses Widerspruches – der Bestrafung des leichteren, der Straffreiheit des schweren Deliktes – kann die Ansicht Bindings nicht mehr vertreten werden.[4]) Die Eidesmündigkeit kann also nicht als objektives Merkmal des Meineidstatbestandes aufgefaßt werden.

Bezüglich der zweiten Personengruppe, derjenigen, die infolge ihrer Unglaubwürdigkeit nicht zur Eidesleistung zugelassen werden, herrscht in der Literatur und in der Rechtsprechung sozusagen Einigkeit. Die herrschende Meinung[5]) geht dahin, daß „keineswegs dem zur Aburteilung des Vergehens berufenen Strafrichter die Aufgabe zufalle, zu prüfen,

ob die zur Abnahme von Eiden zuständige Behörde, vor welcher der Eid geleistet worden ist, nach den Regeln des bei ihr anhängigen Verfahrens den Zeugen mit Recht oder Unrecht beeidigte",[1]) also ist es „für den Tatbestand der wissentlich falschen Eidesleistung nach § 154 nicht von Bedeutung, ob dem Schwörenden die Fähigkeit, als Zeuge eidlich vernommen zu werden, aberkannt war."[2]) Die gegenteilige vereinzelt[8]) vertretene Meinung kann meines Erachtens nicht zur Geltung kommen, da sie der ratio legis widerspricht: Der Gesetzgeber will bei diesen zur Begehung eines neuen Eidesdeliktes besonders prädestinierten Personen keineswegs von Staatswegen eine Handhabe zur Wiederholung des Deliktes bieten, vielmehr prohibitiv wirken: Es handelt sich in § 161 also um eine Präventivmaßregel. Daß diese Bestimmung nicht den durch Versehen zur Eidesleistung zugelassenen und schon einmal wegen Meineides Bestraften einer zweiten Bestrafung wegen Meineides entziehen soll, erhellt aus der Tatsache, daß bei versehentlicher Unterlassung des Erkenntnisses auf die in Frage stehende Unfähigkeit von seiten des Gerichtes diese Unfähigkeit nicht von Rechtswegen eintritt, sondern der wegen Meineides verurteilte Zeuge in der Zukunft als Zeuge eidlich vernommen werden kann. (RG. Bd. 1, S. 269).

In der dritten Gruppe vereinigen wir alle die Personen, die zwar an sich eidesfähig, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 52–58 StPO.) ein Ablehnungsrecht der Aussage überhaupt haben, von dieser aber nicht Gebrauch machen, sondern sich freiwillig einer Aussage unter Eid unterziehen und ferner diejenigen Personen, die der Versuchung, infolge ihrer besonderen Beziehung zum Gegenstand des Verfahrens meineidig auszusagen, hauptsächlich ausgesetzt sind. Bei diesen ist, falls sie freiwillig bezw. versehentlich zur eidlichen Aussage zugelassen sind, die Meineidsfähigkeit vorhanden. Ein Eingehen hierauf erübrigt sich bei der unbestrittenen Anerkennung dieser Ansicht.[4])

3. Zuständigkeit der Behörde

Als letztes objektives Tatbestandsmerkmal des Zeugenmeineides ist die Zuständigkeit der öffentlichen Behörde zu behandeln. Das RStGB. hat in Anlehnung an frühere Gesetze die Ablegung vor Gericht[5]) als zu eng verworfen und fordert die Ablegung vor einer zur Abnahme der betreffenden Form der eidlich bekräftigten Aussage – in unserem Falle also des Zeugeneides – zuständigen öffentlichen Behörde. Es drängt sich zunächst die Klarstellung des Begriffes „Behörde" auf: Liszt änderte seine zuviel der Gefahr der Verwechslung mit dem Begriffe „Beamter" unterliegende Definition[6]) unter Betonung der dauernd geregelten Ein-

gliederung der Behörden in den ſtaatlichen Zuſammenhang als wichtiges Begriffsmerkmal der Behörde dahin, daß unter Behörde „der in den Zuſammenhang der Staatsverwaltung eingegliederte dauernde Träger ſtaatlicher Rechte und Pflichten“ zu verſtehen ſei. Am klarſten erläutert den in Rede ſtehenden Begriff das Reichsgericht: „Behörde im Sinne des StGB. iſt jedes auf geſetzlicher Grundlage, in dauerndem beſtimmt geregelten Beſtande geſchaffene, in das Gefüge der äußeren Verfaſſung des Staates als Beſtandteil eingegliederte Organ der Staatsgewalt, welches dazu berufen iſt, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermeſſen zur Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu ſein.“ [1]) Keine Behörde iſt denkbar ohne eine ſolche Organiſation der Amtsſtelle, welche dieſelbe in den allgemeinen Organismus der Behörden in der Art einfügt, daß der Beſtand der Amtsſtelle unabhängig iſt von der Exiſtenz, dem Wegfall, dem Wechſel des Beamten als der phyſiſchen Perſon, welcher die Beſorgung der in den Kreis des Amtes fallenden Geſchäfte anvertraut iſt.[2]) Im Hinblick auf § 154 bedarf dieſe Begriffsbeſtimmung noch einer Erweiterung: Es iſt gleichgültig, ob die Behörde aus einer oder mehreren Perſonen gebildet wird, die einzelne Perſon braucht nicht einmal die Funktion des Staatsbeamten zu haben, es wird ſelbſt dann dem Erfordernis des § 154 Genüge getan, wenn der Eid vor dem geſetzlichen Bevollmächtigten der Behörde geleiſtet wird. Am klarſten erhellt der hier vom Geſetzgeber beſonders weit gegriffene Begriff der Behörde aus der RGE. des II. Strafſenates vom 26. November 1880, in der ein vor dem Geſandtſchaftsſekretär der Vereinigten Staaten geſchworener Eid als den geſetzlichen Erforderniſſen entſprechend, mit anderen Worten: eine ausländiſche, nur in Deutſchland domizilierte[3]) Behörde als unter den in Frage ſtehenden Begriff fallend angeſehen wird.[4])

Die Zuſtändigkeit der den Zeugeneid abnehmenden Behörde iſt heute – entſprechend der geltenden Meinung – als eine abſtrakte anzuſehen; es iſt alſo gleichgültig, ob das Gericht auch im konkreten Falle zuſtändig war und ein ausreichender Grund zur Zeugenvereidigung vorlag. Allerdings iſt meines Erachtens die Forderung berechtigt, daß die Behörde zuſtändig ſein muß, in einer Angelegenheit, wie der gerade anhängigen, überhaupt Eide abnehmen zu können und der Eid in dieſer anhängigen Sache überhaupt gefordert werden darf. Das von Liſzt gewählte Gegenargument,[5]) daß auch dann Meineid vorliege, wenn der Eid von dem Gericht niederer Ordnung in einer Sache abgenommen wurde, die eigentlich vor das Gericht höherer Ordnung gehörte, iſt inſofern ungünſtig gefaßt, weil doch grundſätzlich jedes Gericht zur Ab-

nahme von Zeugeneiden abſtrakt kompetent iſt, wenn ihm auch im konkreten Falle örtliche und ſachliche Zuſtändigkeit abgeht. Liſzt hat dieſe Anſicht ſpäter aufgegeben.[1])

Ob die zuſtändige Behörde den Eid einfach entgegengenommen hat, der Zeuge alſo aus eigener Initiative das Zeugnis abgelegt hat, oder ob erſt nach ausdrücklicher Aufforderung von ſeiten der Behörde das Zeugnis deponiert wurde, iſt für die Anwendung des § 154 belanglos, ebenſo wenn bei der zwar abſtrakt zuſtändigen Behörde die Richterbank nicht in der geſetzlich vorgeſehenen Weiſe beſetzt war oder die Zuziehung eines Gerichtsſchreibers unterlaſſen wurde: „Der Gerichtsſchreiber iſt eine Urkundsperſon. Wird ſeine Zuziehung unterlaſſen, ſo fehlt dem über die Verhandlung aufgenommenen Protokoll die Beweiskraft. Aber dies iſt für die Frage, ob hier ein Eid im Sinne . . . des StGB. vorliegt, ohne Belang.“[2]) Zum Schluß ſei noch auf die Bedeutung der Worte „vor einer Behörde“ eingegangen. Die über den Sinn dieſer Worte beſtehende Meinungsverſchiedenheit trifft weniger den Zeugenmeineid wie vielmehr die eidesſtattliche Verſicherung. Es fragt ſich, ob die Abgabe der eidesſtattlichen Verſicherung körperlich ſein muß, ob „vor“ den Sinn von „coram = in perſönlicher Gegenwart“ hat oder „ad, apud = gegenüber“ bedeutet. Die Begründung des Entwurfes von 1925 gibt der herrſchenden und der Reichsgerichtsmeinung Ausdruck; das Geſetz „will damit nicht etwa nur die Fälle treffen, in denen die Verſicherung von einer vor der Behörde perſönlich anweſenden Perſon abgegeben wird“, demnach kann die Abgabe der Verſicherung auch ſchriftlich, ſogar mit Zuſtimmung des die Verſicherung Abgebenden durch einen Dritten erfolgen.[3])

B. Die ſubjektiven Tatbeſtandsmerkmale

1. Vorſatz

In ſubjektiver Hinſicht iſt als Tatbeſtandsmerkmal zunächſt der Vorſatz zu behandeln. Der Vorſatz beſteht in der die Willensbetätigung begleitenden Kenntnis der ſämtlichen geſetzlich geforderten Tatumſtände, beim Zeugenmeineid alſo in der Verwirklichung ſämtlicher Begriffsmerkmale der bewußten gewollten Ablegung einer falſchen Ausſage vor einer zuſtändigen Behörde. Der Vorſatz beim Zeugenmeineid verlangt zunächſt das Bewußtſein der Wahrheits- und Eidespflicht gegenüber der den Eid fordernden Behörde und – das verdient beſondere Betonung – eines genauen Bewußtſeins des Rahmens dieſer Wahrheitspflicht. Mit Recht weiſen Binding[4]) und Olshauſen[5]) auf dieſen den Vorſatz häufig

ausſchließenden Umſtand hin: „Wie oft glaubt der Schwörende, er brauche eine beſtimmte Forderung, vielleicht weil er ſie für ganz faul hält, oder ein der Pfändung entzogenes Stück Eigentum beim Offenbarungseid nicht anzugeben! Dann ermangelt es natürlich des Vorſatzes.“[1]) Das zweite Erfordernis des Vorſatzes iſt die klare Überzeugung des Deponenten von dem zwiſchen eidlichem Verſprechen und Ausſage vorliegenden Widerſpruch; wiſſentliche Unrichtigkeit eines Teiles der Ausſage braucht noch nicht Vorſatz und damit Meineid zu bedingen. In einem dem RG. vorliegenden Falle, in dem der Zeuge bewußt wahrheitswidrig über das Beſtehen eines Verwandtſchaftsverhältniſſes zu dem Angeklagten ausgeſagt hatte, einige Zeit ſpäter zur Sache ſelbſt vernommen und vereidigt worden war, trat dieſes der auf Fahrläſſigkeit, nicht wiſſentlichen Meineid erkennenden Auffaſſung des Vorderrichters bei „auf Grund der Erwägung, es ſei den Gedanken des Angeklagten durch die Erzählung des ganzen Herganges derart eine ganz andere Richtung gegeben worden, daß er im Augenblick des Schwörens nicht mehr an die unwahre Angabe hinſichtlich des Verwandtſchaftsverhältniſſes gedacht habe, ſowie auf Grund der Unterſtellung, daß er dieſe andernfalls berichtigt haben würde“.[2]) Meines Erachtens mußte jedoch bei der Begründung dieſer Entſcheidung auf den den gedanklichen Fehler des Zeugen vor allem erklärlich erſcheinen laſſenden Ablauf einer erheblichen Zeitſpanne zwiſchen Ausſage zur Perſon und zur Sache hingewieſen werden. Daß Vorſatz vorliegt bei einem Schwur, der infolge Unvollſtändigkeit der Ausſage ſtrafbar iſt, wenn der Deponent, der die ganze Wahrheit zu ſagen geſchworen hatte, Wichtiges fortläßt und ſich über die Wichtigkeit des Verſchwiegenen klar war, erhellt ohne weiteres; die herrſchende Meinung nimmt jedoch auch dann Vorſatz an, wenn bei einem ihm aufſteigenden Zweifel an der Unwichtigkeit der Deponent dieſem nicht nachgibt und dieſen Zweifel nicht durch Fragen an den Richter beſeitigt und klärt. In dieſem Falle iſt jedoch quaestio facti, ob nicht der Glaube des Deponenten, er brauche erſt nach ausdrücklicher Befragung über dieſen Punkt und ohne dieſe überhaupt nicht darüber auszuſagen, den Vorſatz wieder ausſchloß.

Nicht zu umfaſſen braucht der Vorſatz die Abſicht, die den Eid abnehmende Behörde irre zu führen, während dieſe Abſicht bei den Anhängern der Betrugstheorie (vergleiche den ſyſtematiſchen Teil der Abhandlung) ausdrücklich hervorgehoben wurde, ebenſowenig die Abſicht einer Schädigung des Angeklagten.[3]) Tritt letztere jedoch in Erſcheinung, ſo tritt zu dem Delikt des Meineides das entſprechende Delikt des Betruges, der Freiheitsberaubung, Totſchlages oder Mordes uſw. in

ideeller Konkurrenz,[1]) denn in diesem Falle umfaßt das Bewußtsein des Täters beide Erfolge, und er betätigt seinen Willen durch eine und dieselbe Handlung. Die herrschende Meinung nimmt dolus eventualis als zur Strafbarkeit ausreichend an im Gegensatz zu Liszt;[2]) dieser Ansicht gibt auch der Entwurf von 1925 Ausdruck, in dem das Wort „wissentlich" des § 153 StGB. als Bezeichnung des den dolus eventualis nicht mitumschließenden Vorsatzes in den entsprechenden Paragraphen des Entwurfes nicht mit übernommen wird.[3])

2. Fahrlässigkeit

Mit der Behandlung der Fahrlässigkeit beim Meineid betreten wir das umstrittenste Gebiet der Eidesdelikte, es sei daher gestattet, den Rahmen der hier folgenden Erörterungen etwas umfassender zu gestalten. Schon die Bezeichnung des Deliktes als fahrlässiger Falscheid oder fahrlässiger Meineid ist umstritten: Vielfach[4]) sieht man in der Bezeichnung „fahrlässiger Meineid" eine contradictio in adiecto; dieser Ansicht ist jedoch aus etymologischen Gründen nicht beizupflichten. Die Silbe „per" der lateinischen Bezeichnung „periurium" bedeutet etwa wie bei perfidus das Böse und Schlechte, sie ähnelt vollständig der Silbe „para" des Sanskrit oder dem παρά des Griechischen;[5]) ebenso verhält es sich mit der Silbe „Mein" (main) = verbrecherisch, frevelhaft[6]) des Mittelhochdeutschen. Fahrlässiger Meineid bedeutet also nichts anderes als fahrlässige verbrecherische feierliche Aussage, ein Ausdruck, dem in sich kein Widerspruch nachgewiesen werden kann.[7]) An dieser grundsätzlichen Bezeichnung muß meines Erachtens heute, trotzdem wir heute unter Meineid eigentlich nur den wissentlichen Meineid verstehen, festgehalten werden. Ob ein nach seiner Vorbestrafung befragter Zeuge die Frage nach Meineid auch auf fahrlässigen Meineid bezieht,[8]) ist eine so selten eintretende Verwechslung, die bei klarem Hinweis seitens des Gerichtes übrigens leicht zu vermeiden ist, daß sie die Bezeichnung des Deliktes ändernd nicht beeinflussen darf. Der fahrlässige Meineid, den außer Deutschland noch Ungarn (StGB. von 1878) und Bulgarien (StGB. von 1896) strafen, hat nach der herrschenden Meinung drei Tatbestandsmerkmale: Einmal die Unwahrheit der Aussage, dann die Überzeugung des Aussagenden von der Wahrheit seiner Aussage, schließlich muß diese Überzeugung eine nur infolge irgendwie, weiter unten zu behandelnden, nicht pflichtgemäßen Sorgfalt entstandene sein. – Vor der Erledigung dieser Tatbestandsmerkmale sei jedoch eine wissenschaftliche Differenz bezüglich des Charakters der hier beim Meineid vorliegenden Fahrlässigkeit behandelt. Ist die vorliegende Fahrlässig-

keit eine andere wie bei den übrigen Delikten? Bejahend antwortet John[1]) auf diese Frage: es handele sich beim Meineid nicht um ein fahrlässiges Handeln, sondern um eine fahrlässige Unwissenheit; den gleichen Gedanken entwickelt das RG. (Bd. 4, S. 316), daß unmittelbar zunächst in der Unwissenheit, mittelbar jedoch in dem Verhalten, das diese Unwissenheit hervorgerufen habe, die Fahrlässigkeit, „die beim Falscheid eine eigentümliche, von anderen Fahrlässigkeitsdelikten abweichende Bedeutung habe,“[2]) liege. Damit wiederholt das RG. den von den Motiven des RStGB. gegen die Ansicht Johns erhobenen Einwand,[3]) daß sich der Widerspruch dadurch erledige, daß durch die Strafe weniger die fahrlässige Unwissenheit, als vielmehr eigentlich die Fahrlässigkeit in der Unterlassung eines Handelns, das eben darin habe bestehen müssen, daß der Zeuge sich über die relevanten Tatsachen unterrichtete oder sie ins Gedächtnis zurückrief, bezielt werde. Weiter sagt das RG. unter Berufung auf die Motive, daß die Fahrlässigkeit beim Reate des Falscheides nicht gesucht werden kann in dem Zustande der Unwissenheit, in welchem der Schwörende sich der Wahrheit gegenüber befindet, auch nicht unmittelbar in der konkreten Haltung des Schwörens, sondern in dem pflichtwidrigen Verhalten des Schwörenden, welches ihn dahin gebracht hat, die Unwahrheit als Wahrheit eidlich zu erhärten. „Es fragt sich, ob der Schwörende unterlassen hat ... zu handeln, um seine Erinnerung aufzuklären und aufzufrischen“ (Bd. 8, S. 109 und 111). Damit bringt das RG. den beim Meineid vorliegenden Fahrlässigkeitsbegriff in Einklang mit dem Begriffe der Fahrlässigkeit bei anderen Delikten: „Die Fahrlässigkeit setzt eine Vernachlässigung des innerhalb des Bereiches einer vernünftigen Überlegung, Voraussicht und Berechnung Liegenden voraus,“ „die Fahrlässigkeit beruht immer auf einem Irrtum über die Kausalität des Tuns, den der Täter nach Lage der Umstände, insbesondere auch nach seiner Individualität vermeiden konnte.[4])

Wenn Erich in Anlehnung an Stenglein, der die in Frage stehende Fahrlässigkeit bezeichnet als Irrtum des Juraturus, den dieser hätte vermeiden können, „indem er solchenfalls Erkundigungspflicht für geboten erachtete und diese ihn über das Irre seiner Meinung aufgeklärt haben würde,“[5]) den Fahrlässigkeitsbegriff des Meineides in einer Häufung von Genitiven als „pflichtwidriges Nichtwissen der Unterlassung des Verursachens des Wissens“[6]) bezeichnet, so trägt er nur insoweit zur Klärung des Begriffes bei, als er damit eine deutliche Warnung vor einer zu gedrängten Präzisierung des Begriffes gibt. Meines Erachtens ist der Fahrlässigkeitsbegriff bei unserem Delikt folgendmaßen zu bestimmen: Ebenso wie

jeder Status unſerer Pſyche durch eine mehr oder weniger weit zurückliegende causa bedingt iſt, iſt auch der Zuſtand der Pſyche des Zeugen im Augenblick der Ausſage durch eine causa bedingt. Dieſer Zuſtand iſt das Nichtwiſſen, poſitiv: Die Überzeugung von der Wahrheit einer nur ſubjektiv richtigen Tatſache; ſeine causa iſt das Nichtverurſachen einer anderen Überzeugung – nur bei dieſer Urſache haben wir den Hebel anzuſetzen: Gibt es überhaupt beim Zeugenmeineid eine Fahrläſſigkeit, ſo knüpft ſie nicht an den vorliegenden Zuſtand im Moment der Ausſage an, ſondern an ſeine Wurzel: Das Verhalten des Zeugen vorher! Die Fahrläſſigkeit beim Zeugenmeineid ſtellt ſich alſo dar als pflichtwidrige Unkenntnis von der Notwendigkeit einer Erkundigungspflicht[1]) und Erforſchungspflicht,[2]) die Beſeitigung, zumindeſt Erſchütterung der irrtümlichen Überzeugung zur Folge gehabt haben würde.

Die Frage über den Grad der anzuwendenden Sorgfalt, die mit der prinzipiellen Frage zuſammenfällt, ob das Strafrecht, ähnlich dem Zivilrecht, überhaupt abſolute Grade der culpa kennt, iſt raſch erledigt. Während Bartolus fünf Culpagrade ſtrafrechtlich erfaßte, Baldus nur die culpa lata beſtraft wiſſen wollte, reduzierte die gemeinrechtliche Wiſſenſchaft die Strafbarkeit auf drei,[3]) ſchließlich auf zwei Grade,[4]) bis Feuerbach die Gradation der culpa in unendlich viele Abſtufungen durchführte, um dadurch zu beweiſen, daß die Individualität des Handelnden und ihre Beziehung zu den Umſtänden des konkreten Falles die Fixierung einzelner Grade verbiete.[5])[6]) V. Bar will bei der Fahrläſſigkeit des Zeugenmeineides diligentia boni patris familias verletzt wiſſen, während meines Erachtens, wie Liſzt[7]) hervorhebt, „die Individualität des Ausſagenden, alſo die diligentia quam suis,[8]) wenn man ſchon durchaus einen römiſchen Ausdruck haben will, allein zu berückſichtigen iſt". Am beſten beſtimmen wir jedoch die Fahrläſſigkeit beim Zeugenmeineid durch Rezeption der Feuerbachſchen Anſicht, wie ſie ſich bei Wahlberg[9]) findet: „Was aber der Handelnde vorausſehen konnte, das kann ſtets nur in Rückſicht auf ſeine geiſtige Individualität und ſeine individuelle Lebenslage beurteilt werden . . . nicht um die Schuld eines gewöhnlichen Menſchen, einzig und allein um das Verſchulden dieſes einen Individuums handelt es ſich, mit dieſem allein iſt der eingetretene Erfolg in Verbindung zu ſetzen." Dieſer ausgeſprochenen Individualberückſichtigung beim Fahrläſſigkeitsbegriff des Zeugenmeineides huldigt auch das Reichsgericht.[10])

Wir wenden uns jetzt zu den drei ſchon oben aufgeführten Tatbeſtandsmerkmalen des fahrläſſigen Zeugenmeineides; zunächſt zu der Unwahrheit der Ausſage. Ebenſo wie beim Meineid überhaupt

herrſcht auch hier der Zwieſpalt, ob es ſich um objektive oder ſubjektive Unwahrheit handeln muß, oder um ein Beiſpiel zu bilden: Wäre in dem Falle ein fahrläſſiger Meineid gegeben, wenn die Wahrheit „rot" iſt, der Deponent ſagt auch „rot"; hätte jedoch bei ſorgfältiger Prüfung ſeiner Pſyche „grün" gefunden?[1]) Trotz der entgegenſtehenden herrſchenden Meinung[2]) möchte ich hier ebenſo wie beim Meineid überhaupt das ſubjektive Moment betont wiſſen; prüft man ſchlecht ſeine eigene Pſyche und ſagt die ſubjektive Unwahrheit, ſo iſt die Fahrläſſigkeit damit gegeben; dem inzwiſchen vielleicht die ſubjektive Wahrheit auch zur objektiven Wahrheit umwandelnden Zufall kann keine Einwirkung auf die Deliktsbeurteilung geſtattet werden. Auch der Einwand, das auf der objektiv wahren Ausſage baſierende Urteil ſei durchaus korrekt und den Umſtänden entſprechend richtig, kann nicht als ſtichhaltig angeſehen werden. Wie ſchon früher hervorgehoben, kann aber die ſyſtematiſche Stellung des Meineides als Delikt gegen die Rechtspflege nur als Argument g e g e n die ſubjektive Theorie geltend gemacht werden.[3]) Erich hebt zur Unterſtützung ſeiner mit der hier vertretenen Meinung einig gehenden Anſicht die Betonung des ſubjektiven Momentes im italieniſchen Strafrecht hervor: „Sia vera o falsa in se medesima quella proposizione, cio poco importa. Essol può essere vera e il testimonio aver mentito quando egli l'affermò ignorandola o credendola falsa."[4]) Es iſt zwar nicht zu verkennen, daß der Nachweis, der Zeuge habe eine Tatſache, die er nur als wahrſcheinlich oder möglich in ſeiner Ausſage dargeſtellt hat, genau gewußt oder einen von dieſem mit Beſtimmtheit und in den einzelnen Kleinigkeiten und an ſich richtigen Vorgang nur undeutlich beobachten können, im Streitfalle ſchwer zu erbringen ſein wird; dieſe Beweisſchwierigkeit kann jedoch keinen Anlaß bieten, die ſubjektiv unwahre Tatſache zur Strafbarkeit nicht ausreichen zu laſſen.

Als zweites Tatbeſtandsmerkmal muß beim Zeugen die Überzeugung von der Wahrheit ſeiner Ausſage vorhanden ſein. Daß dieſe ſchon nicht mehr vorliegt, wenn dem Zeugen irgendwelche Zweifel an der Wahrheit aufſteigen — damit alſo das Delikt von einem kulpoſen zu einem doloſen wird —, wurde ſchon bei der Behandlung des dolus im vorigen Kapitel dargelegt.

Als drittes muß dieſe Überzeugung infolge nicht pflichtgemäßer Sorgfalt beim Zeugen entſtanden ſein: damit ſind wir bei dem punctum saliens des Zeugenmeineides angelangt.

Die folgenden Ausführungen nehmen als Baſis die beiden Aufſätze gegen den Zeugenmeineid von Thomſen[5]) und von Olshauſen,[6]) die

den Vorzug haben, an Hand praktiſcher Fälle das ganze Problem zu entrollen. Thomſen nimmt als Ausgangspunkt die Frage, was den Gegenſtand des Zeugeneides bilde, und bringt dann den Gedanken, daß auf Grund richtig angeſtellter pſychophyſiſcher Unterſuchungen die Haftbarmachung des Zeugen für die objektive Wahrheit einer Tatſache ein Unding ſei, „ſondern lediglich der Eindruck dieſer Tatſache, wie er vermittelſt der durch den Eintritt des äußeren Geſchehniſſes in den Wahrnehmungsbereich des Zeugen ausgelöſten phyſiopſychiſchen Prozeſſe in deſſen Seele Geſtalt gewonnen hatte; nicht die längſt vergangene, in unabſehbarer räumlicher Entfernung geſchehene äußere Begebenheit, ſondern ein während der Vernehmung des Zeugen, mithin in der Gegenwart ſich darbietender, in einem beſtimmten Körperteil des Zeugen und innerhalb desſelben wiederum in einer beſtimmten Region lokaliſierter Befund an Erinnerungen und Vorſtellungen“[1]) ſtelle das „Wiſſen“ des Zeugen dar. Es ſei daher die Konſtruktion einer fahrläſſigen Verletzung der Eidespflicht nicht denkbar – abgeſehen vom Sichverſprechen und einigen prozeſſual bedingten, weiter unten zu behandelnden Fällen –, da ja nur zwei Fälle denkbar ſeien: Entweder ſei der Zeuge ſich nicht klar darüber, daß er an der Reproduktion ſeiner Eindrücke etwas habe fehlen laſſen, er erfülle alſo das Gebot der Schwurformel, nach beſtem Wiſſen die Wahrheit zu ſagen, oder er ſei ſich bewußt – wenn auch nur dumpf in Geſtalt eines aufſteigenden Zweifels –, dann mache er ſich, wenn er dennoch eidlich verſichere, eines vorſätzlichen Meineides ſchuldig; damit ſei dem fahrläſſigen Zeugenmeineid „die rechtswiſſenſchaftliche Lebensfähigkeit“ genommen. „Entſcheidend iſt für die Beurteilung der Frage, ob der Zeuge ſeine Pflicht erfüllt hat, ſein aktuelles, parates Wiſſen“;[2]) damit erledigt ſich die Auffaſſung von Groß,[3]) der die im Grunde rechtlich wohl zu beachtende Tatſache, daß „alle menſchliche Auffaſſung etwas Unſicheres habe und nichts abſolut Gewiſſes geben könne“, als Skeptizismus und lebensunwahren ſubjektiven Idealismus abtun und beim Wiſſenseid dem Zeugen eine „Bürgſchaft für die objektive Wahrheit“ auflegen zu dürfen glaubt. „Allerdings hängt die Möglichkeit, dieſe Pflicht zu erfüllen, davon ab, daß der Zeuge nach beſtem Wiſſen ausgeſagt hat. Das erfordert, daß er ſich angelegen ſein läßt, ſich der in ſeiner Seele haftenden Eindrücke, ſoviel als er vermag, zu verſichern. Nun aber iſt dieſes Beſtreben durch eine Tätigkeit des Willens und des Intellekts bedingt, die naturgemäß nicht anders als bewußtermaßen vor ſich gehen kann. Der Zeuge weiß ſomit, ob er ſich dem Verſuch, in den Beſitz ſeines in ſeiner Seele ruhenden beſten Wiſſens zu gelangen, unterzogen hat oder nicht. Er macht ſich demzufolge durch die eidliche

Beteuerung, ſeine Ausſage enthalte ſein beſtes Wiſſen, eines Meineides ſchuldig, wenn er ſich jenem Antriebe gegenüber ablehnend oder auch nur gleichgültig verhielt. Wurde der Wille des Zeugen dagegen in der durch den Vorſatz, nach beſtem Wiſſen auszuſagen, ihm gewieſenen Richtung tätig und ſetzte er den Intellekt zu derjenigen Konzentration in Bewegung, die dieſer in einer der geiſtigen Sammlung ſo wenig günſtigen Poſition, wie es die am Zeugentiſch für die Mehrzahl der dort auftretenden Perſonen iſt, aufzubringen imſtande iſt, ſo entſpricht die eidliche Beteuerung einer nach beſtem Wiſſen beſchafften Ausſage der wirklichen Beſchaffenheit ſeiner Ausſage auch in Anſehung ſeines implicite verſicherten Nichtwiſſens, auf welcher Urſache auch immer dieſes Nichtwiſſen beruhen mag." „Es bleibt daher für den fahrläſſigen Falſcheid kein Raum und die Beſtrafung desſelben kann nur als Widerſinn erſcheinen."[1])

Olshauſen übernimmt die dominierende Theſe der Ausführungen Thomſens, daß der im Moment der Ausſage in der Erinnerung des Zeugen vorhandene Gedankenkomplex Gegenſtand der Beeidigung ſei, glaubt jedoch Thomſen einen pſychologiſchen Fehler nachweiſen zu können; er führt aus: „Es iſt eine Erfahrung des alltäglichen Lebens, die namentlich den praktiſchen Juriſten unendlich oft vor die Augen tritt, die wohl jeder einzelne an ſich ſelbſt vielfach beobachtet haben wird. Der vernommene Zeuge, der zunächſt glaubte nichts zu wiſſen, der anfänglich nur eine dunkle Erinnerung hatte, dem urſprünglich ein unrichtiges Bild des Wahrgenommenen auftauchte, wußte den zu bekundenden Umſtand tatſächlich beſſer; das Bewußtſein ſchlummerte in ihm und bedurfte nur der Erweckung, die insbeſondere durch Vorhaltungen ſeitens des Vernehmenden, durch Auslaſſungen anderer Zeugen über denſelben Gegenſtand, aber auch durch die – vielleicht infolge von Ermahnungen ſeitens des Richters beförderte – Anſtrengung des Gedächtniſſes hervorgerufen werden kann. Dieſe ſo überaus wichtige Erſcheinung berückſichtigt Thomſen nicht, nach ihm weiß der Zeuge oder er weiß nicht: Deshalb: wiſſentlicher Meineid oder ſtrafloſes Verhalten. Tertium non datur!"[2]) Mit dieſem Hinweis auf die pſychologiſche Tatſache des „ſchlummernden Bewußtſeins" ſchien das erlöſende Wort geſprochen und dem ſchwankenden Gebäude des fahrläſſigen Zeugenmeineides eine neue Stütze gegeben. Stellen wir die Frage, ob es ein ſchlummerndes, durch unſeren Willen zu weckendes Bewußtſein gibt und wie weit bejahendenfalls ſeine rechtliche Berückſichtigung zu gehen hat, an das Ende dieſes Abſchnittes und wenden wir uns zu der Frage: Welche Pflicht hat der Zeuge dieſem „ſchlummernden

Bewußtſein, das wir zunächſt als gegeben annehmen, gegenüber, wie hat er zu handeln, um einer Beſtrafung wegen Fahrläſſigkeit zu entgehen? Wenn Thomſen den Schwerpunkt darauf legt, daß der Zeuge ſeiner Pflicht genügt hat, wenn er ſeinen Willen in der durch den Vorſatz, nach beſtem Wiſſen auszuſagen, gewieſenen Richtung tätig werden ließ und ſeinen Intellekt zu der beſtmöglichſten Konzentration in Bewegung ſetzte, ſo erhellt ohne weiteres, daß er die Pflicht des Zeugen in dem guten Willen und dem Beſtreben, wahrheitsgetreu auszuſagen, erblickt; ob hierbei ein für den Richter verwertbarer Erfolg in Geſtalt einer umfaſſenderen, den Einzelheiten mehr gerecht werdenden Ausſage zu Tage tritt, wird von ihm nicht berückſichtigt. Weniger deutlich wie in der Abhandlung Thomſens finden wir bei Olshauſen eine Berührung dieſer Frage. In dem Beſtreben, die Lücke in der Ausführung Thomſens, das Ignorieren des ſchlummernden Bewußtſeins möglichſt deutlich zu zeigen, entwickelt er nicht klar, ob er nur eine Ergänzung der Auffaſſung Thomſens bringen will inſofern, daß ſich der gute Wille auch auf das ſchlummernde Bewußtſein erſtrecken müſſe, oder ob er den Kern der Zeugenpflicht weniger in der Betätigung des guten Willens, wie vielmehr in der notwendigen Herbeiführung eines Reſultates erblicken will. Eine von Olshauſen behandelte Reichsgerichts-Entſcheidung ermöglicht jedoch die Feſtſtellung ſeiner Anſicht: Olshauſen zitiert die Entſcheidung des zweiten Strafſenates vom 2. April 1897 (Bd. 30, S. 53). Der wegen fahrläſſigen Meineides auf Grund der §§ 154, 163 verurteilte Angeklagte hatte bei ſeiner Vernehmung als Zeuge in der Hauptverhandlung dem Vorſitzenden bewußt wahrheitswidrig erklärt, er ſei mit dem damaligen Angeklagten verwandt, demnächſt erzählte der jetzt Angeklagte den Hergang der Sache ſelbſt und wurde als Zeuge vereidigt. Das in der Reviſion gutgeheißene Urteil des Vorderrichters baſierte auf der Überlegung, daß die Zeitſpanne zwiſchen Ausſage zur Perſon und zur Sache und die dadurch bedingte neue Gedankenrichtung und Fülle neuer Eindrücke zu berückſichtigen ſei. Der Vorderrichter hatte jedoch, wie das RG. ausdrücklich betont, tatſächlich für erwieſen erachtet, daß der Zeuge wohl imſtande geweſen wäre, im Augenblick ſeiner Beeidigung ſeine ſämtlichen Zeugenausſagen zu rekapitulieren. Dieſe gleichzeitig die Meinung des geltenden Rechts und die Olshauſens darlegende Entſcheidung legt das Schwergewicht auf die Betonung der Möglichkeit der Wiederherſtellung des dem Zeugen entfallenen Gedankenkomplexes. Durch dieſen Hinweis auf die Möglichkeit ſoll jedoch nur die alſo nach dieſer Anſicht beſtehende Pflicht hervorgehoben werden; mit Recht ſagt daher Aftergut:[1])

„Das Poſtulieren des Erfolges als eines notwendigen Reſultates des pflichtmäßigen Handelns bleibt die, wenn auch vielleicht etwas verhüllte Grundlage, auf der die Möglichkeit der Begehung eines fahrläſſigen Falſcheides aufgebaut iſt."

Damit haben wir die in den Abhandlungen beider Schriftſteller nicht klar hervortretende, für die rechtliche Exiſtenzberechtigung des fahrläſſigen Zeugenmeineides jedoch weitaus wichtigſte Frage mit der jeweiligen Beantwortung herausgeſchält: Nach Thomſen hat der Zeuge ſeiner Pflicht genügt, wenn er ernſthaft verſucht hat, ſein Bewußtſein, auch das ſchlummernde, zu wecken; nach Olshauſen und der Meinung des Reichsgerichts kommt es nur auf das Reſultat dieſer Bemühungen, auf den Erfolg, an.

Die Stellung Erichs zu dieſer Frage dürfte wohl im Sinne Olshauſens anzunehmen ſein: er verlangt, daß der einzelne Menſch fortgeſetzt ſeine Umwelt beobachte, ſich belehre über die kauſale Verknüpfung der Dinge und vor allem erkenne, daß beſtimmte Handlungen oft begleitet zu ſein pflegen von einem rechtlich relevanten und daher vom Geſetz reprobierten Erfolge. „Wir fordern, daß er mit dem Ergebnis dieſer geſammelten Erfahrungen rechne wie mit einer feſtſtehenden Größe" — damit gibt er doch wohl der Forderung nach dem Erfolg der Erinnerungsbemühungen des Zeugen den Vorzug.

Zuſammenfaſſend können wir hier feſtſtellen: Nimmt man als Ausgangspunkt die Tatſache einer vollauf genügenden Pflichterfüllung des Zeugen bei ernſtlichem Beſtreben, ſein Wiſſen zu erforſchen, ſo kann von Fahrläſſigkeit beim Zeugenmeineid keine Rede ſein; jedoch müſſen wir in dem Augenblick einen fahrläſſigen Zeugenmeineid als rechtlich konſtruierbar und pönaliſierbar anerkennen, in dem wir den Richter bei der Erforſchungspflicht des Zeugen einen vorher präziſierten Erfolg zu fordern für kompetent erklären. Um unſere Stellungnahme zu begründen, ſei zunächſt die Frage beantwortet, welchen Umfang wir der Zeugenpflicht zu geben haben. Die Beantwortung dieſer Frage iſt jedoch nicht aus dem Begriffe der Fahrläſſigkeit zu holen, wir müſſen hier kriminalpolitiſch vorgehen; genügt es dem geltenden Recht, wenn wir den Rahmen der Ausſagepflicht des Juraturus dahin begrenzen, daß es als genügend erachtet wird, wenn dieſer ſich nach beſtem Willen und Wiſſen beſonnen hat oder ſoll das Erlangen von einem beſtimmten Wiſſen gefordert werden? Wenden wir dieſe Frage auf das ſchlummernde Bewußtſein an, ſo lautet ſie: Soll uns ein redliches Bemühen des Deponenten genügen, dieſes Wiſſen unter der Schwelle des Bewußtſeins zu wecken oder verlangen wir von dem geweckten Bewußtſein die Abgabe einer beſtimmten, wenn auch für richterliche

Zwecke wenig verwendbaren Bekundung? Meines Erachtens ist der engere Rahmen der ausreichende; wenn man von der Erwägung ausgeht, daß das ganze mit dem Eid verknüpfte Recht auf dem sittlichen Fundament beruht, nämlich dem guten Willen des Bürgers, dem Staat bei der Erforschung der Wahrheit behilflich zu sein. Den Untertan zur Betätigung dieses guten Willens anzuspornen, ist der Zweck der Strafandrohung. Die Aufmerksamkeit ist aber mit dem Willen der reinen Wahrheitsangabe so eng verbunden, daß sich eine neue Strafandrohung zur vermehrten Anspornung der Aufmerksamkeit erübrigt. Mit Recht sagt Aftergut: „Wer so veranlagt ist, daß ihn der Schatten der Zuchthausstrafe, der über seinem Haupte schwebt, nicht zur Aufmerksamkeit anspornt, auf den wird auch die relativ geringe Gefängnisstrafe von keiner Wirkung sein.“[1]) – Zwar muß zugegeben werden, daß diese Auffassung, die den guten Willen des Täters in den Mittelpunkt der ganzen Deliktsbeurteilung stellt, sich in Gegensatz setzt zu der sonstigen grundsätzlichen strafrechtlichen Beurteilung, die stets von einem bestimmten objektiven Erfolg ausgeht.

Zurückgreifend auf unsere erste Frage können wir also sagen: Der fahrlässige Zeugenmeineid hat keine rechtliche Existenzberechtigung, wenn sich das Recht mit dem ehrlichen Bestreben des Zeugen, sein bestes Wissen zu reproduzieren, zufrieden gibt, wohl ist er rechtlich konstruierbar, wenn die Rechtsprechung, besser der Richter, einen positiven Erfolg dieses Bestrebens verlangt.

Diese bisher entwickelten Gedanken finden sich teilweise schon bei anderen Gegnern des fahrlässigen Zeugenmeineides,[2]) jedoch basieren alle auf dem als feststehend angenommenen Existenznachweis des schlummernden Bewußtseins. Für uns lautet die Frage: Wie verhält es sich jedoch mit diesem vom geltenden Recht geforderten Erfolge, wenn es ein schlummerndes Bewußtsein, d. h. ein in der Gegenwart nicht präsentes, erst nach ernstlichem Nachdenken sich wieder einstellendes, durch dieses Nachdenken, aber auch nur durch dieses wieder hervorzuholendes Bewußtsein nicht gibt?

Jeder durch den optischen Eindruck auf der Netzhaut und die zentripetale Gehirnaktion d. h. die Übertragung dieses Eindrucks auf die sein Bewußtwerden vermittelnden Organe uns klar gewordene Vorgang findet in den dem Erinnerungsvermögen dienenden Ganglienkomplexen einen vorläufigen Platz, wo er nach Veranlagung, Bildungsgrad, Beruf oder infolge Verknüpfung mit einem uns durch Studium und Erfahrung vertrauten Gebiet[3]) mehr oder minder lebhaft oder mehr oder minder lange haften bleibt, bis er unter der Schwelle unseres Bewußtseins ver-

ſchwindet. Bis zu dieſem Augenblick unterliegt jeder Eindruck noch unſerer Willenskontrolle und ſtellt ſich ſelbſttätig dem Bewußtsein des Zeugen dar, wenn er nach beſtem Wiſſen auszuſagen ſich bereit erklärt. Iſt jedoch der Eindruck in unſer ſchlummerndes Bewußtſein übergegangen, ſo iſt nur noch ein allerdings nicht ſelten eintretender und von Zeitſpannen ſowohl wie von unſerem Willen – letzteres iſt ſehr zu betonen – unabhängiger Zufall imſtande, dieſe Erinnerung aufzufriſchen. Am beſten erhellt dies an dem von Erich gewählten Beiſpiel: Er erwähnt, nach dem Namen eines Bekannten gefragt worden zu ſein: „Ich konnte darauf nicht antworten, da mir der Name momentan nicht gegenwärtig war. Ich wußte aber, daß ich ihn wußte, daß er „unter der Schwelle meines Bewußtſeins ruhte." Ich dachte einen Augenblick nach, vergegenwärtigte mir genau das Geſicht des betreffenden Herrn und die lokalen und ſonſtigen Verhältniſſe, unter denen ich ihm vorgeſtellt worden war; der Erfolg war der, daß mir der Name plötzlich einfiel: Aus dem unbewußten Wiſſen war ein bewußtes geworden."[1]) Ganz abgeſehen davon, daß dieſes Beiſpiel einen Widerſpruch in ſich enthält – „ich wußte, daß ich ihn wußte" und ſpäter „aus dem unbewußten Wiſſen war ein bewußtes geworden" – haben wir es hier mit einer alltäglichen Erinnerungshemmung zu tun; daß dieſer häufig vorkommende Fall jedoch auch die Löſung haben kann und meiſtens hat, daß man nach einigem Nachdenken eingeſtehen muß, den Namen vollſtändig vergeſſen zu haben, iſt der beſte Beweis, daß dieſes ſogenannte ſchlummernde Bewußtſein von unſerer Willensbeeinfluſſung unabhängig iſt.[2]) Faſſen wir zuſammen: Das nicht gerade präſente Wiſſen des Zeugen ſtellt ſich im Augenblick der Ausſage meiſtens von ſelbſt ein, das ſchlummernde Bewußtſein iſt nicht von unſerm Willen, gelegentlich von einem Zufall, in unſer Gedächtnis zurückzurufen; eine rechtliche Berückſichtigung, genauer: eine Befugnis des Richters, den Zeugen bei der Wiſſenserforſchung für das Nichteintreten eines Erfolges verantwortlich zu machen, aus dieſem Grund nicht zubilligen. Nehmen wir jedoch dieſem ſchlummernden Bewußtſein im Sinne von Olshauſen die rechtliche Berückſichtigung, ſo fällt damit auch die oben erwähnte Konſtruktion des Zeugenmeineides ſelbſt.

Als letztes Argument gegen den fahrläſſigen Zeugenmeineid in der Faſſung des geltenden Rechts ſei noch auf die Forderung der Kriminalpſychologie hingewieſen, die wenig beachtet wird, „da der experimentellen Pſychologie und der Kriminalpſychologie als einer verhältnismäßig jungen Wiſſenſchaft unleugbar noch etwa Subjektives, um nicht zu ſagen: Zufälliges"[3]) anhaftet.

Die bei einer Zeugenausſage mehr oder weniger vorhandenen Fehler haben zwei Quellen: Entweder ſind die Fehler bei der Wahrnehmung – wie Jodl[1]) ſagt: der primären Erregung – oder Fehler der Erinnerung (des ſekundären Phänomens). Unter die Wahrnehmungsfehler fallen alle die durch falſche und ungenaue Beobachtung des fraglichen Vorganges entſtandenen Irrtümer; „unſere Erinnerungen ſind zunächſt noch lückenhafter und eingeſchränkter als die Wahrnehmungen und entfernen ſich mithin inbezug auf Vollſtändigkeit noch mehr als dieſe von dem Reichtum objektiver Reize, die ihre äußeren Urſachen bilden. Zugleich aber ſind die Erinnerungen auch wieder reicher als die Wahrnehmungen: Sie enthalten Zuſätze und Ausdeutungen, die aus anderen ähnlichen Wahrnehmungen aſſozativ in ſie hinein getragen werden; endlich werden ſie beeinflußt und mehr oder minder umgewandelt durch anderweitige in der Seele hervorgerufene Vorſtellungen, ſo durch Fragen über das Wahrgenommene, durch die beſtimmte Vorſtellungen nahe gelegt werden (Suggeſtivfragen), durch den Wunſch, Eindruck zu machen, zu imponieren u. a.“[2]) Dieſe zwei Fehlerkomplexe,[3]) der unſerer Wahrnehmung und der unſerer Erinnerung, ſind von drei Faktoren abhängig: Einmal von der Art des zu bezeugenden Vorganges, dann von der Beſchaffenheit des wahrnehmenden und ſich erinnernden Subjektes, ſchließlich von der Art der Anregung des Erinnerungsvermögens bei der Vernehmung. Was die Art des zu bezeugenden Vorganges angeht, ſo haftet er vor allem dann als für ſpätere Ausſagen verwendbar in der Erinnerung des Zeugen, wenn er mit der ſenſoriellen,[4]) unwillkürlichen, nicht der intellektuellen, willkürlichen Aufmerkſamkeit aufgenommen wurde (Dyroff); „Aufmerkſamkeit kann erwirkt, aber nicht anbefohlen werden.“[5]) Da aber nur die intellektuelle Aufmerkſamkeit durch den Willen erzwungen werden kann, dieſe aber nicht wertvoll iſt für die Zeugenausſage, „denn bei ihr nimmt der Akt der gewaltſamen Willensanſpannung zur Aufmerkſamkeit ſoviel Kräfte in Anſpruch, daß für den Gegenſtand ſelbſt nicht viel übrig bleibt,“[6]) erhellt, daß der Wille des Zeugen bezüglich der Aufmerkſamkeit bei dem ſpäter zu bezeugenden Vorgang eine untergeordnete Rolle ſpielt. Noch weniger in Betracht kommt er bei dem zweiten Faktor: Beſchaffenheit des wahrnehmenden und ſich erinnernden Subjektes: Hier kann Begabung,[7]) Bildung,[8]) Spezialveranlagung,[9]) Gemütsverfaſſung,[10]) nicht zuletzt Alter und Geſchlecht[11]) ausſchlaggebend ſein. Tatfrage bleibt, wie eine über einen in das Fachgebiet des Zeugen gehörenden Vorgang abgegebene Ausſage zu werten ſein wird: Groß[12]) glaubt der fachmänniſchen, da auf Koſten der Objektivität vor ſich gehenden Beobachtung weniger vertrauen zu dürfen. Nur bei dem dritten

eben erwähnten Faktor kommt der Wille des Zeugen in Frage, jedoch selbst hier liegt, „wenn die Zeugenaussage infolge mangelhafter Aufmerksamkeit des Vernommenen ungenau oder lückenhaft ist, die Schuld nicht so sehr am Zeugen, sondern an der Art, wie er vernommen wurde."[1])

Es würde den Rahmen dieser Abhandlung zu sehr verbreitern, wenn noch auf die in ihrem Ergebnis überraschenden und infolgedessen die hier vertretene Ansicht doppelt stützenden psychologischen Experimente von Stern[2]) eingegangen würde; seine Schlußfolgerung gipfelt in dem Satz: „Es ist experimentell nachgewiesen, daß Aussagefälschungen eine durchaus normale psychologische Tatsache sind, und es hat sich ferner gezeigt, daß selbst bei wissenschaftlich gebildeten und erwachsenen Personen — Stern hatte größtenteils Studenten zu seinen Experimenten benutzt — die Aufforderung, die beeidigungsfähigen Teile ihrer Aussage noch nachträglich herauszusuchen, nur eine Herabsetzung, nicht aber eine Beseitigung des Fehlerprozentsatzes zur Folge hatte."[3]) Da aber nach obigem erhellt, daß Fehlerfreiheit der Aussage die Ausnahme und nicht die Regel bildet, ist es eine unmögliche Aufgabe, aus der Unsumme unrichtiger Eide, die normalpsychologisch vollständig erklärlich sind, die wirklich strafwürdigen Fälle herauszusuchen; man sollte daher den Richter durch Abschaffung des Deliktes des fahrlässigen Zeugenmeineides von dieser Aufgabe befreien, denn „es ist dort, wo der fahrlässige Falscheid strafbar ist, die große Gefahr ungerechtfertigter Verurteilungen gegeben."[4])

Bisher wurde nachgewiesen, daß eine Fahrlässigkeit nicht vorliegen kann, wenn der Deponierende das dem Gedächtnis Eingeprägte nicht nach „bestem Wissen" in seine Erinnerung zurückruft, mit anderen Worten: auf dem Wege des ersten Wahrnehmens bis zur Formulierung der Aussage in der Psyche des Aussagenden; es fragt sich nun, ob nicht bei einem Widerspruch zwischen der gemachten eidlichen Aussage und der in unser Bewußtsein getretenen, als Aussage abzugebenden Reproduktion einer Erinnerung Fahrlässigkeit vorkommen könne. Allerdings sind hier einige mehr akademische wie praktische Fälle konstruierbar. Entweder ist sich der Aussagende der Unwahrhaftigkeit bewußt oder nicht. Die hier konstruierbaren Fälle sind folgende:

1. Der Deponent glaubt fahrlässig, es handele sich um keinen Eid; er unterschreibt eine Urkunde, ohne zu wissen, daß es sich um eine eidesstattliche Versicherung handelt. Es dürfte praktisch kaum vorkommen, daß jemand gegenüber den gerichtlichen Vorgängen und dem Inhalt einer von ihm zu unterschreibenden Urkunde von solch fahrlässiger Unaufmerksamkeit ist, daß er diese Tatbestände verwirklicht.

2. Jemand glaubt, eine von ihm falſch abgegebene Ausſage falle nicht mehr in den Rahmen der Eidespflicht. Hier liegt die Fahrläſſigkeit in der Nachläſſigkeit der Abſchätzung des Eidesumfanges; da — wie oben gezeigt — ſchon das Nichtberückſichtigen eines Zweifels in dieſer Hinſicht beim Zeugen als Vorſatz behandelt wird, bleibt auch dieſer Fall mehr ein theoretiſcher.

3. Jemand glaubt infolge unentſchuldbaren Irrtums, er ſtehe keiner Behörde gegenüber und ſagt aus dieſer Annahme heraus bewußt wahrheitswidrig aus. Die Fahrläſſigkeit würde hier in dem durch irrtümlichen Glauben an das Fehlen eines Tatbeſtandsmerkmales hervorgerufenen Nichtvorausſehen eines Erfolges liegen.

4. Der Deponent iſt bei der revocatio memoriae pflichtgemäß vorgegangen, jedoch gehorchen bei der zentrifugalen Aktion,[1]) d. h. der Vermittlung des Geiſtesproduktes durch das Mittel der Sprache an die Außenwelt, die Sprachwerkzeuge nicht, mit anderen Worten: der Zeuge verſpricht ſich. Läßt dieſer Vorgang je nach der Individualität des Deponenten die erforderliche Sorgfalt vermiſſen, ſo könnte Fahrläſſigkeit angenommen werden. Es iſt jedoch kaum anzunehmen, daß der Juraturus die erforderliche Sorgfalt bei dem ganzen pſychiſchen Vorgang anwendet, um ſie ſpäter außer Acht zu laſſen.

Wir ſchließen das Kapitel über den fahrläſſigen Meineid mit der Zuſammenfaſſung des gefundenen Reſultates: Der fahrläſſige Zeugenmeineid hat keine rechtliche Exiſtenzberechtigung, wenn ſich das Recht zufrieden gibt, daß bei dem Zeugen ein ehrliches Beſtreben, ſein beſtes Wiſſen zu reproduzieren, vorliegt und deutlich zu Tage tritt; hingegen iſt er rechtlich konſtruierbar, wenn die Rechtſprechung einen beſtimmten Erfolg, ein rechtlich verwertbares Produkt, dieſes Beſtrebens zu fordern ſich für kompetent erklärt, wie es das Reichsgericht tut. Dieſer Erfolg iſt das Übergehen von Erinnerungen aus dem ſogenannten ſchlummernden Bewußtſein in unſer präſentes Wiſſen. Naturgemäß kann das Recht dieſen Vorgang nur fordern, wenn er vom Willen des Zeugen abhängig iſt. Da die Erweckung des ſchlummernden Bewußſeins aber nicht immer, nur gelegentlich vom Willen, meiſtens vom Zufall abhängig iſt, iſt eine rechtliche Verwertung dieſes ſchlummernden Bewußtſeins nicht zu billigen. Wir entziehen der rechtlichen Konſtruktion des fahrläſſigen Meineides alſo ihre Baſis: Das „ſchlummernde Bewußtſein“ in der Bedeutung eines in der Gegenwart nicht präſenten, erſt nach ernſtlichem Nachdenken ſich wieder einſtellenden, durch dieſes Nachdenken, aber auch nur durch dieſes wieder hervorzuholenden Bewußtſeins.

Ferner ſprechen die Erfahrungen der experimentellen Pſychologie und der Kriminalpſychologie auf dem Gebiete der Zeugenausſage eine deutliche Sprache gegen die rechtliche Berückſichtigung des fahrläſſigen Zeugenmeineides. Die Experimente beweiſen, daß Fehlerfreiheit der Ausſage die Ausnahme bildet, es iſt alſo eine unmögliche Aufgabe, aus der Unſumme unrichtiger Eide, die normalpſychologiſch ganz erklärlich ſind, die wirklich ſtrafwürdigen Fälle herauszufinden.

Die vier trotz obigen Ausführungen noch denkbaren Fälle des fahrläſſigen Zeugenmeineides rechtfertigen nicht deſſen Exiſtenzberechtigung im geltenden Recht.

C. Teilnahme, Verſuch und Vollendung

1. Teilnahme

Grundſätzlich beſtraft das Geſetz denjenigen, der einen anderen zu dem von dieſem geleiſteten Meineid vorſätzlich angeſtiftet hat, gemäß § 48 mit der für den Meineid angedrohten Strafe; ausnahmsweiſe wird aber in § 159 die verſuchte Anſtiftung zum Meineid mit Strafe belegt.

Der ſubjektive Tatbeſtand des Paragraphen iſt folgender: Der Wille des Verleiters iſt der gleiche wie beim Anſtifter;[1]) ſeine Abſicht geht dahin, den Dritten zur vorſätzlich falſch beeideten oder durch eine eidesſtattliche Verſicherung beſtärkten Ausſage zu beſtimmen, er muß im Augenblick der Verleitung die Überzeugung haben, der zu Verleitende habe eine Tatſache zu beſchwören, „die nach Anſicht des Verleiters Meineid werden ſoll,“[2]) — irrt er ſich hierin, ſo bleibt dieſer Irrtum für die Deliktsbehandlung belanglos. Er muß ferner davon ausgehen, daß, wie er weiß, die Tatſache, die in einem Verfahren[3]) zur Vereidigung gelangen kann, unwahr iſt; ſchließlich muß der Verleiter die Kenntnis von der Unwahrheit bei dem zu Verleitenden vorausſetzen, „inſtruiert der Verleiter den zu Verleitenden nur für den Fall einer eventuellen Vereidigung, ſo genügt dieſer Eventualdolus.“[4]) Da § 159 vollſtändig auf die ſubjektive Handlung des Verleiters abgeſtellt iſt, bleibt der Wille des zu Verleitenden ohne weitere rechtliche Bedeutung; es iſt gleichgültig, ob dem zu Verleitenden im Zeitpunkt der Verleitung die Unwahrheit der von ihm zu beſchwörenden Tatſache bekannt iſt, ſodaß ſich ihm die Erkenntnis aufdrängt, daß man ihn zum Meineid zu verleiten unternehme;[5]) es reicht zum Tatbeſtand aus, wenn dem zu Verleitenden Andeutungen gemacht werden, in welcher Hinſicht er die Wahrheit in der dem Verleiter genehmen Weiſe zu korrigieren habe. Jedoch iſt im Gegenſatz zu Ebermayer meines Erachtens der Tatbeſtand des

§ 159 erfüllt, wenn der die objektive Richtigkeit der zu schwörenden Tatsache kennende Verleiter dem sie für unwahr haltenden zu Verleitenden die Ableistung des Schwures zumutet; das angeführte Argument, daß bei objektiver Richtigkeit der zu beschwörenden Tatsache kein Meineid vorliege, ist für uns hinfällig angesichts des in dieser Abhandlung prinzipiell vertretenen Standpunktes, daß subjektive Unwahrheit zum Deliktstatbestand des Meineides genüge, und diese liegt bei dem zu Verleitenden vor.

Der objektive Tatbestand fordert für den zu Verleitenden, daß das Meineidsdelikt nicht versucht, geschweige denn zur Ausführung gelangt sein darf; ob der Grund der Nichtvervollständigung des Meineidstatbestandes beim Verleiter oder dem zu Verleitenden gesucht werden muß, bleibt außer Betracht. Auf die Frage der Anwendungsmöglichkeit des § 159 bei Verleitung zu einem Eidesdelikt, das sich höchstens als fahrlässiger Meineid darstellen könne, gibt das RG. die Antwort: „Will der Täter eine Person zum Meineid verleiten, die Verleitete schwört aber keinen Meineid, sondern einen fahrlässigen Falscheid, so war jenes auf Meineid gerichtete Unternehmen erfolglos und der Tatbestand des § 159 begründet.[1]) Ferner fordert der objektive Tatbestand beim Verleiter das „Unternehmen" der Verleitung. Es drängt sich hier die Klarstellung der vom Gesetz und der Rechtsprechung diesen Begriffen: Unternehmen und Verleiten beigemessenen rechtlichen Bedeutung auf.

Die herrschende Meinung stellt den Begriff „verleiten" als rechtlich gleichbedeutend mit „anstiften" dar. Sowohl die Praxis[2]) wie die Wissenschaft[3]) – Binding, Berner, Hälschner; Göbel, Harburger, John, Dochow, Schütze – übernehmen diese von den Motiven[4]) festgelegte Bedeutung unter Hinweis auf diese und ohne den Versuch einer tiefer schürfenden Begründung. Meines Erachtens kann zunächst die vom Gesetzgeber absichtlich vorgenommene Ablehnung des Wortes „anstiften" und Ersetzen desselben durch „verleiten" in diesem Paragraphen ebensowenig übersehen werden wie die bei der Anstiftung sehr wesentliche Erfolgsberücksichtigung, während beim Unternehmen der Verleitung zum Meineid gerade die Erfolglosigkeit verlangt wird; tritt der Erfolg ein, so wird das Delikt als Anstiftung zum Meineid bestraft; der von Göbel[5]) hervorgehobene Unterschied der beiden Begriffe auf strafprozessualem Gebiet – im schwurgerichtlichen Verfahren seien bei der Anstiftung „die Geschworenen zu nötigen, die Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat auch nach der Richtung des zur Anwendung gebrachten Mittels ... durch ihren Spruch zur Entscheidung

zu bringen,“[1]) während dieſe Konſtatierung des Mittels beim „Verleiten“ gemäß § 159 nicht vorgenommen zu werden brauche – tritt noch zu dieſen Argumenten hinzu. Auch der Sprachgebrauch deutet auf eine notwendige Unterſcheidung der Begriffe „verleiten“ und „anſtiften“ hin: ich „ſtifte an“, indem ich eine Perſon intenſiv mit jedem mir zu Gebote ſtehenden Mittel zur Vornahme einer Handlung dränge, ſodaß dieſer meine ſtarke Beeinfluſſung ihrer Überlegung deutlich klar wird; ich „verleite“, wenn ich vorſichtiger und reſervierter die Möglichkeit der Begehung dem Gedankenkomplex des zu Verleitenden näher bringe, es iſt das Nicht-klare-Erkennen der ſtattfindenden Beeinfluſſung durch den zu Verleitenden wohl denkbar. Den gleichen Gedanken führt auch Liſzt[2]) aus: „Und zwar handelt es ſich nicht bloß . . . um die Mittel der Verleitung, die hier allerdings keine anderen ſein können, als bei der Anſtiftung, ſondern um die zur Strafbarkeit der Handlung erforderliche Intenſität der Einwirkung auf den Willen des anderen.“ „Der Unterſchied liegt alſo nicht auf ſeiten der Mittel, wohl auf ſeiten des Willens.“[3])

Eine umfaſſendere wiſſenſchaftliche Kontroverſe beſteht bei dem Ausdruck „unternehmen“; war ſchon dem Wort „verſuchen“ in dem entſprechenden § 130 des Pr. StGB. der Vorwurf der Unbeſtimmtheit des Ausdruckes gemacht worden, ſo kann heute dem an gleicher Stelle im RStGB. benutzten Ausdruck „unternehmen“ des § 159 gegenüber der Vorwurf voll aufrecht erhalten werden. Verglichen mit den Merkmalen des Verſuchs wollen Schwarze und Frank den Begriff des Unternehmens enger faſſen, nicht die impulſive, haſtige Aufforderung zur Ablegung des Meineides, „ſondern eine mit Berechnung und Überlegung an den anderen gerichtete, vorbereitete Aufforderung“[4])[5]) gilt als „Unternehmen“. Eine Identifizierung der Begriffe „verſuchen“ und „unternehmen“ vertreten Binding, Dochow, Meyer, Oppenhoff[6]) und das RG.[7]) Weiter gehen Liſzt, Olshauſen, Hälſchner und Voigt,[8]) die auch ſolche Handlungen als unter den Begriff „unternehmen“ einzuordnen anſehen, die noch nicht einmal Verſuchshandlungen, ſondern nur Vorbereitungshandlungen ſind. Unterſuchen wir zur Klarſtellung des Begriffes die Rechtſprechung: In der Entſcheidung Bd. 8, S. 355 lehnt das RG. die Begrenzung des „Unternehmens“ auf Handlungen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden ſoll, als eine dem Begriffe nicht innewohnende Beſchränkung ab; es umfaſſe jede Handlung, welche zur Erreichung des Vorhabens, einen anderen zum Meineid zu verleiten, vorgenommen werde; damit wird ausgeſprochen, daß „auch in der Aufforderung an eine Mittelperſon, durch

welche die Einwirkung auf den Willen des zu verleitenden Dritten betätigt werden soll .... schon ein Unternehmen ... gefunden werden kann" (Bd. 4, S. 504); belanglos ist für die Anwendungsmöglichkeit des § 159, ob die Anstiftung von Erfolg begleitet ist (Bd. 3, S. 26); es genügt die bloße Aufforderung zur Einwirkung auf einen Dritten (Bd. 15, S. 259), sodaß also, wie in der Entscheidung vom 4. Dezember 1884 (Bd. 6, S. 777) durch das Aufgeben eines die Anleitung zur Anstiftung enthaltenden Briefes – der nicht einmal in die Hände des Adressaten gelangte – der Begriff des „Unternehmens" erfüllt ist. Die Stellung des RG. läßt sich dahin zusammenfassen – und dieser Auffassung wurde durch die Entscheidung vom 6. Mai 1898 noch einmal Ausdruck gegeben – daß jede Handlung, die sich als Anfang der Ausführung des Willens, das zur Verleitung bestimmte Mittel zur Anwendung zu bringen, darstellt, den Begriff „unternehmen" ausfüllt.[1]) Mit dieser Auffassung wird der Rahmen des in Frage stehenden Begriffes meines Erachtens zu weit gefaßt; richtiger ist die Ansicht Harburgers: „So richtig es zwar ist, daß die Einschränkung des Begriffes „unternehmen" beim Hochverrat (§ 82) auf Handlungen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll, zu einer entsprechenden Einschränkung desselben für den § 159 keine Veranlassung gibt, und daß der Gesetzgeber keine Andeutung dahin gegeben hat, daß die Fälle einer nur mittelbaren Einwirkung auf den zu Verleitenden ausgeschlossen sein sollen, so liegt doch ebensowenig ein Anhaltspunkt dafür vor, daß es den Intentionen des Gesetzgebers entspreche, dem fraglichen Begriffe geradezu Zwang anzutun und mit der Unterstellung auch der entferntesten Anfänge und Spuren der Verwirklichung des verbrecherischen Wunsches unter denselben in das entgegengesetzte Extrem zu verfallen."[2]) Der in § 159 gebrauchte Begriff ist besonders[3]) zu fixieren: „Unternehmen" hat vor dem „versuchen" eine gewisse prägnante Bedeutung voraus",[4]) sodaß es sich darstellt als „planmäßig vorbereiteter und mit Überlegung ausgeführter Versuch".[5]) Bezüglich der Einordnung der mittelbaren Verleitung durch Einwirkung auf eine Mittelperson, die von einem Teil der Schriftsteller[6]) vertreten wird, unter den Tatbestand des § 159 ist meines Erachtens die Lösung anzustreben, daß A, der dem B den Auftrag gibt, den C zu einer für A günstigen Aussage zu verleiten, nur dann gemäß § 159 gestraft wird, wenn B tatsächlich den Willen des C in der A genehmen Weise zu beeinflussen unternommen hatte und selbst gemäß § 159 verurteilt wurde. Eine dahin zielende Entwicklung findet sich in der Entscheidung des RG. (Bd. 42, S. 266) angedeutet, in der die Vorbereitungshandlungen als nicht mehr unter den Begriff „unternehmen" fallend

abgelehnt werden; jedoch die Spezialfixierung des Begriffes „unternehmen" für den § 159 durch den Verſuch einer allgemein für das ganze StGB.[1]) gültigen Beſtimmung umgangen wird.

Grundſätzlich wäre jedoch an der von Stooß u. a.[2]) als der natürliche Sinn des § 159 bezeichneten Auslegung feſtzuhalten, daß nur die der auch wirklich den Iuraturus darſtellenden Perſon gegenüber unternommene Verleitung zu beſtrafen iſt.

Nach der Klarſtellung des ſubjektiven und objektiven Tatbeſtandes, letzteres unter Unterſuchung der Begriffe „unternehmen" und „verleiten" wenden wir uns zu der Frage, ob bei dem Delikt des § 159 Verſuch und Teilnahme möglich ſind. Bei einer Gleichſtellung der Begriffe „verſuchen" und „verleiten" kommt naturgemäß ein Verſuch des Verſuches nicht in Betracht. Da aber oben § 159 als delictum sui generis dargelegt wurde, kommt der Verſuch und damit auch die Möglichkeit eines infolge tätiger Reue ſtrafloſen Rücktritts vom Verſuch wohl in Betracht. In konſequenter Verfechtung der hier über die Anwendungsgrenze des § 159 vertretenen Anſicht muß — um das oben gebrauchte Beiſpiel feſtzuhalten — A nicht als Verleiter, ſondern als Anſtifter[3]) beſtraft werden; nur dann könnte er als Verleiter gemäß § 159 beſtraft werden, wenn man die Anſicht der Anhänger der ſukzeſſiven Anſtiftung — daß Anſtiftung zur Anſtiftung zum Meineid wie Anſtiftung zum Meineid ſelbſt zu bewerten und zu beſtrafen ſei — als richtig gelten ließe. Wenn die Anſtiftung gelingt und die Mittelsperſon einen Verleitungsverſuch unternimmt, ſo iſt § 48 mit § 159 anzuwenden; gelingt die Anſtiftung und führt ſie zu einer Verleitung zum Meineid, ſo wird erſterer mit § 153 und § 154 anzuwenden ſein;[4]) ohne Einfluß bleibt,[5]) ob innerliche Motive oder äußerliche Umſtände den zu Verleitenden am Endzweck, der Leiſtung des Meineides, hinderten. Wenn dagegen die Anſtiftung mißlingt — die Mittelperſon lehnt ab oder ergreift trotz der Zuſage an den Anſtifter nicht die Initiative (ſie teilt dem zu Verleitenden nur den Sachverhalt mit, ohne den Verſuch einer Beeinfluſſung zu machen) — ſo liegt verſuchte Anſtiftung zum § 159 vor; gegebenenfalls iſt § 49a mit § 159 anzuwenden.[6])

Zu Schluß der Beſprechung des § 159 wenden wir uns zu der Frage, ob Teilnahme in Form der Beihilfe möglich iſt. Die Frage wird allgemein bejaht, es beſteht nur eine geteilte Anſicht über den Umfang der Abſicht des Gehilfen. Da § 159 die unternommene Verleitung unter Strafe ſtellt, iſt meines Erachtens die Abſicht des Gehilfen dahin begrenzt, daß er nur das Wiſſen von der Abſicht des Verleiters, die auf eine zu verſuchende Verleitung zum Meineid gerichtet iſt, haben

muß; Olshausen[1]) beschränkt meines Erachtens den Rahmen der Beihilfe über Gebühr, wenn er der Absicht des Gehilfen als notwendigen Inhalt Unterstützung zur erfolgreichen Meineidsleistung geben will und sich nicht mit der meines Erachtens ausreichenden Absicht der Hilfeleistung zum Unternehmen der Verleitung – ohne Richtung auf den positiven Erfolg – begnügt.[2])

In § 160 wird die Verleitung zur Ableistung eines falschen Eides unter Strafe gestellt. Mit Rücksicht auf die große Gegnerschaft dieser Vorschrift des StGB. sei sie nur kurz behandelt. Die Unterscheidung zu der Vorschrift des § 159 liegt in objektiver Hinsicht darin, daß hier die Verleitung von Erfolg war und tatsächlich zur Ableistung eines falschen Eides oder wenigstens zum Versuch geführt hat;[3]) in subjektiver Hinsicht erfordert § 160, daß der Verleiter zur Abgabe eines Eides oder einer eidesstattlichen Versicherung bewußt etwas objektiv Falsches beschwören lassen will, der Verleitete hingegen darf diese Kenntnis nicht haben;[4]) grundsätzlich muß sein Handeln straflos, eventuell als fahrlässig[5]) zu beurteilen sein. Teilnahme zum Delikt des § 160 ist sowohl in der Form der Beihilfe als auch der Anstiftung denkbar.[6]) Wir schließen die Abhandlung über die Teilnahme beim Zeugenmeineid mit dem Hinweis auf die stichhaltigen Gegengründe,[7]) die mit Recht gegen diese Vorschrift vorgebracht sind; der Gesetzgeber hat hier „aus lauter Übereifer in Bekämpfung des Meineides schwerste Fälle desselben in unbegreiflichem Maße privilegiert."[8])

2. Versuch

Da sich der Versuch des Zeugenmeineides je nach der prozessualen Handhabung des Eides verschieden darstellt, zerlegen wir die verschiedenen vier möglichen Vereidigungsarten in folgende Fälle:

1. Der Eid ist vor der falschen Aussage abgelegt (Voreid).
2. Der Eid ist nach der falschen Aussage geschworen (Nacheid).
3. Die Aussage ist in der Form des Eidessatzes selbst gefaßt.
4. Die Eidesableistung erfolgt durch Zeichen oder Schrift.

Wenn Hälschner beim Voreid (S. 916) einen durch die falsche Aussage getätigten Versuch des Zeugenmeineides nicht annehmen will, so lange eine Berichtigung der Aussage noch zulässig ist, so geht er darin offensichtlich zu weit; jede im Verlauf der Vernehmung gemachte falsche Aussage ist als Versuch zu betrachten,[9]) weil sie sich als eine einen Anfang der Ausführung des falschen Zeugnisses enthaltende Handlung, hervorgerufen durch den Entschluß, die Unwahrheit zu bekunden, darstellt;[10]) eine vor dem Abschluß der Vernehmung liegende Berichtigung

ist als Rücktritt vom Versuch gemäß § 46 Ziffer 1 als straflos zu behandeln;[1]) unterbleibt jedoch diese Berichtigung bis zum Abschluß der Aussage, so ist im Augenblick des Aussageabschlusses durch den Richter – etwa durch die Aufforderung, Platz zu nehmen – das Delikt vollendet und von diesem Moment an kann der Zeuge sich durch Widerruf nur noch die Strafermäßigung des § 158 erwirken.[2])

Der sich bezüglich des Versuches beim Nacheid ergebende Zustand ist eines der wirkungsvollsten Argumente für die Forderung der Bestrafungsnotwendigkeit der uneidlich falschen Aussage: Da der Versuch des Zeugenmeineides hier erst beginnt, „sobald das erste Wort des Eidessatzes gesprochen wurde,“[3]) ergibt sich die Tatsache, daß ein wissentlich falsch und mit der Absicht späterer falscher Beeidigung aussagender Zeuge in dem praktisch häufigen Falle, daß vom Gericht auf eine nachfolgende Vereidigung verzichtet wird, nach geltendem Recht straffrei ausgeht, denn die falsche Aussage fällt vom Standpunkt der Strafbarkeit eidlicher falscher Aussagen aus unter den Rahmen der Vorbereitungshandlungen.[4])

Da das heutige Prozeßrecht Formalitäten bei der Eidesabnahme als unwesentlich bezeichnet, erhellt, daß die von früheren Kriminalisten vertretene Meinung, der strafbare Versuch beginne, wenn der Zeuge „der richterlichen Aufforderung entsprechend die Stellung eines solchen annimmt,“[5]) durch das Annehmen der Schwurgeste[6]) oder das Emporheben der rechten Hand,[7]) hinfällig ist und diese Gesten heute als straflose Vorbereitungshandlungen zu werten sind. Das hier für den zweiten, oben erwähnten Fall Gesagte gilt auch für den dritten.

Bei der schriftlichen Eidesableistung (§ 64 Absatz 2 StPO. cf. ZPO.: §§ 482, 483) liegt der Versuch in der Aufgabe der unterschriebenen Eidesformel zur Post oder in dem Beginne des Abschreibens der Formel vor Gericht; dieser Beginn des Abschreibens ist dahin zu präzisieren, daß schon irgendein Schriftzeichen sichtbar geworden sein muß; das Ergreifen der Feder ist wiederum nur Vorbereitungshandlung.[8]) Bei der Eidesableistung durch Zeichen liegt der Versuch in dem Verstehen des ersten Zeichens, das die Eidesabgabe darstellt, durch das Gericht oder den gerichtlich bestellten Dollmetscher.[9])

3. Vollendung

Zur besseren Klarstellung der Deliktsvollendung sei in folgendem die Einteilung des vorherigen Kapitels in vier Fälle beibehalten. Die früher von manchen Autoren verteidigte Auffassung, das Delikt sei beim Voreid schon dann vollendet, wenn die erste unwahre Einzelbekundung ab-

gegeben ſei,[1]) wird heute nur noch von Sello[2]) vertreten: „wenn ein im voraus beeidigtes Zeugnis mehrere unwahre Bekundungen enthält, ſo iſt es lediglich nach den allgemeinen Grundſätzen über Realkonkurrenz zu entſcheiden, ob dadurch das Verbrechen des Eidbruches nur einmal oder mehrmals begangen worden iſt.“ Dieſe Anſicht ſteht jedoch vereinzelt; die geltende Meinung ſieht das Delikt in dem Augenblick als vollendet an, in dem die Zeugenausſage als abgeſchloſſenes untrennbares Ganzes vorliegt.[3]) Wann jedoch eine als einheitliches Ganzes zu betrachtende Zeugenausſage vorliegt, ſagt klar das RG.: „Sobald die Ausſage des Zeugen derart abgegeben und zum Abſchluß gekommen iſt, daß er ſelbſt, das Gericht, deſſen Vorſitzender und die Prozeßpartei ſie als eidlich bekräftigte zeugenſchaftliche Bekundung und als Ausgangspunkt für demnächſtige weitere Entſchließungen, Verfügungen und Anträge anſehen müſſen, iſt . . . der Zeugenmeineid vollendet.“ (RG. Bd. 23, S. 88.) Lange ſchon vor Abſchluß der Beweisaufnahme in einem ſtrafprozeſſualen Verfahren kann die Zeugenausſage dieſen Ausgangspunkt bilden, indem durch ſie Freilaſſung oder Verhaftung des Angeklagten, Belangung der Gegenzeugen infolge Meineidsverdachtes oder Vertagung der Verhandlung zwecks weiterer Ladung der Zeugen bewirkt werden kann. Der Verantwortung für alle dieſe die Rechtsſphäre Dritter ſchwer ſchädigenden Maßnahmen würde ſich der meineidige Zeuge anderenfalls entziehen können durch die dann Strafloſigkeit bedingende Zurücknahme ſeiner Ausſage. Die mehrfach verteidigte Anſicht,[4]) daß beim Meineid die Vollendung in der Hauptverhandlung erſt mit deren Ende eintrete, iſt, abgeſehen von dem ſoeben ausgeführten Argument, daß ſie bis dahin ſchon Ausgangspunkt für folgenſchwere gerichtliche Entſcheidungen geworden ſein kann, meines Erachtens auch abzulehnen, da ſie eine über den die Widerrufsbegünſtigungsabſicht des Geſetzgebers genau klarlegenden Rahmen des § 158 hinausgehende Bevorzugung der Widerrufsſtrafloſigkeit überhaupt enthält.[5])

Wird die falſche Zeugenausſage mittels Nacheids bekräftigt oder iſt die Ausſage in dem Eidesſatze ſelbſt enthalten, ſo liegt Vollendung mit Abſchluß der Eidesleiſtung vor, genauer umſchrieben alſo mit dem Nachſprechen des letzten Wortes der Eidesformel; dies iſt die herrſchende Anſicht.[6])

In unſerem vierten Falle, falls gemäß § 64 StPO. der Eid mittels Abſchreibens oder Unterſchreibens der Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleiſtet wird, iſt das Delikt vollendet, ſobald das Schriftſtück unterſchrieben, bezw. abgeſchrieben iſt. Meines Erachtens iſt der Auffaſſung Bindings,[7]) daß die Tradition an die Behörde das entſcheidende

Moment sei, nicht beizupflichten; die in dieser Abhandlung vertretene streng subjektive Begehungstheorie, ferner der klare Gesetzestext (§ 64 Absatz 2) und der zwischen Unterschrift der Eidesformel und Abgabe an die Behörde liegende, einen trotz Vollendung des Deliktes straflosen Widerruf ermöglichenden Zeitraum sprechen dagegen.

Ein anderes Bild ergibt sich jedoch bei dem schriftlichen Verfahren, speziell also bei der Voruntersuchung im Strafprozeß. Da hier das Protokoll wichtiges Material enthält, auf Grund dessen wichtige Entschließungen des Gerichtes in prozessualer Hinsicht zu erwarten stehen, wird das Moment der Vollendung des Deliktes mit der Unterfertigung des Protokolls zu fixieren sein. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht die Berücksichtigung der Wünsche des Zeugen bei der Protokollaufnahme – der Zeuge darf Vorlesen des Aufgenommenen verlangen, Korrekturen und Zusätze diktieren und muß das Protokoll genehmigen –, die sich nur aus der betonten und daher auch für die Deliktsvollendung maßgebenden Wichtigkeit des Protokolls erklären lassen.[1])

D. Strafen

Die entsprechend der Gefährlichkeit der Eidesdelikte sehr harte Strafe des Zeugenmeineides ist im Gesetz genau festgelegt und eine nähere Behandlung derselben erübrigt sich infolgedessen; jedoch kann hier eine Lücke im Strafrahmen der Eidesdelikte nicht unerwähnt bleiben: es ist das der Strafrahmen des § 160. Während die Verleitung zum Meineid Zuchthausstrafe nach sich zieht, kennt das Gesetz nur einen Strafsatz von einem Tag bis zu zwei Jahren Gefängnis für die Verleitung zum falschen Eide. Obgleich Ebermayer hervorhebt, daß im Fall des § 160 der Gedanke nahe liegt, „den Verleiter als mittelbaren Täter eines Meineides zu bestrafen, der sich des anderen als gutgläubiges Werkzeug bedient", bezeichnet er sehr zurückhaltend die Strafandrohung nur als „milde Strafandrohung".[2]) Deutlicher wendet sich Stooß gegen diese Strafbestimmung: „Wer es versteht, einen Zeugen, ohne daß dieser es weiß, ein unrichtiges Zeugnis ablegen zu lassen, erzeugt eine größere Gefahr für die Rechtspflege als der, der einen Zeugen in seinen Plan einweiht und ihn zum Meineid bestimmt. Denn der Gutgläubige wird den Eindruck der Wahrheit hervorrufen, und der Verleiter läuft nicht Gefahr, durch einen Mitschuldigen bloßgestellt und verraten zu werden. Die Verleitung zum Falscheid begründet vielmehr eine Irreführung in der zweiten Potenz!" Meines Erachtens besteht die Strafbestimmung des § 160 nicht nur nicht zu Unrecht, sondern sie hindert auch

eben durch ihre Existenz die für diese „mittelbare Selbstbegehung des Meineides“[1]) notwendig strengere Erfassung, um so mehr, da die unmittelbare Aneinanderreihung der Bestimmung des § 159 und die des § 160 „diesen grellen Strafkontrast“[2]) doppelt hervortreten läßt.

1. Straferhöhung (§ 134 Absatz 2)

Der straferhöhende Umstand des § 154 Absatz 2 ist an zwei Bedingungen geknüpft: Zunächst muß die Aussage in einer Strafsache zum Nachteil des Angeschuldigten abgegeben sein, und dann muß der Angeschuldigte zu einer der in § 154 Absatz 2 erwähnten Strafen verurteilt worden sein. Was die erste Voraussetzung anbetrifft, so ist „Angeschuldigter“ nicht als Beschuldigter, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist, also prozessualtechnisch zu verstehen — Frisch[3]) weist mit Recht darauf hin, daß die zeitliche Differenz in der Entstehung beider Gesetze die Anwendung des prozessualen Begriffes auf das StGB. verbiete —, sondern der Begriff umfaßt vielmehr jeden einer strafbaren Handlung Verdächtigen, gegen welchen irgendeine Art obrigkeitlichen Einschreitens stattfindet oder nur in Antrag gebracht ist, deckt sich also mit dem technischen Begriff „Beschuldigter“ der StPO.[4]) Unter Strafsache ist hier ein Verfahren zu verstehen, in dem es sich um die Verhängung einer Kriminalstrafe, sei es vor einem Zivil- oder Militärstrafgericht, handelt. Das Zeugnis muß schließlich „zum Nachteil“ des Angeschuldigten abgegeben sein. Wenn Olshausen mit Rücksicht darauf, daß im Strafverfahren häufig nicht nachweisbar sei, daß eine ihre Spitze gegen den Angeschuldigten richtende Aussage tatsächlich ungünstig für denselben gewirkt habe, annimmt, daß hier nur die Richtung des Zeugnisses „wider den Angeschuldigten“[5]) bezeichnet werden sollte, so wird meines Erachtens ganz abgesehen vom eigentlichen Sinn des Wortes „zum Nachteil“ der Rahmen des Absatzes 2 zu sehr verbreitert; es muß als Vorbedingung der hier zur Rede stehenden Straferhöhung verlangt werden, daß der Angeschuldigte in eine ungünstigere, die Notwendigkeit einer Bestrafung, eventuell einer höheren Bestrafung, mehr in den Vordergrund schiebende Lage gebracht wird;[6]) daraus erhellt, daß gerade die den Nachteil enthaltenden Teile der Aussage falsch sein müssen.

Die zweite Voraussetzung ist die, daß der Angeschuldigte zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Die herrschende Meinung steht auf dem Standpunkt, daß weder die Rechtskraft des Urteils noch die Vollstreckung der Strafe vorliegen muß, um den § 154 Absatz 2 in Anwendung treten zu lassen. Will man den in Rede stehenden Nach-

teil als einen Rechtsnachteil auffaſſen, ſo iſt der herrſchenden Meinung beizupflichten und außer der Vollſtreckung auch die Rechtskraft des Urteils nicht zu fordern; jedoch ſteht – das iſt beſonders zu betonen – ein Rechtsnachteil nur in § 158, nicht in § 154 Abſatz 2 zur Frage. Meines Erachtens iſt mit Rückſicht auf den Umſtand, daß alle eminenten Folgen der Verurteilung – Strafvollzug, Eintragung in die Strafliſte, Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur zukünftigen eidlichen Zeugenausſage – erſt mit Rechtskraft des Urteils und damit auch erſt als „Nachteil des Angeſchuldigten" zu Tage treten, eine rechtskräftige Verurteilung notwendige Prämiſſe des Abſatzes 2.[1]) Ferner ſpricht für die Richtigkeit dieſer Auffaſſung die allgemeine Ablehnung der Notwendigkeit des Kauſalzuſammenhangs von Meineid und Verurteilung; andernfalls wäre der Fall denkbar, daß, trotzdem in der Berufungsinſtanz die Verurteilung aufgehoben und Freiſpruch erfolgt iſt, der Verurteilte wegen einer geringfügigen falſchen Ausſage eine dreijährige Zuchthausſtrafe erhalten würde.[2]) § 154 Abſatz 2 iſt alſo analog den ſonſtigen dem StGB. geläufigen Erfolgsdelikten[3]) zu behandeln. Dieſe Ähnlichkeit mit den ſonſtigen Erfolgsdelikten liegt auch darin, daß ebenſo bei § 154 Abſatz 2 kein Vorſatz, die Verurteilung zu einer höheren Strafe oder überhaupt eine Verurteilung herbeizuführen, vorliegen muß wie etwa in § 307, 1, daß der Täter den Tod gewollt, vorausgeſehen oder fahrläſſig verſchuldet hat. Der Nachweis des Kauſalzuſammenhangs zwiſchen falſcher Ausſage und Verurteilung wird, wie oben erwähnt, nicht gefordert,[4]) das Geſetz ſetzt dieſe objektive Bedingung der erhöhten Strafbarkeit als vorhanden voraus,[5]) ganz abgeſehen davon, daß dieſer Nachweis ſchwer zu erbringen ſein würde. War der Kauſalzuſammenhang jedoch vorhanden und der Vorſatz des Täters auf die Verurteilung gerichtet, ſo konkurriert[6]) mit dem Meineid das Delikt der Tötung oder Freiheitsberaubung.

Dann iſt noch die Frage zu unterſuchen, ob die in Frage ſtehende Strafverſchärfung bei der infolge Realkonkurrenz mehrerer Delikte ausgeſprochenen Geſamtſtrafe von fünf Jahren einzutreten hat; Binding[7]) anerkennt den Gerechtigkeitsſinn der Ausführungen Hälſchners, glaubt jedoch mit Rückſicht darauf, daß ſich die falſche Ausſage auf alle realiter konkurrierenden Delikte beziehen kann und darauf, daß gerade mit Rückſicht auf das eine durch die falſche Ausſage erſchwerte Delikt die Geſamtſtrafe ſo hoch bemeſſen ſein kann, die Frage bejahen zu müſſen; meines Erachtens zu Unrecht, denn dieſe beiden Einzelfälle können nicht die prinzipiellen Bedenken Hälſchners ausräumen: „Die erhöhte Strafe trifft den Täter nicht, wenn es ſich um eine Sache handelt, die eine Ver-

urteilung zu einer geringeren Strafe nach ſich zieht. Warum ſoll ſie ihn treffen, wenn die höhere Strafe nur infolge der Konkurrenz mit anderen Delikten, von denen der Täter nichts wußte, ausgeſprochen wird?“[1])

Teilnahme an dem Delikt des § 154 Abſatz 2 iſt möglich, ebenſo ein Verſuch, der allerdings von der herrſchenden Meinung abgelehnt wird.[2]) Meines Erachtens kann ein Verſuch dann vorliegen, wenn der Zeuge beim Voreid während ſeiner Ausſage pſychiſch oder phyſiſch ſo verſagt, daß an eine Beendigung ſeiner Ausſage nicht zu denken iſt oder wenn er beim Nacheid aus gleichem Grunde das Zuendeſprechen der Eidesformel aufgeben muß, in beiden Fällen jedoch Verurteilung in der geſetzlich verlangten Höhe erfolgte.[3])

2. Strafmilderung

a) Der rechtzeitige Widerruf (§ 158)

Von den drei dem Geſetze in den §§ 157 und 158 geläufigen Milderungsgründen iſt der Fall der betätigten Reue, d. h. des rechtzeitigen Widerrufes nach der Vollendung der Tat an drei Vorausſetzungen gebunden.

Wir wenden uns zu der erſten Vorausſetzung: Im Gegenſatz zu § 157 umfaßt § 158 auch den Parteienmeineid; dieſe herrſchende[4]) Meinung wird nur noch von Hälſchner und Binding[5]) angegriffen, deren erſtes Argument, der Parteieid ſei nicht Ausſage im Sinne des § 158, vom RG. widerlegt wird: „Daß nach dem StGB. unter der falſchen Ausſage ausſchließlich die eine des Zeugen zu begreifen iſt, geben die §§ 153 ff. nicht zu erkennen und es darf dies auch darum nicht angenommen werden, weil § 158 unzweifelhaft auch auf den Meineid des Sachverſtändigen zu beziehen iſt, obwohl deſſen Ausſage als ein Gutachten bezeichnet zu werden pflegt.“[6]) Unter Widerruf iſt jede Erklärung zu verſtehen, durch die der Erklärende den Inhalt einer früher abgegebenen Erklärung als unrichtig anerkennt; daraus folgt, daß eine Bezugnahme auf das früher Erklärte, wenn auch ſtillſchweigend, zu erfolgen hat;[7]) dadurch iſt dann auch die Unrichtigkeit der früheren Erklärung anerkannt und ihre Verbeſſerung vorgenommen. Letzteres Moment iſt mit Rückſicht auf eine ſonſt nicht mögliche Unterſcheidung des „Widerrufes“ vom „Widerſpruch“ ſehr zu beachten.[8]) Der Widerruf genügt auch als Negativum: Es braucht nur die frühere Erklärung als falſch zurückgenommen zu werden, dabei weder das Gegenteil noch das Richtige im Gegenſatz zur früheren Ausſage geſagt zu werden. Form der Erklärung und der Beweggrund des Handelns — Ausſicht auf unmittelbar drohende Anzeige ſind belanglos,[9]) ebenſo ſchließt das Geſetz eine ver-

mittelnde Tätigkeit anderer Perſonen oder Behörden nicht aus. Da der Begriff der Behörde, vor der die falſche Ausſage abgegeben wurde, in der Praxis ſehr weit gegriffen iſt – um „dem Strafausſchließungsgrund .... die umfaſſendſte Geltung einzuräumen, die ſich überhaupt mit dem Wortlaut vereinigen läßt“ (RG. Bd. 34, S. 423) – und infolgedeſſen die weiteſten Ausläufer dieſer Behörde noch unter den Begriff fallen – im Ermittlungsverfahren das eine erſuchte Amtsgericht, wenn die Ausſage vor einem anderen erſuchten Amtsgericht gemacht war (RG. Bd. 27, S. 148); der von der Staatsanwaltſchaft beauftragte Gendarm, wenn die falſche Ausſage vor dem erſuchten Amtsgericht gemacht war (Bd. 34 S. 422) – erübrigt ſich ein näheres Eingehen auf dieſen Begriff. Nur Staatsanwaltſchaft und Schöffengericht werden als verſchiedene Behörden betrachtet, denn es „ergibt ſich aus ihrer Organiſation, ſowie insbeſondere aus den §§ 151, 142 GVG. Sie ausnahmsweiſe für die Fälle der §§ 158, 163 Abſatz 2 als ein und dieſelbe Behörde anzuſehen, fehlt es an jeder geſetzlichen Ermächtigung“.[1]) Meines Erachtens muß der Meinung Allfelds und Bindings[2]) beigepflichtet werden, daß der Widerruf mit Wirkſamkeit noch vor dem Gericht höherer Inſtanz erfolgen kann.[3])

Die zweite Vorausſetzung der in Frage ſtehenden Strafmilderung iſt der Widerruf vor Eintritt einer Anzeige oder einer Unterſuchung gegen den falſchen Zeugen. Mit Rückſicht auf die in der falſchen Zeugenausſage liegende ſtrafbare Handlung muß die Anzeige eine Strafanzeige im Sinne des § 158 StPO., mithin eine Behauptung erhalten, welche, wenn auch nicht ausſchließlich, die Herbeiführung einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung bezweckt, alſo die Aufſtellung enthält, daß und auch welche tatſächlichen Vorgänge einer ſtrafbaren Handlung verübt worden ſind.[4]) Im Anſchluß hieran iſt feſtzuſtellen, daß „die Einleitung einer Unterſuchung“ im Sinne unſerer Vorſchrift den Rahmen der „Eröffnung einer gerichtlichen Unterſuchung“ im Sinne des § 151 StPO. ſprengt.[5]) „Im Sinne der §§ 158, 163 Abſatz 2 iſt eine Unterſuchung für eingeleitet zu erachten, ſobald das amtliche Einſchreiten einer zur Verfolgung ſtrafbarer Handlungen zuſtändigen Behörde erfolgt.“ (RG. Bd. 21, S. 8; ferner Bd. 6, S. 83.) Eine Bezichtigung eines Zeugen, er habe falſch ausgeſagt, kann noch nicht als Anzeige, ebenſowenig die darauf vielleicht erfolgende neue Befragung ſeitens des Richters als Unterſuchung betrachtet werden. Die wörtliche Aufnahme ſich widerſprechender Ausſagen ins Protokoll bildet das Material, nicht die Einleitung der Unterſuchung.[6])

Die dritte Bedingung für die Strafmilderung des § 158 iſt die, daß der Widerruf erfolgt, bevor ein Rechtsnachteil für einen anderen aus der falſchen Ausſage entſtanden iſt. Die Definition des „Rechts-

nachteiles", wie sie das RG. und in ähnlicher Fassung auch Olshausen und Oppenhoff bringt[1]) – „jede äußerlich erkennbare Beeinträchtigung eines anderen in einem ihm zustehenden Rechte oder Rechtsverhältnisse" (RG. Bd. 39, S. 228) – ist meines Erachtens zu allgemein; besser sagt Binding:[2]) „jede Benachteiligung eines anderen im Besitz oder Bestand seiner öffentlichen oder privaten Rechte oder seiner Rechtsgüter. Er bildet den Gegensatz zur rein ökonomischen Schädigung einerseits und zur bloßen Rechtsgefährdung andererseits." Dieser Begriff beschränkt sich nicht auf einen Vermögensnachteil, immerhin muß jedoch der entstandene Schaden ein materieller sein[3]) und infolge der falschen Aussage bereits entstanden, nicht erst im Anzuge sein. Der Rechtsnachteil muß in Kausalzusammenhang mit der Aussage stehen; würde also der Nachteil entstanden sein, selbst wenn der Zeuge überhaupt nicht vernommen wäre – wie etwa in dem von Sello (Z. f. d. ges. Str. w.; Bd. 21 S. 730) mitgeteilten Falle – so kann der Zeuge durch seinen Widerruf sich die Strafmilderung des § 158 sichern. Die drei hier behandelten Voraussetzungen müssen gleichzeitig und objektiv vorhanden sein; ein Wissen von der Existenz der drei Bedingungen ist wie eine irrtümliche Annahme ihres Vorhandenseins gleich bedeutungslos. Gemäß § 163 Absatz 2 wirkt beim fahrlässigen Meineid der rechtzeitige Widerruf nicht als Strafmilderungs-, sondern als Strafaufhebungsgrund; die Voraussetzungen dieser Bestimmungen decken sich mit den hier entwickelten gleichen des § 158; mit Recht wird der Bestimmung des § 163 Absatz 2 der Vorwurf gemacht, daß der reine Zufall hier als indirekter Vermittler der Strafaufhebung einen Platz im StGB. erhalten hat.[4])

b) Zwangslage des Zeugen bezüglich der eigenen Person (§ 157, 1)

Der zweite oder dritte Milderungsgrund gründet sich auf den Notstand, in dem sich der Zeuge oder der Sachverständige unter Umständen befinden kann. Diese Strafvorschrift wurde, wie die Motive (S. 47) anführen, mit Rücksicht darauf, daß sie sich in den anderen deutschen Strafgesetzbüchern bewährt hatte, übernommen; ferner „da hier mit der Pflicht, die Wahrheit zu sagen die Rücksicht auf die eigene Gefahr, bezw. auf Gefährdung eines Angehörigen in Kollision tritt, und bei der Letzteren der Aussagende nicht belehrt worden war, daß es ihm . . . freistehe, die Aussage abzulehnen."

Der Tatbestand des § 157 umfaßt zwei Fälle; der erste ist der: Die Strafmilderung tritt ein, wenn die Angabe der Wahrheit gegen den Zeugen eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens nach sich ziehen konnte. Laut der klaren Fassung des Gesetzes handelt es sich in Ziffer 1 um eine strafrechtliche Verfolgung, denn nur

bei dieſer iſt die Aburteilung eines „Verbrechens oder Vergehens“ möglich; ebenſo tritt § 157 im Gegenſatz zu § 158 nicht bei einem falſchen Parteieid in Kraft. Eine weſentliche Kontroverſe bezüglich § 157 Ziffer 1 tritt bei der Klärung der Frage, ob ſubjektiv die Kenntnis von der drohenden Verfolgung oder nur objektiv die Tatſache vorhanden ſein muß, hervor. Meines Erachtens iſt nur dann die Strafmilderung des § 157 Ziffer 1 am Platze, wenn der Täter im Augenblick der eidlich falſchen Ausſage tatſächlich vor der Alternative geſtanden hat, entweder falſch auszuſagen oder durch wahrheitsgetreue Ausſage eine ſtrafrechtliche Verfolgung gegen die eigene Perſon in die Wege zu leiten; damit ergibt ſich auch eine Strafermäßigung für den in irrtümlicher Annahme einer ihm drohenden Verfolgung falſch ausſagenden Zeugen;[1]) ferner die Unmöglichkeit, die Strafmilderung eintreten zu laſſen, wenn der Zeuge nicht wußte, daß er ſich durch Angabe der Wahrheit einer derartigen Verfolgung ausſetzen würde, obgleich dies in Wirklichkeit der Fall war.[2]) Wenn Stooß den Vorwurf Bindings gegen die Vertreter der gegenteiligen Meinung, zu denen auch das RG. gehört,[3]) daß durch das Betonen des objektiven Momentes „ein Buchſtabenkult“ getrieben werde, dadurch entkräftigen zu können glaubt, daß er betont, wenn auch der Zeuge die Gefahr einer Verfolgung nicht kenne, ſo kenne er doch den ihn beſchämenden Charakter der Tat und werde durch dieſe Scham ebenſo wie durch die Furcht vor Verfolgung in die Zwangslage verſetzt, ſo iſt dieſes Argument wenig ſtichhaltig: Meines Erachtens iſt in dem Falle überhaupt zu bezweifeln, ob dieſe zwar vorhandene, vielleicht auch beſchämende Kenntnis[4]) von der Tat überhaupt einen ſolchen Einfluß bei der Ausſage haben kann, daß ſie den Zeugen in dieſe als Vorbedingung der Strafmilderung geforderten Zwangslage, wie ſie beſtimmt durch die Furcht vor drohender Beſtrafung hervorgerufen wird, verſetzen kann. Ferner ſpricht für die hier vertretene Auffaſſung die ſinngemäße Anwendung der Vorſchrift des § 59, die die Strafbarkeit erhöhende Umſtände behandelt, auch bei Strafminderungen und die in den Motiven niedergelegte geſetzgeberiſche Abſicht, die dahin ging, im Falle der Kolliſion der Pflicht, die Wahrheit zu ſagen mit der Rückſicht auf die eigene Gefahr eine Strafermäßigung vorzuſchreiben. Gegen dieſe grundſätzliche Auffaſſung des Geſetzgebers bei der Schaffung der Vorſchrift kann meines Erachtens nicht angeführt werden, daß in § 157 Ziffer 2 die ſubjektive Seite beſonders hervorgehoben wird und daß es, wenn deren Berückſichtigung auch bei Ziffer 1 ſtattfinden ſollte, nahe gelegen hätte, dies hier gleichfalls zum Ausdruck zu bringen. Die Strafermäßigung kommt dem Täter

selbst dann zu statten, wenn er über das ihm gemäß § 55 StPO. zustehende Ablehnungsrecht belehrt worden war.

c) Zwangslage des Zeugen bezüglich anderer Personen (§ 157, 2)

Ziffer 2 ermäßigt die Meineidsstrafe für den Fall, daß der Aussagende die falsche Aussage zugunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein. Da eine Belehrung über das Ablehnungsrecht in der StPO. § 52 nicht für alle Fälle, sondern nur dann vorgeschrieben ist, wenn der Zeuge persönliche Beziehungen zum Beschuldigten hat, so fragt es sich, ob die Strafermäßigung auch dann einzutreten hat, wenn dem Richter die Pflicht der Belehrung nicht obliegt, da der Beschuldigte nicht Angehöriger des Aussagenden ist. Diese Frage ist mit der herrschenden Meinung zu bejahen.[1]) Im Gegensatz zu der objektiven Auffassung der Ziffer 1 kennt das Gesetz hier nur die subjektive Wertung: „Die Zwangslage des Zeugen, auf die das Gesetz Rücksicht nehmen will, ist in allen diesen Fällen die gleiche."[2]) – § 55 StPO. spricht allgemein vom Zeugnisverweigerungsrecht bei der einem Angehörigen drohenden „strafrechtlichen Verfolgung", während Ziffer 1 § 157 StGB. nur von einem „Verbrechen und Vergehen" spricht, sodaß sich der eigentümliche Fall ergibt, daß die Strafermäßigung dem falschen Zeugen zugute kommt, wenn er den Angehörigen der Verfolgung wegen einer Übertretung ausgesetzt hätte, während die Strafermäßigung ihm selbst nicht zu statten kommt, wenn die falsche Aussage ihn selbst einer Verfolgung wegen einer Übertretung ausgesetzt hätte. Wenn mehrere Privilegierungsgründe der §§ 157, 158 zusammentreffen, z. B. veranlaßt die Sorge vor der Selbstbezichtigung und der darin liegenden Bezichtigung eines Angehörigen zunächst einen Meineid beim Zeugen, den dieser dann jedoch noch rechtzeitig im Sinne des § 158 widerruft – so entspricht es durchaus dem Gerechtigkeitsgefühl, eine Kumulation der Privilegierungsgründe eintreten zu lassen; das Gesetz hindert jedoch die Durchführung dieser Forderung: Unter der „an sich verwirkten Strafe" im § 157 Absatz 1 kann nur die grundsätzlich, ohne die Milderungsgründe verhängte Strafe verstanden werden; nur deren Herabsetzung kennt das Gesetz, nicht die der schon auf die Hälfte bis ein Viertel ermäßigten Strafe. Hierfür spricht die Erwägung, daß bei dem Verbrechen des Meineides allgemein mildernde Umstände nicht zugelassen sind; die speziell zugelassenen Milderungsgründe aber auch vereint keine größere Tragweite beanspruchen können, als wenn allgemein bei dem Vorhandensein mildernder Umstände eine Ermäßigung der sonst verwirkten Strafe bis auf ein Viertel vorgeschrieben wäre.[3]) –

Trifft mit den Strafmilderungsgründen der §§ 157, 158 der der noch nicht erreichten Strafmündigkeit gemäß § 57 Abſatz 3 zuſammen, ſo wird zunächſt die an ſich verwirkte Strafe, die auch in den Urteilsgründen ausdrücklich[1]) angeführt ſein muß, gemäß den ſpeziellen Milderungsvorſchriften beim Meineid zu reduzieren und die ſo gefundene Strafe gemäß § 57 Ziffer 3 zu mildern ſein.[2])

3. Ehrenſtrafen

Wie bei der geſchichtlichen und ſyſtematiſchen Behandlung des Zeugenmeineides öfter hervorgehoben, hat der Meineid bei der dem deutſchen Recht geläufigen Zweiteilung aller Delikte in „ehrliche" und „unehrliche" ſtets den erſten Platz unter den entehrenden Delikten innegehabt; proportional mit der Ablehnung der grauſamen mittelalterlichen Meineidsſtrafen ſtieg die Wertung des Deliktes als ehrenrühriges dergeſtalt, daß ſich bis weit über die Periode der Aufklärung beim Meineid als dem einzigen Delikt entehrende Strafen finden. Die Ausſtellung am Pranger war dem öſterreichiſchen StGB. von 1803 und dem bayeriſchen von 1813 geläufig, und ſogar das StGB. von Hannover von 1840 kannte noch die allerdings in das Belieben des Richters geſtellte Verhängung der öffentlichen Ausſtellung beim Meineid. Dieſe Jahrhunderte alte Betrachtung der Eidesdelikte als kraß ehrenrührige Handlungen hat ihren Niederſchlag in dem § 161 des RStGB. gefunden. Bei der Verurteilung wegen Meineid iſt auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurteilten, als Zeuge eidlich vernommen zu werden, zu erkennen. Die Gegenmeinung operiert mit zwei Argumenten: Da die Eidesleiſtung heute mehr als eine Pflicht denn als ein Recht empfunden wird,[3]) erfüllt die Beſtimmung nicht mehr ihren Zweck, ſondern kann, wie Friſch[4]) hervorhebt, faſt als Vorzug betrachtet werden. Das zweite Argument gegen § 161 iſt der umſtrittene Charakter der Aberkennung der Fähigkeit zum Zeugeneid: Die Zuſammenſtellung mit dem Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte deutet darauf, daß dieſe Aberkennung als Strafe[5]) zu betrachten ſei; Liſzt hebt jedoch, meines Erachtens mit Recht, den Zweck der Beſtimmung als vorbeugende Vorſchrift gegen die Gefahr eines abermaligen Mißbrauches der Eidesinſtitution neben dem Zweck der Strafe hervor.[6])

Im einzelnen iſt auszuführen, daß ſich trotz des Ausdruckes: „Bei jeder Verurteilung" dieſe Beſtimmung nur auf die Fälle der §§ 153, 154 und 155 bezieht.[7]) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte tritt auch bei Verſuch, Anſtiftung und Beihilfe ein, jedoch nicht bei der Beſtrafung Jugendlicher; den Anſtifter und Gehilfen kann die in Rede

ſtehende Nebenſtrafe ſelbſt dann treffen, wenn der eigentliche Täter, etwa weil er ſich in einer Zwangslage befand, von dieſer Strafe frei iſt.[1])

Die zweite Nebenſtrafe oder Präventivmaßregel des Geſetzes: Lebenslänglich[2]) dauernde Unfähigkeit, als Zeuge eidlich vernommen zu werden, iſt gegen Jugendliche ebenſo wie gegen Anſtifter zu verhängen;[3]) umſtritten iſt die Notwendigkeit ihrer Verhängung bei Verſuch und Beihilfe: Die Rechtſprechung des RG. lehnt unter Hinweis auf § 45 die Verhängung bei Verſuch und Beihilfe ab; dieſer Auffaſſung haben ſich Liſzt, Olshauſen, Frank und Oppenhoff[4]) angeſchloſſen, die gegenteilige Meinung vertreten Dochow, Schütze, Allfeld und Binding,[5]) letzterer jedoch nur bezüglich des Verſuches. Für die Schwierigkeit einer Stellungnahme in dieſer Frage iſt das Fehlen einer Stellungnahme bei Ebermayer[6]) bezeichnend. – Wenn durch ein Verſehen des Gerichtes die Erkennung und ausdrückliche Erwähnung im Urteil unterbleibt, ſo tritt keineswegs von Rechtswegen dieſe Nebenſtrafe als notwendige Folge einer Verurteilung wegen Zeugenmeineid ein, ſondern eine ſpätere eidliche Vernehmung als Zeuge iſt ſtatthaft.[7])

Für Abſatz 2 des § 161, der für die Fälle der §§ 156 bis 159 Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte vorſieht, gilt die Beſtimmung des § 32, daß bei Gefängnisſtrafe nur dann dieſe Strafe verhängt werden kann, wenn die Gefängnisſtrafe mindeſtens drei Monate beträgt.[8])

Dritter Teil:

Der Zeugenmeineid im Entwurf von 1925

Allgemeines

Wie beim geltenden Recht ist auch hier im Entwurf von 1925 die systematische Behandlung des Zeugenmeineides vorauszunehmen: Die systematische Einordnung in den Entwürfen zeigt, daß die in dieser Abhandlung[1]) als die geltende systematische Einordnung vertretene Auffassung des Deliktes des Zeugenmeineides nicht unbestritten ist.

Der Vorentwurf behandelt im 11. Abschnitt unter den „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Rechtspflege" als erstes Delikt den Meineid; der Gegenentwurf hingegen verleiht den Eidesdelikten eine selbständige Stellung im System, trägt aber den alten Streit — ob nicht der Meineid als Fälschungsdelikt eine Verwandtschaft mit der Urkundenfälschung aufweise[2]) — in die Reform des Strafrechts, wenn in den Motiven[3]) die Zusammenstellung des Zeugenmeineides mit Urkunden- und Geldfälschung deshalb als erfolgt betont wird, „weil bei allen drei Gruppen die Richtung gegen ein bestimmtes Rechtsgut in den Hintergrund tritt, alle drei vielmehr durch Irreführung menschlicher Überzeugung die Sicherheit des rechtlichen Verkehrs überhaupt gefährden."[4]) Der Kommissionsentwurf von 1913 übernimmt wieder die systematische Auffassung des Vorentwurfes. Wenig befriedigen kann die vage Begründung des Entwurfes von 1919 dafür, daß den Eidesdelikten wieder ein eigener Abschnitt eingeräumt wird, wenn die Denkschrift[5]) hervorhebt, daß die Eidesdelikte wegen ihrer „Eigenart und Bedeutung" in einem besonderen Abschnitt untergebracht seien. Was die systematische Auffassung des Entwurfes von 1925 angeht, so hat dieser in Anlehnung an das geltende Recht und den Gegenentwurf den selbständigen Titel der Eidesdelikte (Abschnitt 11) beibehalten und in diesem Abschnitt vereinigt „alle strafbaren Handlungen, die geeignet sind, die Wahrheitserforschung in einem von einer Behörde durchgeführten Rechtsverfahren zu beeinträchtigen, soweit diese Handlungen nicht als Fälschungen von Urkunden im engeren Sinne oder von öffentlichen Beglaubigungszeichen unter die Strafdrohung des 14. Abschnittes fallen".[6]) Damit hebt der Entwurf 25 die vom Staat zu fordernde Wahrheitsangabe als verletztes

Rechtsgut hervor; die Theorie von Liſzt wird durch dieſes Herausheben eines Teiles der Rechtspflege: der Wahrheitserforſchung, ebenſo ſpezialiſiert, wie ſie ſelbſt im Augenblick ihres Aufkommens als genauere Erfaſſung eines in dem Begriff „publica fides“ auch ſchon enthaltenen Rechtsgutes angeſehen wurde.[1]) Durch den Entwurf von 1925 wird der lange[2]) währende Streit über den Umfang der vom Staat zu fordernden Wahrheitspflicht in dem in dieſer Abhandlung vertretenen Sinne[3]) entſchieden; die notwendige Stellungnahme der Begründung zu dieſer Kontroverſe war bedingt durch die Einführung der Beſtrafung der uneidlichen falſchen Ausſage (§ 175), die, wie Kahl[4]) ſagt, neben der erſtrebten Verminderung der Eide durch die notwendige „Sicherſtellung der abſoluten Wahrheitspflicht vor Gericht“ hervorgerufen iſt.

Einen bedauerlichen Verſtoß gegen die klare Syſtematik der Eidesdelikte bilden jedoch die beiden unter den Titeln: „Fälſchung von Beweismitteln“ und „Unterdrückung von Beweismitteln“ in den 11. Abſchnitt aufgenommenen §§ 177 und 178. Ganz abgeſehen davon, daß durch die Übernahme dieſer beiden Paragraphen aus ihrem eigentlichen Abſchnitt 12: „Schädigung der Rechtspflege“ in den Abſchnitt 11: „Meineid und falſche Ausſage“ erſterer als ſehr dürftig erſcheint,[5]) mußte meines Erachtens das Wort Fälſchung in Zuſammenhang mit den Eidesdelikten mit peinlicher Genauigkeit vermieden werden. Wird der Entwurf Geſetz, ſo werden dieſe Paragraphen ſtets einen Ausgangspunkt für die Verfechter der Theorie von der Verwandtſchaft der Eidesdelikte mit der Urkundenfälſchung abgeben[6]) und ſo dieſen unfruchtbaren Streit mit ſeiner notwendigen Verwäſſerung der Meineidsſyſtematik in das kommende Recht tragen. Meines Erachtens ſind die §§ 177 und 178 dem Abſchnitte 12: „Schädigung der Rechtspflege“ unterzuordnen.[7])

Was die Sprache des Entwurfes bezüglich der Meineidsparagraphen angeht, ſo iſt die vereinfachte und klarere Faſſung hervorzuheben, vor allem die des § 171, der von einer Aufzählung der einzelnen Arten des Eides abſieht und nur zwiſchen aſſertoriſchem und promiſſoriſchem Eide unterſcheidet.[8]) Das Verdienſt des Entwurfes bezüglich der klaren Sprache iſt erſt dann recht zu würdigen, wenn man ſich vergegenwärtigt, daß noch in den Sitzungen der Strafrechtskommiſſion über unklare Faſſungen – z. B. ſollten alle Eidesdelikte mit dem Ausdruck: „falſch ſchwören“ oder die „Eidespflicht verletzen“ zuſammengefaßt werden – debattiert wurde.[9]) Die Anerkennung der klaren Ausdrucksweiſe des Entwurfes iſt bei der Kritik allgemein;[10]) meines Erachtens gelten die Bedenken Mayers und Lobes, ob nicht durch die allgemein verſtändliche und einfachere Ausdrucksweiſe die Begriffsbeſtimmungen des Entwurfes weniger ſcharf

und fest genug seien, um den Anforderungen der Praxis standzuhalten, nicht bezüglich des uns beschäftigenden 11. Abschnittes.[1])

Schon der Vorentwurf von 1909 hat es abgelehnt, den Standpunkt einer bestimmten wissenschaftlichen Richtung sich zu eigen zu machen und in dem Streit der Strafrechtstheorien eine ausschließliche Stellung einzunehmen.[2]) Die Begründung äußert die Ansicht, daß die strenge Durchführung einer Theorie notwendig praktische Unzuträglichkeiten im Gefolge haben müsse. Schließlich sei auch der Zweck der Strafe nicht aus einem Gesichtspunkt zu erfassen, sondern gleich allen menschlichen Einrichtungen aus mehreren: Vergeltung, Besserung, Schutz der Gesellschaft, General- und Spezialprävention uff.[3]) Diese Kompromißstellung halten ebenso die späteren Entwürfe, auch den Entwurf von 1925[4]) aufrecht. Was den hier in Frage stehenden Abschnitt der Eidesdelikte betrifft, so hindert der Umstand, daß die Strafen im Verhältnis zum geltenden Recht fast gleich geblieben sind, die Feststellung welcher und ob überhaupt einer modernen Schulforderung bei der Gestaltung dieses Abschnittes entsprochen worden ist. Nehmen wir jedoch die Behauptung Ebermayers, daß sich das dem Richter eingeräumte möglichst große Maß von Freiheit, besonders bei der Strafzumessung, gegen das Vergeltungsprinzip richte,[5]) als zutreffend an, so kann dieses Prinzip nicht als durch den Abschnitt 11 verletzt angesehen werden. Es kann aus dem Umstand, daß der Entwurf in § 179 die Reihe der für die Entgegennahme des Widerrufs zuständigen Behörden sehr erweitert und in § 173 Straffreiheit zusichert für den Fall, daß der Täter aus freien Stücken den Meineid oder die Abgabe der falschen Versicherung an Eidesstatt verhindert, schließlich aus der im Gegensatz zum geltenden Recht vorgenommenen Zulassung von mildernden Umständen beim Meineid überhaupt (cf. Begründung S. 86) der Schluß gezogen werden, daß es dem Gesetzgeber in erster Linie um die Verhinderung des Deliktes überhaupt zu tun ist — „da die Verhinderung eines Meineides .... für die Rechtsordnung wertvoller ist als die Bestrafung des Schuldigen“[6]) — und er bei einzelnen Delikten des Abschnittes 11 präventiv wirken will.

A. Der Tatbestand des Zeugenmeineides im Entwurf von 1925

Zu Beginn der Einzelbesprechung der Eidesdelikte des Entwurfes von 1925 sei der objektive und subjektive Tatbestand des Zeugenmeineides des geltenden Rechtes mit dem des Entwurfes verglichen.

Während das geltende Recht für den Parteienmeineid wie den Zeugenmeineid einen besonderen Paragraphen aufstellt, faßt der Entwurf in § 171 mit dem Ausdruck: „Wer vor einer Behörde einen falschen

Eid schwört", den Parteieneineid mit Einschluß des zivilprozessualen und bürgerlich-rechtlichen assertorischen Offenbarungseides mit dem Nacheid des Zeugen und Sachverständigen zusammen; die nach dem Eide abgegebene falsche Zeugenaussage fällt unter die Worte: „oder unter Eid eine falsche Angabe macht." Der Entwurf unterscheidet also, wie schon angeführt, nur noch den promissorischen und assertorischen Zeugeneineid.

Die Tatbestandsmerkmale des Zeugeneineides sind mit einer Ausnahme die gleichen geblieben wie im geltenden Recht. Den Ausdruck „falsches Zeugnis" des § 154 StGB. hat der Entwurf ersetzt durch „falsche Angabe". Es ist jedoch ohne weiteres ersichtlich, daß der neue Ausdruck nicht die geltende Ansicht über das Tatbestandsmerkmal (Unwahrheit der Aussage) ändernd beeinflussen soll, sondern sich darstellt als sprachlich notwendige Änderung, die durch das Zusammenfassen aller Eidesarten in § 171 bedingt war. Ebenso ist das Tatbestandsmerkmal der Rechtsgültigkeit der Aussage unverändert geblieben. Während jedoch das geltende Recht in § 154 von einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde spricht, sagt der Entwurf nur: „Wer vor einer Behörde usw."; die Zuständigkeit der Behörde wird unter gleichlautendem Titel in einem besonderen Paragraphen geregelt. Die Begründung[1]) führt hierzu aus: „Daß die Behörde gerade zur Abnahme des Eides zuständig ist, der im gegebenen Falle geleistet wird, ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn überhaupt vor ihr Eide wirksam geschworen werden können. Auch die abstrakte Zuständigkeit der Behörde zur Abnahme von Eiden ist jedoch nicht Tatbestandsmerkmal, sondern nur objektive Bedingung der Strafbarkeit. Die irrtümliche Annahme des Schwörenden, daß die Behörde zur Abnahme von Eiden nicht zuständig sei, schließt daher die Strafbarkeit nicht aus. Das steht mit dem Schuldprinzip nicht im Widerspruche. Ein solcher Irrtum bezieht sich nicht auf einen Umstand, der für die Rechtswidrigkeit der Handlung von Bedeutung ist. Der Meineid und die eidliche falsche Aussage bleiben unerlaubte Handlungen auch dann, wenn sie vor einer unzuständigen Behörde abgelegt werden. Nur strafbar sind sie in diesem Falle nicht." Diese Umwandlung des Tatbestandsmerkmales der Zuständigkeit der Behörde in eine objektive Bedingung der Strafbarkeit gilt im zukünftigen Recht für alle Eidesdelikte, es sei daher gestattet, abgesehen von dem Einfluß auf die fahrlässige Begehung des Deliktes, der sogleich zu besprechen sein wird, die rechtlichen Folgen dieser Änderung bei der Einzelbesprechung der Eidesdelikte zu behandeln.

Die subjektiven Tatbestandsmerkmale sind wie im geltenden Recht Vorsatz und Fahrlässigkeit geblieben. Mit Rücksicht auf § 12 ist das Wort

„wissentlich" des § 154 gestrichen worden; „aber der Entwurf will an dem bestehenden Rechtszustand ..... nichts ändern."[1]) Der Entwurf glaubt auf das Delikt des fahrlässigen Meineides nicht verzichten zu können und fügt dem § 171 in Absatz 2 die Bestimmung bei: Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Nach den Ausführungen der Begründung „kann bei der großen Bedeutung, die dem Eid und der eidlichen Aussage im Rechtsleben zukommt, auf diese Strafandrohung nicht verzichtet werden. Die Voraussetzungen der Strafbarbeit des fahrlässigen Falscheides sind in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes so genau umschrieben worden, daß eine zu weit gehende Ausdehnung des Tatbestandes nicht zu besorgen ist."[2]) Gegen das erste Argument ist in dieser allgemeinen Fassung allerdings nichts einzuwenden, nur bleibt auffällig, daß die hier vom Gesetzgeber hervorgehobene große Bedeutung des Eidesrechtes nicht auch hinreichend war, die Aufnahme der Bestimmungen § 173 Absatz 3 (Straffreiheit bei Verhinderung der Abgabe des Meineides), § 175 Absatz 2 (Straffreiheit bei besonders leichten Fällen der uneidlich falschen Aussage), und des § 179 Absatz 1 (Milderung der Strafe nach freiem richterlichen Ermessen bei tätiger Reue) zu verhindern!

Gegenüber dem zweiten Argument, das sich auf die eine zu weitgehende Ausdehnung ausschließende Präzisierung der Voraussetzungen des fahrlässigen Meineides durch das Reichsgericht beruft, sei auf die Ausführungen bei der Behandlung des geltenden Rechts verwiesen.[3]) Wie dort[4]) ausgeführt, betont das Reichsgericht durch ausdrückliche Hervorhebung der Möglichkeit der Wiederherstellung des dem Zeugen entfallenen Gedankenkomplexes nichts anderes wie die Pflicht des Zeugen, bei der Aussage „nach bestem Wissen" einen Erfolg seines Nachdenkens zu bringen, während in unserer Abhandlung grundsätzlich der Auffassung beigetreten wird, daß sich das Recht mit dem ehrlichen Bestreben des Zeugen, sein bestes Wissen zu produzieren, zufrieden geben muß, weil einmal kriminalpolitisch betrachtet der Umfang der Zeugenaussagepflicht[5]) hierfür spricht, dann eine rechtliche Berücksichtigung des sogenannten schlummernden Bewußtseins sich verbietet, weil dieses in seiner Wiederherstellung nur teilweise von unserem Willen, meistens jedoch vom Zufall, abhängig[6]) ist, schließlich, weil der kriminalpsychologischen Forderung der Notwendigkeit einer gegenüber dem geltenden Recht weitergehenden Berücksichtigung aller Erinnerungsfehler nicht mehr ausgewichen werden kann.[7]) Aus diesen Gründen kann die Auffassung des Reichsgerichtes und damit das zweite Argument der Begründung als nicht stichhaltig angesehen werden. Schließlich spricht

auch die wesentliche Änderung des Entwurfes, die Zuständigkeit der Behörde nicht mehr als Tatbestandsmerkmal, sondern als objektive Strafbarkeitsbedingung zu behandeln, zugunsten der in dieser Abhandlung vertretenen Auffassung von der fahrlässigen Begehung des Zeugenmeineides. Von den zu Ende des Kapitels über die fahrlässige Begehung des Deliktes im geltenden Recht angeführten vier Fällen [1]) fällt der dritte Fall fort: Jemand glaubt infolge unentschuldbaren Irrtums, er stehe keiner zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde gegenüber und sagt aus dieser Annahme heraus bewußt wahrheitswidrig aus. Denn der Fall, daß jemand infolge unentschuldbaren Irrtums glaubt, überhaupt keiner Behörde gegenüber zu stehen, dürfte in der Praxis kaum vorkommen.

Der fahrlässige Zeugenmeineid ist meines Erachtens aus dem Entwurf von 1925 zu entfernen und infolgedessen § 171 Absatz 2 zu streichen.

B. Die uneidliche falsche Aussage (§ 175)

Bei der Einzelbesprechung der Eidesdelikte des Entwurfes muß an erster Stelle die wesentlichste Neuerung des zukünftigen Eidesrechtes, die Strafbarkeit der uneidlichen falschen Aussage, erwähnt werden. § 175 bestimmt:

„Wer als Zeuge ... uneidlich falsch aussagt, obwohl er von der Behörde auf die Strafbarkeit falscher uneidlicher Aussagen hingewiesen worden ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen." Als ergänzende Bestimmung kommt § 176 Absatz 3 hinzu:

„Im Falle des § 175 ist die Tat nur strafbar, wenn die Behörde, vor der die falsche Aussage gemacht wird, zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ... zuständig ist."

Damit ist endlich die seit Jahrzehnten besprochene [2]) Lücke des geltenden Rechtes de lege ferenda geschlossen worden. Ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung und die Behandlung der uneidlich falschen Aussage zeigt sofort, daß wir es hier nicht mit einer Neuschöpfung, sondern mit der Wiederaufnahme einer alten Gesetzesvorschrift in das Strafgesetzbuch zu tun haben.

1. Geschichtlicher Rückblick unter besonderer Berücksichtigung des braunschweigischen Landesrechtes

Zwar Preußen war diese Gesetzesvorschrift nicht geläufig, – abgesehen von einigen sich im ALR. und der allgemeinen Gerichtsordnung [3]) findenden Ausnahmen – obgleich in den Beratungen zum StGB. von 1851 [4]) die Frage der Bestrafung „des Belügens der Behörden" überlegt

wurde, denn die Revision von 1845 strich die Vorschrift wieder mit dem Hinweis, es handle sich hier mehr um eine unmoralische Handlung denn um eine Gesetzesverletzung, dagegen bestraft das StGB. von 1813 für Bayern in Artikel 289 „unbeeidigte Zeugen, welche in Strafsachen fälschlich . . . zeugen, nach Verschiedenheit des Verbrechens, worauf sich das Zeugnis bezog, gleich falschen Denunzianten". Auch das StGB. für Bayern von 1861 enthielt eine ähnliche Vorschrift.[1]) Württemberg kannte verschiedene Strafbestimmungen für uneidlich falsche Aussagen, seine Auffassung ging weit über die des § 175 hinaus, indem es sogar Lügen in den der Obrigkeit gemachten Eingaben und Anzeigen mit Strafe belegte.[2]) Das sächsische StGB. von 1838 statuierte ebenfalls eine Wahrheitspflicht gegenüber dem Staate und bestrafte anfänglich jede wissentlich falsch vor einer Behörde abgegebene Aussage; im StGB. von 1855 wird jedoch schon einer bestehenden Zwangslage (cf. § 157, 1 RStGB.) Rechnung getragen und die uneidlich falsche Aussage nur in einer den Aussagenden nicht selbst betreffenden Angelegenheit bestraft. Es ist auffällig, daß trotz dieser erwähnten Strafbestimmung dieses Gesetzbuch den Meineid als Religionsdelikt ansieht.[3]) Die sächsische Verordnung vom 10. Dezember 1870 betreffend die Bestrafung der nicht eidlichen wahrheitswidrigen Aussage vor öffentlicher Behörde greift mit ihrem zeitlichen Geltungsbereich schon in das des B. StGB. bezw. des RStGB. und setzt sich damit in Gegensatz zu § 2 EG. zum StGB., der bestimmt, daß Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des RStGB. sind, außer Kraft gesetzt sei. Diese Ansicht vertrat das sächsische Oberappellationsgericht Dresden in dem Urteil vom 27. September 1872, wodurch der Anstoß zu der die erstere aufhebenden Verordnung vom 25. Januar 1873 gegeben wurde. In den Gründen zu dem Urteil wird der Beweis geführt, daß in Abschnitt 9 des RStGB. die „Materie" der falschen Aussage erschöpfend behandelt ist. Es erhellt auf den ersten Blick, daß das Fundament jeglicher Stellungnahme die Bestimmung des Begriffes „Materie" im Sinne des § 2 EG.[4]) ist. Es sei hier gestattet, auf die folgenden Ausführungen bei der Behandlung des Braunschweigischen Landesstrafrechts zu verweisen.

Das Braunschweigische Polizei-StGB. von 1870 bestrafte denjenigen, der „vor einer öffentlichen Behörde als Zeuge, Sachverständiger oder Taxator unbeeidigt, ohne daß die Vorschriften des § 154 RStGB. zutreffen, vernommen, wissentlich die Unwahrheit vorbringt oder wissentlich die Wahrheit unterdrückt" mit Geldstrafe oder Haft. Diese Bestimmung wiederholt das Gesetz die Bestrafung der Polizeiübertretungen

betreffend vom 23. März 1899 mit der Einfügung der Worte: „oder einem öffentlichen Beamten" hinter „Behörde". Hierzu führt der der Landesverſammlung vorgelegte Kommiſſionsbericht unter Anziehung der Motive[1]) aus: „Es iſt beſtritten, ob gegenüber den Beſtimmungen in Abſchnitt 9 des RStGB. für eine landesgeſetzliche Beſtimmung wegen Beſtrafung nicht eidlicher falſcher Ausſagen überall noch Raum ſei. Allein es iſt in der Begründung bereits zutreffend hervorgehoben, daß der Abſchnitt 9 des RStGB. nur die Materie der Verletzung der Eidespflicht, nicht aber die Materie der falſchen Ausſage zum Gegenſtand hat; die Beſtimmung in Nr. 7 des Entwurfes iſt daher auch jetzt noch als zutreffend zu erachten."

Gegen dieſe Anſicht wendet ſich das Reichsgericht in der Entſcheidung vom 7. Dezember 1908 (Bd. 42, 100). In den Gründen wird auf die Möglichkeit eingegangen, daß § 10 Ziffer 8 des Braunſchweigiſchen Polizei-StGB. ſich als polizeiliche Strafbeſtimmung darſtellen könne. Im folgenden ſei die Rechtsgültigkeit des § 10 Ziffer 8 von beiden Geſichtspunkten aus unterſucht:

Für die Anſicht, daß zu der Materie im Sinne des § 2 EG. auch die uneidliche falſche Ausſage zu rechnen iſt und aus dem Schweigen des RStGB. über dieſe deren Strafloſigkeit abzuleiten iſt, ſprechen folgende Gründe: Sollte die Strafbarkeitsregelung der uneidlichen falſchen Ausſage nach dem Willen des Geſetzgebers den einzelnen Landesgeſetzgebungen überlaſſen werden, ſo ſtand zu befürchten, daß dieſe ihre unterſchiedliche Auffaſſung, wie ſie vor dem Inkrafttreten des RStGB. beſtand, weiter beibehalten würden; dieſe Abſicht wäre unvereinbar geweſen mit der durch die Einführung des RStGB. erſtrebten Rechtseinheit. Weiter iſt hier nur die ſich noch in vereinzelten anderen Abſchnitten findende Ausführlichkeit zu erwähnen, die den Abſchnitt 9 auszeichnet; es ſei hier nur auf die Trennung zwiſchen Parteien- und Zeugeneid, zwiſchen eidlichen und eidesſtattlichen Verſicherungen, auf die präziſen Beſtimmungen bezüglich Strafmilderung und Straffreiheit hingewieſen; „dieſe Ausführlichkeit auf der einen Seite und die abnorme Ausdehnung der Strafbarkeit der Nebenformen auf der anderen macht den Eindruck, daß der Geſetzgeber gewillt geweſen iſt, den ganzen Inbegriff der hier in Betracht kommenden Verbrechensgattung zu erſchöpfen."[2]) Schließlich ſei die Behandlung der anderen auf Täuſchung öffentlicher Behörden hinzielenden Delikte im StGB. zur Stützung der hier vertretenen Anſicht angezogen: § 138, Vorbringen einer unwahren Entſchuldigung durch Zeugen, Sachverſtändige oder Schöffen; § 143, Täuſchung, um ſich der Wehrpflicht zu entziehen; § 164, falſche An-

ſchuldigung; § 271, Bewirken falſcher Eintragungen in öffentliche Urkunden; §§ 277, 278, Fälſchung und Verfälſchung von Geſundheitsatteſten; § 279, Gebrauchmachen von einem falſchen Geſundheitsatteſt uſw. Alle dieſe Strafdrohungen treffen die Verletzungen der Behörden in ihrem Recht auf Wahrheit, jedoch ſind es — und das iſt das Ausſchlaggebende für unſere Beweisführung — regelmäßig qualifizierte Fälle. In den §§ 138, 278 iſt die Strafbarkeit bedingt durch die Stellung des Täuſchenden; in den §§ 143, 164 durch die verwerfliche Geſinnung uſf. Die Abſicht des Geſetzgebers, nur die qualifizierten Fälle der unwahren Angaben gegenüber öffentlichen Behörden unter Strafe zu ſtellen, tritt deutlich zu Tage.[1]) Dieſer Abſicht widerſpräche die Beſtrafung eines nicht qualifizierten Falles, eben der einfachen uneidlichen falſchen Ausſage. Im Text des § 10 Ziffer 8, der ſchon oben zitiert wurde, findet ſich die Beſtimmung, daß Ziffer 8 erſt dann anwendbar iſt, wenn die Vorſchriften des § 154 verſagen, damit wird Ziffer 8, wie Kühne richtig[2]) hervorhebt, zu § 154 in ein ſubſidiäres Verhältnis gebracht, angeſichts deſſen ſich die im Kommiſſionsbericht enthaltene Begründung, die ſich auf die Auffaſſung von der Verſchiedenheit der Materien ſtützt, nicht mehr aufrecht erhalten läßt. Es ergibt ſich alſo das Reſultat, daß die Vorſchrift des § 10 Ziffer 8, wenn es ſich hier nicht um ein Polizeidelikt handelt, nicht zu Recht beſteht.

Die zweite Möglichkeit für die Rechtsgültigkeit der Ziffer 8 iſt die Berufung auf die von Schwarze verteidigte Qualifikation[3]) dieſer Beſtimmung als polizeiliches Strafrecht und die den Ländern überlaſſene polizeigeſetzliche Autonomie. Die Ausführungen Schwarzes laſſen eine Präziſierung des Begriffes „Polizeiſtrafrecht“ vermiſſen. Hippel[4]) führt hierzu aus: „Die Motive zum Strafgeſetzbuch[5]) gehen davon aus, daß das ſogenannte Polizeiſtrafrecht vom ſonſtigen Strafrecht begrifflich nicht verſchieden ſei, mit Vorliebe, aber vergeblich habe man ſeit den Rechtſchulen des Mittelalters bis zur Gegenwart nach einem ſcharfen begrifflichen Unterſchiede geſucht; Köſtlin habe dies Problem als „die Juriſten in Verzweiflung ſetzendes“ bezeichnet.“[6]) Für die Löſung unſerer Frage iſt dieſes Problem jedoch von untergeordneter Bedeutung: Selbſt wenn wir § 10 Ziffer 8 als polizeigeſetzliche Beſtimmung anerkennen, ſo gilt, „daß auch im Gebiete des ſogenannten Polizeiſtrafrechtes der Landesgeſetzgebung nur nach Maßgabe des § 2 EG. derartig Freiheit gelaſſen iſt, daß .... eine landesgeſetzliche Regelung inſoweit ausgeſchloſſen iſt, als ſie eine Materie betrifft, die Gegenſtand des RStGB. iſt.“[7]) Es erhellt ſomit, daß letzten Endes die Gültigkeit des § 10 Ziffer 8 — gleich, ob ſie als polizeigeſetzliche oder ſonſtige ſtrafrechtliche

Vorſchrift gewertet wird – von der Auffaſſung des Begriffes „Materie“ abhängt; mit Abſicht wurde die Erläuterung dieſes Begriffes an das Ende dieſer Ausführungen geſetzt.

Eine eingehende Betrachtung dieſes in der Strafrechtswiſſenſchaft ſehr umſtrittenen Begriffes iſt hier nicht am Platze; hinſichtlich der vielen Definitionsverſuche ſei hier auf die Zitate bei Olshauſen[1]) und Schwartz[2]) verwieſen. Wie unfruchtbar dieſes Suchen nach „komplizierten Definitionen für die Praxis“[3]) iſt, erhellt klar die Anwendung einer vielfach vertretenen Definition auf die uns beſchäftigende Frage. Liepmann zuſammen mit Allfeld[4]) beſtimmen die „Materie“ als „Komplex von Rechtshandlungen, die ſich gegen das gleiche Rechtsgut richten.“ Eben dieſer Auffaſſung haben offenſichtlich auch die braunſchweigiſchen Kommiſſionsmitglieder gehuldigt, indem ſie in der alten ſyſtematiſchen Auffaſſung des Meineides als Religionsdelikt befangen,[5]) das Schwergewicht bei der Löſung der Frage von der Verſchiedenheit der Materien auf das verletzte Rechtsgut legten. Allerdings berechtigte ſie dann die Verſchiedenheit des verletzten Rechtsgutes – beim 9. Abſchnitt die Verletzung der Eidespflicht, bei der uneidlich falſchen Ausſage die Verletzung der vom Staat zu fordernden Wahrheitsangabe – zur Annahme der Verſchiedenheit der Materien. Mit der ſich mehr durchſetzenden Auffaſſung der Delikte des 9. Abſchnittes als eben auch im weſentlichen gegen letzteres Rechtsgut gerichtet, verſchmolz das Rechtsgut, das durch die uneidliche falſche Ausſage verletzt wird, mit dem erſteren in einem und die Anwendung der obigen Definition der Materie ſprach damit ebenſo für die Auffaſſung, daß unter die Materie des 9. Abſchnittes die uneidliche falſche Ausſage falle, wie ſie bei der erſteren Rechtsgutbeſtimmung des Meineides dagegen geſprochen hatte! Dieſe Definition der „Materie“ bringt alſo die Frage, ob Einheit oder Mehrheit der Materien vorliegt, in ein Abhängigkeitsverhältnis zu der jeweiligen ſyſtematiſchen Deliktsbetrachtung, ein Übelſtand, der von vornherein die Unbrauchbarkeit dieſer Definition – wenigſtens für unſeren Fall – demonſtriert. Meines Erachtens iſt von dem Beſtreben, den Begriff der Materie in einer Definition zu faſſen, Abſtand zu nehmen: „es muß in jedem gegebenen Fall der reichsrechtlich behandelte Stoff mit dem landesrechtlich in Anſpruch genommenen verglichen werden; überwiegen die ſtofflichen Verſchiedenheiten, ſo iſt die Mehrheit der Materien zu bejahen, überwiegen die ſtofflichen Ähnlichkeiten, ſo iſt ſie zu verneinen.“[6]) Dieſer Anſicht M. E. Mayers möchte ich beitreten, ſie iſt die praktiſch verwendbarſte: Außer bei unſerer Frage – da die ſtofflichen Ähnlichkeiten (unwahre Angaben gegenüber den Behörden) über-

wiegen, ist die Einheit der Materien zu bejahen – führt sie auch bei den anderen strittigen Delikten (Konkubinat,[1]) Körperverletzung)[2]) zu zufriedenstellenden Ergebnissen. Somit kommen wir zu dem Endergebnis, daß die Entscheidung des RG. vom 7. Dezember 1908 zu Recht besteht.

Die Aufzählung der deutschen Partikulargesetze, die die uneidlich falsche Aussage unter Strafe stellen, könnte noch fortgesetzt werden – außer den schon erwähnten Staaten kannte noch das thüringische Recht dieses Delikt –, jedoch sei jetzt kurz das ausländische Strafrecht bezüglich der Strafbarkeit der uneidlich falschen Aussage untersucht.

An erster Stelle ist hier Österreich zu nennen, das schon seit der Josefina von 1787 das uneidlich falsche Zeugnis als Delikt kennt.[3]) Da die Begründung (S. 44) zum Entwurf von 1925 diese Tatsache ausdrücklich erwähnt, ist meines Erachtens auch die von Deutschland und Österreich gleichmäßig[4]) erstrebte Rechtsangleichung für die Einführung des Deliktes in den neuen Entwurf mit maßgebend gewesen. Fast alle Schweizer kantonalen Strafgesetzbücher belegen das uneidlich falsche Zeugnis mit Strafe. Einige Kantone – Waadt, Tessin[5]) – gehen von der uneidlich falschen Aussage als Grundform aus und bestrafen das eidlich erhärtete Zeugnis schärfer, während andere den Zeugenmeineid als Grunddelikt und die uneidlich falsche Aussage unter mildernden Umständen bestrafen: z. B. Thurgau und Basel-Stadt.[6]) Der für die heutige Schweizer Rechtsauffassung maßgebende Entwurf von 1915 bestraft in Artikel 273 grundsätzlich jede unwahre Aussage eines Zeugen, Sachverständigen, Übersetzers oder Dolmetschers in einem gerichtlichen Verfahren. Der belgische code pénal von 1867 bestraft jede unwahre Auskunft in einer Strafsache: Les peines . . seront reduites d'un dégré . . . lorsque des personnes appelées en justice pour donner de simples renseignements se sont redues coupables de fauses déclarations, soit contre l'accusé soit en sa faveur.[7]) Eine ähnliche Gesetzesvorschrift kennt das StGB. von Italien vom Jahr 1889 in Artikel 214. Das russische StGB. von 1903 sah in der falschen Aussage – ähnlich den oben erwähnten Kantonalgesetzgebungen – den Regelfall und ließ bei eidlicher Erhärtung eine durch die religiöse Einstellung des russischen Gesetzbuches bedingte sehr schwere Strafe eintreten. Als letztes sei das StGB. für Norwegen von 1902 erwähnt, das ebenfalls in der Bestrafung des in Rede stehenden Deliktes sehr weit geht, indem nicht nur falsche Erklärungen vor Gericht, sondern sogar vor Notaren (§ 163) mit Strafe belegt werden. Dieser Überblick möge genügen, um darzulegen, daß der Entwurf von 1925 ein dem ausländischen ebenso wie dem deutschen Recht lange geläufiges Delikt in der Bestrafung der uneidlich falschen Aussage aufgenommen hat.

2. Tatbestand der uneidlichen falschen Aussage

a) Objektiver Tatbestand

Wir wenden uns nunmehr zu dem objektiven Tatbestand des neu eingeführten Deliktes: Ebenso wie bei den Eidesdelikten ist hier die Unwahrheit der Aussage zu behandeln. Da jedoch diese schon im zweiten Teil dieser Abhandlung (siehe diesen) ausführlich besprochen wurde, kann hier auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden, umso mehr, da die Unwahrheit der Aussage als erstes Tatbestandsmerkmal des Zeugenmeineides in § 171 erwähnt wird und der Abschnitt 11 des Entwurfes von 1925 dem Abschnitt 9 des RStGB. „im wesentlichen entspricht."[1])

Uns interessiert in diesem Zusammenhang die Frage, welche Bedeutung der Gesetzgeber dem zweimal im Text vorkommenden Worte: „uneidlich" beigemessen wissen will. Ohne das Wort „uneidlich" könnte man § 175 als grundsätzliche Regelung der Bestrafung falscher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen vor Gericht ansehen und in der Beeidigung nur einen Grund der Strafverschärfung; damit wäre dann eine die „Lüge vor Gericht" bestrafende Bestimmung in den Entwurf aufgenommen. Eine weitere Frage ist die, ob nicht durch die Wiederholung des Wortes „uneidlich" die Auffassung dargelegt werden soll, daß die Bestrafung nur bei zwar grundsätzlich uneidlich abzugebenden Aussagen, die jedoch jederzeit vereidigt werden können, einzutreten habe. Diese Frage ist meines Erachtens zu verneinen; denn diese Auslegung würde die jetzt geschlossene Lücke des bisherigen Rechtes wieder öffnen: Da durch die Einführung der Strafbarkeit der uneidlichen falschen Aussage die Wahrheitserforschung vor Gericht mehr wie bisher gewährleistet werden soll, der Zeuge aber, den die in seiner Person liegenden Gründe vor der Vereidigung schützen, während der Dauer der Wirkungskraft dieser Gründe – wie bisher – das Gericht anlügen könnte, ohne sich einer strafrechtlichen Erfassung auszusetzen, so würde dann dem Richter keine Handhabe zu Gebote stehen, die unwahre Aussage zu bestrafen; es bliebe ihm nichts anderes übrig, wie diese nicht unter dem Druck einer eventuellen Straffolge abgegebenen Aussagen nach dem Grundsatz der rechtlichen Beweiswürdigung zu ignorieren. Damit wäre aber der ganze Zweck des § 175 wieder in Frage gestellt!

Ebenso ist abzulehnen, daß mit dem zweimaligen Vorkommen des Wortes „uneidlich" im Text ein Hinweis auf die notwendige Eidesfähigkeit des uneidlich Aussagenden gegeben sein soll. Würden wir eine besondere Meineidsfähigkeit mit von der allgemeinen Deliktsfähigkeit sich unterscheidenden Voraussetzungen anerkennen, so würden wiederum die zwar deliktsfähigen, aber nicht meineidsfähigen Zeugen straflos das Gericht

anlügen und dem Richter die Wahrheitserforſchung unmöglich machen können. Meines Erachtens iſt ſchon die durch die ſyſtematiſche Eingliederung im gleichen Abſchnitt bewieſene Verwandtſchaft dieſes Deliktes mit den Eidesdelikten hinreichend Anlaß, das Wort „uneidlich“ in den Text aufzunehmen. Daß ſich das Wort jedoch zweimal findet, hat meines Erachtens ſeinen Zweck darin, daß der Geſetzgeber dieſes neu eingeführte Delikt in ſeiner Verwandtſchaft mit den Eidesdelikten und mit Rückſicht auf die bisherige Strafloſigkeit dieſer Ausſagen beſonders betonen zu müſſen glaubte, wie die Begründung ſagt.[1]) Dieſe Gründe ſind jedoch nicht allein ausſchlaggebend. Die Wiederholung des Wortes „uneidlich“ hat vor allem den Zweck, das Delikt als delictum sui generis deutlich hervortreten zu laſſen.

Zuſammenfaſſend kann alſo geſagt werden: § 175 führt ein allgemeines Lügenverbot für den Zeugen ein. Er greift Platz unabhängig von der Frage, ob gerade dieſer Ausſagende vereidigt werden kann, wenn das Gericht aus einem während der Vernehmung hervortretenden Grunde Wert darauf legen würde und unabhängig von der Frage, ob der Ausſagende überhaupt eidesfähig iſt.[2])

Der Entwurf von 1925 fügt im Gegenſatz zu dem Entwurf von 1919 dem Abſchnitt der Eidesdelikte einen beſonderen Paragraphen unter dem Titel: Zuſtändigkeit der Behörde hinzu, um hervorzuheben, daß die Zuſtändigkeit der Behörde de lege ferenda nur als objektive Bedingung der Strafbarkeit behandelt werden ſoll. Während Abſatz 1 und 2 von der zur Abnahme von Eiden – bezw. von eidesſtattlichen Verſicherungen – zuſtändigen Behörde ſprechen, heißt der Abſatz 3, der die Zuſtändigkeit der Behörde bei der uneidlichen falſchen Ausſage regelt: Im Falle des § 175 iſt die Tat nur ſtrafbar, wenn die Behörde ... zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ... zuſtändig iſt.

Es ſei hier geſtattet, bezüglich der Begriffe „Behörde“ und „Zuſtändigkeit“ auf deren Behandlung im Abſchnitt über das geltende Recht zu verweiſen und hier nur auf die durch den Unterſchied im Wortlaut – der ſich ſchon im Entwurf von 1919 findet — bedingte Differenz in der Auffaſſung der Begriffe „zur Abnahme von Eiden“ und „zur eidlichen Vernehmung“ zuſtändig einzugehen. Es muß Brandes[3]) eingeräumt werden, daß zu dieſer Verſchiedenheit des Textes allerdings ein Grund nicht vorlag. Jedoch darf meines Erachtens daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß unter der „zur Abnahme von Eiden zuſtändigen Behörde“ der Meineidparagraphen nur die zur Abnahme in der betreffenden Sache kompetente Behörde zu verſtehen ſei, hingegen unter der „zur eidlichen Vernehmung zuſtändigen Behörde“ des Deliktes

des § 175 jede zur Abnahme irgendeines Zeugen- oder Sachverſtändigeneides berechtigte Behörde. Dieſe Meinung läßt ſich angeſichts des Entwurfes von 1925 nicht mehr aufrecht erhalten. Einmal wird bei der tätigen Reue der Begriff der zuſtändigen Behörde der §§ 171, 172 mit dem des § 175 zuſammengefaßt, damit alſo auf die gleiche rechtliche Stellung beider hingedeutet, dann bezeichnet doch auch die Begründung des Entwurfes von 1925 – ſelbſt für die Verleitung zum Meineid und die Herbeiführung eines falſchen Eides mit – den Begriff als allgemein „abſtrakt".[1])

Als letztes ſei das objektive Tatbeſtandsmerkmal des Hinweiſes der Behörde auf die Strafbarkeit uneidlicher falſcher Ausſagen behandelt. Der klare Wortlaut des § 175 ſagt, daß der Hinweis auf die Strafbarkeit vor der Ausſage zu erfolgen hat. Ebenſo wie das geltende Recht dem Voreid den Vorzug gibt, ſtellt auch der Entwurf aus Zweckmäßigkeitsgründen den Hinweis vor die Ausſage; würde der Hinweis nach der Ausſage erfolgen, ſo müßte notwendigerweiſe dem Ausſagenden nachher noch einmal Gelegenheit gegeben werden, ſeine Ausſage zu berichtigen oder zu ergänzen. Infolge dieſes Hinweiſes vor der Ausſage iſt auch die fahrläſſige Begehung des Deliktes ausgeſchloſſen mit Ausnahme von zwei Fällen: Der Ausſagende glaubt fahrläſſig überhaupt keiner Behörde gegenüber zu ſtehen oder er verſpricht ſich.[2]) Der Entwurf von 1925 hat infolgedeſſen das im Text der gleichlautenden Vorſchrift des Entwurfes von 1919 ſich findende Wort „fahrläſſig" geſtrichen.[3]) Was die Ähnlichkeit des in Rede ſtehenden Hinweiſes mit der heute prozeſſual vorgeſchriebenen Meineidserinnerung angeht, ſo iſt der Zweck beider der gleiche: Beide ſollen den Ausſagenden auf die ſtrafrechtlichen Folgen des Meineides bezw. der falſchen Ausſage aufmerkſam machen und zur Verhinderung von Beſtrafungen beitragen.[4]) Während jedoch die Meineidserinnerungen als inſtruktionelle Vorſchrift[5]) keinerlei Einfluß auf die Rechtsgültigkeit der Ausſage beim Meineid hat, iſt der Hinweis des § 175 zum objektiven Tatbeſtandsmerkmal erhoben worden: „Sie – die Hinweiſung – muß immer erfüllt werden, wenn die unbeeidigte Ausſage unter der Strafſanktion ſtehen ſoll. Es würde nicht genügen, daß dem Vernommenen die Strafbarkeit uneidlicher falſcher Ausſagen auch ohne beſonderen Hinweis bekannt iſt."[6]) Dadurch, daß der Hinweis zum formellen Tatbeſtandsmerkmal erhoben wird, bleibt dem Geſetzgeber die Möglichkeit, durch prozeſſuale Beſtimmungen darüber, bei welchen Vernehmungen ein ſolcher Hinweis auf die Strafbarkeit ſtattzufinden hat, beſtimmte Gruppen von Ausſagen von der Strafandrohung auszunehmen.[7]) Es iſt unverſtändlich, wie die Begründung einer Aufnahme

dieſer Beſtimmung in die Prozeßgeſetze das Wort reden kann; die betreffende Beſtimmung gehört doch ins Strafgeſetzbuch ſelbſt, da andernfalls § 175 nichts anderes wie ein Blankettgeſetz[1]) darſtellen würde, deſſen Anwendung von prozeſſualen Vorſchriften darüber, wann der Hinweis zu erfolgen oder zu unterbleiben habe, abhängig ſein würde; ein gewiß unhaltbarer Zuſtand! Die jetzige allgemeine Faſſung des § 175 läßt die Schwierigkeiten, die ſich hinſichtlich der Abgrenzung des Täterkreiſes ſchon in den Sitzungen der Strafrechtskommiſſion[2]) als gegen die Einführung des Deliktes ſprechend darſtellten, wieder hervortreten. Stimmen der Praxis weiſen ſchon wieder auf ſie hin[3]): „Die allgemeine Faſſung der Strafbeſtimmung wird aber auch zur Folge haben, daß Perſonen, die nach den Vorſchriften der Prozeßgeſetze aus guten Gründen wie z. B. „wegen naher Verwandtſchaft uneidlich zu vernehmen ſind, ſich in Zukunft der Gefahr ſtrafgerichtlicher Verfolgung ausſetzen; darin läge ein Widerſpruch mit dem geſetzgeberiſchen Grunde der Nichtbeeidigung, auch würde dies bei den betreffenden Perſonen oder Zeugen zu den ſchlimmſten Gewiſſenskonflikten führen."

Die Regelung der formalen Seite des Hinweiſes, ob er in einer freien Anſprache ähnlich der Meineidserinnerung oder einer beſtimmten Formel zu erfolgen hat, wird einer Beſtimmung in den Prozeßgeſetzen vorbehalten bleiben. Die Vorſchrift des § 175 verlangt alſo de lege ferenda eine Ergänzung der Prozeßvorſchriften bezüglich der Zeugenvernehmung; meines Erachtens wäre dieſe Vorſchrift hinter dem die Meineidserinnerung regelnden Paragraphen der Strafprozeßordnung einzufügen. Da der Hinweis ſtrafbegründenden Charakter trägt, iſt er grundſätzlich im Protokoll feſtzulegen. Meines Erachtens wäre es zu begrüßen, wenn de lege ferenda auf dem durch die Einführung des Hinweiſes beſchrittenen Wege weitergegangen würde und der jetzt geſetzlich eingeführte Hinweis dem Richter auch bei Einzelbekundigungen zur Perſon, die unter Eid gehen, zur Pflicht gemacht würde; eine Auffaſſung, die in Anlehnung an den öſterreichiſchen Entwurf von 1912 in dieſer Abhandlung[4]) ſchon vertreten wurde.

b) Der ſubjektive Tatbeſtand

Als ſubjektives Tatbeſtandsmerkmal kommt bei dem Vergehen des § 175 nur vorſätzliches Handeln in Betracht, denn gemäß § 12 iſt bei Fehlen anderslautender Beſtimmungen vorſätzliche Begehung erforderlich. Aber ſelbſt wenn, wie bei einem Teil der Delikte des 11. Abſchnittes, fahrläſſige Begehung ausdrücklich unter Strafe geſtellt worden wäre, würde die Fahrläſſigkeit bei dieſem Delikt eine nur theoretiſche ſein.[5]) Der vor der Ausſage erfolgende Hinweis auf die Straf-

barkeit würde immer eine vielleicht vorhandene Fahrläſſigkeit des Ausſagenden in Vorſatz verwandeln, vorausgeſetzt, daß er das Delikt nicht überhaupt verhinderte. Eine Definition des Vorſatzes läßt der Entwurf im Gegenſatz zu Entwurf 1919 vermiſſen; da jedoch der 11. Abſchnitt gemäß der Begründung dem geltenden Recht entſpricht, ſei hier auf die Ausführungen über den Vorſatz bei deſſen Behandlung[1]) verwieſen.

Da der Hinweis des Abſatzes 1, wie ausgeführt, eine Begehung des fahrläſſigen Deliktes nur in den allerſeltenſten Fällen zulaſſen würde, hat der Geſetzgeber das fahrläſſige Delikt nicht anerkannt; dagegen beſtimmt Abſatz 2: „In beſonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe abſehen." Meines Erachtens iſt die Notwendigkeit dieſer Beſtimmung nicht erwieſen. Folgende Gründe ſprechen dagegen: Sollte der Geſetzgeber unter den beſonders leichten Fällen die fahrläſſigen uneidlichen falſchen Ausſagen verſtanden haben, ſo könnte von dieſen — ganz abgeſehen von der ſchon zitierten entgegenſtehenden Vorſchrift des § 12: „Fahrläſſiges Handeln iſt nur ſtrafbar, wenn es das Geſetz ausdrücklich mit Strafe bedroht." — nur in zwei, ſchon eben erläuterten Fällen die Rede ſein. Ferner läßt grundſätzlich der Entwurf bei Vergehen laut § 72 eine Geldſtrafe zu, die auf das Minimum von Mk. 3,— (§ 33) feſtgeſetzt werden kann. Mit dieſen Beſtimmungen glaubte der Geſetzgeber nicht auskommen zu können, die Geldſtrafe von Mk. 3,— ſchien ihm als die mildeſte zuläſſige Strafe noch unbillig hart"[2]) zu ſein. Uneidlich falſche Ausſagen vor Gericht, die mit einer Geldſtrafe von drei Mark als unbillig hart beſtraft erſcheinen, ſind meines Erachtens von einer Erwähnung im StGB. auszuſchließen. Außerdem iſt das Vorkommen dieſer leichten Fälle ſehr in Zweifel gezogen worden; z. B. von ſeiten der Strafrechtskommiſſion (Vorentwurf § 168, 2): „Nach dem Tatbeſtand können beſonders leichte Fälle kaum vorkommen, jedenfalls bleibt es immer in hohem Maße verwerflich, das Gericht trotz ausdrücklichem Hinweis auf die Strafbarkeit zu belügen, ſodaß ein vollſtändiges Abſehen von Strafe nicht am Platze iſt."[3])

Zuſammenfaſſend iſt alſo zu ſagen: Die Streichung des § 175 Abſatz 2 iſt zu empfehlen; einmal iſt fahrläſſige Begehung des Deliktes nur in zwei Fällen möglich, die jedoch gemäß § 12 Abſatz 3 keiner Strafſanktion unterliegen; dann genügen für leichtere Fälle die Strafbeſtimmungen der §§ 72, 73[4]) in Verbindung mit § 33; die dann noch denkbaren leichteren Fälle ſind von einer geſetzlichen Erwähnung auszuſchließen, ganz abgeſehen davon, daß der eigentümliche Tatbeſtand des § 175 mit dem formellen Tatbeſtandsmerkmal des Hinweiſes ihr Vorkommen faſt unmöglich macht.

3. § 175 ist sowohl Ergänzungs- wie Ersatzmittel der Eidesvorschriften

Zu Ende der Abhandlung über die uneidliche falsche Aussage sei auf die Frage eingegangen, ob das neue Delikt, „dessen Tragweite man nicht übersehen kann",[1]) als ein Ergänzungs- oder Ersatzmittel der Eidesdeliktsvorschriften anzusehen und weiterzubilden ist, dergestalt, daß am Ende des hier neu beschrittenen Weges eine völlige Ausscheidung der Eidesdeliktsvorschriften, will heißen: des Eides selbst, „der einst der Grundpfeiler des ganzen Rechtslebens war, heute aber eine rudimentäre Bildung, eine leere Form ist, welcher der belebende Gedanke längst entflogen ist,"[2]) damit also auch des Zeugenmeineides aus unserem Rechtsleben steht. Diese Frage ist heute schon entschieden: Während der früheren Jahre deutscher Reformbestrebungen glaubte man das neue Delikt in Anbetracht des Umstandes, daß sich eine Ausdehnung der Bestrafung falscher Aussagen über die durch die Vorschriften über Eidesdelikte gezogenen Grenzen nicht als praktisches Bedürfnis darstellte[3]) und in Berücksichtigung der sich durch die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts hinziehenden Angriffe gegen die durch den religiösen Eid bedingte Verquickung von Strafjustiz und Religion, umfassender: von Staat und Kirche —, die von philosophischer (Kant),[4]) theologischer[5]) und juristischer (Strippelmann, Gmelin, Hubrig, Stooß, Kronecker, Kade)[6]) Seite gleich energisch geführt wurden, das Delikt der uneidlichen falschen Aussage als Ersatzmittel der Eidesvorschriften ausbilden zu müssen. Die Begründung des Entwurfes von 1925 fordert, „daß bei einer Reform der Prozeßgesetze die eidliche Vernehmung beschränkt und . . . die Vereidigung eines Zeugen . . . nur unter eng begrenzten Voraussetzungen zugelassen werde. Geschieht das, so ergibt sich die Notwendigkeit in allen Fällen, wo die gegenwärtig vorgeschriebene Beeidigung der Aussage künftig unterbleiben soll, die uneidliche falsche Aussage unter Strafe zu stellen" — in diesen Fällen gilt das neue Delikt also deutlich als Ersatz der Eidesvorschriften. Die Begründung fährt jedoch fort: „Dabei bietet sich zugleich die Möglichkeit, die unbeeidete falsche Aussage in den Grenzen des Bedürfnisses auch in solchen Fällen mit Strafe zu bedrohen, wo schon bisher die Aussage regelmäßig unbeeidet blieb, wie z. B. im strafprozessualen Vorverfahren", — damit wird also das Delikt der uneidlichen falschen Aussage auch als Ergänzung der Eidesdeliktsbestimmungen hervorgehoben. Zusammenfassend kann also gesagt werden: Die Bestimmung des § 175 ist zugleich als Ergänzungs- und Ersatzmittel der bestehenden Eidesvorschriften gedacht.

In dem letzten Zitat zeigt sich die oberflächliche Behandlung der vorliegenden Materie durch den Entwurf. Speziell das strafprozessuale

Vorverfahren ſtellt der Frage, ob das Delikt des § 175 als Erſatz- oder Ergänzungsmittel des Eides auszubilden iſt, Schwierigkeiten entgegen. Meines Erachtens fallen nicht nur die Fälle, in denen bisher im Vorverfahren die Ausſage regelmäßig uneidlich erfolgte, künftig unter § 175, ſondern es ſind vor allem Fälle, in denen ausnahmsweiſe eine Vereidigung im Vorverfahren ſtatthaft war, die unter Anwendung der neuen Strafvorſchrift uneidlich zu erledigen ſind. Gedacht iſt hier an die beiden Fälle des § 65 StPO.: In der Voruntersuchung, wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Ausſage erforderlich erſcheint und im vorbereitenden Verfahren, wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Ausſage über eine Tatſache, von der die Erhebung einer öffentlichen Anklage abhängig iſt, erforderlich erſcheint. Bei den anderen im § 65 Abſatz 2 und 3 erwähnten Ausnahmefällen wird auch de lege ferenda trotz § 175 eine Beeidigung im Vorverfahren notwendig ſein, da ſie alle — in der Voruntersuchung: Verhinderung am Erſcheinen in der Hauptverhandlung, beſondere Erſchwerung des Erſcheinens wegen großer Entfernung; im vorbereitenden Verfahren: Wenn Gefahr im Verzug obwaltet — auf der Unmöglichkeit einer Beeidigung in der Hauptverhandlung baſieren.

C. Verleitung zum Meineid (§ 173 des Entwurfes)

Die gegen die Exiſtenz des § 159 RStGB., bezw. des § 130 Pr. StGB. von Kräwel, John, Kohler[1]) und anderen vorgebrachten Bedenken ſind bei der Schaffung des § 173 vom Geſetzgeber nicht berückſichtigt worden: § 173 des Entwurfes ſtellt in faſt gleicher Textfaſſung wie § 159 des geltenden Rechtes die Verleitung zum Meineid unter Zuchthausſtrafe. Wenn auch zugegeben werden muß, daß bei Exiſtenz dieſer Beſtimmung konſequenterweiſe die verſuchte Verleitung zum Morde oder zur Brandſtiftung auch unter Strafe geſtellt werden müſſe, da das Leben ein ebenſo ſchutzbedürftiges Rechtsgut iſt wie hier die Sicherheit der Rechtspflege, ſo bleibt doch zu berückſichtigen, daß der Entſchluß zum Delikt des § 173 (§ 159 RStGB.) ſehr erleichtert wird durch den Umſtand, daß das beſſere Wiſſen des Zeugen kaum feſtſtellbar und daher die Gefahr der Entdeckung beim Täter ſehr gering im Gegenſatz zur verſuchten Verleitung zum Mord oder zur Brandſtiftung iſt. Dieſem ſtarken Anreiz, ohne Gefahr der Entdeckung das Ergebnis des Prozeſſes ändernd zu beeinfluſſen, muß „nicht allein wegen der Schwere und Gefährlichkeit dieſes Verbrechens, ſondern auch deshalb, weil hier die Verleitung eine größere Rolle ſpielt als bei irgendeiner anderen Handlung,“[2]) durch

eine ſpezielle Strafandrohung entgegengewirkt werden. Die Übernahme des § 159 in den Entwurf iſt alſo berechtigt.

Wenden wir uns jetzt zu der neuen Faſſung dieſer Vorſchrift im Entwurf von 1925: Der umſtrittene[1]) Begriff „unternehmen" war in den früheren Entwürfen durch das Wort „verſuchen" erſetzt worden, die Entwürfe von 1919 und 1925 ſprechen jedoch von „verleiten ſuchen". Es iſt fraglich, ob mit dieſem neuen Ausdruck „ſuchen" alle mit dem Wort „unternehmen" verbundenen Kontroverſen ausgeräumt ſein werden. Der Entwurf von 1919 ſcheint den beiden Worten „ſuchen" und „verſuchen" den gleichen Sinn im Sprachgebrauch beilegen zu wollen,[2]) da einmal trotz der ſonſt eingehenden Erwähnung aller Neuerungen dieſer Ausdruck mit Schweigen übergangen wird, dann bei der Motivierung des Abſatzes 3 § 222 (entſpricht Abſatz 3 § 173 Entwurf von 1925) des Entwurfes von 1919 nur erwähnt wird, der Ausdruck „ſuchen" ſei benutzt, um hervorzuheben, daß es ſich um ein vollendetes Delikt handele; demnach ſtehen ſich alſo „ſuchen" und „verſuchen" hier gleich. Dieſe Gleichſtellung der beiden Ausdrücke übernimmt auch der Entwurf von 1925, indem er in der Begründung zu § 173 wahllos die beiden Ausdrücke benutzt. Die Begründung des Entwurfes von 1925 geht nicht auf den Ausdruck „ſuchen" ein, jedoch wird man wohl die Denkſchrift des Entwurfes von 1919 hier anziehen können: In dieſer[3]) wird die Wahl des Ausdruckes aus dem oben erwähnten Grunde als erfolgt bezeichnet. Meines Erachtens kann jedoch dieſe Überlegung für die Einführung des neuen Ausdruckes nicht allein maßgebend geweſen ſein beim Entwurf von 1925, denn die Tatſache, daß § 173 ein vollendetes Delikt, keinen Verſuchstatbeſtand verkörpert, erhellt zur Genüge ſchon aus dem Vorhandenſein des Abſatzes 3, der Straffreiheit beim Rücktritt zuſichert. Andernfalls wäre dieſer Abſatz doch überflüſſig, da er durch die allgemeine Vorſchrift über den ſtrafaufhebenden Rücktritt vom Verſuch § 24 des Entwurfes von 1925 gedeckt wäre! Dem Geſetzgeber muß alſo noch ein weiterer Grund für die Umänderung des „verſuchen" in „ſuchen" vorgelegen haben.[4]) Der Entwurf wollte nicht „die bunte Verworrenheit der Anſichten über den Begriff des Unternehmens"[5]) durch Übernahme dieſes Wortes in das zukünftige Recht tragen oder zu dem Begriff „verſuchen" des alten preußiſchen Rechts in dieſem Paragraphen zurückkehren. Durch die Wahl des Wortes „ſuchen", das im Gegenſatz zu „verſuchen" eine ſtärkere Intenſität der Betätigung[6]) ausdrückt, nähert ſich der Entwurf der in dieſer Abhandlung[7]) vertretenen Auslegung des „Unternehmens".

Der gegenüber dem geltenden Recht der Vorſchrift des § 173 angefügte Abſatz 3 ſichert dem Täter Straffreiheit zu, wenn er aus freien

Stücken den Meineid bezw. die Abgabe der Versicherung an Eidesstatt verhindert. Angesichts der Motivierung, die der Entwurf für die Übernahme des § 159 des geltenden Rechts in den Entwurf von 1925 gibt, muß diese neue Bestimmung in Absatz 3 befremdend wirken. Es liegt ein Widerspruch vor – wie auch die Strafrechtskommission schon richtig hervorhob[1]) – wenn der Unternehmensversuch mit Vollendungsstrafen bedroht wird und dabei gleichzeitig für den Rücktritt und die tätige Reue Straffreiheit zugesichert wird! Meines Erachtens wird der eigentliche Zweck der Strafvorschrift des § 173 angesichts der von anderen Delikten verschiedenen Rolle der Verleitung beim Meineid dem starken Anreiz zur Begehung dieses Deliktes entgegenzuwirken, durch Absatz 3 in Frage gestellt. Als weiterer Grund spricht gegen Absatz 3 die in ihm liegende Minderung des Strafschutzes gegenüber dem geltenden Recht insofern, als nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes freiwilliger Rücktritt und tätige Reue gegenüber dem Delikt des § 159 nicht in Frage kommt.[2]) Schließlich sei noch das von der Begründung für die Einführung des Absatzes 3 angeführte Argument beleuchtet: „Da die Verhinderung eines Meineides (oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt) für die Rechtsordnung wertvoller ist als die Bestrafung des Schuldigen", damit glaubt die Begründung die Aufnahme des Absatzes 3 in den Entwurf genügend motiviert zu haben! Meines Erachtens ist dieses vollständige Ignorieren des Vergeltungsprinzips keineswegs zu billigen, der Entwurf hat hier in zu weitem Maße präventiv wirken wollen. Dann sei noch auf die weitgehende Zulassung der mildernden Umstände im Entwurf von 1925 hingewiesen, die doch auch § 173 zugute kommen kann. Es fragt sich also, ob nicht angesichts der Bestimmung des § 67 Absatz 4, demgemäß „das Verhalten des Täters nach der Tat" eine Strafmilderung mindestens um die Hälfte (§ 72, § 73) nach sich ziehen kann, in Zusammenfassung mit obigen Gründen, eine Streichung des § 173 Absatz 3 und somit eine Rückkehr zum geltenden Recht zu empfehlen wäre.

Zum Schluß sei noch auf die Auslegung des in Absatz 3 gebrauchten Ausdruckes: „Aus freien Stücken" eingegangen. Im geltenden Recht, das den Ausdruck „freiwillig" nicht kennt, wird in § 46 Absatz 1 der Begriff negativ umschrieben: Der Täter muß die Vollendung der beabsichtigten Tat aufgegeben haben, ohne daran durch äußere Umstände gehindert zu sein, welche von seinem Willen unabhängig waren. Positiv gesagt muß also der Täter einem freigefaßten Entschluß gemäß gehandelt haben. Die Motive dieses Entschlusses sind gleichgültig:[3]) Wirkliche Reue, Mitleid, Gewissensbisse, jedoch auch Furcht vor Entdeckung des

Verbrechens, sogar Drohung eines Dritten mit Strafanzeige oder direkt niedrige Motive. Die Begründung will die Worte „aus freien Stücken" hingegen im Sinne des § 24 verstanden wissen, d. h. der Täter darf nicht „durch äußere Umstände, wie z. B. drohene Entdeckung"[1]) „oder sonst durch irgendwelche seine Entdeckung wahrscheinlich machende äußere Umstände"[2]) veranlaßt sein; die Begründung will demnach den Begriff verengern und nur auf Fälle rein sittlicher Reue angewandt wissen.

Dieser Auffassung ist meines Erachtens nicht beizutreten. So leicht diese verschiedene Motivwertung theoretisch durchzuführen ist, so schwierig ist sie in der Praxis, mit Recht führt Schmitz-Otto[3]) aus: „Es wäre praktisch im einzelnen Falle auch wohl kaum mit genügender Sicherheit festzustellen, wie der die Handlung veranlassende Wille im Täter entstanden ist. Für die moralische Wertung mag das Motiv alles bedeuten, rechtlich können diese Vorgänge schon wegen der Unmöglichkeit der Kontrolle nicht berücksichtigt werden, wie ja auch bei der Zurechnungsfrage hinsichtlich eines Verbrechens das Motiv keine Rolle spielt. Die Gedankenwelt liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Strafrechts."

Es hat die Auslegung der Worte „aus freien Stücken" nicht in dem engeren, von der Begründung dargelegten Rahmen zu erfolgen, sondern es ist de lege ferenda die Auffassung des geltenden Rechts, die dieses mit dem Freiwilligkeitsbegriff verbindet, auf den obigen Ausdruck zu übertragen.

D. Herbeiführung eines falschen Eides (§ 174 des Entwurfes)

In etwas geänderter Form wiederholt der Entwurf in § 174 die Bestimmung des § 160 des geltenden Rechts: Die Herbeiführung eines falschen Eides wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bedroht; als einzigen Erfolg darf die starke Gegnerschaft dieser Bestimmung, auf die schon bei der Behandlung des geltenden Rechts hingewiesen wurde,[4]) die Einführung der Zuchthausstrafe für besonders schwere Fälle für sich buchen.

Wir verweisen für die Einzelheiten auf obige Darstellung dieses Paragraphen und behandeln hier nur die Frage: War die Übernahme des § 160 in das zukünftige Gesetzbuch eine strafrechtliche Notwendigkeit?

Der Entwurf führt zur Begründung des § 174 (entspricht § 160 RStGB.) an, daß die Anwendbarkeit des Begriffes der mittelbaren Täterschaft auf die Eidesdelikte bestritten sei, also nicht darauf gezählt werden könne, daß mangels einer solchen Bestimmung der Verleiter zu einem falschen Eide nach den Vorschriften des allgemeinen Teils als mittelbarer Täter bestraft würde. Warum hält sich der Entwurf in der Lösung dieser

Streitfrage so sehr zurück,[1]) während er doch „bei anderen Bestimmungen – gemeint sind Irrtum und Notstand – eine Kühnheit der Neuregelung zeigt, die man bewundern könnte, wenn nicht leider schon jetzt ihre schweren Mängel zu Tage träten",[2]) weil, wie Lilienthal[3]) ausführt, gerade die „letzten Behandlungen der Irrtumsfrage durch v. Hippel[4]) und Graf zu Dohna[5]) deutlich beweisen, daß die Irrtumsfrage restlos befriedigend gar nicht gelöst werden kann". Der Hinweis des Entwurfes auf diese Streitfrage bezüglich der mittelbaren Täterschaft ist um so unverständlicher, da die Ansicht von Liszt[6]) heute fast allgemein anerkannt wird: In § 160 RStGB. haben wir einen Fall von mittelbarer Täterschaft vor uns, der schon im geltenden Recht eigentlich unter die Strafsätze der §§ 153 und 154 fiel.[7])

Die Gegenmeinung operiert mit folgendem Argument: Im Delikt des Zeugenmeineids stehe man ebenso einem Sonderdelikt gegenüber wie etwa bei einem Beamtendelikt oder Inzest: Ebenso wie ein Beamtendelikt nur von einem Beamten, Inzest nur von einem Verwandten, könne auch der Zeugenmeineid nur von einem Zeugen begangen werden; aus diesem Grunde könne der Verleiter des § 160 als Nichtzeuge auch nicht als Täter – wenn auch nur mittelbarer – in Frage kommen. Diese Auffassung ist meines Erachtens irrig: Der Nichtbeamte, der eine Rechtsbeugung begeht, erhält durch diese Handlung nicht Beamtencharakter, der Vergewaltiger einer Frau wird durch die Tat nicht ihr Verwandter, der Aussagende erhält jedoch erst mit dem Eide den Zeugencharakter! Eine Gleichstellung des Zeugenmeineides mit den Sonderdelikten des geltenden Rechtes ist also nicht rechtlich zu stützen; damit steht der Anwendung der Vorschriften über die mittelbare Täterschaft beim Zeugenmeineid nichts mehr im Wege. Wir erhalten somit den Schluß: Die Begehung des Zeugenmeineides setzt nicht eine höchstpersönliche Eigenschaft des Aussagenden voraus, sondern erst durch die gerichtliche qualifizierte Aussage erhält der Aussagende Zeugencharakter.[8])

Die Begründung zum Entwurf weist selbst auf die richtige Auffassung hin: „Man könnte die Meinung vertreten, daß § 174 durch die neuen Bestimmungen über die Teilnahme und durch die Ausdehnung des Anstiftungsbegriffes auf die Fälle der früher sogenannten mittelbaren Täterschaft entbehrlich geworden sei." Es könnte sich nur um eine Rekapitulation der von dem Gesetzgeber in § 25 der Begründung niedergelegten Gedanken handeln, wenn hier die Neuregelung der Anstiftung und des jetzt in der Anstiftung enthaltenen Begriffes der mittelbaren Täterschaft ausführlich behandelt würde: Es sei, um den Rahmen der

Arbeit nicht zu sehr zu verbreiten, darauf verwiesen und hier gleich das zusammenfassende Ergebnis niedergelegt:

1. Die Strafbestimmung über die Herbeiführung eines falschen Eides war schon im geltenden Recht, das noch keine Formulierung der mittelbaren Täterschaft kannte, nicht nur überflüssig, sondern mit der geringen Strafdrohung sogar eine Meineidsprivilegierung.

2. Die Strafbestimmung ist noch weniger berechtigt in einem neuen Gesetzbuch, das den Begriff der mittelbaren Täterschaft ausdrücklich der Anstiftung einordnet und zwar dergestalt, daß sich das vorliegende Delikt in allen seinen Formen der Anstiftung unterordnen läßt.

Meines Erachtens ist demnach der § 174 des Entwurfes zu streichen.

E. Tätige Reue (§ 179 des Entwurfes)

In Zusammenfassung der §§ 158 und 163 Absatz 2 des geltenden Rechts ermächtigt § 179 des Entwurfes den Richter, in den Fällen der §§ 171, 172 und 175 die angedrohte Strafe nach freiem Ermessen zu mildern, falls der Täter aus freien Stücken widerruft. Dadurch, daß der fahrlässige Meineid des § 171 Absatz 2 von dieser Bestimmung nicht ausgenommen wird, wird die in dieser Abhandlung schon hervorgehobene Lücke[1]) des geltenden Eidesrechtes, daß der Zufall als indirekter Vermittler der Strafaufhebung (§ 163 Absatz 2) einen Platz im geltenden Recht hatte,[2]) für die Zukunft geschlossen. Da sich die Rechtsprechung einer weitgehenden Widerrufsbegünstigung befleißigte und infolgedessen der Begriff der für den Widerruf zuständigen Behörde vom Reichsgericht sehr weit angegriffen wurde,[3]) hat der Entwurf von 1925 ebenso wie der Entwurf von 1919 den Kreis der zuständigen Behörden erweitert und zwar kann der Widerruf bei jedem Amtsgericht geschehen. Wenn die Begründung ausführt, daß es nicht angehe, den Widerruf bei jeder Behörde zuzulassen, da nicht bei allen Behörden die schleunige Weiterleitung an die sachlich zuständige Behörde gewährleistet sei, so ist dem voll beizutreten, jedoch auch zu fordern, daß dieses Moment bei der Einführung des Amtsgerichtes als zuständige Behörde Berücksichtigung gefunden hätte. Ist die schleunige — will heißen: — rechtzeitige Weiterleitung an die sachlich zuständige Behörde beim Amtsgericht gewährleistet?

Wird es hier nicht sehr häufig geschehen, daß ein Rechtsnachteil zwar noch nicht zur Zeit der Erklärung vor dem Amtsgericht, wohl aber zur Zeit des Einganges bei der sachlich zuständigen Behörde eingetreten ist? Erkennt man die strafmildernde Wirkung des Widerrufes nach bisherigem Recht nur für den Fall an, daß auch bei der sachlich

zuſtändigen Behörde beim Eintreffen des Widerrufes ein Rechtsnachteil noch nicht eingetreten ſein darf, ſo ſtellt dieſe Neuerung keine Erhöhung, ſondern eine erhebliche Verminderung der Rechtsſicherheit dar.[1]) Wie aus der Begründung[2]) zu ſchließen, ſoll jedoch der Zeitraum zwiſchen Abgabe beim Amtsgericht und Ankunft bei der ſachlich zuſtändigen Behörde zugunſten des Widerrufenden ſprechen; mit andern Worten: es kann beim Eintreffen bei dieſer Behörde ſchon eine Verfügung, Entſcheidung oder ein Rechtsnachteil vorliegen! Damit ſetzt ſich aber die Begründung in Gegenſatz zum Grundgedanken der Vorſchrift, die Strafe der Eidesdelikte nur dann zu mildern, wenn beim Eintreffen des Widerrufes ein den anderen „im Beſitz oder Beſtand ſeiner öffentlichen oder privaten Rechte oder Rechtsgüter“[3]) treffender Schaden noch nicht vorliegt, ſondern nur der nicht materielle, allein den Staat treffende Nachteil. Meines Erachtens hat der Entwurf ſich hier in dem Beſtreben, die Auswirkungen eines an ſich vollendeten Deliktes zu verhindern, in zu weitgehendem Maße von dem Grundgedanken dieſer Vorſchrift, wie überhaupt vom Prinzip der Vergeltung entfernt.

Die Anwendungsmöglichkeit des § 179 im künftigen Recht wird ſich, allerdings nach einer anderen Seite hin in engerem Rahmen halten wie die des § 158 RStGB.: Der Widerruf muß nämlich „aus freien Stücken“, d. h. wie die Begründung ausführt, „ohne durch eine erſtattete Anzeige, eine eingeleitete Unterſuchung oder ſonſt durch irgendwelche die Entdeckung wahrſcheinlich machende äußere Umſtände“ veranlaßt zu ſein, alſo aus wirklicher Reue, vorgenommen werden. Schon bei Beſprechung des Deliktes des § 173 wurde auf die in der zukünftigen Praxis ſich ſicherlich einſtellenden Schwierigkeiten bei dieſer Auslegung des obigen Begriffes hingewieſen, da es ſehr ſchwer feſtzuſtellen ſein wird, ob der Widerrufende die ſeine ſpätere Entdeckung herbeiführenden Umſtände im Augenblick des Widerrufes gekannt hat. Denn jeder unter dem Drucke drohender — allerdings nur ihm bekannter — Entdeckung ſtehende falſche Zeuge wird ſich beeilen, durch ſofortigen Widerruf und Simulation von Reue ſich das Privileg des § 179 zu erwerben.

Grundſätzlich wäre die durch dieſe Auslegung des Begriffes „aus freien Stücken“ bedingte reduzierte Anwendung des § 179 im zukünftigen Recht zu begrüßen, da damit die einzige Beſtimmung des neuen Eidesrechtes, die das richterliche freie Ermeſſen ausdrücklich betont, auf ein nur kleines Anwendungsgebiet verwieſen würde, jedoch wird ſie ſich angeſichts der erwähnten Schwierigkeiten kaum durchſetzen. Eine Rückkehr zu dem Freiwilligkeitsbegriff[4]) des geltenden Rechtes iſt meines Erachtens unausbleiblich.

F. Strafen des Abſchnittes 11

Mit der Erwähnung des freien richterlichen Ermeſſens bei der Strafzumeſſung des § 179 wenden wir uns zu dem letzten Abſchnitt unſerer Beſprechung des zukünftigen Eidesrechtes: Zu den Strafen des 11. Abſchnittes.

Der Entwurf hat im großen und ganzen die Strafbeſtimmungen des geltenden Rechtes übernommen, als weſentliche Ergänzung ſind einmal die Beſtrafung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bei der Herbeiführung eines falſchen Eides und die Zulaſſung des freien richterlichen Ermeſſens bei der tätigen Reue hervorzuheben. Erſtere wurde bei der Beſprechung des § 174 ſchon erwähnt, es bleibt alſo noch die neue Strafbeſtimmung bei der tätigen Reue zu behandeln. Es wäre zu weitführend, hier die prinzipielle Frage aufzurollen, ob das freie richterliche Ermeſſen in der weitgehenden Einführung durch den Entwurf einen Gewinn unſerer Rechtspflege darſtellt;[1]) uns intereſſiert nur die Klarſtellung, ob die Einführung des freien richterlichen Ermeſſens – wenn auch nur in einem Paragraphen – und die Anwendung der Vorſchriften über die mildernden Umſtände (§§ 67–75) ein Vorteil des Eidesrechtes ſein werden.

Meines Erachtens iſt das nicht der Fall: § 73 beſtimmt, daß unter mildernden Umſtänden Urſachen zu verſtehen ſind, die „dem Täter nicht zum Vorwurf" gereichen. Wollen wir den Ausdruck „Vorwurf" im Sinne Lilienthals deuten – „der Ausdruck „Vorwurf" darf eigentlich nur im ethiſchen Sinne verſtanden werden . . es iſt damit offenbar gemeint, daß die entſchuldigenden Umſtände ſo ſtark ſind, daß ſie den Täter nicht als einen wirklich geſellſchafts-gefährlichen Rechtsverbrecher erſcheinen laſſen"[2]) – und ſehen wir uns die in § 67 aufgezählten, nicht zum Vorwurf gereichenden, geſetzlich zu berückſichtigenden Umſtände an, unter denen als erſte die Beweggründe, der Anreiz zur Tat und der verfolgte Zweck ſtehen – gerade die Eidesdelikte entſpringen mehr wie alle anderen häufig einer ritterlichen und anſtändigen, (wenn auch unangebrachten) Geſinnung[3]) – ſo kann meines Erachtens der Anwendung der §§ 67–75 auf Abſchnitt 11 nur mit Bedenken entgegengeſehen werden. Den vielfach geäußerten[4]) Befürchtungen – es ſei an erſter Stelle auf § 1 des von 30 deutſchen Strafrechtslehrern anerkannten Programms der Deutſchen Strafrechtlichen Geſellſchaft verwieſen[5]) – treffen in hervorragendem Maße für das Eidesrecht zu: „Wird dies – die Einführung der mildernden Umſtände und des freien richterlichen Ermeſſens – nicht zur Folge haben, daß die an ſich ſchon naturgemäß ſehr verſchiedenartige Behandlung der Strafzumeſſung in

Zukunft zu noch viel größeren Abweichungen in den einzelnen Strafurteilen führt? Die bis zu einem gewissen Grade auch in der Bewertung der einzelnen Straftaten erforderliche Einheitlichkeit der Rechtsprechung wird, fürchte ich, durch die unbegrenzten Möglichkeiten der Strafzumessung außerordentlich beeinträchtigt werden. Selbst wenn der Strafrichter die ihm im Entwurf durch den Gesetzgeber aufgebürdete erhöhte Verantwortung durch eine noch so sorgfältig abgewogene Entscheidung in der Strafzumessungsfrage rechtfertigen wird, so wird und kann es doch nicht ausbleiben, daß die Verschiedenartigkeit der Bewertung der einzelnen Straftaten durch die Strafgerichte neben einer verschärften Kritik unwillkürlich in weiten Kreisen eine erhöhte Unzufriedenheit mit der Rechtsprechung hervorrufen wird."[1]) Diesen Ausführungen möchte ich mich voll anschließen.

Sehr zu begrüßen ist hingegen die Neuerung des kommenden Rechts, daß alle Ehrenstrafen beseitigt werden, speziell für unseren Abschnitt; also die bisher als Nebenstrafe übliche Verhängung des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte. Damit ist einer alten Forderung der deutschen Reform[2]) Genüge getan; meines Erachtens ist den Ausführungen der Begründung zu den §§ 54–58 voll beizustimmen: Das Mißtrauen und das Übelwollen, das die Gesellschaft vielfach Vorbestraften entgegenbringt, bildet ein schweres Hindernis für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaftsordnung. Will man hiergegen ankämpfen – und dieses ist nicht nur im Interesse der Bestraften, die den Willen haben, sich wieder aufzurichten, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit selbst geboten –, so darf man dem bestehenden Vorurteile nicht Vorschub leisten durch Richtersprüche, die den Verurteilten der Ehre verlustig erklären und die ihn eben dadurch der Möglichkeit berauben, nach erstandener Strafe den Kampf um ein redliches Dasein mit Aussicht auf Erfolg wiederaufzunehmen."[3]) In Anwendung dieses Gedankens übernimmt der Entwurf die Bestimmung des § 289 aus dem österreichischen Recht, die bei Strafe verbietet, einem anderen in Schmähungsabsicht eine durch Verbüßung oder Erlaß der Strafe gesühnte Tat zum Vorwurf zu machen. Es bleibt die Frage offen, ob nicht in konsequenter Durchführung des Prinzips auch eine Umwandlung der Zuchthausstrafe in schweres Gefängnis am Platze gewesen wäre,[4]) da die ehrenrührigen Wirkungen der Zuchthausstrafe weniger durch entgegenstehende Gesetzesvorschriften wie vielmehr nur durch radikale Umwandlung des Strafencharakters selbst aus der Volkspsyche beseitigt werden können.

Schluß:

Zuſammenfaſſung der Ergebniſſe der Arbeit

Mit der Behandlung der Strafen des Zeugenmeineides im zukünftigen Recht ſind wir zum Ende des dritten Teiles dieſer Abhandlung und damit zum Schluß der Arbeit überhaupt gelangt. Es ſei hier noch einmal in zuſammenfaſſender Überſicht das Ergebnis der Arbeit in einzelnen Punkten zuſammengeſtellt:

1. Die Enthauptung als Meineidsſtrafe der lex saxonum iſt nicht als eine unter den Einflüſſen des Chriſtentums entſtandene, vielleicht durch die fränkiſchen Könige eingeführte Strafe anzuſehen, ſondern ſtellt ſich dar als reines altgermaniſches Recht.

2. Die Einſtellung der Peinlichen Gerichtsordnung Karl V. bezüglich des Zeugenmeineides iſt in ihren Grundzügen deutſchrechtlich, nur

3. die Strafe der Peinlichen Gerichtsordnung des Artikel 107 in ihrer Teilung des zivil- und ſtrafprozeſſualen Deliktes zeigt eine klare, von den Projekten noch verdeutlichte Anlehnung an das kanoniſche Recht. (Pars II, Gratian zu c. III, C. V, qu. VI.)

4. Die Betrugstheorie kann nur mit Rückſicht auf die überragende Stellung dieſes Vertreters die Feuerbachſche genannt werden; in den Werken Feuerbachs iſt eine entſchiedene Stellungnahme zu ihr nur ſchwer feſtzuſtellen.

5. In der Auffaſſung der Treu- und Glauben-Theorie wirkte Mittermaier weniger ſelbſtſchöpferiſch; er übernahm vielmehr den der lex Cornelia de falsis geläufigen Grundgedanken der Ähnlichkeit der Münzdelikte mit der falſchen Ausſage in ſyſtematiſcher Hinſicht.

6. Die trotz Artikel 177 der Reichsverfaſſung grundſätzlich beibehaltene religiöſe Eidesformel ſetzt ſich zwar nicht in Gegenſatz zu Artikel 136 der Reichsverfaſſung; trotzdem iſt der heute geltende Zwitterzuſtand bezüglich der Eidesformel infolge der dauernd beſtehenden Gefahr einer betreffs Glaubwürdigkeit höheren Wertung des religiöseidlich bekräftigten Zeugniſſes unhaltbar und de lege ferenda auf eine Änderung zu zielen.

7. Der fahrläſſige Zeugenmeineid hat keine rechtliche Exiſtenzberechtigung, wenn ſich das Recht mit dem ehrlichen Beſtreben des Zeugen, ſein beſtes Wiſſen zu reproduzieren, zufrieden gibt; wohl iſt er rechtlich konſtruierbar, wenn der Richter einen poſitiven Erfolg dieſes Beſtrebens verlangt.

8. Dieſe rechtliche Konſtruktion iſt jedoch zu verwerfen, da ſie einmal die Tatſache, daß das ſogenannte ſchlummernde Bewußtſein nicht immer vom Willen, ſondern häufig nur vom Zufall zu erwecken iſt, dann die vom kriminalpſychologiſchen Standpunkt aus berechtigte Forderung auf ſtrenge Berückſichtigung aller Erinnerungsfehler unbeachtet läßt.

9. Abſatz 2 des § 175 des Entwurfes von 1925 iſt zu ſtreichen, da einmal die Begehung des Deliktes der fahrläſſigen falſchen Ausſage nur in zwei Fällen möglich iſt, die jedoch gemäß § 12 Abſatz 3 keiner Strafſanktion unterliegen; ferner genügen für leichtere Fälle des Deliktes die Strafbeſtimmungen der §§ 72, 73 in Verbindung mit § 33; ganz abgeſehen davon, daß der eigentümliche Tatbeſtand des § 175 mit dem formellen Tatbeſtandsmerkmal des Hinweiſes ihr Vorkommen faſt unmöglich macht.

10. § 173 Abſatz 3 ſetzt ſich mit dem Zweck der Strafbeſtimmung des § 173 in Gegenſatz und iſt infolgedeſſen im zukünftigen Strafgeſetzbuch zu ſtreichen; ſollte dieſer Forderung nicht entſprochen werden, ſo iſt auf eine eng an den Freiwilligkeitsbegriff des geltenden Rechts anſchließende geſetzliche Auslegung des Ausdruckes „aus freien Stücken“ zu dringen.

11. Die Strafbeſtimmung über die Herbeiführung eines falſchen Eides war ſchon im geltenden Recht, das noch keine Formulierung der mittelbaren Täterſchaft kannte, nicht nur überflüſſig, ſondern mit der geringen Strafdrohung ſogar eine Meineidsprivilegierung. Die Strafbeſtimmung iſt noch weniger berechtigt in einem Strafgeſetzbuchentwurf, der den Begriff der mittelbaren Täterſchaft ausdrücklich der Anſtiftung einordnet und zwar dergeſtalt, daß ſich das vorliegende Delikt in allen ſeinen Formen der Anſtiftung unterordnen läßt.

12. Angeſichts der weitgehenden Begünſtigung des Widerrufes durch die Rechtſprechung liegt eine zu umfaſſende Erfüllung der eine ſtarke Widerrufsbegünſtigung fordernden Beſtrebungen vor, wenn als Widerrufsſtelle allgemein das Amtsgericht bezeichnet wird. Da beim

Eintreffen des Widerrufes vom Amtsgericht, vor dem er erklärt wurde, bei der fachlich zuständigen Behörde nach Angabe der Begründung eine Verfügung, Entscheidung oder Rechtsnachteil schon vorliegen kann, setzt sich diese Zulassung des Amtsgerichtes als Widerufsstelle in Gegensatz zum Grundgedanken des § 179.

Bezüglich des Ausdruckes „aus freien Stücken" gilt bei § 179 das bei § 173 Absatz 3 Gesagte. (cf. Nr. 10.)

Anmerkungen

Seite 1. [1]) Mittermaier: Über den Meineid im neuen Archiv für Kriminalrecht. Jahrg. 1818 S. 100.

[2]) Motive zum Entwurf von 1833.

[3]) Goltdammer: Die Materialien zu dem StGB. für die preußischen Staaten. 1852. Achter Titel. § 125.

[4]) StGB. für Sachsen von 1838 und von 1868, StGB. für Württemberg von 1839, StGB. für Hannover von 1840, StGB. für Braunschweig von 1840, StGB. für Hessen von 1841, StGB. für Baden von 1845, StGB. für Nassau von 1849, StGB. für die sächsisch-thüringischen Staaten von 1850, StGB. für die preußischen Staaten von 1851, StGB. für Oldenburg von 1858.

Seite 2. [1]) Cicero: De officiis, III 31: „Nam quod rediit, (Regulus nach Carthage) nobis nunc mirabile videtur. Illis quidem temporibus aliter facere non potuit. Itaque ista laus non est hominis, sed temporum. Nullum enim vinculum ad adstringendam fidem iureiurando maiores arctius esse voluerunt." cf. Rein, S. 796, Note 1.

[2]) Mommsen: Römisches Strafrecht, S. 580.

[3]) cf. Boehmer: Elementa iurisprudentiae criminalis. Sectio II, cap. III.

[4]) Numa Pompilius verbot die feierliche Beisetzung eines vom Blitz Getöteten. Im germanischen Recht findet sich der gleiche Glaube an den rächenden Blitz des Gottes, man schwur „bei donarsHammer", d. h. man wollte beim Meineid dem „Blitz des Wettergottes verfallen sein".

[5]) Cicero: de legibus. II 8: qui secus faxit, deus ipse vindex erit, ferner ebendort X 25: non judex, sed deus ipse vindex constituitur.

[6]) Tacitus: annal. I 73.

[7]) Cicero: de legibus. II 9.

[8]) Cicero: De officiis. III 31: nulla de re diligentius quam de iureiurando iudicabant.

[9]) v. Liszt: Der Meineid, S. 7.

[10]) Über die Strafe der nota censoria berichtet Livius 24, 18: illis equi adempti, qui publicum equum habebat, tribuque moti, aerarii omnes facti.

Seite 3. [1]) I, 4 D. 47, 20 (weiter unten zitiert).

[2]) Sueton, Claudius c. 11; eingehender: von Strunckede, Ludwig (praes. Otto); de periurio per genium principis, Duisburg, 1718: S. 26 und 31. Dorn, G. H. (praes. Mollenbecius): de genio principis et veteri per hunc iurandi more; Gießen, 1682: Aph. 16. Wildvogel: de genio principis; Jena, 1726. Frick: de iureiurando per genium principis; Helmstadt, 1768.

[3]) Rein, S. 333. Mommsen übersetzt stellionatus mit Schufterei.

[4]) Roßhirt: Geschichte und System III 13, 21.

[5]) Dig. 47, 20,2: Stellionatus iudicium .... coercicionem extra ordinariam habet.

[6]) 1. 4. Dig. 47, 20: Modestin: de periurio si sua pignora esse quis in instrumento iuravit crimen stellionatus fit, et ideo ad tempus exulat.

[7]) Malblanc: doctrina de iure iurando. Altorf, 1781, ebenso Rein, S. 329 ff. Liszt: S. 18. Lauterburg, S. 35. Schwarze in Weiskes Rechtslexikon VII S. 169. Roßhirt: Lehrbuch § 106.

[8]) Seite 17.

Seite 4. [1]) a. M.: Liszt, S. 17.

[2]) 1 2 cod. de reb. cred. 4,1.

[3]) Cujac. obs. VII 13: Qui ex iudiciali sententia vel postulante adversario in ecclesia ius-iurandum fecerit, tactis incontaminatis evangeliis, ac postea peierasse convincatur, ei lingua excinditor idemque in testibus servator; cf. Liszt, S. 23.

[4]) Gellius, Noct. att. XX 1, 53.

[5]) Dionys. X 5, 7, 8. Livius XXX 13, 24, 25, 29.

[6]) Paulus, rec. sent. V 23, 1.

[7]) v. Liszt, S. 31.

[8]) v. Liszt: a. O.

[9]) c. XVII C. XXII qu. I: praedicandum est etiam, ut periurium fideles caveant et ab hoc summopere abstineant, scientes hoc grande scelus esse, et in lege et in Prophetis et in evangelio prohibitum.

[10]) c. III CXXII qu. II: Verbi gratia (ut intelligatis) pluit in illo loco; interrogas hominem, et putat non pluisse, et ad negotium eius competit, ut dicat, pluit, sed putat non pluisse. Dicitur ei, vere pluit? vere, et iurat, et tamen pluit ibi, sed ille nescit et putat non pluisse: periurus est. Dieser Kanon enthält das häufig zitierte Beispiel mit dem Regen: das Schulbeispiel des subjektiven Falscheides des heutigen Rechtes.

Seite 5. [1]) Lauterburg, § 6 I, a. M.: v. Liszt, Abschnitt IV, § 14.

[2]) c. XIII C. XXII qu.V: Qui peierare paratus est, ante quam iuret, iam periurus esse videtur, quia Deus non ex operibus iudicat sed ex cognationibus et ex corde.

[3]) cf. Erich, Einleitung.

[4]) c. VII C. XXII qu. V: Si quis convictus fuerit alios ad falsa testimonia vel periuria attraxisse, vel quacunque corruptione sollicitasse, ipse quidem usque ad exitum vitae non communicet. Dieser Kanon ist ein Beispiel für die dem kanonischen Recht geläufige Gleichstellung des falsum testimonium und des periurium.

[5]) c. V. C. XXII qu. V. cf. c. IV C. XXII qu. V: si quis . . . sciens alios in periurium duxerit, ferner ebendort: conscii . . . similiter poeniteant.

[6]) c. VII C. XXII qu. I: per Deum iurare permittitur, ne per idola iuretur.

[7]) c. XI C. XXII qu. I: non est maius per evangelium, quam per deum iurare. Dennoch läßt die Kirche aus Utilitätsgründen den Eid bei den Dämonen gelten: c. XVI CXXII qu. I: licet uti fide eius, qui, ut eam servet, per daemonia iurat; cf. ferner die Schwurformeln: per Evangelium, per crucem, per altare in der Glosse zu c. XI C. XXII qu. I.

[8]) Gr. zu c. III C. V qu. VI. Dieser Kanon entspricht der Meineidvorschrift zu Artikel 107 der CCC. (cf. Katz: Grundriß des kanonischen Strafrechts § 19).

[9]) Richter: Lehrbuch des Kirchenrechts, S. 802.

[10]) Diese Dreiteilung des Eidesinhaltes basiert auf einer Stelle aus den Schriften des Propheten Jeremias: . . . alsdann wirst du ohne Heuchelei, recht und heiliglich schwören: cf. Strippelmann: Der Gerichtseid, Bd. I, S. 136.

[11]) Aus diesem Essentiale erledigt sich von selbst die von zwei deutschen Jesuiten (Paul Laymann und Hermann Busenbaum) etwa um 1620 versuchte Verteidigung des zweideutigen und von einer Mentalreservation begleiteten Eides. (Strippelmann: a. a. O. S. 134.)

Seite 6. [1]) Matth. 5,35—37, Jac. 5, 12 (cf. Vering: Lehrbuch des Kirchenrechts, § 194).

[2]) c. II C. XXII qu. I: iuratio non est prohibenda nec tanquam bonum appetenda. Trotz dieses Kanons glaubt Göschel: Der Eid, S. 12, von einer Verteidigung und einer Sanktion des Eides durch das kanonische Recht sprechen zu können.

[3]) Völuspa, 24: „Reißende Ströme waten in Hel Meineidige und Mordwölfe", ferner wies die Edda „den Meineidigen und die rechtmäßig gekaufte Frauen gelockt" einen besonderen Platz in der Hölle zu und droht ihnen mit grimmen Fesseln (grimmar simar).

[4]) Die Landesverweisung findet sich mehrfach in den Gesetzen der Angelsachsen: Gesetze Edward's und Guthrum's Cap. II: „Wenn Hexen oder Wahrsager, Meineidige oder Mörder . . . irgendwo im Lande betroffen werden, jage man sie aus dem Lande, und reinige das Volk oder vernichte sie gänzlich im Lande, außer wenn sie abstehen und strenge büßen." Ebenso Aethelred VI, Kap. 7, Knut II, Kap. 6: „Totschläger und Meineidige, Verletzer des geistlichen Standes und Ehebrecher sollen . . . . mit ihren Sünden aus der Heimat weichen."

[5]) Baer, S. 6 und Müller, S. 13 in Anlehnung an Liszt, S. 42.

[6]) Liszt, S. 41, Wilda, S. 978; a. a. M.: Schwarze in Weiske's Rechtslexikon Bd. 7, S. 170.

[7]) Boehmer, liber IV, § 102.

[8]) Der heutige Geldeswert der Strafe ist etwa zu ermessen aus dem Capitulare Paderborn. von 785, Kapitel 27, wo 10 Schilling = solidi dem Werte eines Ochsen gleichgesetzt werden.

[9]) Titulus LXXXIII de periurio. Der Text gleicht fast wörtlich dem Tit. LI de falso testimonio (lex Sal. ex cod. Fuld.) und dem von Liszt, S. 42 zitierten Tit. L (Tit. LI?) der lex Sal. emendata. Den Schwur erwähnt noch eine andere Handschrift, wenn auch nicht unter einem eigenen Titel: lex Sal. ex cod. Guelferbytan.: Tit. XLIX: de falsum testimonium: Si quis falsum testimonium preberit vel iuraverit, sunt din. DC fac. sol. XV culp. iud. Der cod. Monacens. kennt nur ein falsches Zeugnis in Tit. XLIX.

[10]) lex Baiuvariorum, XVII § 2.

[11]) . . . „tandis que les conjurateurs, qui attestent simplement leur croyance aux affirmations d'un plaideur, peuvent avoir agi sans malice et n'être coupables que de légèreté dans leur conduite." (Thonissen: la droit salique § III le pariure.)

[12]) Liber constitut. XLV findet sich eine Klage über die häufige Begehung des Meineides.

Seite 7. [1]) cf. Anmerkungen S. 111; Note 7 unter S. 6.

[2]) Sibrandus Siecama: Lex Frisionum, Tit. X de testibus cf. Nota ad § 1; lex Francorum-Chamavorum, Tit. 31: „si quis in sanctis reliquiis se periuraverit manum suam perdat."

[3]) von Richthofen: Zur lex Saxonum, Berlin 1868, § 16, No. 6, glaubt mit Berufung auf einige Stellen der lex Frisionum den Beweis führen zu können, daß auch das altfriesische Recht die Todesstrafe für den Meineid gekannt habe.

[4]) Gaertner, lex Saxonum, Tit. II, de homicidiis; § VIII: Qui in ecclesia hominem occiderit vel aliquid furaverit vel eam effregerit vel sciens periuraverit, capite puniatur. IX: Qui nesciens periuraverit, manum suam redimat auctor sacramenti, cf. Notae ad VIII und IX.

[5]) Wilda, S. 983 Note 4. Gaupp, S. 125, 126.

[6]) Gaupp, S. 124; denn die Bestimmungen finden sich teilweise wortgetreu schon im Capitulare Paderborn. von 785.

Seite 8. [1]) Wippo von Chunradi, Salici c. 6: Reversus rex de Ribuariis ad Saxoniam ibi legem crudelissimam Saxonum, secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit; cf. auch Gärtner: Saxonum leges tres, Note § VIII Tit. II, S. 45.

[2]) Gaupp, § 3, cf. auch die vorige Note.

[3]) Entstehung und Geschichte des Westgotenrechts. v. Helfferich S. 3.

[4]) Lex Visigothorum, II, 4, 14: . . . addicatur et centum flagella suscipiat . . . . .

[5]) Leges Alamannorum: lex XLII: de eo, qui saepe ante iudicem interpellatus . . . . et convictus fuerit, ne ad iuramentum permittatur . . . amplius ad testimonium non recipiatur. Ferner soll Richter nur der sein, qui nec mentiosus nec periurator nec munerum acceptor sit. (a. a. O.)

[6]) Capit. Haristallense, 779 m Martio: de eo, qui periurium fecerit, nullam redemptionem, nisi manum perdat.

[7]) Capitul. Missorum in Theod. viii. datum, secundum: Et si quis convictus fuerit periurii manum perdat vel redimat.

[8]) Admon. gen. 789 m Martio 23: . . . et qui semel periuratus fuerit, nec testis sit posthaec nec ad sacramentum accedat nec in sua causa vel alterius jurator existat.

[9]) a. a. O.: . . . et sciat, se rationem redditurum Deo uniuscuiusque iuramenti, ubicunque sit, sive intra ecclesiam, sive extra ecclesiam. Ferner: „non periurabis in nomine meo, nec pollues nomen domini dei tui et nec adsumes nomen domini dei tui in vanum, ego sum via et veritas, ideo, qui in veritate et caritate iurat, in deo iurat."

Seite 9 [1]) cf. Liszt S. 52.

[2]) Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 5.

[3]) cf. die Ehehafttaiding von Weerburg v. J. 1491: . . . . Pröch er den Frieden mit der Zungen, so solt man im die zung zum Nacken ausziehen, pröch er in mit der hand, so solt man im die hand abschlagen . . . mit dem fueß . . . so solt man im den fueß . . . abschlagen. Ferner Günther, Wiedervergeltung, Bd. I, S. 252. Note 191.

[4]) Liszt, S. 64.

[5]) Osenbrüggen, Rechtsaltertümer aus der Schweiz: Heft III, S. 18, ferner ebendort S. 19.

[6]) His, Strafrecht der Friesen im Mittelalter. § 20.

[7]) Regensburger Stadtrecht: „hab er des gutes nicht, so slach man im ab die hant" (Knapp, S. 257). Stadtbuch von Augsburg: Swaer einen meineit swert . . der hat die hant verloren mit rehte unde soll man im die uf dem stocke abeslahen . . ." (Meyer, S 123; Art. LIII.) vergleiche ferner Wiegand: Das Femgericht Westphalens, S. 44. Rau: Frankfurter Kriminal-Recht, S. 133. Harster: Strafrecht von Speier, S. 76 und die erschöpfende Angabe von Beispielen bei Günther: Bd. I, Kapitel II, Note 195.

[8]) Daher die sogenannten „Meineidssäulen": man sagt demnach die von freiburg von ihren herren . . . abgefallen und ein maineidt sollen geschworen haben . . . so ist ein vertrag ufgerichtet worden, darin begriffen, das die von freiburg uf die 4 strassen staine seulen sollen setzen, uf dero jeder ain hand mit halben finger, als ob sie abgehawen worden" (Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, S. 91.)

[9]) „Zum ersten / werden auffgehoben drey Finger / nach dem ersten / das ist der daum / ist zu verstehen GOTT der Vater / bey den andern / GOTT der Sohn / bey dem dritten GOTT der Heilige Geist / die letzten zweien Finger werden unter sich geneiget in die Hand / der erste bedeutet die köstliche Seele / als die unter der Menschheit verborgen ist / der fünfte und kleine Finger / bedeutet den Leib / als der da klein ist / zu verstehen gegen der Seelen / . . . . . (Hofgerichtsordnung des Herzog Georg zu Braunschweig und Lüneburg; Hannover S. 285.) Die andere symbolische Deutung ist folgende: „Wann ein Eid geschworen wird / hält man diese Ordnung: der den Eid schwört / soll zween finger von der rechten Hand gen Himmel aufrecken / zum Zeugnis / daß eine jede Aktion aufs wenigste zween Zeugen bedarff / . . . (Teutsche Stadtrecht im Erb-Königreich Boeheim und Marggraftthum Mähren; Wienn bei Rungger. de iureiurando: L. XXXIV.)

[10]) Laienspiegel bl. 120 I. Osenbrüggen, Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz; III. Heft, S. 18. „dem soll man die drei Finger damit er den falschen Eid gethan . . abhauen, darnach . . . mit dem Schwerte richten, daß aus ihm werden zwei Stuck" . . .

[11]) Landrecht des Nordstrandes, Teil III, Artikel 59: / „soll derjenige / so einen falschen Eid geschworen / nach Gelegenheit am Leibe / als mit Abhawung der zweyer forder Finger an der forderen Hand / von der Obrigkeit gestraffet

werden". Stadtrecht von Hussum, Schleswig, 1698; 4. Teil, Titel 70: Wehr wissentlich einen falschen Eydt schweret . . . dem sollen die zwey forderen Fingere an der rechten Hand durch den Büttel öffentlich abgeschlagen . . . . Im Nürnberger Recht kam noch zehnjährige oder ewige Verbannung hinzu. (Knapp, S. 280.) Freiburger Stadtrecht von 1520: Verlust der zwei Finger und Verweisung. (Osenbrüggen: Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter); vergleiche ferner: His, das Strafrecht des Mittelalters, S. 516 und Note 10. Hach, Das Lübische Stadtrecht, Note von CXII, S. 304 und die PGO. Artikel 107.

Seite 10. [1]) Osenbrüggen: Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, S. 390. Aus der Züricher Blutgerichtordnung: „sin zungen, damit er sollichen Eyd gesworen hat, abhowen". Stadtrecht von Böhmen und Mähren: Wien bei Rungger, S. 398 1. XXXIX: „. . . dem soll die Zungen zum Nacken heraus geschnitten werden." Das Wiener Stadtrecht bestimmte: . . „und schol im einen stuel setzen under die füezz und die zungen slachen oben an ein hacken, und den stuel darnach züchen, das die zunge beleib an dem hacken" (Schuster, Wien 1873, S. 133, Artikel 149.) Osenbrüggen, Deutsche Rechtsaltertümer, Heft III . . . „sein gottslesternde Zunge . . . aus dem Halse schneiden".

[2]) „En pratique les faux témoins étaient, suivant les circonstances, bannis, fustigès, marquès d'un fer rouge, ou punis par la section d'un morceau de la langue" (Poullet, Edmond: Histoire du droit pénal dans l'ancien Duché de Brabant, p 321.)

[3]) Rau: Kriminalrecht von Frankfurt, II. Teil, I. Kapitel, Note 1.

[4]) Hach, Das alte Lübische Recht; cod. II, CVIII: . . de valsche tuch schal beteren mit sesticg schillinhen und he ne schal dar na immer mehr iemende tughen helpen." Stadtrecht von Schleswig: We apenbar Rüchtloess ys mit enem menen Eede / de mach dar na nicht richten / und ock nein Tüge wesen up dem dinge / ock nemant helpen yn Twölff Eeden." (Schleswig bei Wegener, 107. Kapitel.) In St. Gallen war eine Geldstrafe von 10 pfund pfennig oder von 25 pf. pf. üblich, letztere in den Stiftslanden. (Grimm, Weisthümer, Göttingen 1840 ff., Bd. I, S. 216, 221, 229; Bd. V, S. 112, 161; Bd. VI, S. 355.) In Saarbrücken: Geldstrafe und der Meineidige „sol auch in die schuppe gesazt werden eyns markdags oder eyns jaremissen dags" (a. a. O. Bd. II, S. 6.)

[5]) Behrend, Die Magdeburger Fragen, Bd. I, Kapitel 16, Dist. 4: . . . . so ist der meyneidis obirwunden unde ist rechteloz unde hat syn burmal — d. i. Bürgerrecht verloren". Stadtrechtsbuch Ruprechts von Freysing: Der Meineidige mußte bei Förmlichkeitsverletzungen „mit slegenn püessen" (Maurer, S. 133.)

[6]) His, Strafrecht des Mittelalters, S. 519 und Note 13. Osenbrüggen, Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz, Heft III, S. 17: „Urteil über Weiber und Meineid: denselben soll man Händ und Füß zusammenbinden und . . . in einen Sack stoßen . . . und . . . in ein tiefe Wag des Wassers werfen . . ." ferner vergleiche Note 8.

[7]) Magdeburger Fragen, Bd. I, Kapitel 16, Dist. 1. Hach, Lübisches Recht, C. II, CXII: van tughen vor richte to bringhende. Ebenso in Regensburg: Knapp S. 257.

[8]) Wiener Stadtrecht: Artikel 149. Stadtrecht von Hussum; IV. Teil, Titel LXX. Augsburger Stadtrecht: Artikel LIX: . . . williclichen . . . Schwsp. 367 I. L.: „Swer ein meineit swärt mit wizzen". Magdeburger Fragen, a. a. O.

Seite 11. [1]) a. M. Soden: „Die Gesetzgeber haben den Meineid als ein religiöses Verbrechen, als eine Beleidigung der Gottheit betrachtet und eben daher an die Blasphemie und Ketzerei gereiht."

[2]) Stadtrecht von München, Artikel 7: „Also geit man den aid: Wenn ainer swern wil oder sol, dem sol der Vorsprech vorsagen, weß er swern süll, und sol im den aid dann also geben und sprechen: . . ." Ferner Malblanc, § 99; Feuerbach, § 422, Note b; Roßhirt, § 107; Wächter, Bd. II, S. 259.

[3]) Quistorp, Bd. I, § 132 und die bei Malblanc S. 284 angegebene Literatur; ferner vergleiche hierzu und zur vorigen Note Schwarze in Weiskes Rechtslexikon unter Meineid, S. 175. Beide Meinungen vereinigt bei Clasen, Commentar ad CCC Exegesis ad Artikel 107 S. 347: „scilicet de eo (periurio) quod fit conceptis verbis et de quo prius aliquis est informatus et admonitus."

[4]) Malblanc, Jul. Friedr., Geschichte der PGO., Nürnberg 1783: § 115—118.

Seite 12. [1]) Projekt I (nach der Ausgabe von Zoepfl, Heidelberg, 1842): „woe aber einer, durch seinen falschenn eyde, jemant zu peinlicher straff schweren wollt oder schwur, derselbig soll mit der pen, die er felschlich uff einen andern schwur, oder schweren wollt, gestrafft werdenn . . ." Projekt II: „. . . zu peinlicher straff schweren wollt oder schwur . . . dye er felschlich uff einen anderen schwure oder schweren wollt . . ."

[2]) Unverständlich bleibt wie Kreß: Commentatio succincta in CCC. Hannover, MDCCLX, S. 285 zu der Ansicht kommt, daß Artikel 107 „concordat cum projectis".

[3]) cf. die Auffassung Lauterburgs, S. 77.

[4]) Ben. Carpzov: Peinlicher sächsischer Inquisitions- und Achts-Prozeß, Leipzig MDCXCIII, S. 160.

[5]) Ben. Carpzov: Iurisprudentia forensis Romana-Saxonica: pars I, const. 12, defin. 35, 3.

[6]) a. a. O.: pars II, const. 36, defin. 6, n. 6. cf. ferner pars II, const. 12, defin. 14, n. 4.

[7]) Clasen, Exegesis II ad Artikel CVII: „. . Deus tamen illa (periuria) non relinquit impunita." Beyer, Posit. I, ad Artikel CVII. Boehmer, Kapitel III, § XL, S. 253: „species criminis, quo divina maiestas laeditur, est periurium." Kreß, ad Artikel CVII. Quistorp, Bd. I, rubriziert den Meineid unter die Verbrechen gegen die Religion.

[8]) Remer: De periurio ficto, Frankfurt 1707: Caput II, § 36, cf. auch Caput IV, § 5.

[9]) Preuße, 1713, § XII, Note g: „Tacent enim, quantum mihi constat, de hac poena leges Salicae, Boioariorum, Ripuariorum, Saxonum aliaeque." Boehmer: Sectio II, Kapitel III, § XLVIII. Heins, § XIV: „consideramus nunc ius germanicum, seu constitutionem Caroli V."

[10]) Carpzov, a. a. O. Pars. I, const. 16, defin. 69, n. 8. Brambeer, S. 5. Bode, Caput II, § 1. Poeschel, 1722: de variis periuriorum poenis. (Die von Liszt, S. 58 dieser Arbeit entnommenen Beispiele sind nach eigener Angabe des Autors (§ VI, S. 9) einem geistlichen Historienbuche entnommen, werden also von ihm selbst nicht im Lisztschen Sinne gewertet.)

[11]) Mogen: Abhandlung von Meineid; 1750, S. 34, Frankfurt, Leipzig. Fränkel: de periurio iudiciale iuramentum non deferente. Wittenberg 1737, II und III.

[12]) Köhler: Versuch einer Beantwortung einiger Fragen über den Meineid. Mainz 1789, § 25. Bode, Kapitel II, § III.

Seite 13. [1]) Remer a. a. O. stellt als Thesen auf: Caput III, § 35: „Wer bei einer gültigen Handlung Gottesstrafe anrufet / und hält das Zugesagte nicht / der hat einen Meineyd begangen / er mag der gewöhnlichen Formul des Eydes sich bedienet haben oder nicht." § 31: „Wer aber schweret / daß er gläubet / die Sache sey also / wie der Verlangende berichtet / er vermeinet aber in seinen Gedanken / daß das Gegentheil wohl eher könnte wahr seyn / der ist als ein Meineydiger anzusehen."

[2]) Landrecht-, Polizei-, Gerichts-, Malefitz- und andere Ordnungen der Fürstenthumben Obern und Nidern Bayrn. München 1616: Buch V, Titel VII, S. 694.

[3]) Brandenburgisches Landrecht des Herzogenthumbs Preußen von 1685: Buch VI, Titel IV, Artikel I, cf. ferner Artikel III: „Es wird auch die Göttliche Majestät nicht weniger zum höchsten erzürnet / wann man die selbige zum Zeugen der Wahrheit anruffet / und doch mit Lügen umbgehet / . . ."

[4]) Fürstlich Sächsische Landesordnung Gotha, 1695: P. II, C. IV, Titel I, S. 229: „Betreffende das Laster des Maineydes / so sol / ob zwar Gott der Herr selbst dessen unfehlbarer Rächer ist / doch derentwegen keiner / ..... / der zeitlichen Straffe befreiet sein /"

[5]) Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnung und Gesetze, Teil III, I. Bd., Titel VIII; Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung von 1713: „Wer nun einen falschen Eid schweret, der bleibet nicht in der Wahrheit, sondern lästert den allerhöchsten Gott, beraubet sich aller Gnaden und ladet auf sich alle die Straffen und Flüche, die Gott denen Verfluchten in seinem untriegbaren Wort aufferlegt hat, ja, vermaledeyet sich selbsten . . ."

[6]) Beyer: ad Artikel CVII, S. 174.

[7]) a. a. O.: Pars I, const. 14, def. 6, n. 3; cf. ferner: pars 4, const. 48, def. 6.

[8]) Berger: Electa iurispr. crim., Caput I, § IX, n. 5: „Quotiens abscissio duorum digitorum dictatur, totiens ea ad articulos priores digitorum duorum adstringenda est."

[9]) Colerus (zitiert bei Berger; a. a. O.): „existimat, reo tum alios aliorum digitorum duos articulos abscindendos."

[10]) Kreß: ad Artikel CVII, Note 3. Clasen: ad Artikel CVII, S. 349 zählt mehrere dem Gutdünken des Richters überlassene Strafen auf. Ludovici: ad Artikel CVII: „Extra casus illos duos (gemeint ist Artikel CVII und CVIII) propter periurium commissum poena arbitraria relegationis, vel fustigationis dictatur."

[11]) . . . der ist zuforderst schuldig . . . wieder zu kehren / soll auch darzu aller Ehren entsetzet seyn: da ers aber nicht vermag, so sollen ihm die forder Glieder usw.

Seite 14. [1]) Mariä Theresiä peinliche Gerichtsordnung, Wien bei von Trattnern 1769, Artikel 59, § 1, 5; S. 174.

[2]) Mogen: Abhandlung vom Meineid, letzte Seite.

[3]) Liszt, S. 129.

Seite 15. [1]) „wodurch dann einesteils freilich die Klasse der Religionsverbrecher aus dem System der deutschen Strafgesetzbücher verschwand, anderseits aben die Verbrechen, bei welchen der Hauptgesichtspunkt ein religiöser geweseg war, oft unter ganz heterogene Rubriken und in eine durchaus schiefe Stellunn gebracht werden mußten." Jarke, S. 11, Bd. II.

[2]) Feuerbach, Lehrbuch, § 303: „Daß die Gottheit injuriiert werde, ist unmöglich; daß sie wegen Ehrbeleidigungen sich an den Menschen räche, undenkbar; daß sie durch Strafen ihrer Beleidiger versöhnt werden müsse, Torheit!"

[3]) Westphal: Das Kriminalrecht, Leipzig 1785, S. 513, Anmerkung 100.

[4]) „Die Qualität desselben liegt theils in der Unredlichkeit und der Absicht des Betruges, und in dem Mißbrauch des Vertrauens, an dem alle gesellschaftlichen Verbindungen hangen, theils in der Irreligiosität oder der Beleidigung des zum Zeugen oder Rächer aufgerufenen höchsten Wesens. Die Quantität des Meineides liegt in dem Nachteil für den Staat . . . ." Soden, § 93, Bd. I, 2. Auflage, 1792.

[5]) Liszt, S. 132. Landsberg, H., S. 17. Frisch, S. 9. Mühlfeld, S. 36. Lüngen, S. 4.

[6]) Quistorp, Bd. I, S. 194.

[7]) Roßhirt: Lehrbuch des Kriminalrechts, S. 209.

[8]) Jarcke: Handbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, Bd. II, § 1, Note 15 und S. 12.

[9]) Archiv des Kriminalrechts, 1834, S. 582.

Seite 16. [1]) Abegg: Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Norwegen, Kapitel 12.

[2]) Abegg: Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, S. 711. Vorerinnerung zu § 563.

[3]) Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen, Bd. 3, S. 120.

[4]) Schwarze in Weiskes Rechtslexikon unter „Meineid", Bd. X, S. 179.

[5]) Marezoll: Das gemeine deutsche Kriminalrecht, S. 476. Landsberg (Hans) ist offensichtlich der eigentümlichen Rubrizierungsmethode Marezolls zum Opfer gefallen: M. sagt selbst, S. 468, n. 2: Es darf diese Rubrik nicht verwechselt werden mit „derjenigen, wonach jene Verbrechen als Verbrechen gegen Gott und die Religion bezeichnet werden."

[6]) Simon im Archiv des Kriminalrechts, 1856, Beitrag zur Lehre vom Meineid, S. 518: „. . . . nur die Verletzung beider vereinigter Prinzipien erschöpft den Begriff des Meineides, die Verletzung der religiösen Eidespflicht vereinigt mit der vom Gesetz bestimmten amtlichen Organen gegenüber erheischten Wahrheitspflicht." Ferner von Arnold: Zur Verminderung der Meineide. (Der Gerichtssaal, 1857, Bd. I, S. 134 und 146.)

[7]) § 262: „Wer einen falschen Eid geschworen hat, muß sich einer durch die geistliche Behörde seiner Konfession anzudrohenden Kirchenbuße unterziehen."

[8]) Das Kriminal-Gesetzbuch Sachsens, bearbeitet von einem praktischen Rechtsgelehrten. Anmerkung zu § 188.

Seite 17. [1]) Motive des Entwurfes von 1838: S. 362.

[2]) a. a. O.: S. 373.

[3]) Temme, Glossen zum Strafgesetzbuch, S. 192: „Durch die gegenwärtige Stellung dieses Titels . . . . wäre der Charakter des Meineids als eines Verbrechens gegen die Religion aufgegeben. Das Rechtsbewußtsein des Volkes faßt ihn aber trotzdem noch immer so auf."

[4]) Brater in Bluntschli's Staatswörterbuch, Bd. III, S. 281, 282.

Seite 18. [1]) Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft, Bd. II, 1800, S. 188.

[2]) Feuerbach, Lehrbuch, §§ 410 und 417.

[3]) Feuerbach, Kritik des Kleinschrodschen Entwurfes; Gießen, 1804, S. 158, 159.

[4]) Lauterburg, Liszt, Grünfeld, Lüngen, Mittermaier u. a.

Seite 19. [1]) Landsberg, Geschichte der Rechtswissenschaft, Abt. III, S. 119.

[2]) Dabelow, Lehrbuch des peinlichen Rechts, S. 248, Note 30; Wächter, Lehrbuch II. Teil, S. 257, 258.

[3]) Grolman, Grundsätze S. 417, § 292. Almendingen in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft, Bd. II, 1800, S. 382.

[4]) Steltzer, Lehrbuch, § 683 und Note c zu § 682.

[5]) Landsberg, E., a. a. O.: S. 114 und 118. cf. ferner Geil, Bd. § 58 und die dort angegebene Literatur.

Seite 20. [1]) Klein, Grundsätze, § 472. Koelle, S. 125, 128.

[2]) Bluhme, System des Strafrechts, S. 66.

[3]) Stübel, S. 182; Bd. II.

[4]) Martin, Lehrbuch des Deutschen gemeinen Kriminalrechts, S. 448, 497.

[5]) Salchow, Lehrbuch: § 492ff., § 512. Hepp, Archiv für Kriminalrecht: 14, 1834, S. 343.

[6]) Marezoll: S. 11. Tittmann, Handbuch: § 596. Unter Zugrundelegung des gleichen Gedankens stellt der Entwurf Dubs von 1855 für Zürich die falsche Aussage unter die politischen — d. h. polizeilich im obigen Sinne — Verbrechen und Vergehen. cf. ferner Boecking, Grundriß: Verbrechen gegen die Sittenpolizei, S. 19.

Seite 21. [1]) Kreittmayr: Codex iur. Bav. crim., II. Auflage, München 1771, und dessen Anmerkungen über den Codex iur. Bav. crim. von einem unbekannten Authore, München 1774.

[2]) Liszt, Meineid: S. 129.

[3]) Jenull, Das österreichische Kriminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt; Wien, 1837, Teil I: § 183, Note a—d; § 178, Note a—c; vergleiche Mittermaier im neuen Archiv für Kriminalrecht, VIII, S. 209; Entwurf eines Kriminal-Gesetzbuches für Graubünden; ferner das StGB. für Aargau von 1804, St. Gallen von 1819 und 1857, Schwyz von 1869.

[4]) Verordnung vom 5. Juli 1845: cf. Stenglein, Sammlung der deutschen Gesetzbücher, Bd. 1, S. 116.

[5]) Sirey, code pénal annoté des Dispositions et Décicions de la Jurisprudence; Paris, 1819: S. 232. Carnot, Commentaire sur le code pénal; Tome second; Paris, 1824: S. 153 und 154 Observation III.

Seite 22. [1]) Meditations sur diverses questions de Jurisprudence criminelle dédiées au Président et aux membres du corps législatif par A. Vaurecum; Paris 1808 neuvième Meditation: Du parjure et de sa punition.

[2]) Meister, Principia iur. Criminalis Germaniae communis, Göttingen 1821; erste Auflage 1789; § 235: Inest eo — periurio — fraus et deceptio per abusum iuramenti commissa, ideoque species criminis falsi quod, ob accedens religionis ludibrium et abusum medii veritatis et fidei in vivitate gravissimi, augetur. — Koch, Inst. iur. crim. Jena 1775, § DXLIII: Crimen falsi sub iuris iurandi religione commissum dicitur periurium.

[3]) Den Privatsdeliktcharakter haben bis in unsere Zeit beibehalten die Strafgesetzbücher von Frankreich, Türkei II. Buch, 5. Kapitel, Artikel 207—212; Bulgarien.

Seite 23. [1]) Mittermaier: Über den neuesten Zustand der Kriminalgesetzgebung in Deutschland; S. 24.

[2]) In Pauly' Realencyclopädie unter „falsum"; ebenso Hälschner: System des preußischen Strafrechts, II. Teil, S. 336; Ordloff: Lüge, Fälschung, Betrug, S. 96, der sich auf Roßhirt und Marizoll beruft.

[3]) Nach obigem geschichtlichen Rückblick auf das römische Recht ist im Gegensatz zu Aftergut (S. 17), Landsberg, Hans (S. 22), Frisch (S. 12), Grünberg (S. 17), Mühlfeld (S. 37) Mittermaier nicht als Autor seiner Theorie anzusehen. Richtig: Lüngen (S. 5). Ortloff glaubt eine starke Beeinflussung Mittermaiers durch Roßhirt bezüglich der Beurteilung der systematischen Einordnung feststellen zu können. S. 123: a. a. O.

Seite 24. [1]) Die richtige Widerlegung der von Stooß aufgestellten Behauptung, Mittermaier sei später seiner Ansicht untreu geworden, bei Landsberg, H.: S. 18, Note 7.

[2]) Osenbrüggen, Abhandlungen: S. 107, Bd. II und Schütze: S. 304.

[3]) Reinhardt, de poena periurii iuris civilis et patrii § 1733: „Ille vero periurus . . . gravissime quoque in rem publicam peccat . . Duplici tenetur scelere . . et fidem inter homines tollit, maximum societatis humanae vinculum." Heins, De periurii poena, § 1736: „. . si quis atrocitatem delicti et quae per id violentur . . . fidem publicam atque integritatem iudiciorum spectet."

[4]) Das von Gönner ausgearbeitete System wurde von der Staatskommission fast ohne Änderungen angenommen. cf. Gönner: Einige Motive zum Bayrischen Entwurfe, S. 44 und 45.

[5]) Haeberlin, Grundsätze: S. 290, Bd. IV.

Seite 25. [1]) Schütze, Lehrbuch: S. 304.

[2]) Bauer: Entwurf eines Strafgesetzbuches für Hannover, 1826, Bd. I, Art. 210 ff. Vergleiche auch Lehrbuch 1833, S. 439. Zachariae: Strafgesetzbuchentwurf, Heidelberg 1826, Artikel 497.

[3]) Hälschner: System des preußischen Strafrechts, S. 336. cf. auch Alsberg: Gerichtssaal, 1905, S. 60, Note 2. Merkel: Abhandlungen, S. 15.

[4]) Hufnagel: Kommentar über das StGB für Württemberg, S. 590. Glaser:. Zweite Abhandlung, S. 488.

[5]) Droste-Hülshoff im neuen Archiv für Kriminalrecht; IX, S. 613.

[6]) Hefter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Kriminalrechts, IV. Aufl., S. 333 ff

[7]) Schwarze: Kommentar, V. Auflage, S. 456. cf. hierzu und zu Note 6 und 7: Mittermaier, Archiv 1818, S. 98: „richtiger wird man die Wahrheitspflicht zur Gewissenspflicht machen."

[8]) cf. Ortloff, S. 41: „Ein allgemeines Recht auf Wahrheit und Wahrhaftigkeit gibt es nicht." Ferner Osenbrüggen, Abhandlungen Bd. LL, S. 107, Die richtige Auffassung dieser wissenschaftlich sehr umstrittenen Wahrheitspflicht bei Simon, Kriminalarchiv. 1856, S. 518. Liszt hat zeitlebens die oben ausgeführte Fassung vertreten, cf. die letzte Ausgabe seines Lehrbuches 1919, S. 588.

[9]) Henke: Handhuch, Teil III, S. 732. Temme: Kritik des Entwurfes des StGB. für die preußischen Staaten, Teil II, S. 163. Dochow in Holzendorffs Handbuch, Bd. III, S. 231.

Seite 26. [1]) Motive zum revidierten Entwurf eines Strafgesetzbuches. München 1827.

[2]) Ebendort, S. 152.

[3]) Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Motiven. München 1831, S. 193.

[4]) Entwurf des Strafgesetzbuches mit Motiven. München 1831, S. 158, 145.

Seite 27. [1]) Motive zum revidierten Entwurf von 1827, S. 152.

[2]) Projet du code pénal du royaume des Pays — bas. Bruxelles; 1827, Art. 377.

[3]) In diesem Gesetz steht zwar der Meineid unter einem eigenen Titel, ist aber nach Ansicht von Dochows als gegen Treu und Glauben gerichtet anzusehen.

[4]) Sardinien, StGB. von 1839, Titel IV: gegen öffentlichen Glauben. Schweden (StGB. von 1864) behandelt den Meineid als Delikt gegen das Gemeinwesen, Kapitel XIII. Belgien, „das in dieser Hinsicht mit Recht vom französischen Recht abgewichen ist" — cf. Dochow in HH. S. 231 — stellt in Gruppe 3 des code pénal von 1867 den Meineid unter die Verbrechen und Vergehen gegen Treu und Glauben. Das StGB. von Niederland von 1881 stellt den Meineid zwar unter einen besonderen Titel, aus der Tatsache jedoch, daß es keine Strafreduzierung bei Widerruf und keine Befreiung, falls der Meineidige bei wahrheitsgetreuer Aussage sich selbst kompromittiert hätte, kennt, ist auf systematische Unterordnung unter dem hier behandelten Begriff zu schließen. Portugal, Titel III, Artikel 238: Meineid geht gegen öffentliche Ruhe und Sicherheit. Von den kantonalen Strafgesetzbüchern sind zu nennen: Waadt von 1823, Luzern von 1836, Freiburg von 1849 und Solothurn von 1859 und 1874. (cf. Lauterburg, S. 89.)

[5]) StGB von Japan von 1880, Buch II, Artikel 218—226: Trotz Unterordnung als Punkt 6 unter die Verbrechen und Vergehen gegen Treu und Glauben kennt es eine genaue Strafenabstufung — ob zu Vorteil oder Nachteil geschworen, ob zu einem verhandelten Verbrechen oder Vergehen etc. —, die sehr an die deutsche unter der Herrschaft der Betrugstheorie entstandene Gesetzgebung erinnert; ferner das StGB. von Ecuador von 1873, Titel III, Kapitel 5, Argentinien von 1886 unter den Vergehen gegen Treu und Glauben, Brasilien von 1890, Kapitel II, Artikel 261—264.

Seite 28. [1]) Hermann, 1843, S. 5: „Inde periurii crimen inter delicta, quae iure communi publica vocantur, recensere nullus dubito. Etsi enim nonnunquam, quin in plerisque causis — veluti si nocendi vel lucri faciendi animo peieratur — periurio simul iura privatorum violantur, eminens tamen ac praecipua huius delicti natura in violatione fidei civitati debitae posita est."

[2]) Roßhirt, S. 22: „Neque id damnum appellatur, quod rei publicae infertur eo, quod leges violatae sunt. Itaque recte apud nos illud damnum, quod in violatis legibus consistit, minus proprium vel intellectuale vocatur."

[3]) Artikel 272, StGB. für Bayern von 1813.

[4]) Verhandlungen der Kommission des Staatsrates über den revidierten Entwurf eines Strafgesetzbuches, Berlin 1846, S. 216.

Seite 29. [1]) Die gegenteilige Meinung vertritt Temme in seiner „Kritik des Entwurfes für die preußischen Staaten, Berlin 1843: „Das gemeine deutsche Strafrecht hat nie das Verbrechen eines fahrlässigen Meineides gekannt. Es ist von unserer Gesetzgebung neu geschaffen. Möge sie es auch wieder abschaffen. Die Praxis bewährt überdies, daß die meisten fahrlässigen Meineide nur mehr aus Fahrlässigkeit der Richter als der Schwörenden geschworen werden."

[2]) Grünberg, S. 21.
[3]) Motive zu Artikel 81, S. 118.
[4]) Entwurf eines StGB. für Hannover, 1825, Artikel 216; Entwurf für das Königreich Sachsen, 1835, Artikel 176; Entwurf I und II für das Großherzogtum Hessen, 1837, Artikel 209; StGB. für Braunschweig von 1840 und StGB. für Lippe-Detmold von 1843, § 137; StGB. für Hannover von 1840, Artikel 214.
[5]) StGB. für Sachsen von 1855 und 1868; Bayern von 1861; Braunschweig.
[6]) Mittermaier: Kriminalgesetzgebung in Deutschland, S. 132.
[7]) Mommsen, V. Abschnitt: Fälschung, S. 667.

Seite 30. [1]) Dieser Begriff schwebt Aftergut vor, wenn er von „einer Gesinnung, die jeder Bürger haben sollte," spricht. S. 17.
[2]) Lauterburg, S. 140.
[3]) „So wenig als der Dieb, welcher zur Ausführung seiner Tat Schlüssel mißbraucht, damit er einen Angriff gegen dieses Instrument unternimmt oder dessen Brauchbarkeit gefährdet, ebenso wenig gefährdet oder verletzt der Meineidige den öffentlichen Glauben im einzig greifbaren Sinne. Wohl aber begeht er mittels Mißbrauch des öffentlichen Glaubens, des Vertrauens anderer und zwar durch Verletzung rechtlicher Wahrheits- oder Treuepflicht einen strafbaren Angriff auf gewisse Rechtsgüter." Lauterburg a. a. O.

Seite 32. [1]) Berner: Auflage 1857, S. 479; Auflage 1863, S. 491; Auflage 1866, S. 507; Auflage 1871, S. 558: „Der Staat straft die im Meineid enthaltene Religionsverletzung nicht als solche, sondern nur so weit, als sie ein Angriff auf die öffentliche Ordnung, namentlich ein Angriff auf die Rechtspflege ist."
[2]) Berner: Auflage 1872, S. 377; Auflage 1879, S. 392 unter Verbrechen mit Bezug auf Religion und Sitte: „Die hohe Bedeutung der religiösen Grundlagen des Eides für die publica fides wird nicht verkannt."
[3]) Meyer: Lehrbuch (Erlangen, 1875) S. 571, bezw. XVIII.
[4]) a. a. O. (Leipzig, 1895, 5. Auflage) S. 724.
[5]) Schütze: Lehrbuch (Leipzig, 1871) S. 306, siehe auch das vorherige Kapitel.
[6]) Hälschner (Bonn, 1887) S. 904 und Note 2: Loening und Geyer erachten ebenfalls wie Hälschner die Justizgewalt als verletzt.

Seite 33. [1]) Olshausen: Kommentar, Auflage 1886, S. 586; Auflage 1900, S. 555.
[2]) Frank: Auflage 1924, S 329.
[3]) Allfeld: Auflage 1907, S. 558. Ein näheres Eingehen auf den Gedankengang Allfelds erübrigt sich im Hinblick auf die widerspruchslose Rezeption der Lisztschen Theorie und der Einführung der Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage in den Entwürfen. Will man den von Liszt beschrittenen Weg, so wie ihn Lenz sieht — die uneidliche falsche Aussage sei nicht nur der „Grundtyp" dieser Delikte, sondern das zukünftige Recht verlange eine Ausräumung des Eides überhaupt und sein Ersatz durch eine Wahrheitsbeteuerung unter Berufung auf die Rechtshoheit des Staates (Lenz, Fälschungsverbrechen, Bd. I, S. 75ff.) — weiterverfolgen, so stehen wir überhaupt vor einer elementaren Umwälzung des Charakters der Eidesdelikte.
[4]) Birkmeyer: Enzyklopädie, S 1196, III.
[5]) Rotering über Eid und Meineid in Goltdammers Archiv, Bd. 40, S. 98 (891)
[6]) Kommentar S. 419 unter Berufung auf die schon oben angeführte Entscheidung des Reichsgerichts.
[7]) In Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie, Bd. II, Auflage 1904, S. 320.

Seite 34. [1]) Diese Theorie wird von außerdeutschen Gesetzgebungen vertreten im StGB. für Rußland von 1903 (cf. hierzu Foinitzki, zit. von Magolin in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 24, S. 589); bezüglich der falschen Aussage überhaupt vom StGB. für Italien von 1889 als Verbrechen gegen die Justizverwaltung, II. Buch, Abschnitt IV In England gilt der Meineid

zwar als gegen die Rechtspflege gerichtet, jedoch mit deutlich religiöser Färbung: Der Atheist kann den Eid durch eine feierliche Erklärung ersetzen. Ähnlich auch Schottland; ferner im StGB. für Kanada von 1892 als Delikt gegen die Staatsverwaltung (Titel III, Abschnitt XI), im StGB. für Neuseeland von 1893 (Titel III, Teil 10) und im StGB. für Britisch-Ostindien von 1860. Bezüglich der kantonalen Gesetzgebung der Schweiz siehe Lauterburg, S. 94ff.

[2]) Allfeld: Auflage 1924, S. 579. Note 2.

[3]) Denkschrift zum Entwurf von 1919: „Das Strafgesetzbuch bewertet die Urkundenfälschung in der Hauptsache als Verbrechen gegen das Vermögen .... der Entwurf faßt dagegen die Urkundenfälschung als eine Gefährdung des Rechtsverkehrs auf."

[4]) Binding: Lehrbuch II, 1. Teil, S. 134.

[5]) Alsberg: im „Gerichtssaal", Bd. 66, S. 69.

Seite 35. [1]) Binding: Normen, Bd. I, S. 350, Note 24.

[2]) Dieser von Alsberg als unwesentlich behandelte Unterschied veranlaßt Wachenfeld (in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie, Bd. II, S. 320), den Meineid als Verbrechen gegen die Rechtspflege aufzufassen.

[3]) Ebermayer: Kommentar, § 267, Abschnitt 27; ferner RGE. 4, 69.

Seite 36. [1]) Alsberg scheint sich über die Erheblichkeit des Unterschiedes dieser beiden Beziehungen nicht klar zu sein; nach vorheriger Klarstellung spricht er (S. 69) von neuem von der Beziehung, „in der die Urkunde zu ihrem Aussteller steht"; denkt hier also doch an den tatsächlichen Aussteller! (Vergleiche dazu S. 61 und 62 a. a. O.)

[2]) ZPO. §§ 392, 478, 480, 483, vor allem § 481; ohne die Beobachtung der genauen Vorschriften dieses Paragraphen ist die Eidesleistung unwirksam (cf. Seuffert: ZPO. Bd. I, S. 722), StPO. §§ 60, 62, 63, 64. (cf. Löwe-Rosenberg, Auflage 1925, S. 185.)

[3]) Brettner in Goltdammers Archiv, Bd. 42, S. 1: „Sollte ... von der Auffassung ausgegangen werden, daß die Zeugen, trotzdem sie des Schwurs stets gewärtig sein müssen, ihre strafrechtlich unverfolgbare (weil unvereidigte) Aussage nicht der Wahrheit gemäß einrichten, so können diese Bedenken viel besser dadurch eine Erledigung finden, daß jede uneidliche falsche Aussage vor Gericht mit Strafe bedroht wird . . Es ist doch zu erwägen, einerseits, daß schon jetzt nicht selten Strafurteile gerade auf unbeeidigte Bekundungen gestützt werden, anderseits, daß das Muß der Beeidigung eigentlich sich als Bruch der freien Beweistheorie darstellt . ." cf. die Beschlüsse der Kommission für die Reform des Strafprozesses: Bd. I, S. 51ff., 55 (7. Sitzung); Bd. II, S. 223 (77. Sitzung); Bd. I, S. 69 (9. Sitzung).

Seite 37. [1]) Ebermayer: § 154 n. 3 und § 153 n. 4. Frank: § 154, III. Berner: S. 430. Liszt: (Auflage 1919) S. 590. Oppenhoff: § 154 n. 10. Olshausen: § 153 n. 4 (Auflage 1900). Rüdorff: § 154 n. 6.

[2]) Ohne nähere Begründung des dann vorliegenden Versuches — Hälschner, S. 915; Liszt, S. 590 — oder untauglichen Versuches; Frisch, S. 28 n. 2: „ob versuchter Meineid anzunehmen sei oder nicht hängt ab von der bekannten Verschiedenheit der Ansichten in der Lehre vom Versuche." Hälschner a. a. O. Note 1.

[3]) Denn der Endzweck des Eides sei der, die Wahrheit zu erforschen, um ein richtiges Urteil zu gewinnen, und dieser Zweck sei ja ganz und voll erreicht! (Frisch, S. 28 und die dort zitierte Literatur).

Seite 38. [1]) Aftergut, S. 35.

[2]) Artikel 18 und 19 I; Denkschrift zum Vorentwurf: S. 230ff.

[3]) Binding, S. 134: „Der Wahrheitsgehalt, den die echte Aussage haben muß, erschöpft sich in der richtigen Wiedergabe des inneren Erlebnisses". Vergleiche ferner die Abhandlung von Abegg (Archiv für Kriminalrecht, 1838). Von der

Verletzung der Eidespflicht und das dort zitierte auch schon in dieser Arbeit angezogene Beispiel: can. 3; Causa XXIII; Qu. 2 Thomsen (Ges.-Samml. Bd. 60, S. 63 und Bd 64, S. 219) bringt sehr anschauliche Beispiele. Olshausen vertritt diese Meinung erst seit 1905. Schwarze, S. 187; Aftergut, S. 35; Mühlfeld, S. 12.

Seite 39. [1]) Ebermayer, § 154, n. 3; Frank (Auflage 24), § 154, III 1b, S 334

[2]) Binding, II, S. 150. Hälschner, S. 914, der sich wie Liszt (S. 61) gegen die Praxis des preußischen Obertribunals wendet. Schwarze, S. 425 (III. Auflage): „Auch culpose kann das Verschweigen begangen werden." Oppenhoff (§ 154, n. 11, 7. Auflage) betont wie Liszt die Notwendigkeit geschickter Vernehmung durch den Richter. cf. Aftergut, S. 36. Olshausen ohne genauere Stellungnahme: § 154, n. 8. Bezüglich der Rechtsprechung des RG. cf. Strafsenat III: Bd. 7, S. 321 und Bd. 42, S. 103; Strafsenat IV: Bd 39, S. 58; Strafsenat I: Bd. 57, S. 152 am klarsten letztere Entscheidung.

[3]) Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses I. Bd. 8. Sitzung vom 20. März 1903: „Das Nachsprechen einer langen Eidesformel sei zeitraubend, die Bedeutung der einzelnen Eidesworte komme dabei vielen Zeugen nicht zum Bewußtsein. Namentlich werde häufig das Versprechen, nichts hinzuzusetzen, nicht recht verstanden." Es sei die kurze Eidesformel vorzuziehen, „welche sich nach Ansicht aller Mitglieder nicht bloß als kurz und leicht verständlich, sondern auch als sehr feierlich wirkend erwiesen habe." Der Entwurf einer StPO. (Reichstagverhandlungen, Bd. 270, Nr. 7) und der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen von 1919 haben diese Worte daher gestrichen.

[4]) Born im „Recht" (17, 275).

[5]) Man vergleiche § 154 Absatz 2 mit § 158 und § 163 Absatz 2. Bezüglich des Sprachgebrauches der StPO. und ZPO. siehe Sello in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd 21, S. 710: „Hätte das Strafgesetzbuch die Worte „Zeugnis" und „Aussage" als feste technische Bezeichnungen für verschiedene Begriffe ausgeprägt, so würden die StPO. und die ZPO., als sie das Rechtsinstitut des gerichtlichen Zeugenbeweises einheitlich und erschöpfend regelten, diesen Unterschied nicht wieder völlig verwischt haben."

[6]) Sello a. a. O., Bd. 21, S. 707ff.; ferner Rhode, S. 17 ff.

Seite 40. [1]) Ebermayer: § 154, n. 11. Liszt: S. 601. Binding: II, S. 144. Oppenhoff: § 154, n. 18. Schwarze: S. 426. Mayer: S. 620. RG. Bd. 14, S. 21; cf. auch 43, S 220.

[2]) Berner: S 341. Oppenhoff: § 154, n. 8.

[3]) Hälschner: S. 913. Liszt, falsche Aussage: S. 61ff. Binding: S. 141, n. 3. Allfeld: S 619. Olshausen: VI. Auflage, S. 563. Schwarze: S. 460. Ebermayer: § 154, n. 3, Absatz 2. Lucas: S. 281 Frank: § 153 III und § 154 III 2, Absatz 2.

[4]) cf. das von Stooß angeführte Beispiel, S 394: In einer weiter nicht mit ihrer Persönlichkeit verquickten Strafsache gab eine Schauspielerin als Zeugin ihr Alter, statt tatsächlich richtig mit 29, fälschlich mit 27 Jahren an. cf. hierzu RG. Bd. 40, S. 158: „die Befragung nach dem Lebensalter hat zwar Bedeutung für die Frage der Zulässigkeit der Beeidigung, aber oft genug lehrt der Augenschein, daß der Zeuge das 16. Lebensjahr vollendet hat und von dem Alter **selbst**, nicht von der Angabe darüber, hängt die Statthaftigkeit der Beeidigung ab."

[5]) Motive, cf. Voß: Beiträge zur Lehre vom Meineid; Gerichtssaal, Bd. 78, S. 49. Baer, S. 94, irrt sich, wenn er annimmt, Voß plädiere für die Beseitigung der Bestrafung der unrichtigen Personalangaben.

[6]) Die Ansicht Baers, diese Bestimmung hindere eine genauere Kenntnis der Persönlichkeit des Aussagenden und nehme dadurch der Aussage den Beweiswert, ist ebenso wenig stichhaltig wie sein Einwand, diese Bestimmung bedinge einen schwerfälligeren Verlauf der Sitzung, vor allem bei der Vernehmung einer größeren Zeugenzahl.

[7]) Artikel 179: „Der Zeuge ist wegen falscher Angaben, die sich auf sein Alter, seinen Geburtsort, seine Religion, seinen Stand oder Wohnort beziehen, nur strafbar, wenn der Richter außer der allgemeinen Frage nach diesen Verhältnissen eine besondere Frage über die Wahrheit der mitgeteilten Umstände an den Zeugen gerichtet hat und dies im Protokolle festgestellt worden ist."

Seite 41. [1]) denn „die Vorlegung der Personalfragen bezweckt im Wesentlichen die Vermeidung einer Personalverwechslung Eine solche kann auch ohne eingehende Vorlegung jener Fragen ausgeschlossen sein. In zahlreichen Fällen ist es für das Strafverfahren bedeutungslos, was der Zeuge über Namen, Alter, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort angibt" RG Bd. 40, S. 158.

[2]) Löwe (1882), § 60, n. 2; Löwe-Rosenberg (1925), § 61, n. 3a.

[3]) Olshausen: § 154, n 3. Ebermayer: § 154, n. 2

[4]) Während des letzten Jahrhunderts hat der Sinn der Worte „promissorisch" und „assertorisch" vollständig gewechselt. Nach der Schulsprache bedeutet ersterer Versprechens-, letzterer Behauptungseid; in diesem Sinne sind die Ausdrücke auch oben benutzt. Schütze bezeichnet sie als unrömisch (§ 70, n. 2). Dem heutigen Sprachgebrauch sind sie als mit Voreid und Nacheid identisch geläufig. Der materiell-rechtliche Sinn hat damit einem prozessualen Platz gemacht.

[5]) Gleicher Meinung: Zachariae, StPO. § 101, n. 1; Liszt, Falsche Aussage, S. 66—67; Schütze (Auflage 71) S. 303; Hälschner II, S. 906; Frank, § 154 II; Ebermayer (ohne Entscheidung) bezeichnet den Streit als praktisch kaum von Bedeutung. Anderer Meinung: Wächter, S 473; Oppenhoff, § 154, n. 17; Olshausen § 154 n. 3, der den nach seiner Auffassung dann verdoppelten Tatbestand des § 154 zugeben muß.

[6]) Binding II, S. 139; Meyer-Allfeld, Nr. 10; anderer Meinung: Liszt, S. 600 n. 2.

[7]) Protokolle, Bd I, S. 66.

[8]) Kiesow: Einwirkung der Reichsverfassnng auf das Strafrecht, Deutsche Juristen-Zeitung 1919; S. 873

Seite 42. [1]) Anschütz, Artikel 136, n. 3.

[2]) Gleicher Meinung: Kiesow a. a. O.

[3]) Obgleich Leonhard diese Gefahr klar erkennt (Deutsche Juristen-Zeitung 1919, S. 830), weist Käkell (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1920, S. 716) ihm schon eine eigene Höherwertung der religiös-eidlichen Versicherung nach, ein Beispiel für die deutliche Gefahr!

[4]) Düringer: „Grundrechte und Grundpflichten" in der Juristischen Wochenschrift 1919, S. 702, vergleiche hierzu die Protokolle der Reformkommission für Strafprozeß, Bd. I, S. 66: Die Zufügung der religiösen Beteuerungsformel in das Belieben des Zeugen zu stellen, sei schon deshalb bedenklich, weil dann häufig auch religiös gesinnte Zeugen sie aus Scheu vor der Heiligkeit des Eides fortlassen würden, in dem Glauben, daß ohne die Worte ein sie im Gewissen bindender Eid nicht vorliege. Der Eid würde also einen wesentlichen Teil seiner Kraft, auf den Zeugen zur Aussage der Wahrheit einzuwirken, verlieren.

[5]) Hellwig, siehe nächste Note.

[6]) Mystische Zeremonien beim Meineid, Gesetzes-Sammlung Bd. 66, S. 79 ff.

[7]) cf. RG. Bd. 10, S. 181; Oppenhoff, n. 12; Hubrich, S. 161 ff. vertritt in zu genauer Gesetzesinterpretation — „die Eidesformel schließt mit den Worten" und „der Eid wird durch Nachsprechen geleistet" — die Ansicht, daß Zusätze ausdrücklich ausgeschlossen seien und von Rechtswegen Nichtigkeit des ganzen Aktes nach sich ziehen; ebenso: Stooß, S. 283, n. 4.

Seite 43. [1]) cf. Löwe, § 64, n. 6a.

[2]) RG. Bd. 56, S. 67: „In der Persönlichkeit des Zeugen z. B. des Untersuchungsrichters . . . . kann eine Gewähr dafür liegen, daß er die Bedeutung des Eides kennt. Dann wäre der bezeichnete Hinweis eine zwecklose Förm-

lichkeit. Deshalb enthält der § 60 eine sogenannte instruktionelle Vorschrift . . . deren Verletzung niemals eine Gesetzesverletzung . . . darstellt. Ebenso Bd. 6, S. 257; Bd. 40, S. 157; Bd. 42, S. 168.

[3]) cf. die reichhaltige Spruchangabe bei Löwe-Rosenberg, S. 171,

[4]) Berner, S. 428; Hälschner II, S. 910; Liszt: Lehrbuch, S. 601; Lucas, S. 283; Merkel, S. 406; Stooß, S. 291; Rüdorff, § 153, n. 3.

Seite 44. [1]) RG., Bd. 36, S. 296.

[2]) Denn es ist unbestritten, daß in Prozeßgesetze bisweilen materiellrechtliche Normen nur zu dem Zwecke einer Abänderung oder Ergänzung schon existenter materiellrechtlicher Normen aufgenommen werden.

[3]) Binding, II, S. 146, n. 4.

[4]) Als letztes Argument für die hier vertretene Meinung sei die Vergleichung der Ziffer 2 des § 57 mit Ziffer 1 angeführt: Bezüglich Absatz 2 führt das RG. aus: „Für den Tatbestand der wissentlich falschen Eidesleistung ist es nach § 154 StGB. nicht von Bedeutung, ob dem Schwörenden die Fähigkeit, als Zeuge eidlich vernommen zu werden, aberkannt war"; (RG. I, S. 217) und „Selbst wenn die Beschwerdeführerin in dem Verfahren . . . zufolge der Vorschriften des § 56 (§ 57) Nr. 2 oder 3 StPO. hätte uneidlich vernommen werden sollen, konnte sie sich doch durch Verletzung der Eidespflicht nach Maßgabe des StGB. strafbar machen" (RGE. 25, S. 31). Das RG. anerkennt also Ziffer 2 § 57 StPO. als prozessuale Vorschrift, die auf den Tatbestand des § 154 ohne Einfluß bleibt. Würden wir die materiellrechtliche Regelung der Ziffer 1 § 157 StPO. akzeptieren, so würde dieser Paragraph die Aneinanderreihung materiellrechtlicher (Ziffer 1) und prozessualer (Ziffer 2 und 3) Vorschriften bringen, damit also gegen die Grundsätze der Gesetztechnik und der Gesetzesredaktion verstoßen.

[5]) Frank, Vorbemerkung zum 9. Abschnitt, Nr. IV; Liszt: Falsche Aussage, S. 125; Olshausen, S. 153, 3a; Oppenhoff, § 153, n. 4; Rüdorff, § 153, n. 3, § 154, n. 5; Ebermayer, § 153, n. 3; Dochow in Holzendorffs Handbuch III, S. 235.

Seite 45. [1]) RG. Bd. 25, S. 31.

[2]) RG. Bd. 1, S. 218.

[3]) Abegg, der dann jedoch als Betrug gestraft wissen will (Archiv des Kriminalrechts 1834, S. 595, 1). Hälschner kommt zu dem im Prinzip anzuerkennenden Resultat, de lege ferenda die Eidesfähigkeit als Strafe zu streichen und sich mit einem Verbot der eidlichen Vernehmung bestrafter meineidiger Zeugen zu begnügen (II, S. 911, n. 2). Binding II, S. 148, ferner Schütze und Merkel.

[4]) Vergl. Ebermayer, § 153, n. 3 und die dort zitierte Rechtsprechung des RG.

[5]) Liszt, S. 559: „Behörde ist der ideelle dauernde Träger staatlicher Rechte und Pflichten."

[6]) Liszt, S. 351, n. 3 (19. Auflage).

Seite 46. [1]) RG. Bd. 40, S. 161.

[2]) RG. Bd. 18, S. 250, cf. Ebermayer, § 144, n. 1, Absatz 2 und die dort zitierten Reichsgerichts-Entscheidungen.

[3]) Meines Erachtens geht Heinze (Goltdammers Archiv, Bd. 36, S. 62: Verbrechen gegen öffentliche Güter, die unter dem Schutz eines fremden Staates stehen) zu weit, wenn er auch den vor ausländischer, nicht in Deutschland domizilierter Behörde geschworenen Eid als strafbar erklärt.

[4]) RG. Bd. 3, S. 70; Ebermayer, § 154, n. 1; Liszt, S. 600; Meyer, S. 618; Schwarze, § 154 und S. 419; Binding, S. 138, n. 4.

[5]) Liszt: Falsche Aussage, S. 159.

Seite 47. [1]) Liszt: Lehrbuch, S. 600; Binding, II 1, S. 138; Olshausen, § 153, n. 1; Hälschner, S. 912; Schütze, S. 310, n. 11; Frank, § 153 I, Absatz 2 (Auflage 1924): „Stets aber muß die Behörde im allgemeinen zuständig sein, einen Eid dieser Art in einem Verfahren dieser Art aufzulegen oder abzunehmen,

[2]) RG. Bd. 38, S. 103.

[3]) RG. Bd. 7, S. 287; Bd. 22, S. 268; Bd. 32, S. 436; Bd. 47, S. 156; jedoch ist die Erklärung eines Bevollmächtigten bei mündlicher Abgabe rechtlich bedeutungslos; cf. Ebermayer (§ 156, n. 5); Stooß, (S. 296) will dem Worte „vor" den Sinn „persönlich vor" unterstellen mit Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung der eidesstattlichen Versicherung: „um das bisherige Verfahren solcher schriftlicher Versicherungen abzustellen und statt dessen die persönliche Versicherung vor der Behörde selbst einzuführen," habe der Entwurf von 1843 ausdrücklich Abgabe vor der öffentlichen Behörde verlangt.

[4]) Binding, II, S 149, n. 6.

[5]) Olshausen, § 153, Note 6: „Es lassen sich Fälle denken, in denen der Schwörende zwar wissentlich, aber ohne das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit einen falschen Eid geleistet."

Seite 48. [1]) Binding, a. a. O.

[2]) RG. Bd. 30, S. 54.

[3]) Liszt: Falsche Aussage, S. 39. Hälschner, II, S, 915: „die Schädigungsabsicht ist für den Tatbestand des Meineides gleichgültig und kann nur bei der Strafzumessung in Betracht kommen." Olshausen: n. 6. Oppenhoff: § 153 n. 21.

Seite 49. [1]) Anderer Meinung: Binding (im Gegensatz zur I. Auflage) II 1, S. 159: „Mord und Einsperrung sind aber in solchem Falle bedingte Verbrechen und beginnen erst nach Vollendung des Meineides."

[2]) Liszt: § 181 I c und § 39 n. 5.

[3]) cf. Begründung, § 171 Absatz 4; § 172, Absatz 1; § 173, Absatz 1; über die Klarstellung des Begriffes „wissentlich": § 12 Absatz 3.

[4]) Dochow in Holtzendorffs Handbuch, S. 243; Olshausen, § 163 n. 1; Hälschner, II, S. 920; Wächter, S. 476; Ebermayer, § 163; Frisch, S. 17, Note 1.

[5]) *παρα* im Sinne: entlang, vorbei und im übertragenen Sinne: Übertreten, fehlen: *παρορκία, παρορκέω.*

[6]) Grimms Wörterbuch, Bd. 6, S. 912.

Gleicher Meinung: Binding, II 1, S. 150, n. 5; Erich, S. 22; Eisel (praes. Traeger); Mühlfeld S. 27 bleibt aus praktischen Erwägungen bei der alten Bezeichnung.

[7]) RG. vom 14. April 1899, Bd. 32, S. 118; angezogen von Ebermayer für die gegenteilige Meinung und Olshausen, beide § 163, n. 1.

Seite 50. [1]) John, S. 377.

[2]) Das RG. hat später diese Auffassung aufgegeben: „Die Voraussetzungen für die Annahme der Fahrlässigkeit sind hier die gleichen wie bei anderen Deliktsarten" (RG. Bd. 2, S. 111) „immerhin ein Widerspruch, der auf die Unsicherheit der Grundlagen, auf denen das Dogma vom fahrlässigen Falscheid ruht, einiges Licht wirft" sagt Thomsen (Gesetzes-Sammlung S. 56) mit Recht zu dieser schwankenden Stellung des RG.

[3]) Motive zum Entwurf eines StGB. für den norddeutschen Bund, Berlin, 1869; in den Motiven des Jahres 1870 findet sich die wörtliche Wiederholung.

[4]) RG. Bd. 12, S. 318.

[5]) Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, 1872, S. 275.

[6]) Erich, a. a. O. S. 32.

Seite 51. [1]) Veh (S. 129) geht in der vollständigen Ablehnung dieser Erkundigungspflicht zu weit; wenn er auch meines Erachtens richtig in dem von Erich zitierten Beispiel die von diesem statuierte Verpflichtung zur Aufzeichnung der abfälligen Bemerkung ablehnt. Das Beispiel ist folgendes: Ein Rechtslehrer erhält am Tage nach einer Handelsrechtsvorlesung eine Benachrichtigung der von einem Hörer orientierten Bank, daß sie ihn wegen der bei der Durchsprache des Kurszettels über ihre Aktien gemachten abfälligen Bemerkung auf Grund des § 824 BGB. belangen werde. Besteht für die Hörer der Vorlesung, nachdem ihnen der Dozent den Fall erzählt hat, eine Pflicht, sich genau die gesprochenen Worte zu notieren?

[2]) Sehr klar in der Erfassung dieser Pflicht das ALR. II 20, § 14, 10: „Wer die Sorgfalt, zu welcher ihn der Eid verpflichtete, nicht angewendet oder sonst etwas eidlich als wahr bekräftigt oder als unwahr abgeleugnet hat, was er schon zur Zeit des geleisteten Eides anders hätte wissen können oder sollen . . ."

[3]) Carpzov; qu. 142 n. 30ff. Boehmer: meditationes ad Art. 146, § 4.

[4]) Schröter, Wächter, Abegg, u. a. cf. RG. Bd. 12, S. 318.

[5]) Kritik des Kleinschrodschen Entwurfes; Gießen, 1804; S. 44 ff.

[6]) Feuerbach unterschied jedoch zwei Arten (nicht Grade!) der culpa: Die sogenannte bewußte und unbewußte, je nachdem sich der Handelnde des ursächlichen Zusammenhangs bewußt war oder nicht. Diese Auffassung läßt sich in einer Reihe von Vertretern durch das 19 Jahrhundert verfolgen — Mittermaier, Berner, Schütze, Hälschner, Meyer, — bis zu der Begründung des Entwurfes von 1925, die dieser Zweiteilung in § 12, S. 14 Erwähnung tut, jedoch „kann die Berechtigung dieser Unterscheidungen . . . . auf sich beruhen, (denn der Entwurf läßt die Strafbarkeit, soweit sie an fahrlässige Handlungen knüpft, bei jeder Fahrlässigkeit eintreten) Bedeutung können die Unterscheidungen nur für die Strafzumessung haben."

[7]) Falsche Aussage, S. 49.

[8]) RG. Bd. 8, S. 111: „Es fragt sich, ob der Schwörende unterlassen hat, so zu handeln, wie ein gewissenhafter Mann unter den konkreten Umständen gehandelt hätte . . . ."

[9]) Wahlberg: Das Prinzip der Individualisierung, S. 96 und 123.

[10]) Bd. 12, S. 318: Das Maß der vom Täter zu beanspruchenden Aufmerksamkeit unterliegt der Beurteilung des Tatrichters, welcher . . den Grad der Urteilsfähigkeit und Einsicht des Täters in Betracht zu ziehen hat, aber auch nach den Umständen des Falles bald eine größere bald eine geringere Anspannung der Geisteskraft für geboten erachten darf."

Seite 52. [1]) Erich, S. 24.

[2]) Objektiv unwahr muß die Aussage sein nach der Ansicht von Liszt' Lehrbuch, S. 591 (1919); Falsche Aussage, S. 49; Hälschner, S. 921; Dochow in Holzendorffs Handbuch III, S. 243; Oppenhoff, § 163, n. 1; Frank, § 361, n. 1; Olshausen, § 163, n. 1; Ebermayer, § 163, n. 1; Ruck, S. 42. Ferner das RG. in den Entscheidungen Bd. 6, S. 205 und Bd. 7, S. 187.

[3]) Nicht, wie Erich (S. 25) es tut, für die vertretene Meinung von Binding. II 1, S. 151, n. 6; Stooß, S. 299; Thomsen, Gesetzes-Sammlung, Bd. 60; Mühlfeld, S. 277; Prittwitz in Goltdammers Archiv, Bd. 30: Die Fahrlässigkeitsvergehen des deutschen StGB.

[4]) Carara, V, § 2678 (zitiert bei Erich, S. 25).

[5]) Thomsen, Gesetzes-Sammlung, Bd. 60, S. 56 und Bd. 64, S. 219.

[6]) Olshausen, Goltdammers Archiv, Bd. 50, S. 8.

Seite 53. [1]) a. a. O. S. 61.

[2]) a. a. O. S. 72.

[3]) von Groß, Archiv für Kriminalrecht, 1855, S. 4.

Seite 54. [1]) Bd. 64, S. 224, 225, 226.

[2]) Olshausen, Goltdammers Archiv, Bd. 50, S. 12.

Seite 55. [1]) Aftergut, S. 52.

Seite 57. [1]) Aftergut, S. 54.

[2]) Mühlfeld, S. 26ff.; Frisch, S. 17; Erich, S. 27, 28, 30, 33ff.

[3]) RG. Bd. 12, S. 318.

Seite 58. [1]) Olshausen a. a. O. S. 11 bringt ein ähnliches Beispiel.

[2]) Wenn Veh (S. 131) außer dem unser Wissen im Augenblick darstellenden Gedanken alles sonstige Bewußtsein unter den Begriff des „schlummernden Bewußtseins" stellen will, so geht er hierin zu weit und es kann dann nicht mehr die Argumentation von Olshausen zur Stützung dieser Ansicht an-

gezogen werden. Jedoch weist er mit Recht auf die jede Erinnerung erst hervorrufende notwendige Willensanstrengung hin, ohne jedoch konsequent durchzuführen, daß je nach der Kürze oder der Wichtigkeit des Geschehnisses und der subjektiven Aufnahmefähigkeit des Zeugen im gleichen Moment eine stärkere Willensanstrengung zur Rekapitulation des Eindruckes nötig ist, letzten Endes sogar gar kein „Erfolg" mehr eintritt, wie ihn die Rechtsprechung fordert.

[3]) Mannheim, Gesetzes-Sammlung, Bd. 81, S 413.

Seite 59. [1]) Jodl, Lehrbuch der Psychologie, Bd. II, VIII. Kap., Abschnitt 1, Abs. 2.

[2]) Ebbinghaus: „Psychologie" in „Kultur der Gegenwart", Abt. I, Bd. VI, S. 216.

[3]) cf. die Dreiteilung dieser Fehler bei Groß, Handbuch für den Untersuchungsrichter, S. 8a, der sie von Forel übernimmt.

[4]) cf. Stöhr, S. 25; vor allen Dyroff, S. 126/127: „.. Die sinnliche (sensorielle) Aufmerksamkeit entwickelt sich ursprünglich aus Trieben... beim Erwachsenen wird auf Grund der verschiedenen Bewußtseinsverhältnisse neben der willkürlichen eine unwillkürliche und neben der intellektuellen eine sensorielle Aufmerksamkeit unterschieden. Die unwillkürliche wie die sensorielle Aufmerksamkeit sind für das Erfassen der Dinge und für das Gedächtnis fruchtbarer als die willkürliche und die intellektuelle". „Wenn die Aufmerksamkeit aber kein Geschöpf des Willens ist . . ."

[5]) Groß: Kriminalpsychologie, S. 49.

[6]) Mannheim, a. a. O. S. 410.

[7]) Ebbinghaus, a. a. O. S. 223: „Beschränktheit des Gesichtskreises also und starres Verlaufen der Reproduktionen in den gewohntesten Rahmen auf der einen Seite, dagegen Umsicht und Beweglichkeit des Denkens auf der anderen, das sind die unterscheidenden Eigentümlichkeiten von Dummheit und Intelligenz" und Groß, Kriminalpsychologie S. 245: „den ängstlichen, kleinen, am einzelnen haftenden Blick hat der Dümmere; den weiten umfassenden, stets vergleichenden Blick hat der Klügere."

[8]) cf. RG. Bd. 12, S. 318/319; Veh, S. 132.

[9]) Marbe, S. 31; Offner S. 210.

[10]) Peters, W. (zitiert bei Marbe, S. 30) fand auf Grund statistischer Untersuchungen, daß lustbetonte Erlebnisse besser im Gedächtnis haften bleiben als unlustbetonte und gleichgültige. Ein von Liszt im Kriminal-Seminar zu Berlin angestellter Wirklichkeitsversuch — zwei Seminarmitglieder inszenierten einen persönlichen Streit, in dessen Verlauf der eine einen Revolver zog und abdrückte — brachte 74 Prozent Fehleraussagen der anderen Anwesenden über den aufregenden Teil der Szene! (cf. Marbe, S. 33).

[11]) Nußbaum (Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Bd. 42, S. 429) betont die Wichtigkeit des Geschlechtes, des Alters, der Pubertät und Senilität für die Aussage; vergleiche ferner die ausführliche Behandlung dieser Punkte durch Veh: S. 142, 144ff, 154, 159, 162ff. und die sorgfältige Literaturangabe ebendort.

[12]) Groß, Kriminalpsychologie, S. 301.

Seite 60. [1]) Mannheim, a. a. O. S. 410.

[2]) Stern („Zur Psychologie der Aussage" in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 22, S. 359) stellt angesichts der Tatsache, das selbst unter optimalen Bedingungen angestellte Versuche gezeigt haben, daß bei Erinnerungsaussagen im Durchschnitt 10 Prozent Fehler gemacht, bei Beeidigungen durchschnittlich 2 bis 3 falsche Aussagen beschworen werden, die berechtigte Frage: „Wird nicht bei Falscheidsbeschuldigungen in höherem Maße als bisher die Möglichkeit einer durchaus gutgläubigen und unverschuldeten normalen Erinnerungstäuschung in Betracht gezogen werden müssen? Der heutige Vereidigungsmodus läßt eine Sonderung zwischen beschwörbaren Elementen der Aussage nicht zu . . . wird hierdurch die Möglichkeit der Falscheide nicht beträchtlich erhöht?

[5]) Stern: „Leitsätze über die Bedeutung der Aussagepsychologie“ in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 26, S. 187.

[4]) Stern, vergl. vorige Note. Ferner die reichhaltige Literaturangabe bei Kropp: Über die Psychologie der Zeugenaussage. (Medizinische Dissertation, Bonn 1923).

Seite 61. [1]) Thomsen, Gesetzes-Sammlung, Bd. 60, S. 66 ff.

Seite 62. [1]) RG. Bd. 8, S. 356.

[2]) Binding, II 1, S. 164.

[3]) „ob ein solches Verfahren schon anhängig war oder in sicherer Erwartung stand und ob in ihm eine Eidesleistung der betreffenden Person möglich war, ist gleichgültig . . .“ Ebermayer, S. 159, n. 6.

[4]) RG. III vom 29. Dezember 1904 und II vom 10. Mai 1907.

[5]) Oppenhoff: § 159, n. 4. Ebermayer: § 159, n. 6. Schwarz: § 159, n. 2.

Seite 63. [1]) RG. Bd. 34, S. 431; ferner Frank S. 341 I 1; Binding S. 165.

[2]) RG. Bd. 3, S. 28: „Die Strafbestimmung des § 159 erhebt einen Fall der erfolglosen Anstiftung zu einem selbständigen Delikt“. Bd. 5, S. 127; Bd. 8, S. 354; Bd. 15, S. 148 und 259.

[3]) Binding, II 1, S. 164; Berner, S. 435 ff.; Hälschner, II, S. 926; Harburger, S. 347; John, Entwurf, S. 376; Dochow in Holzendorffs Handbuch III, S. 240; Schütze, S. 313, n. 21; Olshausen, § 159, n. 2; Oppenhoff, n. 2; Frank, § 159 I; Ebermayer, § 159, 1; am deutlichsten Göbel: S. 4: „Was zuvörderst unter „verleiten“ vom Gesetzgeber verstanden worden ist, unterliegt keinem Zweifel: Es ist dies einfach ein synonymer Ausdruck mit Anstiften.“

[4]) Motive, § 159, S. 95: „Das Wort „verleiten“ ist beibehalten worden, da es hinreicht, um die einzelnen Fälle der Anstiftung zu erschöpfen.“

[5]) Göbel, a. a. O.; Meyer, Werner: Auszug, S. 1.

Seite 64. [1]) RG. Bd. 9, S. 22; anderer Meinung: Oetker, „Die gesetzlichen Merkmale in Haupt- und Nebenfrage“ im Gerichtssaal, Bd. 64, S. 126 ff.

[2]) Liszt, Falsche Aussage, S. 178.

[3]) Voigt in Goltdammers Archiv, Bd. 28, S. 222.

[4]) Schwarze, S. 101. Bei dieser Auffassung ergibt sich der Widerspruch, daß dann das Gesetz die versuchte qualifizierte Nötigung (§ 114) geringer bestraft als den Versuch der einfachen Nötigung (§ 240).

[5]) Diese Ansicht wurde widerlegt von Liszt, Falsche Aussage, S. 177 und Bd. 8, S. 354. Liszt führt aus: „Die Ansicht Schwarzes als richtig vorausgesetzt konnte dieselbe kaum unglücklicher ausgedrückt werden, als durch das unbestimmte undefinierbare Wort „unternehmen“; es lag so nahe zu sagen, „wer zu bestimmen versucht“.

[6]) Binding, II 1, S. 163 . . . „Unternehmen bedeutet nichts anderes als Versuchen . .“ Dochow, S. 241 negativ durch Stellungnahme gegen Schwarze. Meyer, Hugo, S. 201: Im Falle des § 159 „wird übrigens unter „unternehmen“ nur das versuchte Delikt . . verstanden.“ Ebenso: Meyer, Werner, S. 8 ff.

[7]) Urteil vom 11. Oktober 1883 und vom 4. Juni 1883 (E. Bd. 8, S. 354.)

[8]) Liszt, Falsche Aussage, S. 177: „unternehmen ist gleichbedeutend mit Versuchen, sonst wäre der Gesetzgeber bei seinem technischen Ausdruck geblieben; der erste ist der weitgehendere, vagere Begriff.“ Olshausen, § 159, n. 3: „Unternehmen ist hier nicht im engeren, speziellen Sinn des § 82 (im Gegensatz zu Liszt, der die Bestimmung des § 82 analog angewandt wissen will) sondern in seiner weiteren Bedeutung zu verstehen, wonach dasselbe auch Handlungen umfaßt, die . . . als bloß vorbereitende sich charakterisieren.“ Hälschner, S. 926; Voigt, S. 233: „Versuch ist ein streng begrenzter Begriff . . . Unternehmen ist der weitere, vagere Ausdruck, durch dessen Anwendung der Tatbestand des § 159 in sehr bedenklicher Weise verallgemeinert, ja verflüchtigt ist . . . § 159 bedroht auch solche Handlungen, welche als Vorbereitungshandlungen nach allgemeinen Prinzipien straflos sind.“

Seite 65. [1]) Ebermayer: § 159, n. 2; cf § 122, n. 5; cf. ferner RG. Bd. 59, S. 272.

[2]) Harburger, a. a. O. S. 351.

[3]) Anderer Meinung Ebermayer, § 159, n. 2: „Der Begriff des Unternehmens ist hier der gleiche wie in den §§ 105, 122 u. a.

[4]) Geyer (S. 312) bezüglich des Sprachgebrauches: Weigand, II. Bd. S. 975: „mit starker Willenskraft zu tun beginnen". Sanders, S. 904; Heyne S. 1156: „sich zur Durchführung vorsetzen."

[5]) Frank zu § 105 II. Diese Auffassung schließt sich am engsten an die Motive zu § 159 an: „Die besondere Bestimmung des preußischen StGB. über die versuchte Verleitung zum Meineid wird beibehalten."

[6]) Liszt, Voigt, Hälschner: S. 928. Olshausen: § 159 und andere.

Seite 66. [1]) RG. Bd. 42, S. 269: „Es würde in hohem Maße bedenklich sein, wollte man dem außer in den §§ 159, 122 StGB. ganz übereinstimmend gebrauchten Ausdruck „unternehmen" für die verschiedenen Bestimmungen desselben Gesetzes eine verschiedene Bedeutung beimessen."

[2]) Stooß, S. 306; Geyer, S. 313.

[3]) Geyer, S. 314; Finger S. 362; Frank, § 159, II; Meyer, V. Auflage, S. 729. Anderer Meinung: Allfeld (Auflage 1922) S. 583, n. 40; Ebermayer, § 159, n. 8; cf. ferner Bercio in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 22: Ein praktischer Fall zu der Streitfrage, ob Anstiftung zur Begehung des Verbrechens der unternommenen Verleitung zum Meineid aus §§ 48, 159 StGB. oder wieder nur aus § 159 a. O. zu bestrafen sei.

[4]) Binding, II 1, S. 165 prägt hier den Ausdruck der „Kettenanstiftung."

[5]) Harburger, S. 358.

[6]) Harburger, S. 358; Binding, II 1, S. 166; Frank, § 159 II; Kühne, S. 73/74. Anderer Meinung: Berner, Hälschner, Liszt, Olshausen, RG. Bd. 9, S. 261.

Seite 67. [1]) Olshausen, § 159, n. 8.

[2]) Hälschner, II w, S. 928; Voigt S. 237; Liszt, Falsche Aussage, S. 187. „Die unternommene Verleitung zur Beihilfe an der falschen Aussage ist strafbar, wenn der Haupttäter selbst mindestens einen strafbaren Versuch begangen hat."

[3]) RG. Bd. 11, S. 418; Bd. 12, S. 254; Bd 15, S. 148.

[4]) RG. Bd. 15, S. 150: „Nur ein Moment der objektiv verwirklichten Straftat darf der Verleitete nicht in sein Bewußtsein aufgenommen haben: Die Unrichtigkeit des Eidesinhaltes . . . Nur der Mangel der Wissentlichkeit bei dem Schwörenden unterscheidet den Tatbestand des § 160 von der Anstiftung zum Meineide (§§ 153, 154, 48)".

[5]) Stooß, S. 310; Allfeld, S. 584, n. 41; Frank, § 160 II; Hälschner, S. 931; Dochow, S. 242; Schütze, S. 315; Ebermayer, § 160, n. 4. Anderer Meinung: Olshausen, § 160, n. 4; Binding, II 1, S. 167; Liszt, S. 195.

[6]) Ebermayer, § 160, n. 6.

[7]) cf. die klare Argumentation gegen die Existenznotwendigkeit des § 160 bei Kühne, S. 81 ff., die in dem Satz gipfelt, daß ohne ihr Vorhandensein eine angemessenere Bestrafung des Verleiters gemäß den Vorschriften des ersten Teils gesichert wäre; einer Ansicht, der ich mich voll anschließen möchte. cf. ferner Berner, S. 436; Merkel, S. 407; Hälschner, S. 931; Kohler, S. 131.

[8]) Binding, S. 167: Liszt (Auflage 1912) S. 604: Mit § 160 ist „eine theoretisch und praktisch gleich verkehrte Begünstigung der Herbeiführung einer falschen Aussage geschaffen worden."

[9]) „Mit dem ersten unwahren Wort . . . ist das Studium der Vorbereitungshandlungen überschritten", Liszt, Falsche Aussage, S. 208 und 199. Da damit schon etwas falsches unter Eid steht, der Tatbestand des Zeugenmeineides also erfüllt zu sein schien, glaubten Zachariae (Goltdammers Archiv, Bd. 3, S. 176, Vom Versuch der Verbrechen) und Dochow (Holzendorffs Handbuch, Bd. III, S. 238), das Delikt trete aus dem Stadium der Vorbereitungshandlungen gleich in das der Vollendung.

[10]) RG. Bd. 14, S. 22; Bd. 22, S. 363; Bd. 23, S. 86.

Seite 68. [1]) RG. Bd. 14, S. 22.

[2]) Ebermayer, § 158, n. 3, 4, 5b.

[3]) Liszt, Falsche Aussage, S. 209.

[4]) Binding, II 1, S. 145.

[5]) Zachariae in Goltdammers Archiv, a. a. O. S. 176.

[6]) Hufnagel, Kommentar, S. 601.

[7]) Hitzig (zitiert bei Liszt, Falsche Aussage, S. 211) sieht in dem Aufheben der Finger einen entfernten, im Beginn des Nachsprechens der Eidesformel einen nahen Versuch.

[8]) Liszt, Falsche Aussage, S. 212; Frisch S. 82.

[9]) Der Fall dürfte mehr ein theoretischer bleiben, weil bei Analphabeten meist die Voraussetzung des § 57 Nr. 1 — ungenügende Vorstellung von dem Wesen des Eides — vorliegt. cf. Ebermayer, § 64, n. 7.

Seite 69. [1]) Roßhirt, Zachariae, Temme und andere.

[2]) Sello: Zeugnis und Einzelbekundung in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 21, S. 718; ferner Dochow in Holzendorffs Handbuch S. 238.

[3]) Schütze, S. 310 (Auflage 1871); Hälschner, II 2, S. 915; Liszt, Falsche Aussage, S. 201; Binding, II 1, S. 144; Stooß, S. 292; Oppenhoff, § 154, n. 18; Olshausen, § 154, n. 13; Frank, § 154 V, n. 12; Ebermayer, § 154, n. 6; Allfeld (1922) S. 582; RG. Bd. 14, S. 19; Bd. 22, S. 363.

[4]) Berner, S. 432; ferner Herzog, Rücktritt, S. 195 (zitiert bei Allfeld, S. 582); Liszt, Falsche Aussage, S. 100.

[5]) Binding, II 1, S. 144.

[6]) Schütze, S. 312; Hälschner, II 2, S. 95; Liszt, Falsche Aussage, S. 211; Allfeld, S. 582; Binding, II 1, S. 144; Oppenhoff, § 153, n. 23; Lucas. S. 279; Frank, § 154, n. 1; Ebermayer, § 154, n. 6.

[7]) Binding, II 1, S. 145; Frisch, S. 81; Aftergut, S. 39.

Seite 70. [1]) Liszt, Falsche Aussage, S. 203; Binding, II 1, S. 145; Frisch, S. 80; cf. auch Aftergut.

[2]) Ebermayer, § 160, n. 1.

Seite 71. [1]) Meyer-Allfeld, S. 622; Helldorf, die mittelbare Täterschaft usw., S. 59.

[2]) Binding, S. 167, n. 1; Berner, S. 436, spricht von einem „widersinnigen Gesetz"; Liszt, Falsche Aussage, S. 188, von einem „juristischen Monstrum".

[3]) Frisch, S. 24.

[4]) Oppenhoff, § 154, n. 27; Olshausen, § 154, n. 11; Ebermayer, § 154, n. 9a; Hälschner, S. 923, n. 1. Anderer Meinung: Liszt, Falsche Aussage, S. 226. Wenn Liszt zur Stützung seiner Ansicht den im Kriminal-Archiv, 1855, S. 144, von Mittermaier mitgeteilten Fall zitiert — ein gewisser M. macht, um das Interesse der Allgemeinheit auf seine Dürftigkeit zu lenken, bei der Gendarmerie die Anzeige, daß er auf der Straße von vier Personen angefallen und beraubt worden sei, er wiederholt diese Aussage eidlich vor Gericht —, so übersieht er, daß § 487 Absatz 2 StGB. für Baden keine Vergleichsmöglichkeit mit § 154 Absatz 2 bietet, da ersterer die zweite Bedingung des § 514, Absatz 2: „und dieser . . . verurteilt worden ist" nicht kannte.

[5]) Olshausen, § 154, n. 11b.

[6]) Gleicher Meinung: Binding, II 1. S. 158; Ebermayer, § 154, n. 9a.

Seite 72. [1]) Gleicher Meinung: Rüdorff-Stenglein, § 154, n. 9; Schwarze, § 154, n. 5; Mühlfeld, S. 22; Lüngen (unklar!) S. 36; cf. ferner die bei Lauterburg zitierte Kantonalgesetzgebung von Luzern, Wallis, Obwalden und Zürich.

[2]) Anderer Meinung: Olshausen, § 154, n. 12a erwähnt ausdrücklich diesen Fall.

[3]) § 307 Nr. 1; § 300, 312; § 315, Absatz 2; cf. Ebermayer, n. 1 zu § 307.

[4]) Schütze, S. 312, n. 17; Liszt, Falsche Aussage, S. 223; Hälschner, II 2, S. 922; Allfeld, S. 583; Schwarze, § 154, n. 4; Olshausen, § 154, n. 12; Binding, S. 158; Dochow, S. 248.

[5]) Binding II 1, S. 158; Ebermayer, § 154, n. 9b.

[6]) Ideell nach Mühlfeld, S. 22; realiter nach Binding, II 1; S. 159.

[7]) Bindings Meinung (II 1, S. 158, n. 3) wird geteilt von Liszt, Falsche Aussage, S. 225; Schütze, S. 313, n. 17; Oppenhoff, § 154, n. 30; Olshausen, § 154, n. 12b; Frisch, S. 84; Lüngen, S. 37.

Seite 73. [1]) Hälschner, II 2, S. 923, n. 1; Ebermayer, § 154, n. 9b.

[2]) Ebermayer, § 154, n. 9b; Liszt, Falsche Aussage, S. 224; Frank, § 154, VI.

[3]) Gleicher Meinung: Olshausen, § 154, n. 13; Mühlfeld, S. 23; Frisch, S. 85

[4]) Frank § 158 I; Olshausen, § 158, n. 1; Dochow S. 247, n. 9; Ebermayer, § 158, n. 2.

[5]) Hälschner, S. 925, n. 2; Binding, S. 161, n. 4.

[6]) RG. Bd. 16, S. 29.

[7]) RG. Bd. 7, S. 155; Bd. 24, S. 259; Bd. 40, S. 308.

[8]) RG. Bd. 24, S. 260.

[9]) RG. Bd. 24, S. 260; Bd. 28, S. 164; Ebermayer, § 158, n. 3.

Seite 74. [1]) RG. Bd. 21; S. 8.

[2]) Allfeld, S. 582, n. 32; Binding, S. 160 n. 3.

[3]) Anderer Meinung: Olshausen, § 158, n. 1b; Frank, § 158 I; Ebermayer, § 158, n. 4; RG. Bd. 29, S. 303.

[4]) Goltdammers Archiv, Bd. 42, S. 392; RG. Bd. 5, S. 92.

[5]) Gleicher Meinung: § 158, II 1; Oppenhoff, § 158, n. 6; Ebermayer, § 158, n. 5; Stooß S. 292; Liszt, Falsche Aussage, S. 239; Hälschner, S. 925, n. 1; u. a.

[6]) RG. Bd. 7, S. 154.

Seite 75. [1]) Olshausen, § 158, n. 4c; Oppenhoff, § 158, n. 8.

[2]) Binding, II 1, S. 160.

[3]) Gleicher Meinung: Allfeld, S. 582, n. 33; Oppenhoff, § 158, n. 8: Olshausen, § 158, n. 4c; RG. Bd. 16, S. 29; Bd. 36, S. 240. Anderer Meinung: Hälschner, S. 925, n. 2; Liszt, Falsche Aussage, S. 239.

[4]) Stooß, S. 311 und seine in Note 1 enthaltene Kritik des Falles RG. Bd. 16, S. 31; ferner John a. a. O. S. 378; Frisch, S. 91.

Seite 76. [1]) Olshausen, § 157, n. 9, Absatz 4; Binding, II 1, S. 163c; Frank, § 157 I; Allfeld, S. 582, n. 31. Anderer Meinung: Oppenhoff, § 157, n. 8; Liszt, Falsche Aussage, S. 244; Schwarze, § 157, n. 7.

[2]) Binding, II 1, S. 163. Anderer Meinung; Schwarze § 157, n. 7; Olshausen, § 157, n. 9; Frank, § 157 I; Stooß, S. 291.

[3]) RG. Bd. 23, S. 150; Bd. 43, S. 68.

[4]) Löwe-Rosenberg, StPO. § 55, n. 2: „Nur die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung, nicht aber der Umstand, daß der Zeuge bei Beantwortung einer Frage seine eigene Schande . . würde bekennen müssen, berechtigt zur Verweigerung der Auskunft."

Seite 77. [1]) Binding, S. 161, 2a; Frank, § 157 zu Nr. 2; Oppenhoff § 157, n. 13; Olshausen, § 157, n. 8b; Ebermayer, § 157, n. 6.

[2]) RG. Bd. 40, S. 47.

[3]) RG. Bd. 9. S. 75; Binding, S. 162; Olshausen, § 157, n. 7; Frank, § 157 II; Ebermayer, § 157.

Seite 78. [1]) Gleicher Meinung: Binding, § 159, n. 2, II 1; Dochow in Holzendorffs Handbuch, Bd. III, S. 246; Hälschner, II 2, S. 924; Ebermayer, § 157, n. 3. Nach Meinung des RG. (III vom 21. Januar 1905 und Fer.-Senat vom 28. Juli 84, Bd. 11, S. 44) „ist es für genügend zu erachten, wenn die Urteilsgründe nach ihrer Fassung keine Bedenken bieten, daß das Gericht in Tat das Gesetz (§ 157) zugunsten des Angeklagten berücksichtigt hat."

[2]) Binding will zuerst die Strafe überhaupt gemäß § 57 herabsetzen, die dann festgestellte Strafe „als die an sich verwirkte“ betrachten und gemäß §§ 157, 158 ermäßigen. Richtig: Olshausen, § 157, n. 4; Frank, § 157, n. II; Ebermayer, § 157, Absatz 3.

[3]) Stooß, S. 311; Liszt, Falsche Aussage, S. 228; Binding, S. 148; Hälschner, S. 911, n. 2, u. a.

[4]) Frisch, S. 95.

[5]) Stooß, a. a. O.

[6]) Liszt, Falsche Aussage, S. 125.

[7]) RG. Bd. 2, S. 93.

Seite 79. [1]) RG. Bd. 4, S. 378.

[2]) Ebermayer, § 161, n. 3.

[3]) RG. Bd. 4, 378; 6, S. 416.

[4]) Liszt, § 181 zu Schluß; Olshausen, § 161, n. ?; Frank, § 161 I; Oppenhoff, § 161, n. 3.

[5]) Dochow, S. 249, n. 16; Schütze, S. 316, n. 22; Allfeld, S. 583 und n. 36; Binding, S. 158.

[6]) Ebermayer, a. a. O.

[7]) RG. III, 24. Januar 1880.

[8]) Herrschende Meinung; Frisch (S. 96. n. 6) irrt sich in der Annahme, Liszt habe zunächst diese Meinung in seiner Schrift, Falsche Aussage, S 230, auch vertreten, später im Lehrbuch S. 594 jedoch aufgegeben. Es verhält sich gerade umgekehrt! (cf. Falsche Aussage, S. 230, zweiter Abschnitt. Lehrbuch: (Auflage 1912) S. 605; (Auflage 1919) S. 594).

Seite 80. [1]) S. 31 dieser Abhandlung.

[2]) S. 34 dieser Abhandlung.

[3]) Motive, S. 307.

[4]) cf. Baer, S. 90; Müller, Franz Erich, S. 116.

[5]) Denkschrift. S. 173.

[6]) Begründung S. 85.

Seite 81. [1]) cf. S. 30 unten, 31 dieser Abhandlung.

[2]) S. 26 dieser Abhandlung.

[3]) S. 25 oben.

[4]) Kahl: Der neue Strafgesetzentwurf, Deutsche Juristen-Zeitung 1925, S. 691.

[5]) Kahl a. a. O., S. 691.

[6]) cf. die Erwähnung der Hauptvertreter dieser Ansicht auf S. 34 dieser Abhandlung.

[7]) Kahl a. a. O. cf. über diese beiden Paragraphen und ihr zukünftiges Anwendungsgebiet Lilienthal in Aschaffenburgs Zeitschrift 1925, S. 129, der ebenfalls die unklare Fassung der Paragraphen tadelnd hervorhebt.

[8]) Begründung, § 171, S. 86.

[9]) Protokolle der Strafrechtskommission (2. Lesung), Sitzung 253 am 17. Juni 1913, S. 2 (metallographierte Ausgabe).

[10]) Kahl, Deutsche Juristen-Zeitung 1925, S. 691: „Die volkstümliche Textfassung ist zu rühmen.“ Mayer, vergleiche folgende Note. Sommer: „Die Sprache des Entwurfes eines StGB.“ in der Monatsschrift von Aschaffenburg 1925, S. 287. Hugelmann: „Um das allgemeine deutsche StGB.“ in der Kölnischen Zeitung vom 12. September 1925. Lobe in der Jur. Wochenschrift 1925, S. 882 II.

Seite 82. [1]) Mayer: „Der Entwurf eines allgemeinen deutschen StGB.“ in der Köln. Zeitung vom 26. Januar 1925. Lobe in der Jur. Wochenschrift, 1925, S. 882, II.

[2]) Kollmann (im Gegensatz zu Birkmeyer) in Aschaffenburgs Monatsschrift 1910, S. 509: „Es ist verfehlt, den Entwurf als ein freilich im einzelnen nicht konsequent durchgeführtes Bekenntnis zur klassischen Richtung aufzufassen. Jede Stellungnahme zugunsten der klassischen Schule wird durch eine solche zuungunsten paralysiert.“

[3]) Wellstein, in Bachems Staatslexikon (Bd. V) 1912, S. 272, Heimberger, S. 5, cf. hierzu und zu folgendem: Liepmann, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 28. Hafter in Dehnows „Zukunft des Strafrechts", S. 59: „Dabei handelt es sich keineswegs um ein verächtliches Kompromiß, sondern um die notwendige und innerlich gerechtfertigte Unterscheidung verschiedener Dinge: Ein neues StGB. kann sich nicht mehr einseitig weder auf den Vergeltungsgedanken noch auf das Besserungsprinzip noch auf die Abschreckungsmaxime gründen."

[4]) Begründung, S. 3; Beling, Gerichtssaal 1925, S. 355: Der Entwurf will will „die Anhänger der klassischen Richtung dadurch befriedigen, daß er der Strafe den Vergeltungscharakter wahrt und sie von den sichernden Maßnahmen scheidet; er will zugleich aber auch den Gegner für sich gewinnen, indem er den Unterschied wieder verwischt."

[5]) Ebermayer: Die Entwürfe zu einem deutschen StGB., Jur. Wochenschrift, 1921, S. 362. Birkmeyer verurteilt im Prinzip diese weitgehende richterliche Freiheit. (cf. Aschaffenburgs Monatsschrift, 1910, S. 508) cf. die Bedenken Mayers, die sehr zu beachten sind. (Kölnische Zeitung vom 26. Januar 1925.)

[6]) Begründung, § 173; cf. § 179, S. 90.

Seite 83. [1]) Begründung, § 171, S. 86.

Seite 84. [1]) Begründung, § 171, S. 86.

[2]) Begründung, S. 87, § 171; wörtlich übernommen aus der Denkschrift zum Entwurf von 1919, § 230, S. 169,

[3]) S. 49 ff. dieser Abhandlung.

[4]) S. 54 dieser Abhandlung.

[5]) S. 55 dieser Abhandlung.

[6]) S. 56 dieser Abhandlung.

[7]) S. 58 dieser Abhandlung.

Seite 85. [1]) S. 60, 61 dieser Abhandlung.

[2]) Windelband: Die lex Salisch in der Deutschen Juristen-Zeitung, 1899, S. 160. Kronecker: Ebendort, S. 164. Frank: Zur lex Salisch, Deutsche Juristen-Zeitung, 1899, S. 142.

[3]) ALR. § 1432, Allgemeine GO. § 51 ff.

[4]) Goltdammers Materialien zum StGB. von 1851, Bd. II, S. 184, Anmerkung 3 zu § 109; Anmerkung 7 zu § 125.

Seite 86. [1]) StGB. von 1861: Artikel 199 Absatz 1 bestraft wissentlich falsche Anzeigen, vor allem basiert aber Artikel 200 auf dem Gedanken, daß der Untertan „ohne durch Eid oder Handgelöbnis verpflichtet zu sein", zur Angabe der Wahrheit der Obrigkeit gegenüber verpflichtet sei.

[2]) Polizei-StGB. von 1839, § 7; Polizei-StGB. von 1871, Artikel 47.

[3]) Der Artikel 229 ist in dem 8., die Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion behandelnden Kapitel untergebracht.

[4]) cf. Heinze, S. 117 ff.

Seite 87. [1]) Kühne, S 8.

[2]) Heinze, S. 120; Kühne, S. 39; cf. auch RG. Bd. 42, S. 100.

Seite 88. [1]) Heinze, Note S. 125.

[2]) Kühne, S. 42.

[3]) Gerichtssaal, Jahrgang XXII, S. 395.

[4]) Hippel, S. 349.

[5]) Reichstag, 1870, S. 87 der Drucksache Nr. 5.

[6]) Kühne (S. 42) bringt noch das Argument, daß „nach den Motiven, S. 156 — auch z. B. RG. Bd. 7, S. 209 — die Überlassung der polizeigesetzlichen Autonomie nur zu dem Zweck erfolgt ist, um der Landesverwaltung die Möglichkeit zu geben, lokale Bedürfnisse durch entsprechende Strafgesetze sicher

zu stellen . . . Es kann auch das an sich fraglos vorhandene Bedürfnis der Bestrafung unbeschworener Zeugenaussagen vom Lande Braunschweig nicht als ein ihm eigentümliches und anderweit nicht vorhandenes in Anspruch genommen werden."

[7]) RG. Bd. 42, S. 100.

Seite 89. [1]) Olshausen, Note 3 zu § 2 EG. StGB.

[2]) Schwartz, S. 5.

[3]) Schwartz a. a. O., cf. vorige Note.

[4]) Liepmann, S. 617. Allfeld (1922), S. 67, Note 7.

[5]) Kühne, S. 40, ähnlich auch Schwarze: „Der Meineid ist nicht lediglich als ein qualifizierter Fall der Lüge vor Gericht, sondern selbständig als die Verletzung der Eidespflicht zu beurteilen . ."; cf. dazu bezüglich Sachsen, GA. XXI, S. 100.

[6]) M. E. Mayer, S. 63.

Seite 90. [1]) cf. hierzu Allfeld, S. 66, Note 6. M. E. Mayer, S. 64.

[2]) M. E. Mayer, S. 64, RG. Bd. 30, S. 35.

[3]) StGB. Josef II. von 1787: § 151 b, das StGB. von 1803 hält den Tatbestand bei. In dem heute noch geltenden StGB. von 1852 behandeln § 197 und § 199a das uneidliche falsche Zeugnis. Der Entwurf von 1912, der die falsche Aussage im 16. Abschnitt behandelt, geht von der uneidlichen falschen Aussage als dem Grunddelikt aus und sieht in der eidlichen eine Qualifikation: „Die Grundanschauung von der Strafwürdigkeit der unbeschworenen Beweisaussage entspricht der bewährten Tradition des österreichischen Rechts. Erscheint derart die unbeschworene falsche Aussage als das Grunddelikt, so kommt der Meineid als erschwerte Begehungsform in Betracht." (S. 194 der Begründung des österreichischen Entwurfes von 1912.)

[4]) Begründung, S. 3, Hugelmann in der Kölnischen Zeitung 1925, Nr. 678.

[5]) Waadt: code pénal von 1834/44: Artikel 188, die Strafe wird verschärft, wenn die Aussage unter Eid oder Handgelöbnis (dieses wurde als Ersatz des Eides 1877 eingeführt) abgelegt wurde. Tessin: codice penale von 1873: Artikel 186, 187 a und b.

[6]) Thurgau: StGB. von 1841, revidiert 1867: § 183. Basel-Stadt: StGB. von 1872: § 81. Hier wird der Begriff „öffentliche Behörde" sogar auf den in einer Strafsache Erkundigungen einziehenden Polizeibeamten ausgedehnt.

[7]) Helie, S. 491 (zit. Aktenstück Nr. 108 der amtlichen Drucksachen des Reichstages, 1898, 1900: „Les personnes, qui ne sont appelées en justice que pour donner de renseignements, et qui sont entendues sans prestation de serment, ne peuvent être poursuivies pour faux témoignage. Quelques anciens jurisconsultes voulaient réserver pour ce cas une peine extraordinaire, c'est-à-dire moins rigoureuse que la peine ordinaire du faux témoignage. Peut — être notre code eut — il du maintenir cette derniére distinction qui a été reprise par l'article 217 du code pénal belge, et qui est plus conforme à la morale et aux intérêts de la justice."

Seite 91. [1]) Begründung, S. 25.

Seite 92. [1]) Der gleiche Grund war maßgebend für die Einführung des richterlichen Hinweises auf die Strafbarkeit uneidlicher falscher Aussagen.

[2]) Bezüglich des Widerrufes der uneidlichen falschen Aussage vergleiche Brandes, S. 71 ff.

[3]) Brandes, S. 48 ff.

Seite 93. [1]) Begründung, S. 88, § 176.

[2]) Vergleiche diese beiden Fälle des fahrlässigen Zeugenmeineides S. 121 dieser Abhandlung.

[3]) § 224; Denkschrift, S. 171, cf. auch S. 18 der Protokolle der Sitzung 253 der Strafrechtskommission.

[4]) Begründung, S. 88, § 175.
[5]) cf. Anmerkungen S. 122; Note 2 unter S. 43.
[6]) Begründung a. a. O.
[7]) Begründung a. a. O.

Seite 94. [1]) Brandes, S. 51.
[2]) cf. Sitzung 253, S. 18 ff. der Protokolle der Strafrechtskommission.
[3]) Mayer in der Kölnischen Zeitung vom 2. Februar 1925, Abendausgabe.
[4]) S. 40 dieser Abhandlung.
[5]) cf. oben S. 60 dieser Abhandlung.

Seite 95. [1]) S. 47 dieser Abhandlung.
[2]) cf. § 75, Absatz 2 des Entwurfes.
[3]) S. 21, Sitzung 553, Protokolle der Strafrechtskommission 1913.
[4]) Lobe in der Juristischen Wochenschrift, 1925, S. 884, IV.

Seite 96. [1]) Protokolle der Strafrechtskommission, Sitzung 253, S. 20.
[2]) Liszt: Falsche Aussage, S. 14.
[3]) Düring, S. 111.
[4]) „Aber in Beziehung auf einen Gerichtshof . . . wenn man annimmt, daß es kein anderes Mittel gibt, in gewissen Fällen hinter die Wahrheit zu kommen, als den Eid, muß von der Religion vorausgesetzt werden, daß sie jeder habe, um sie als ein Notmittel (in casu necessitatis) zum Behuf des rechtlichen Verfahrens vor einem Gerichtshof zu gebrauchen, welcher diesen Geisteszwang (tortura spiritualis) für ein behenderes und dem abergläubischen Hange der Menschen angemesseneres Mittel der Aufdeckung des Verborgenen und sich darum für berechtigt hält, es zu gebrauchen." Akademieausgabe von Kants Werken; Bd. IV, S. 304, cf. auch S. 303, 305. Ferner „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft": I. Teil, I. Abschnitt, Note 1, Bd. X der erwähnten Ausgabe; cf. ferner Bd. IX, S. 125 der Ausgabe Rosenkranz-Schubert.
[5]) Felden: Die Trennung von Staat und Kirche, Jena, 1911.
[6]) Kade, Deutsche Juristen-Zeitung VII, S. 195. Stooß, vergleiche Darstellung: S. 386/387. Hubrich, S. 181 ff. Strippelmann, Bd. I, S. 96 ff. Kronecker, Deutsche Juristen-Zeitung IV, S. 164. Gmelin, S. 78. Mauthner: „Trennung von Kirche und Strafrecht" in Dehnows „Zukunft des Strafrechts."

Seite 97. [1]) Kräwel in Goltdammers Archiv, Bd. 10, S. 260 ff. John: Entwurf zu einem StGB für den Norddeutschen Bund, S. 377. Kohler in Goltdammers Archiv, Bd. 56, S. 285.
[2]) Begründung, S. 87, § 173.

Seite 98. [1]) Seite 64 dieser Abhandlung.
[2]) S. 9, Sitzung 253, siehe Lesung der Protokolle der Strafrechtskommission.
[3]) Denkschrift, S. 170.
[4]) Wenn wir nicht annehmen wollen, daß wir hier eine Unklarheit im Ausdruck vor uns haben, wie sie dem Entwurf von 1925 schon mehrmals zum Vorwurf gemacht wurde. (Mayer in der Kölnischen Zeitung, 26. Januar 1925. Nr. 65.)
[5]) Schwarz, S. 389.
[6]) cf. die Artikel „suchen" und versuchen" bei Weigand, Deutsches Wörterbuch, (V. Auflage) S. 1005; Paul, S. 603 und 530; Heyne, S. 1260 und 906.
[7]) cf. S. 131 dieser Abhandlung.

Seite 99. [1]) S. 9, Sitzung 253, 2. Lesung, Protokolle der Strafrechtskommission.
[2]) Reichsgericht, Bd. 10, S. 342.
[3]) RG. Bd. 9, S. 689; ferner Höhn, S. 29; Wein, S. 55.

Seite 100. [1]) Begründung S. 87, § 173.
[2]) Begründung, S. 24, § 24.
[3]) Schmitz-Otto, S. 8.
[4]) S. 67 dieser Abhandlung.

Seite 101. [1]) Diese Stelle ist ein Beweis für den Satz Belings (Gerichtssaal, 1925, S. 349) „Wirklich zeigt sich an nicht wenigen Stellen (des Entwurfes) eine Scheu vor eigener wertender Stellungnahme."

[2]) Liepmann in der Frankfurter Zeitung vom 4. März 1925, Erstes Morgenblatt.

[3]) Lilienthal in Aschaffenburgs Monatsschrift, 1925, 4/7. Heft, S. 117. Beling in „Der Gerichtssaal", 1925, S. 349.

[4]) Hippel, Recht und Irrtum, zwei Kernprobleme der Verbrechenslehre, 1925.

[5]) von Dohna, Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, 1924.

[6]) Liszt, Falsche Aussage

[7]) Schon Helie kommentierte die Bestimmung des code penal richtig: „le faux témoin n'est qu'un instrument entre les mains du suborneur; c'est celui-ci qui conçoit et prémédite le crime, que l'autre ne fait souvent qu'éxécuter aveuglement."

[8]) Hörnig, S. 40 ff.

Seite 102. [1]) cf. S. 75 dieser Abhandlung.

[2]) cf. vorige Note und die a. a. O. angegebene Literatur unter Note 3.

[3]) In diesem Falle wäre besser die Vorschrift des geltenden Rechts ohne Änderung beibehalten worden, da der widerrufende Zeuge eher gewillt ist, sich zur Übermittlung des Widerrufes an die sachlich zuständige Behörde der neuzeitlichen postalischen Hilfsmittel — Telegraph, Telephon — zu bedienen wie das nur dienstlich interessierte Amtsgericht.

Seite 103. [1]) cf. RG. Bd. 34, S. 423.

[2]) Begründung, S. 90, § 179.

[3]) S. 75 dieser Abhandlung; cf. auch die Motive zu § 158, die die Strafermäßigung damit rechtfertigen, „daß durch die Handlung des Schuldigen die geschehene Strafverletzung in ihren objektiven Folgen als aufgehoben erscheint".

[4]) Über den Gegensatz zum Freiwilligkeitsbegriff des geltenden Rechts vergleiche Höhn, S. 63 und 29/30; ferner Schmitz-Otto, S. 7 und Wein, S. 22 und 27.

Seite 104. [1]) „Aber auch soweit die Tatbestandsmerkmale genau angegeben sind — überall lauert im Punkte der Strafbarkeit nach Ob und Wie eine Unbestimmtheit im Hintergrunde, die jene Umschreibung der Voraussetzungen der Strafbarkeit doch wieder entwertet. Mit einer Unzahl von völlig inhaltleeren allgemeinen Wertbegriffen . . . werden die festen Konturen derart gelöst, daß der Richter in ungeheurem Umfang eine freie Individualregelungsgewalt erhält. Es klingt wie ein Motto für den ganzen Entwurf, wenn die Begründung auf S. 53 zu § 75 der „Befugnis des Richters, das geschriebene Recht beiseite zu schieben und die Strafen lediglich aus eigener freier Überzeugung zu schöpfen", ihre Huldigung darbringt." Beling in „Der Gerichtssaal", 1925, S. 352. Wahle in Dehnows Zukunft des Strafrechts, S. 70: „Die Milde in Ehren. aber die Stigmatisierung von Vergehen kommt . . . unrettbar ins Schwanken."

[2]) Lilienthal in Aschaffenburgs Monatschrift, 1925, S. 124/125.

[3]) Lilienthal erwähnt a. a. O. S. 114, Note 2, Meineidsdelikte, die dieser Gesinnung entspringen, ausdrücklich als unter § 73 fallend. Begeht dadurch der Entwurf nicht den Fehler einer Motivwertung, wie ihn der code pénal schon ausdrücklich vermieden wissen wollte, indem er die Gleichstellung des Deliktes „contre l'accusse" mit dem „en sa faveur" begangenen forderte?

[4]) Wach, Deutsche Juristen-Zeitung, 1925, S. 534. Weygandt im Hamburger Fremdenblatt vom 28. September 1925, Abendausgabe. Feiser in der Kölnischen Zeitung vom 28. Februar 1925, zweite Morgenausgabe. Liepmann in der Frankfurter Zeitung vom 3. März 1925, erste Morgenausgabe.

Seite 105. [1]) Oetker: „Die deutsche strafrechtliche Gesellschaft" in „Der Gerichtssaal", 1925, S. 321 ff.

[2]) Mayer in der Kölnischen Zeitung vom 26. Januar 1925, Abendausgabe.

[3]) Schultze: Psychiatrie und Strafrechtsform, S. 45 ff. Gerland, S. 69 ff. Liepmann: Reform des deutschen Strafrechts, S. 130: „Ehrenminderungen haben für die Generalprävention gar keinen Wert, für die Spezialprävention sind sie nur schädlich", vergleiche auch die hier angegebenen älteren Gegner der Ehrenstrafen wie Noellner, Sternau, Sichart, Lilienthal, John, Merkel.

[4]) Begründung, S. 44. cf. Wach, Deutsche Juristen-Zeitung, 1925, S. 532.

[5]) Seuffert: Ein neues StGB. 1902, S. 62: „Das Volksvorurteil verbindet nun einmal mit dem Wort Zuchthaus eine lebenslängliche Ehrenminderung." Anderer Meinung: Lilienthal in Aschaffenburgs Monatsschrift 1925, S. 122; bei Bar, S. 29.